

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Vorschriften

A. Zielsetzung

Auf der Grundlage des Ministerratsbeschlusses „Inklusive Bildungsangebote in Baden-Württemberg – Eckpunkte zur Änderung des Schulgesetzes“ vom 29. Juli 2014 sind das Schulgesetz für Baden-Württemberg und weitere Vorschriften zum Schuljahr 2015/2016 zu ändern.

B. Wesentlicher Inhalt

Die wesentlichen Änderungen liegen in den folgenden Bereichen:

- Aufhebung der Pflicht zum Besuch der Sonderschule für Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot,
- Stärkung des Wahlrechts der Eltern im Hinblick auf den schulischen Lernort,
- Inklusion als pädagogische Aufgabe aller Schulen, Aufnahme des zieldifferenzierten Unterrichts an allgemeinen Schulen ins Schulgesetz für Baden-Württemberg,
- Stärkung der Steuerungsfunktion der Schulverwaltung bei der Organisation inklusiver Bildungsangebote,
- Weiterentwicklung der Sonderschulen zu sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, die sich auch für Kinder ohne Behinderungen öffnen und
- Anpassung der Zuschüsse an die Privatschulen mit inklusiven Bildungsangeboten im Privatschulgesetz.

C. Alternativen

Keine.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Der Wandel vom bisherigen System der Beschulung von – nach bisheriger Diktion – sonderschulpflichtigen Kindern und Jugendlichen zu einem System der inklusiven Beschulung, das die Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten zwischen Beschulung an den allgemeinen Schulen auf der einen und an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren auf der andern Seite eröffnet, wird schrittweise erfolgen. Die Landesregierung geht bei ihren Berechnungen für die kommenden Jahre davon aus, dass, ausgehend von den Erfahrungen des mehrjährigen Schulversuchs zur inklusiven Beschulung, circa 28 Prozent der Kinder und Jugendlichen mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eines Aufnahmejahrgangs diesen Anspruch an einer allgemeinen Schule einlösen werden.

Kosten werden anfallen im Bereich der für eine gelingende inklusive Beschulung notwendigen Lehrkräfte und bei den Privatschulen sowie auf der Seite der Kommunen. Der Ausgleich der letztgenannten Kosten einschließlich der im Blick auf die Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes zu regelnden Sachverhalte ist nicht Gegenstand dieses Gesetzes, sondern wird in einem gesonderten gesetzgeberischen Vorhaben (vgl. Drs. 15/6962) erfolgen, wobei die Landesregierung den Kommunen zugesagt hat, die schulgesetzlichen Änderungen nicht vor denen der Ausgleichsregelungen in Kraft treten zu lassen.

Modellrechnung für die Lehrerbedarfe

Die nachfolgende Modellrechnung ist für die Schuljahre ab 2017/2018 als Szenario zu verstehen, das einen möglichen Verlauf der Ressourcenbedarfe darstellt. Die für die einzelnen Haushaltsjahre im Rahmen der Modellrechnung ermittelten Bedarfe sind nicht als Planzahlen, sondern als Orientierungen zu verstehen; eine Vorentscheidung für Veranschlagungen in den jeweiligen Haushaltsjahren oder den Finanzplänen ist damit nicht verbunden.

Die Landesregierung geht bei der folgenden Modellrechnung davon aus, dass die Entwicklung in Richtung einer inklusiven Beschulung nicht abrupt verläuft, sondern zu Beginn einen eher steigenden Verlauf nimmt, bevor eine lineare Entwicklung eintreten wird, die nach Einschätzung der Landesregierung 2022/2023 den Endausbau erreicht haben dürfte. Bedarfe an den allgemeinen Schulen werden zum einen im Hinblick auf Sonderpädagogen entstehen, zum andern im Bereich der Lehrkräfte mit Lehrbefähigungen für allgemeine Schulen. Dem stehen tendenziell durch die Veränderungen des Wahlverhaltens von Eltern im Hinblick auf eine inklusive Beschulung an den Sonderschulen frei werdende Ressourcen gegenüber, die zur Finanzierung inklusiver Bildungsangebote genutzt werden können. Der nachfolgend dargestellte Mehrbedarf an Lehrerdeputaten ist aufwachsend und auf Basis der Schülerzahlprognose für das Schuljahr 2015/2016 ermittelt. Eine darüber hinausgehende Schülerzahlentwicklung ist nicht berücksichtigt, da der Schülerrückgang in den kommenden Jahren jeweils anhand der aktuellen Entwicklung bewertet werden soll. Mit Blick auf das Ziel eines effektiven und effizienten Ressourceneinsatzes ist ein Potenzial an voraussichtlich frei werdenden Lehrerdeputaten an Sonderschulen gegengerechnet. Ob sich dieses Potenzial für spätere Schuljahre erhöht, wird im Zuge der künftigen Bedarfsplanung verifiziert. Der rechnerische Mehrbedarf von in der Summe 1.353 Stellen basiert auf einer prognostizierten Zahl von 10.506 inklusiv zu beschulenden Schülerinnen und Schülern auf Basis des Schuljahres 2015/2016 und stellt sich auf der Grundlage der Modellrechnung wie folgt dar:

Schuljahr	Jährlicher Deputatsaufwuchs
2015/2016	200
2016/2017	200
2017/2018	159
2018/2019	159
2019/2020	159
2020/2021	159
2021/2022	159
2022/2023	158

Ein Teil dieser personellen Ressourcen wird bei den Schulaufsichtsbehörden eingesetzt, damit diese ihre Steuerungs- und Beratungsfunktion (Schülerlenkung, Bildungswegekonferenz) kompetent und effizient wahrnehmen können. Es ist vorgesehen, hierzu bis zu 50 Deputate in den Staatlichen Schulämtern und den Regierungspräsidien einzusetzen.

Zuschüsse für die Privatschulen

Das Kultusministerium geht bei seiner Modellrechnung auch bei den privaten Schulen von einer durchschnittlichen Inklusionsquote von 28 Prozent aus. Auch diese dürfte langsam aufwachsen, bis im Wesentlichen der Endausbau erreicht ist. Hiervon und von einer Aufwuchsdauer über insgesamt acht Schuljahre (beginnend mit dem Schuljahr 2015/2016) ausgehend, ist – ab dem Jahr 2017 rechnerisch – mit folgenden jährlichen Zuschusskosten zu rechnen:

Jahr	Zuschusskosten (Millionen Euro)
2015	0,6
2016	2,3
2017	4,0
2018	5,3
2019	6,7
2020	8,1
2021	9,5
2022	10,9
ab 2023	11,8

Einsparungen an Sonderschulen treten nur dann ein, wenn sich durch die Inklusionsschüler die Zahl der Klassen und Gruppen verringert. Durch die Spitzabrechnung dieser Zuschüsse an die freien Träger können diese gegebenenfalls anfallenden Einsparungen systembedingt ohne weitere Regelungen realisiert werden. Derzeit lassen sich diese nicht beziffern, weil die genauen Schülerströme nicht vorausgesagt werden können und eine Schülerlenkung bei den Privatschulen nicht möglich ist.

Im Schuljahr 2022/2023 würde nach der Modellrechnung der Endausbau bei einer angenommenen Inklusionsquote von 28 Prozent erreicht sein mit insgesamt 1.353 Neustellen (97.010.000 Euro) und 11.796.000 Euro Zuschusskosten für Privatschulen und damit insgesamt mit Mehrausgaben für das Land in Höhe von 108.806.000 Euro. Weitere auf Seiten der kommunalen Schulträger gegebenenfalls entstehende Kosten sind dabei noch nicht berücksichtigt, da diese nicht Gegenstand dieses Gesetzes sind.

Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot sind selbstverständlicher Teil einer Gesellschaft,

die die gleichberechtigte Teilhabe, Selbstbestimmung und Entfaltung aller anstrebt und verwirklicht. Dies gilt auch für die schulische Bildung und bezieht sich auf den gleichberechtigten Zugang zu den Schulen und auf eine die Entwicklung des Einzelnen unterstützende Teilnahme am Unterricht und am Schulleben.

Bildung und Erziehung von jungen Menschen mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot sind Aufgaben aller Bildungseinrichtungen. Bei Kindern und Jugendlichen, die beim schulischen Lernen sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote benötigen, ist es Aufgabe aller Beteiligten zu gewährleisten, dass sie ihre persönlichen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen und -möglichkeiten entsprechende Bildung und Erziehung erhalten. Es entspricht grundsätzlich dem Wohl aller Kinder und Jugendlichen, dass sie gemeinsam lernen und aufwachsen. Vor dem Hintergrund dieser Prämisse wirkt die gesetzliche Verankerung der Inklusion im Schulgesetz für Baden-Württemberg nachhaltig in die Zukunft des Landes Baden-Württemberg.

Mit der Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg wird, aufbauend auf Erkenntnissen aus einem Schulversuch, die Entscheidung für einen systembezogenen Entwicklungsansatz rechtlich abgesichert und der Zugang zur schulischen Bildung für junge Menschen mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an allgemeinen Schulen ebenso ermöglicht wie an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass für diese Kinder und Jugendlichen weiterhin ein Höchstmaß an Aktivität und Teilhabe sowie an Unabhängigkeit, Selbstbestimmung und selbstständiger Lebensführung erreicht wird.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 9. Juni 2015

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung das von der Landesregierung beschlossene Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Vorschriften. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung
zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Vorschriften

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (GBl. S. 365), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Worte „, inklusive Bildung“ angefügt.
- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In den Schulen wird allen Schülern ein barrierefreier und gleichberechtigter Zugang zu Bildung und Erziehung ermöglicht. Schüler mit und ohne Behinderung werden gemeinsam erzogen und unterrichtet (inklusive Bildung).“

2. In § 4 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „die Sonderschule“ durch die Wörter „das sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum“ ersetzt.

3. In der Überschrift des § 4 a und in dessen Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Förderschulen“ durch die Wörter „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen“ ersetzt.

4. § 8 a Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

5. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Sonderpädagogische Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote in allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

(1) Die Erziehung, Bildung und Ausbildung von Schülern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot ist Aufgabe aller Schulen. Diese Schüler werden zu den Bildungszielen der allgemeinen Schulen

geführt, soweit der besondere Anspruch der Schüler nicht eigene Bildungsziele erfordert. Sonderpädagogische Beratung, Unterstützung und Bildung zielt auch auf die bestmögliche berufliche Integration. Schwerpunkte sonderpädagogischer Beratung, Unterstützung und Bildung (Förderschwerpunkte) sind insbesondere

1. Lernen,
2. Sprache,
3. emotionale und soziale Entwicklung,
4. Sehen,
5. Hören,
6. geistige Entwicklung,
7. körperliche und motorische Entwicklung,
8. Schüler in längerer Krankenhausbehandlung.

(2) Die sonderpädagogische Beratung, Unterstützung und Bildung findet in den allgemeinen Schulen statt, soweit Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum besuchen. Die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren unterstützen die allgemeinen Schulen bedarfsgerecht bei der sonderpädagogischen Beratung, Unterstützung und Bildung. Sie werden in der Regel in Typen geführt, die den Förderschwerpunkten nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Wenn die besondere Aufgabe des sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums eine Internatsunterbringung der Schüler erfordert, ist der Schule ein Internat anzugliedern, in dem die Schüler Unterkunft, Verpflegung und eine familiengemäße Betreuung erhalten (sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat).

(4) Besuchen Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eine allgemeine Schule, können die Bildungsziele und Leistungsanforderungen von denen der besuchten Schule abweichen (ziendifferenter Unterricht); für die gymnasiale Oberstufe und die Bildungsgänge beruflicher Schulen in der Sekundarstufe II gelten die allgemeinen Regelungen.

(5) Gemeinsamer Unterricht für Schüler mit und ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kann auch an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren stattfinden, wenn die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit den beteiligten Schulträgern kooperative Organisationsformen des gemeinsamen Unterrichts an allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren einrichten.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Zahl 4 durch die Zahl 2 ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Sonderschulen“ durch die Wörter „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren“ ersetzt.

7. In § 20 wird die Angabe „15 Abs. 1“ durch die Angabe „82 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

8. § 21 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, die infolge einer längerfristigen Erkrankung die Schule nicht besuchen können, soll Hausunterricht in angemessenem Umfang erteilt werden.“

8 a. In § 24 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Sonderschulen“ durch die Wörter „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren“ ersetzt.

9. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Sonderschule mit Ausnahme der Heimsonderschulen“ durch die Wörter „jedes sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum mit Ausnahme der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „der Sonderschule“ durch die Wörter „des sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums“ ersetzt.

10. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 4 sowie in Absatz 3 wird das Wort „Sonderschulen“ jeweils durch die Wörter „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 werden die Wörter „eine Sonderschule“ durch die Wörter „ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum“ ersetzt.

11. In § 29 Absatz 1 werden das Wort „Heim“ durch das Wort „Internat“ und das Wort „Heimsonderschulen“ durch die Wörter „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat“ ersetzt.

12. In § 30e wird jeweils das Wort „Sonderschulen“ durch die Wörter „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren“ ersetzt.

13. In § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 werden die Wörter: „Heimsonderschulen angegliederten Schülerheime“ durch die Wörter „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat angegliederten Schülerinternate“ ersetzt.

14. In § 33 Absatz 1 werden die Wörter „Sonderschulen mit Ausnahme der Heimsonderschulen“ durch die Wörter „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Ausnahme der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat“ ersetzt.
15. In § 47 Absatz 13 Nummer 1 werden die Wörter „Heimschulen und Sonderschulen“ durch die Wörter „Schulen mit Internat und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren“ ersetzt.
16. In § 59 Absatz 1 wird das Wort „Sonderschulen“ durch die Wörter „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren“ ersetzt.
17. In § 61 Nummer 3 werden die Wörter „Sonderschulen und Heimschulen“ durch die Wörter „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und Schulen mit Internat“ ersetzt.
18. § 62 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Schüler mit Behinderungen erhalten hierzu an allen Schulen altersgemäße und individuelle Hilfe.“
19. § 63 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum Schülervertreter nicht gewählt werden können, müssen die Schüler entsprechend ihren Möglichkeiten an der Gestaltung des Schullebens beteiligt werden.“
20. § 66 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Schülerrat gehören an

 1. der Schülersprecher und seine Stellvertreter,
 2. die Klassensprecher und ihre Stellvertreter, abweichend hiervon an beruflichen Schulen die Klassensprecher.“
21. § 70 wird wie folgt gefasst:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
22. § 72 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „, der Berufsschule und der Sonderschule“ durch die Wörter „, und der Berufsschule“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Schulpflicht gliedert sich in

 1. die Pflicht zum Besuch der Grundschule und einer auf ihr aufbauenden Schule,

2. die Pflicht zum Besuch der Berufsschule.

Die Schulpflicht wird auch durch den Besuch eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums erfüllt.“

23. In § 75 Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt gestrichen und die Wörter „; dies gilt nicht im Falle eines zieldifferenten Unterrichts nach § 15 Absatz 4.“ angefügt.

24. § 76 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt gestrichen und die Wörter „; Satz 1 gilt weiterhin nicht für Schulpflichtige, für die ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt wurde und die eine allgemeine Schule besuchen.“ angefügt.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit nicht ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum nach Absatz 2 Satz 1 zuständig ist, haben die Erziehungsberechtigten das Recht, unter den für ihre schulpflichtigen Kinder geeigneten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren zu wählen. Die Schulaufsichtsbehörde kann aus wichtigen Gründen in Abweichung von Satz 1 Schulpflichtige einem geeigneten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum zuweisen.“

25. Im 7. Teil wird Abschnitt D wie folgt gefasst:

„D. Besondere Regelungen für Schüler
mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches
Bildungsangebot (§§ 82–84 a)

§ 82

Feststellung des Anspruchs

(1) Die Schulaufsichtsbehörde stellt auf der Grundlage der Ergebnisse einer sonderpädagogischen Diagnostik fest, ob ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht, und legt nach Maßgabe von § 15 Absatz 1 Satz 4 den Förderschwerpunkt fest. Sie stellt auch fest, ob der Anspruch eine Internatsunterbringung nach § 15 Absatz 3 umfasst. Der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht nicht, wenn der Schüler mithilfe sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung dem Bildungsgang der allgemeinen Schule folgen kann.

(2) Das Verfahren zur Prüfung und Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Feststellungsverfahren) wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten eingeleitet; die allgemeine Schule wirkt hieran mit. Bei Vorliegen konkreter Hinweise, insbesondere dass dem individuellen Anspruch des Kindes beziehungsweise Jugendlichen

ohne sonderpädagogische Bildung nicht entsprochen werden kann oder die Bildungsrechte von Mitschülern beeinträchtigt werden, kann das Feststellungsverfahren von der Schulaufsichtsbehörde auch ohne Antrag eingeleitet werden. Auf Verlangen der Schulaufsichtsbehörde haben sich Kinder und Jugendliche an der sonderpädagogischen Diagnostik (einschließlich Schulleistungsprüfung und Intelligenztest) zu beteiligen und vom Gesundheitsamt untersuchen zu lassen.

(3) Der Anspruch entfällt, wenn von der Schulaufsichtsbehörde festgestellt wird, dass seine Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr gegeben sind.

§ 83

Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, Elternwahl in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I

(1) Wird ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt, berät die Schulaufsichtsbehörde die Erziehungsberechtigten umfassend über schulische Angebote sowohl an allgemeinen Schulen als auch an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.

(2) Im Anschluss an die Beratung nach Absatz 1 wählen die Erziehungsberechtigten, ob der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in der Primarstufe oder in der Sekundarstufe I an einer allgemeinen Schule oder einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt werden soll.

(3) Melden die Erziehungsberechtigten den Wunsch nach Besuch einer allgemeinen Schule an, führt die Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig eine Bildungswegekonferenz durch. Die Beratung der Erziehungsberechtigten erfolgt hierbei auf der Grundlage einer raumschaftsbezogenen Schulangebotsplanung, die mit den von der Erfüllung des Anspruchs betroffenen Schulen, Schulträgern und Leistungs- und Kostenträgern (betroffene Stellen) abgestimmt wird. Ausgehend vom Wunsch der Erziehungsberechtigten schlägt ihnen die Schulaufsichtsbehörde ein Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule vor, das im Falle eines zieldifferenten Unterrichts nach § 15 Absatz 4 grundsätzlich gruppenbezogen zu organisieren ist. Hierbei ist das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten und den betroffenen Stellen anzustreben. Das Wahlrecht der Erziehungsberechtigten besteht nicht im Hinblick auf eine Internatsunterbringung nach § 15 Absatz 3 sowie den organisatorischen Aufbau der allgemeinen Schule insbesondere in Bezug auf den Aufbau, Inhalt und Umfang der schulischen Tagesstruktur.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann festlegen, dass abweichend von der nach der Bildungswegekonfe-

renz erfolgten Wahl der Erziehungsberechtigten der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einer anderen allgemeinen Schule erfüllt wird, wenn an der gewählten Schule auch mit besonderen und angemessenen Vorkehrungen der berührten Stellen die fachlichen, personellen und sächlichen Voraussetzungen zur Erfüllung des Anspruchs nicht geschaffen werden können; sie kann in besonders gelagerten Einzelfällen festlegen, dass der Anspruch an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt wird. Satz 1 gilt auch, wenn sich die Erziehungsberechtigten an dem Beratungsverfahren nach Absatz 3 nicht beteiligen. Können Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot einem Bildungsgang einer allgemeinen Schule folgen (zielgleicher Unterricht), kann sich die Festlegung nach Satz 1 nicht auf einen von der Wahl der Erziehungsberechtigten abweichenden Bildungsgang erstrecken.

(5) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung die allgemeine Schule auf den festgestellten Anspruch hinzuweisen und ihr den Vorschlag der Schulaufsichtsbehörde nach Absatz 3 oder die Festlegung nach Absatz 4 mitzuteilen.

(6) Besteht der Anspruch fort, üben die Erziehungsberechtigten ihr Wahlrecht zudem aus

1. vor jeder Anmeldung an einer allgemeinen Schule, hierzu zählt auch der Übergang von einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum auf eine allgemeine Schule,
2. vor dem Übergang von der Grundschule auf eine auf sie aufbauende Schule oder
3. auf eigenen Antrag oder Antrag der Schulaufsichtsbehörde im Falle einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse seit dem letzten Vorschlag der Schulaufsichtsbehörde nach Absatz 3 oder der Festlegung nach Absatz 4.

Die Absätze 2 bis 4 sind entsprechend anzuwenden.

(7) Vor dem Übergang auf eine berufliche Schule, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung wird von der Schulaufsichtsbehörde in einer Berufswegekonferenz unter Beteiligung der Jugendlichen, der Erziehungsberechtigten, der Schulträger sowie der notwendigen Leistungs- und Kostenträger der für die Jugendlichen mit Blick auf ihre individuellen beruflichen Perspektiven und Wünsche am besten geeignete Bildungsweg und -ort festgelegt, um die bestmögliche berufliche Integration zu erreichen. Hierbei ist das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten und den berührten Stellen anzustreben.

§ 84

*Besondere Regelungen zur Schulpflicht
bei Anspruch auf ein sonderpädagogisches
Bildungsangebot, Begrenzung
des Schulbesuchs*

(1) Für Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderschwerpunkt Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung, deren Anspruch an einer allgemeinen Schule erfüllt wird, kann die Pflicht zum Besuch der Grundschule im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten über die in § 75 Absatz 1 Satz 1 bestimmte Zeit hinaus um ein Jahr verlängert werden, wenn anzunehmen ist, dass dadurch das Ziel des Anspruchs besser erreicht werden kann. Wird der Anspruch an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt, dauert diese Pflicht fünf Jahre.

(2) Für Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderschwerpunkt Sehen, Hören, geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung kann die Pflicht zum Besuch einer auf der Grundschule aufbauenden Schule im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten über die in § 75 Absatz 2 Satz 1 bestimmte Zeit hinaus bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren verlängert werden, wenn anzunehmen ist, dass sie dadurch das Ziel des Anspruchs besser erreichen können. Aus dem gleichen Grund kann für diese Schüler die Pflicht zum Besuch der Berufsschule über die in § 78 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 bestimmte Zeit um ein Jahr verlängert werden.

(3) Besuchen Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eine allgemeine Schule, kann die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Erziehungsberechtigten mit Ablauf der Schulpflicht nach § 75 Absatz 1 oder § 75 Absatz 2 Satz 1 das Ende des Rechts zum weiteren Besuch der Grundschule oder einer auf ihr aufbauenden Schule anordnen. Satz 1 gilt nach Ablauf einer Verlängerung der Schulpflicht nach Absatz 1 oder 2 entsprechend.

§ 84 a

Ausführungsvorschriften

Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung besondere Bestimmungen zu erlassen

1. zu den Verfahren nach §§ 82 und 84 einschließlich der Überprüfung und Befristung festgestellter Ansprüche,
2. zur Ausübung des Wahlrechts durch die Erziehungsberechtigten nach § 83 Absatz 2, 3 und 6,
3. zum Beratungsverfahren nach § 83 Absatz 1 und 3, insbesondere zu den berührten Stellen sowie zur

Zusammensetzung und Organisation der Bildungswegekongferenz, und zur Berufswegekongferenz,

4. zum zieldifferenten Unterricht nach § 15 Absatz 4, insbesondere zu den Bildungszielen, zum Aufsteigen in der Schule, zu den zu erteilenden Zeugnissen und den damit verbundenen Berechtigungen.“

26. § 87 wird aufgehoben.

27. § 88 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht im Falle eines zieldifferenten Unterrichts nach § 15 Absatz 4.“

28. § 89 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Heimordnungen“ durch das Wort „Internatsordnungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „Heimordnungen“ durch das Wort „Internatsordnungen“ und das Wort „Schülerheime“ durch das Wort „Schülerinternate“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In den Internatsordnungen sind insbesondere die Aufnahme in das Internat, die Benutzung des Internats und die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sowie die zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Internat erforderlichen Maßnahmen zu regeln.“

29. In § 90 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „die oberste Schulaufsichtsbehörde auf alle Schulen des Landes mit Ausnahme der nach § 82 für den Schüler geeigneten Sonderschule ausdehnen“ durch die Wörter „die oberste Schulaufsichtsbehörde kann den Ausschluss, außer bei Schülern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, auf alle Schulen des Landes ausdehnen“ ersetzt.

30. In § 93 Absatz 1 Satz 1 und § 94 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird jeweils das Wort „Sonderschulen“ durch die Wörter „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren“ ersetzt.

31. In der Überschrift des 11. Teils wird jeweils das Wort „Heimsonderschulen“ durch die Wörter „sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat“ ersetzt.

32. § 101 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Absatz 1 wird jeweils das Wort „Heimsonderschulen“ durch die Wörter „Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Heimsonderschulen“ durch die Wörter „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat“ ersetzt.

33. § 103 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift sowie in Absatz 1 und 2 Satz 3 wird jeweils das Wort „Heimsonderschulen“ durch die Wörter „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Heimsonderschulen“ durch die Wörter „Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat“ ersetzt.

34. § 104 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Heimsonderschulen“ durch die Wörter „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „einer Heimsonderschule“ durch die Wörter „einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat“ ersetzt.
- c) In Absatz 8 wird das Wort „Heimleiter“ durch das Wort „Internatsleiter“ und das Wort „Heim“ durch das Wort „Internat“ ersetzt.

35. In § 105 wird in der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 jeweils das Wort „Heimsonderschulen“ durch die Wörter „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat“ ersetzt.

36. § 106 wird wie folgt gefasst:

„§ 106

Zuschüsse zu den Sachkosten der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat in freier Trägerschaft

Der Schulträger der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat in freier Trägerschaft erhalten für jeden Schüler, der am 15. Februar des laufenden Schuljahres die Schule besucht hat, einen Zuschuss des Landes in Höhe des Sachkostenbeitrags für ein entsprechendes öffentliches sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum.“

37. In § 117 a wird das Wort „Förderschulen“ durch die Wörter „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Privatschulgesetzes

Das Privatschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 590), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 2, § 9, § 17 Absatz 1 Satz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Sonderschulen“ durch die Wörter „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren“ ersetzt.

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die genehmigten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren erhalten einen Zuschuss in Höhe der Personalkosten für den Schulleiter, die anerkannten wissenschaftlichen und technischen Lehrer sowie die anerkannten Fachlehrer; für Lehrer mit befristeter Unterrichtserlaubnis werden abweichend davon nur 50 Prozent der Personalkosten bezuschusst. Der Zuschuss richtet sich nach der Höhe des tatsächlichen Aufwands, höchstens jedoch nach den Beträgen, die sich bei Anwendung der im öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen ergeben würden, und wird für höchstens so viele Kräfte gewährt, wie an einem entsprechenden öffentlichen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erforderlich wären. Ferner erhalten sie einen Sachkostenzuschuss in Höhe des Sachkostenbeitrags für eine entsprechende öffentliche Schule. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für genehmigte Bildungsgänge an beruflichen Schulen, die an den Förderschwerpunkten nach § 15 Absatz 1 Satz 4 SchG ausgerichtet sind.“

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Allgemeine Ersatzschulen, die Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot unterrichten, erhalten für die Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot keinen Zuschuss nach Absatz 2, sondern einen Personalkostenzuschuss wie sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren nach Absatz 3 Sätze 1 und 2. Abweichend von Absatz 3 Satz 2 wird bei der Ermittlung der Zahl der Kräfte, die an einem öffentlichen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum des Typs, der dem Anspruch der Schüler auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot entspricht, erforderlich wären, nicht auf volle Gruppen oder Klassen auf- oder abgerundet. Darüber hinaus erhalten sie einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von fünf Prozent des Zuschusses nach Satz 1 und 2 zur Abgeltung des durch die Inklusion ver-

anlassen Mehraufwands. Ferner erhalten sie einen Sachkostenzuschuss in Höhe von 60 Prozent des Sachkostenbeitrags für dasjenige öffentliche sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum, das dem Anspruch der Schüler auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot entspricht.

(5) Genehmigte sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren, die Schüler ohne festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot aufnehmen, erhalten für diese Schüler einen Zuschuss nach Absatz 2. Der insgesamt gewährte Zuschuss darf nicht höher sein, als wenn die Schule die jeweils höchstmögliche Zahl der Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot aufnimmt. Die Aufnahme von Schülern ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot darf nicht zur Abweisung von Schülern mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot und nicht zur Bildung zusätzlicher Klassen führen. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für genehmigte Bildungsgänge an beruflichen Schulen, die an den Förderschwerpunkten nach § 15 Absatz 1 Satz 4 SchG ausgerichtet sind.“

- c) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 6 bis 9.
- d) In Absatz 9 Satz 2 werden das Wort „Heimsonderschulen“ durch die Wörter „Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat“ und die Wörter „einer entsprechenden öffentlichen Heimsonderschule“ durch die Wörter „eines entsprechenden öffentlichen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit Internat“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 326, 331) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) wird wie folgt geändert:
- a) In der Besoldungsgruppe A 11 wird bei der Amtsbezeichnung „Fachoberlehrer¹⁾³⁾“ der zweite Funktionszusatz wie folgt gefasst:
- „– an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder an einem sonstigen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum mit einer Abteilung mit Förderschwer-

punkt geistige Entwicklung als Stufenleiter der Grund- und Hauptstufe“.

- b) In der Besoldungsgruppe A 12 wird bei der Amtsbezeichnung „Technischer Oberlehrer“ der zweite Funktionszusatz wie folgt gefasst:

„– an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung als Stufenleiter der Berufsschulstufe“.

- c) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

- aa) Bei der Amtsbezeichnung „Fachschulrat¹⁾“ wird der Funktionszusatz wie folgt gefasst:

„als Abteilungsleiter an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat“.

- bb) Der Amtsbezeichnung „Konrektor“ wird dem bisherigen Funktionszusatz ein Spiegelstrich vorangestellt und folgender Funktionszusatz angefügt:

„– als der ständige Vertreter des Leiters eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums

- mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 bis 180 Schülern
- mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern³⁾
- mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern
- mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 90 Schülern³⁾
- mit 3 bis 8 Schulstellen im Justizvollzug
- mit mindestens 9 Schulstellen im Justizvollzug³⁾“.

- cc) Der Amtsbezeichnung „Rektor“ wird den bisherigen Funktionszusätzen folgender Funktionszusatz vorangestellt:

„– als Leiter eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums

- mit Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 90 Schülern
- mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 bis 180 Schülern³⁾
- mit sonstigen Förderschwerpunkten mit bis zu 45 Schülern
- mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 45 bis 90 Schülern³⁾

- mit 3 bis 8 Schulstellen im Justizvollzug³⁾“.
 - dd) Der Amtsbezeichnung „Zweiter Konrektor“ wird dem bisherigen Funktionszusatz ein Spiegelstrich und diesem folgender Funktionszusatz vorangestellt:
 - „– an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum
 - mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 270 Schülern
 - mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 135 Schülern
 - mit mindestens 13 Schulstellen im Justizvollzug“.
 - ee) Die Amtsbezeichnungen „Sonderschulkonrektor“, „Sonderschulrektor“ und „Zweiter Sonderschulkonrektor“ mit Funktionszusätzen werden gestrichen.
 - ff) In der Fußnote 1 werden die Wörter „einer Heimsonderschule“ durch die Wörter „eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit Internat“ ersetzt.
- d) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Amtsbezeichnung „Ephorus¹⁾“ mit Funktionszusatz wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz vorangestellt:
 - „Direktor eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit Internat
 - als Leiter eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit Internat mit bis zu 90 Schülern
 - als Leiter eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit Internat mit mehr als 90 Schülern¹⁾²⁾“.
 - bb) Bei der Amtsbezeichnung „Fachschuldirektor“ werden in den Funktionszusätzen jeweils die Wörter „einer Heimsonderschule“ durch die Wörter „eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit Internat“ ersetzt.
 - cc) Der Amtsbezeichnung „Rektor“ wird dem bisherigen Funktionszusatz ein Spiegelstrich und folgender Funktionszusatz vorangestellt:
 - „– als Leiter eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums
 - mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern
 - mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 90 Schülern

- mit mindestens 9 Schulstellen im Justizvollzug“.
 - dd) Die Amtsbezeichnungen „Direktor einer Heimsonderschule“ und „Sonderschulrektor“ mit Funktionszusätzen werden gestrichen.
 - ee) Bei der Amtsbezeichnung „Studiendirektor“ werden in den Funktionszusätzen jeweils die Wörter „einer Heimsonderschule“ durch die Wörter „einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat“ ersetzt.
- e) Die Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Amtsbezeichnung „Direktor einer Heimsonderschule“ mit Funktionszusatz wird gestrichen.
 - bb) Der Amtsbezeichnung „Direktor eines Studienkollegs bei einer wissenschaftlichen Hochschule“ wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz vorangestellt:
„Direktor eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit Internat
als Leiter eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit Internat mit mehr als 90 Schülern²⁾
 - und mit einer Abteilung Sonderberufs- oder Sonderberufsfachschule mit mehr als 60 Schülern²⁾
 - und mit einer voll ausgebauten Abteilung gymnasiale Oberstufe“.
2. Die Anlage 5 (Landesbesoldungsordnungen A, B, C und W künftig wegfallende Ämter [kw]) wird in Abschnitt 1. Landesbesoldungsordnung A wie folgt geändert:
- a) Die Besoldungsgruppe A 11 kw wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Amtsbezeichnung „Hauptlehrerin für Hauswirtschaft, Handarbeit und Turnen¹⁾“ wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz vorangestellt:
„Fachoberlehrer³⁾⁴⁾
an einer Sonderschule für Geistigbehinderte oder an einer sonstigen Sonderschule mit einer Abteilung für Geistigbehinderte als Stufenleiter der Unter-, Mittel- oder Oberstufe“.
 - bb) Nach Fußnote 2 werden folgende Fußnoten 3 und 4 angefügt:
 - „³⁾ Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamten zugeteilt, die die Lehrbefähigung

für musisch-technische Fächer, für vorschulische Einrichtungen oder für Sonderschulen besitzen.

4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.“

- b) In der Besoldungsgruppe A 12 kw wird nach der Amtsbezeichnung „Oberlehrerin für Hauswirtschaft, Handarbeit und Turnen“ folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz angefügt:

„Technischer Oberlehrer

an einer Sonderschule für Geistigbehinderte als Stufenleiter der Werkstufe“.

- c) Die Besoldungsgruppe A 14 kw wird wie folgt geändert:

- aa) Nach der Amtsbezeichnung „Dozent¹⁾“ mit Funktionszusatz wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:

„Fachschulrat⁴⁾

als Abteilungsleiter einer Heimsonderschule“.

- bb) Nach der Amtsbezeichnung „Polizeischulrektor“ werden folgende Amtsbezeichnungen mit Funktionszusätzen eingefügt:

„Sonderschulkonrektor

als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule

- für Lernbehinderte mit mehr als 90 bis 180 Schülern
- für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern²⁾
- für sonstige Sonderschüler mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern
- für sonstige Sonderschüler mit mehr als 90 Schülern²⁾
- mit 3 bis 8 Schulstellen im Justizvollzug
- mit mindestens 9 Schulstellen im Justizvollzug²⁾

Sonderschulrektor

als Leiter einer Sonderschule

- für Lernbehinderte mit bis zu 90 Schülern
- für Lernbehinderte mit mehr als 90 bis 180 Schülern²⁾
- für sonstige Sonderschüler mit bis zu 45 Schülern
- für sonstige Sonderschüler mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern²⁾

- mit 3 bis 8 Schulstellen im Justizvollzug²⁾

Zweiter Sonderschulkonrektor

an einer Sonderschule

- für Lernbehinderte mit mehr als 270 Schülern
- für sonstige Sonderschüler mit mehr als 135 Schülern
- mit mindestens 13 Schulstellen im Justizvollzug⁴⁾.

cc) Fußnote 3 wird folgende Fußnote 4 angefügt:

„⁴⁾ Erhält als der ständige Vertreter des Leiters einer Heimsonderschule mit bis zu 90 Schülern eine Amtszulage nach Anlage 13.“

d) Die Besoldungsgruppe A 15 kw wird wie folgt geändert:

aa) Der Amtsbezeichnung „Professor an einem Staatlichen Seminar für Schulpädagogik¹⁾“ werden folgende Amtsbezeichnungen mit Funktionszusätzen vorangestellt:

„Direktor einer Heimsonderschule

- als Leiter einer Heimsonderschule mit bis zu 90 Schülern
- als Leiter einer Heimsonderschule mit mehr als 90 Schülern⁴⁾⁵⁾

Fachschuldirektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Heimsonderschule mit mehr als 90 Schülern⁵⁾
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Heimsonderschule mit mehr als 90 Schülern
 - und mit einer Abteilung Sonderberufs- oder Sonderberufsfachschule mit mehr als 60 Schülern⁴⁾⁵⁾
 - und mit einer voll ausgebauten Abteilung gymnasiale Oberstufe⁴⁾“.

bb) Nach der Amtsbezeichnung „Professor an einer Berufsakademie – Staatlichen Studienakademie“ mit Funktionszusätzen wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusätzen eingefügt:

„Sonderschulrektor

als Leiter einer Sonderschule

- für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern
- für sonstige Sonderschüler mit mehr als 90 Schülern

- mit mindestens 9 Schulstellen im Justizvollzug“.
 - cc) Bei der Amtsbezeichnung „Studiendirektor“ werden folgende Funktionszusätze angefügt:
 - „– an einer Heimsonderschule mit mehr als 90 Schülern als Leiter einer Abteilung Sonderberufs- oder Sonderberufsfachschule mit mehr als 60 Schülern⁴⁾
 - an einer Heimsonderschule mit mehr als 90 Schülern als Leiter einer voll ausgebauten Abteilung gymnasiale Oberstufe⁴⁾“.
 - dd) Fußnote 4 wird folgende Fußnote 5 angefügt:
 - „⁵⁾ Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.“
 - e) Die Besoldungsgruppe A 16 kw wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Amtsbezeichnung „Direktor einer Staatlichen Akademie für Lehrerfortbildung“ wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusätzen vorangestellt:
 - „Direktor einer Heimsonderschule
 - als Leiter einer Heimsonderschule mit mehr als 90 Schülern²⁾
 - und einer Abteilung Sonderberufs- oder Sonderberufsfachschule mit mehr als 60 Schülern²⁾
 - und mit einer voll ausgebauten Abteilung gymnasiale Oberstufe“.
 - bb) Fußnote 1 wird folgende Fußnote 2 angefügt:
 - „²⁾ Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.“
3. Die Anlage 13 (Amtszulagen und Strukturzulage) wird im Abschnitt Landesbesoldungsordnungen A, B, C und W Künftig wegfallende Ämter (kw) wie folgt geändert:
- a) Nach der Besoldungsgruppe A 9 (kw) wird in einer neuen Zeile in Spalte 1 die Angabe „A 11 (kw)“, in Spalte 2 die Zahl „4“ und in Spalte 3 die Zahl „196,36“ eingefügt.
 - b) Bei der Besoldungsgruppe A 14 (kw) wird in Spalte 2 die Zahl „2“ durch die Angabe „2 und 4“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) in der Fassung vom 12. März 2015 (GBl. S. 221) wird wie folgt geändert:

1. In § 75 wird in Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe b das Wort „Sonderschulen“ durch die Wörter „sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren“ ersetzt.
2. In § 98 wird in Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 das Wort „Sonderschulen“ jeweils durch die Wörter „sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren“ und in Absatz 1 das Wort „Heimsonderschulen“ durch die Wörter „sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg

§ 2 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg in der Fassung vom 8. Juli 2014 (GBl. S. 311) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„Lehrkräfte an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren 26 Wochenstunden,“.
2. Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
„Technische Lehrkräfte an Schulen für Geistigbehinderte beziehungsweise an entsprechenden Abteilungen anderer Typen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren 31 Wochenstunden,“.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Ziele des Gesetzentwurfs

Die Änderung des Schulgesetzes und weiterer Gesetze dient der weiteren schrittweisen Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention – VN-BRK) sowie der Umsetzung der im Koalitionsvertrag und im Ministerratsbeschluss „Inklusive Bildungsangebote in Baden-Württemberg – Eckpunkte zur Änderung des Schulgesetzes“ vom 29. Juli 2014 enthaltenen Vereinbarungen bzw. Festlegungen.

Inklusion soll künftig integraler Bestandteil des Bildungswesens sein. Inklusive Bildungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in der allgemeinen Schule sollen gesetzlich verankert werden.

Frühkindliche, schulische und berufliche Bildung sind der Schlüssel zu Selbstbestimmung und wesentliche Voraussetzung für die Entfaltung der Aktivitätspotenziale sowie für die Teilhabe. Zentrale Anliegen der Behindertenrechtskonvention im Bereich Bildung sind die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in das allgemeine Bildungssystem und damit auch das gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen in der allgemeinen Schule (Artikel 24 Absatz 1 und 2 VN-BRK) sowie die bestmögliche Teilhabe am Arbeitsleben, die sich als wichtiges Ziel insbesondere im Bereich der beruflichen Bildung niederschlägt (Artikel 27 VN-BRK). Aus den völkerrechtlichen Verpflichtungen ergibt sich zudem, dass bei anstehenden Entscheidungen im Einzelfall dem Wohl der jungen Menschen mit und ohne Behinderung gleichermaßen Rechnung zu tragen ist.

Des Weiteren ist nach Artikel 4 Absatz 2 VN-BRK jeder Vertragsstaat hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte des VN-BRK verpflichtet, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind (Artikel 24 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a VN-BRK). Somit sind, wie der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in einem Beschluss vom 21. November 2012 – 9 S 1833/12 – ausdrücklich festgestellt hat, die Vertragsstaaten zur Verwirklichung der in Artikel 24 Absatz 1 und 2 VN-BRK formulierten Ziele allein verpflichtet voranzuschreiten, wobei hinsichtlich der Geschwindigkeit der Umsetzung dieser Pflicht die verfügbaren Mittel berücksichtigt werden können.

Daher orientiert sich die gesetzliche Verankerung inklusiver Bildungsangebote in völkerrechtlich zulässiger Weise auch an den gegebenen finanziellen Rahmenbedingungen. Bei den Änderungen in der Bildungslandschaft darf und muss die nachhaltige Finanzierbarkeit des Schulsystems durch die öffentlichen Haushalte eine wesentliche Rolle spielen. Auch deshalb wurden die Auswirkungen der gesetzlichen Änderungen auf die kommunalen und privaten Schulträger berücksichtigt.

In Baden-Württemberg ist das Bildungsrecht für alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von Art und Schwere der Behinderung und damit der Zugang zu Bildung gesichert. Mit der Errichtung von Sonderschulen, mit denen ein schulisches Angebot auch für jene Schülerinnen und Schüler geschaffen wurde, die bis dahin als nicht beschulbar galten, wurde hierzu ein wesentlicher Beitrag geleistet. Vor dem Hintergrund der Behindertenrechtskonvention gilt es nun, das bisherige Sys-

tem weiterzuentwickeln und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot künftig eine allgemeine Schule besuchen können; um dies zu unterstützen, können Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen bei entsprechendem sonderpädagogischen Bedarf im Rahmen der allgemein geltenden dienstrechtlichen Regelungen unter Wahrung der jeweils gegebenen besoldungsrechtlichen Strukturen künftig mit ihrem Einverständnis an allgemeine Schulen versetzt oder dort auch direkt eingestellt werden. Für Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot wird auch künftig die Möglichkeit bestehen, ein Angebot eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums zu nutzen.

Das Land hat, um Erfahrungen für die gesetzlichen Änderungen zu gewinnen, im Schuljahr 2010/2011 den Schulversuch „Schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung“ eingerichtet. Wesentliche Erkenntnisse dieses Schulversuchs sind in die Schulgesetzänderung eingeflossen. In den fünf Schwerpunkregionen der Staatlichen Schulämter Stuttgart, Mannheim, Freiburg, Konstanz und Biberach haben sich rund 28 Prozent der Eltern von Kindern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot für eine Beschulung an einer allgemeinen Schule (also ein inklusives Bildungsangebot) entschieden.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Zu Artikel 1 (Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg)

- Aufhebung der Pflicht zum Besuch der Sonderschule für Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

Die Pflicht zum Besuch der Sonderschule geht in der Pflicht zum Besuch einer Grundschule und einer darauf aufbauenden Schule auf. Zukünftig geht es um die Feststellung eines – vom Lernort unabhängigen – Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot. Diesem Anspruch kann an unterschiedlichen schulischen Lernorten (allgemeine Schule oder sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum) nachgekommen werden.

Die auf den einzelnen jungen Menschen bezogene sonderpädagogische Diagnostik dient sowohl als Entscheidungsgrundlage für die Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, die den Anspruch auf besondere Leistungen der Schule gibt, als auch als Planungsgrundlage für das individuell auszugestaltende Bildungsangebot.

Ein der sozial- oder jugendhilferechtlichen Eingliederungshilfe entsprechender, individueller Leistungsanspruch auf Hilfeleistungen, wie beispielsweise Betreuung und Begleitung, durch welche die Teilnahme am Unterricht in der allgemeinen Schule oder im sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erst ermöglicht oder erleichtert wird, ist mit der Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot nicht verbunden und wird auch im Rahmen der Schulgesetzänderung nicht geschaffen. Die Schulverwaltung prüft daher den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in eigener Verantwortung, wie auch zukünftig Leistungsansprüche gegenüber Kostenträgern auf kommunaler Seite, insbesondere nach SGB VIII oder SGB XII, dort geprüft und verantwortet werden. Die bislang schon gegebene Verpflichtung zur gegenseitigen Einbeziehung und Mitwirkung, etwa bei der Erstellung eines Gesamtplans nach § 58 SGB XII oder eines Hilfeplans nach § 36 SGB VIII, wird nunmehr durch die in § 83 Absatz 3 gesetzlich geregelte Schulangebotsplanung und Bildungswegekonferenz (vgl. Einzelbegründung zu § 83 Absatz 3 SchG) systematisiert und intensiviert.

- Stärkung des Wahlrechts der Eltern von Kindern mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Hinblick auf den schulischen Lernort

Die Eltern eines Kindes mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot können zukünftig wählen, ob der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule oder einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (die bisherigen Sonderschulen – siehe hierzu noch im Folgenden) erfüllt werden soll. Um ihnen hierfür eine gute Grundlage zu geben, werden die Eltern nach Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot umfassend über die möglichen Bildungsangebote an allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren informiert; der elterliche Erziehungsplan ist für die Schulverwaltung handlungsleitend.

Wünschen die Eltern ein Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule, führt das Staatliche Schulamt eine Bildungswegekonzferenz durch, um den Eltern auf der Grundlage einer raumschaftsbezogenen Schulangebotsplanung und in Abstimmung mit den berührten Schulen, Schulträgern und Leistungs- und Kostenträgern (berührte Stellen) ein Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule vorzuschlagen.

Ein vorbehaltloses Elternwahlrecht wird nicht geschaffen: Die Schulaufsichtsbehörde kann festlegen, dass abweichend vom konkreten Wunsch der Erziehungsberechtigten der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einer anderen allgemeinen Schule erfüllt wird. Dies gilt dann, wenn an der gewünschten allgemeinen Schule auch mit besonderen und angemessenen Vorkehrungen der berührten Stellen die Voraussetzungen zur Erfüllung des Anspruchs nicht geschaffen werden können; hierbei findet die Schulangebotsplanung inklusiver Bildungsangebote in einer Raumschaft Berücksichtigung. Die Schulaufsichtsbehörde kann in besonders gelagerten Einzelfällen festlegen, dass der Anspruch an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt wird, wenn mit besonderen und angemessenen Vorkehrungen der berührten Stellen die fachlichen, personellen und sächlichen Voraussetzungen zur Erfüllung des Anspruchs auch an einer anderen allgemeinen Schule nicht geschaffen werden können.

- Inklusion als pädagogische Aufgabe aller Schulen, Aufnahme des zieldifferenten Unterrichts an allgemeinen Schulen ins Schulgesetz

Es ist grundsätzlich Aufgabe aller Schulen, das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen zu ermöglichen. Das geänderte Schulgesetz ermöglicht es deshalb, dass in Zukunft an allen Schulen und Schularten grundsätzlich inklusive Bildungsangebote für Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (bisher: sonderschulpflichtige Schüler) eingerichtet werden, wenn auch darauf geachtet wird, diese Bildungsangebote grundsätzlich gruppenbezogen einzurichten. Die allgemeinen Schulen erhalten bedarfsbezogen sonderpädagogische Unterstützung durch die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren. Kinder mit einem solchen Bildungsanspruch sollen ihren Voraussetzungen entsprechend gefördert werden, unabhängig davon, ob sie das Ziel der von ihnen besuchten Schule erreichen können oder nicht. Sie können zukünftig in der Primarstufe und der Sekundarstufe I auch dann Schüler einer allgemeinen Schule sein, wenn sie die jeweiligen Bildungsziele dieser allgemeinen Schulen nicht erreichen können (zieldifferenten Unterricht). Damit werden die schulrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass auch in diesen Fällen ein gemeinsamer Unterricht für Schüler mit und ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot erteilt werden kann. Für die gymnasiale Oberstufe gelten hingegen weiterhin die jeweiligen Aufnahmevoraussetzungen, auch dort ist jedoch ein zielgleicher gemeinsamer Unterricht möglich; dies gilt gleichermaßen für die Bildungsgänge der beruflichen Schulen, soweit diese nicht dem Sekundarbereich I zuzurechnen sind.

- Stärkung der Steuerungsfunktion der Schulverwaltung bei der Organisation inklusiver Bildungsangebote

Die Koordination und Steuerung der Lehrerressourcen obliegt der Schulverwaltung.

Die Staatlichen Schulämter steuern – und zwar unabhängig von der Zielschulart – den Prozess der Einrichtung inklusiver Bildungsangebote und damit auch der Schülerlenkung. Es muss sichergestellt sein, dass für die Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot die notwendige personelle und sächliche Ausstattung zur Verfügung steht, gleich ob sie an einer allgemeinen Schule oder einem sonderpädagogischen Beratungs- und Bildungszentrum beschult werden. Die bestmögliche Förderung in einem schlanken, effizienten und ressourcenschonenden Verfahren zu erreichen, steht im Fokus der Umsetzung. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf die Schulträger, sondern auch auf die Träger der Eingliederungshilfe nach SGB VIII und SGB XII. Die Steuerung durch die Schulverwaltung muss daher auch unter diesem Gesichtspunkt ausgestaltet und sichergestellt werden. Dabei ist anzustreben, dass von vornherein alle relevanten Aspekte und Entscheidungsnotwendigkeiten bedacht werden, um für die Eltern, soweit wie dies möglich ist, weitere Abstimmungsnotwendigkeiten zu minimieren.

Die Bildungswegekonferenz hat neben der Beratungsfunktion (im Einzelfall) eine wesentliche Steuerungsfunktion bei der Einrichtung inklusiver Bildungsangebote (in der jeweiligen Raumschaft). Sie steht unter der Leitung des Staatlichen Schulamts. Die Schulträger und die betroffenen Kosten- und Leistungsträger sind zu beteiligen, soweit sie von der Einrichtung inklusiver Bildungsangebote betroffen sein können. Die Schulaufsichtsbehörde hat dabei den ausdrücklichen Auftrag, inklusive Bildungsangebote im zieldifferenten Unterricht grundsätzlich gruppenbezogen anzulegen.

- Weiterentwicklung der Sonderschulen zu sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

Mit dem Ausbau der inklusiven Bildungsangebote ist ein Entwicklungsauftrag für die bisherigen Sonderschulen verbunden: Diese entwickeln sich zu sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, was auch in der entsprechenden neuen Schulartbezeichnung zum Ausdruck kommt. Sie bauen ihre Beratungs- und Unterstützungsleistungen aus und beteiligen sich an der Entwicklung regionaler Angebotsstrukturen. Sie halten weiterhin eigene Bildungsangebote vor, um den Erziehungsberechtigten eine Wahlmöglichkeit geben zu können. Zugleich öffnen sich die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für Kinder ohne Behinderungen.

Zu den weiterhin möglichen Angeboten der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren zählen zum einen Formen des gemeinsamen Unterrichts, die an allgemeinen Schulen im Wege kooperativer Organisationsmodelle eingerichtet werden; hierzu gehören auch die bislang unter der Bezeichnung „Außenklassen“ geführten Angebote gemeinsamen Lernens. Zum anderen stellen die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sonderpädagogische Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote in der frühkindlichen Bildung bereit und leisten ihren Beitrag an der Schnittstelle zum beruflichen Bereich, wo bislang gemeinsame Angebote beruflicher und allgemein bildender Schulen als Schulversuche geführt wurden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Privatschulgesetzes)

Artikel 2 regelt die Anpassung der Zuschüsse an Privatschulen (hier: Ersatzschulen) mit inklusiven Bildungsangeboten, da Ersatzschulen die im Schulgesetz verankerten Regelungen zur Inklusion nachvollziehen können – allerdings ohne hier-

zu verpflichtet zu sein. Die schulische Inklusion ist kein Lernziel im Sinne von Artikel 7 Absatz 4 Grundgesetz (GG).

Allgemeine Ersatzschulen sollen für die Beschulung von Schülern mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot keinen Pauschalzuschuss je Schüler („Kopfsatz“), sondern wie sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren einen Zuschuss zu den Personalkosten der Lehrkräfte sowie zu den laufenden sächlichen Kosten erhalten. Die Berechnung wird allerdings modifiziert (vgl. hierzu die Einzelbegründung).

Zu den Artikeln 3 bis 5 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes, des Landespersonalvertretungsgesetzes und der Lehrkräfte-ArbeitszeitVO)

Es handelt sich jeweils um redaktionelle Anpassungen, die durch die Änderung der Schularbezeichnung erforderlich werden. Das Gleiche gilt für die Lehrkräfte-ArbeitszeitVO; sie ist deshalb enthalten, weil ihre Änderung nach § 67 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes der Zustimmung des Landtags bedarf.

3. Alternativen

Keine.

4. Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten im Endausbau nach der Modellrechnung

Auf der Grundlage der Modellrechnung (vgl. Vorblatt, Abschnitt D) würde der Endausbau bei einer angenommenen Inklusionsquote von 28 Prozent mit insgesamt 1.353 Neustellen (97.010.000 Euro) sowie 11.796.000 Euro für die Privatschulen und somit Gesamtkosten in Höhe von 108.806.000 Euro im Schuljahr 2022/2023 erreicht sein.

Nach der Modellrechnung stellen sich die finanziellen Auswirkungen wie folgt dar (Angaben in Euro):

		Laufendes Haushaltsjahr	Folgendes Haushaltsjahr	Restliche Jahre der Finanzplanung**		
1	Land Ausgaben insgesamt	4 891 000	19 788 000	33 984 000	46 444 000	59 189 000
	davon Personalausgaben	4 310 000	17 453 000	30 034 000	41 108 000	52 467 000
	Anzahl der erforderlichen Neustellen	200	200	159	159	159
2	Kommunen*	gesondertes Gesetzgebungsverfahren				
3	zusammen* (Land+Kommunen)	4 891 000	19 788 000	33 984 000	46 444 000	59 189 000
4	(Gegen-)Finanzierung	4 891 000	19 788 000	0	0	0
5	strukturelle Mehrbelastung/Entlastung* (Saldo Ziff. 3 – Ziff. 4)	0	0	33 984 000	46 444 000	59 189 000

* Der Ausgleich von Kosten auf der Seite der Kommunen, einschließlich der im Blick auf die Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes zu regelnden Sachverhalte, ist nicht Gegenstand dieses Gesetzes, sondern wird in einem gesonderten gesetzgeberischen Vorhaben erfolgen, wobei die Landesregierung den Kommunen zugesagt hat, die schulgesetzlichen Änderungen nicht vor denen der Ausgleichregelungen in Kraft treten zu lassen.

** Im Schuljahr 2022/2023 würde nach der Modellrechnung der Endausbau erreicht sein mit insgesamt 1.353 Neustellen (97.010.000 Euro) sowie 11.796.000 Euro für Privatschulen und damit mit Gesamtkosten in Höhe von 108.806.000 Euro.

5. Ergebnisse der Anhörung

Die in der Anhörung erfolgten Stellungnahmen haben teilweise zu Änderungen geführt, wobei allerdings allgemein, insbesondere durch die Beratungsgremien des Kultusministeriums (Landesschulbeirat, Landeselternbeirat, Landesschülerbeirat), eine breite Zustimmung zum Anhörungsentwurf geäußert wurde. Die Stellungnahmen sind in Abschnitt C wörtlich wiedergegeben.

Zu Artikel 1 (Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg)

- Vorblatt/Kosten
 - Die Landesregierung geht bei ihren Berechnungen für die kommenden Jahre davon aus, dass – ausgehend von den Erfahrungen des mehrjährigen Schulversuchs zur inklusiven Beschulung– circa 28 Prozent der Kinder und Jugendlichen mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eines Aufnahmejahrgangs diesen Anspruch an einer allgemeinen Schule einlösen werden. Von verschiedenen Angehörten, etwa dem Landes-Behindertenbeauftragten, wurde darauf hingewiesen, dass es bereits jetzt einzelne Schulamtsbezirke gebe, die sich durch eine deutlich höhere Quote auszeichnen. Daher müssten gegebenenfalls zusätzliche Ressourcen eingeplant werden.

Bei rund 28 Prozent der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eines Aufnahmejahrgangs (erstmalige Feststellung des Anspruchs) hatten sich die Eltern für ein Schulangebot in der allgemeinen Schule (u. a. auch in der Organisationsform Außenklasse) entschieden. Diese Zahlen waren über drei Schuljahre in allen Schwerpunktregionen des Schulversuchs stabil und bilden somit eine nachvollziehbare Basis zur Berechnung der einzuplanenden Ressourcen. Die weiteren Entwicklungen müssen abgewartet werden.
 - Die von den kommunalen Landesverbänden angemahnte Regelung des Ausgleichs der Kosten auf Seiten der Kommunen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs, sondern wird durch das Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion, zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich und über die Förderung von Investitionen im Bereich der Kindertagesbetreuung erfolgen, welches zeitgleich mit dem vorliegenden Gesetzentwurf am 1. August 2015 in Kraft treten soll.
- Inklusion als pädagogische Aufgabe aller Schulen, Aufnahme des zieldifferenten Unterrichts an allgemeinen Schulen ins Schulgesetz
 - Im Schulgesetz wird der Auftrag der allgemeinen Schulen grundsätzlich auf die Bildung und Erziehung von Schülern mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot erweitert. Die allgemeinen Schulen werden dabei aber nicht als vorrangige schulische Orte der sonderpädagogischen Bildung benannt (§ 15 Absatz 2 Satz 1); dies schon deshalb nicht, weil das Schulgesetz an anderer Stelle (§§ 82 bis 84 a) regelt, dass die Eltern nicht verlangen können, dass der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in jedem Einzelfall an jeder allgemeinen Schule erfüllt wird. Die kommunalen Landesverbände legten Wert darauf, dass auch in der Gesetzesbegründung die Gleichrangigkeit der sonderpädagogischen Bildungsangebote an allgemeinen Schulen und an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren klar zum Ausdruck gebracht wird. Entsprechend wurde die Gesetzesbegründung (zu § 15 Absatz 2 Satz 1) angepasst.

- Die Aufnahme des zieldifferenten Unterrichts an allgemeinen Schulen ins Schulgesetz ermöglicht es, dass Kinder und Jugendliche mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot zukünftig in der Primarstufe und der Sekundarstufe I auch dann Schüler einer allgemeinen Schule sein können, wenn sie die jeweiligen Bildungsziele dieser allgemeinen Schule nicht erreichen können. Dies umfasst alle auf der Grundschule aufbauenden Schularten, also insbesondere auch die Gymnasien; der Forderung, diese Schulart von der zieldifferenten Inklusion vollständig auszunehmen, würde einer großen Gruppe von Schülern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot von vornherein den Besuch dieser Schulart verschließen, was der gesetzgeberischen Leitentscheidung, Inklusion grundsätzlich als pädagogische Aufgabe aller Schulen vorzusehen, nicht mehr entsprechen würde.

Die gymnasiale Oberstufe ist hingegen vom zieldifferenten Unterricht ausgenommen; dies gilt für die Bildungsgänge der beruflichen Schulen insoweit, als diese der Sekundarstufe II zuzurechnen sind und nicht (wie die Klassen 8 bis 10 der beruflichen Gymnasien der sechsjährigen Aufbauform) der Sekundarstufe I; dies wird nunmehr ausdrücklich so geregelt (§ 15 Absatz 4). Die ebenfalls angemahnte Öffnung der Sekundarstufe II für eine zieldifferente Inklusion wird nicht vorgenommen: Nach der Sekundarstufe I steht das Ziel der bestmöglichen beruflichen Integration (§ 15 Absatz 1 Satz 3) im Vordergrund; durch spezifische Angebote der beruflichen Schulen werden, ggf. in Zusammenarbeit mit Partnern (Integrationsfachdienste, Agentur für Arbeit, sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren) berufsrelevante Fähigkeiten gestärkt.

- Wahlrecht der Eltern im Hinblick auf den schulischen Lernort – Steuerungsfunktion der Schulverwaltung bei der Organisation inklusiver Bildungsangebote
 - Die Beratung der Eltern durch die Schulaufsichtsbehörde dient dazu, den Erziehungsberechtigten eine möglichst breite Informationsgrundlage für die Ausübung ihres Wahlrechts zu vermitteln. Dabei ist umfassend, sowohl über Angebote an allgemeinen Schulen als auch an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, zu informieren. Mit Blick auf die Stellungnahme der Privatschulverbände wird in der Einzelbegründung zu § 83 Absatz 1 die Klarstellung aufgenommen, dass die Beratung unabhängig von der Trägerschaft, also unter Einbeziehung von Angeboten, welche die Privatschulen auf freiwilliger Grundlage entwickeln, erfolgt.
 - Die Staatlichen Schulämter haben bei der Einrichtung inklusiver Bildungsangebote den ausdrücklichen gesetzlichen Auftrag, inklusive Bildungsangebote im zieldifferenten Unterricht grundsätzlich gruppenbezogen anzulegen (§ 83 Absatz 3). Der Vorschlag des Städtetags, für die ersten Jahre der Inklusion Schwerpunktschulen festzulegen, schlosse gerade in der Aufbauphase der Inklusion die Mehrzahl der allgemeinen Schulen von vornherein von dem erweiterten gesetzlichen Auftrag aus. Dem Vorschlag konnte daher nicht gefolgt werden. Damit wird nicht ausgeschlossen, dass in der raumschaftsbezogenen Schulangebotsplanung der Staatlichen Schulämter Standortfestlegungen für gruppenbezogene inklusive Bildungsangebote für die Folgejahre herangezogen werden. Eine diesbezügliche gesetzliche Festlegung erscheint aber nicht als sinnvoll.
 - In der Bildungswegekonzferenz werden die Beschulungsmöglichkeiten an konkreten allgemeinen Schulen erörtert. Am Ende der Beratungen steht ein Vorschlag des Staatlichen Schulamts über ein inklusives Bildungsangebot. Bedenken der kommunalen Landesverbände aufgreifend, wird in § 83 Absatz 3 ausdrücklich festgelegt, dass das Einvernehmen mit den Schulträgern und sonstigen Kosten- und Leistungsträgern anzustreben ist, soweit sie von

der Einrichtung inklusiver Bildungsangebote betroffen sein können. Der weitergehenden Forderung, Vorschläge mit Kostenfolgen für Kosten- und Leistungsträger an deren Zustimmung zu binden, wird nicht gefolgt, weil dies bedeuten würde, dass die Kostenträger weitreichendere Beteiligungsrechte hätten als die Eltern bzw. deren Kinder, denen in der Bildungswegekonferenz ebenfalls kein Zustimmungsvorbehalt eingeräumt ist.

- Das Schulgesetz führt kein vorbehaltloses Elternwahlrecht ein. Es stellt allerdings Voraussetzungen auf, unter denen die Schulaufsichtsbehörde von der Wahl der Erziehungsberechtigten hinsichtlich Schulart und Schulort abweichen kann: Eine vom Elternwunsch abweichende Entscheidung kann getroffen werden, wenn an der von den Eltern gewünschten allgemeinen Schule auch mit besonderen und angemessenen Vorkehrungen die Voraussetzungen zur Erfüllung des Anspruchs nicht geschaffen werden können (§ 83 Absatz 4). Damit wird die Leistungsfähigkeit des Landes sowie der Schulträger und sonstigen Leistungs- und Kostenträger berücksichtigt. Um den berechtigten Belangen insbesondere der Kommunen gerecht zu werden, wird aber ein „besonders gelagerter Einzelfall“, wie im Anhörungsentwurf vorgesehen, nicht mehr vorausgesetzt, um die Eltern auf ein inklusives Bildungsangebot an einer anderen allgemeinen Schule verweisen zu können. Diese zusätzliche Voraussetzung besteht nur noch beim Verweis auf ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum. Es würde aber dem Gesetzesziel der Stärkung des Elternwahlrechts widersprechen, wenn, wie von den kommunalen Landesverbänden teilweise verlangt, der Vorschlag des Staatlichen Schulamts, der in der Bildungswegekonferenz entsteht, für die Eltern in jedem Fall rechtlich verbindlich wäre.
- Der spätere Wechsel in ein anderes inklusives Bildungsangebot setzt die erneute Durchführung einer Bildungswegekonferenz voraus. Aufgrund verschiedener Stellungnahmen wird in der Gesetzesbegründung klargestellt, dass die einschlägige gesetzliche Bestimmung in § 83 Absatz 6 die spätere Wahl eines inklusiven Bildungsangebots, im Laufe des Besuchs eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, ebenfalls umfasst; die in § 84 a enthaltene Verordnungsermächtigung gilt im Übrigen auch für diese Konstellation.
- Aufhebung der Pflicht zum Besuch der Sonderschule für Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot
 - Die Pflicht zum Besuch der Sonderschule geht in der Pflicht zum Besuch einer Grundschule und einer darauf aufbauenden Schule auf. Zukünftig geht es um die Feststellung eines – vom Lernort unabhängigen – Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot. Wie vom Städtetag angeregt, wird aber die Gleichrangigkeit der Option, die allgemeine Schulpflicht durch den Besuch eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums zu erfüllen, auch in der Formulierung der Schulpflichtregelung selbst (§ 72 Absatz 2 Satz 2) betont.
 - Aufgrund des aus Artikel 7 Absatz 1 GG folgenden Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule steht der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot weder zur Disposition der Schule noch der Erziehungsberechtigten. Daher kann das Staatliche Schulamt bei konkreten Hinweisen auf einen solchen Anspruch das diesbezügliche Feststellungsverfahren auch von Amts wegen einleiten. Auf Vorschlag des Hauptpersonalrats für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschafts- und Sonderschulen beim Kultusministerium wird in der Einzelbegründung zu § 82 Absatz 2 ausdrücklich klargestellt, dass in diesen Fällen auch die allgemeinen Schulen initiativ werden können, um beim Staatlichen Schulamt die Einleitung eines Feststellungsverfahrens zu veranlassen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Privatschulgesetzes)

- Die Privatschulverbände haben vorgebracht, dass bei der Einrichtung inklusiver Bildungsangebote ein grundsätzlicher Mehraufwand entstehe. Zur diesbezüglichen Unterstützung soll der in der Modellrechnung für öffentliche Schulen angenommene Ressourcenbedarf für zusätzliche Klassenteilungen sinngemäß auf die Bezuschussung inklusiver Bildungsangebote an allgemeinen Privatschulen übertragen werden, auch wenn die Regelungen zur Klassenbildung (sogenannte Klassenteiler) für allgemeine Privatschulen nicht unmittelbar gelten. Es wird ein pauschaler zusätzlicher Zuschuss in Höhe von 5 Prozent des „spitz abgerechneten“ Personalkostenzuschusses gewährt (§ 18 Absatz 4).

Ein Sachkostenzuschuss für inklusive Bildungsangebote an Privatschulen in voller Höhe des Sachkostenbeitrags für sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren wäre nicht gerechtfertigt, da dieser aufgrund deren Größe in Bezug auf allgemeine Schulkosten höher ist als an allgemeinen Schulen. Die Aussagen in der Gesetzesbegründung treffen deshalb zu. Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung werden sowohl die Kosten der allgemeinen Schule als auch behinderungsbedingte Mehrkosten abgebildet.

- Nehmen private sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren Schüler ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot auf (sogenannte umgekehrte Inklusion), darf dies nicht zur Abweisung von Schülern mit einem solchen Anspruch führen. Diese Regelung wurde in der Anhörung von Verbände-seite mit dem Argument, hierdurch werde das Recht auf freie Schülerwahl verletzt, in Frage gestellt. Dem kann aber nicht gefolgt werden. Die Erziehung und Bildung von Schülern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot muss in den dafür errichteten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sichergestellt bleiben. Im Übrigen gilt diese Regelung für die öffentlichen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren entsprechend.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Der Gesetzentwurf geht auch in Artikel 3 davon aus, dass der inklusiv beschulte Schüler dort zählt, wo er unterrichtet wird. Die Regelungen für die Funktionsstelleninhaber im Sonderschulbereich wurden nur redaktionell an die neue Schulartbezeichnung angepasst. Der zuständige Hauptpersonalrat beim Kultusministerium und die GEW trugen mit Verweis auf die Aufgabe der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, die allgemeinen Schulen bei der sonderpädagogischen Beratung, Unterstützung und Bildung zu unterstützen, die Forderung vor, bei den Schwellenwerten bzw. Schülerzahlen, welche für die besoldungsrechtliche Bewertung von Funktionsämtern im Sonderschulbereich maßgeblich sind, auch die inklusiv beschulten Schüler im Zuständigkeitsbereich dieser Schulen mitzuzählen. Dieser Vorschlag würde damit im Ergebnis zu einer doppelten Zählung der Schüler führen – einmal an der allgemeinen Schule und einmal am sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum. Hierdurch würden Mehrkosten verursacht, wenn durch die Doppelzählung der Schüler an den beiden Schularten die besoldungsrechtlich relevanten Schwellenwerte überschritten würden. Es gibt aber keine Erfahrungswerte, die eine solche Doppelzählung rechtfertigen würden. Daher muss diesbezüglich die weitere Entwicklung abgewartet werden. Im Übrigen tritt durch die Zählung bisheriger Sonderschüler an einer allgemeinen Schule für die aktuellen Funktionsstelleninhaber an den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren aufgrund des persönlichen Bestandschutzes keine besoldungsrechtliche Verschlechterung ein.

*B. Einzelbegründung*Zu Artikel 1 (Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Das allgemeine Recht auf Bildung, das bereits in Artikel 11 Absatz 1 Landesverfassung Baden-Württemberg (LV) im Sinne eines Teilhaberechts gewährleistet wird, wird im angefügten Absatz 3 für alle jungen Menschen unabhängig von Art und Schwere ihrer Behinderung bekräftigt. Zugleich greift dieser Absatz zentrale Anliegen der Behindertenrechtskonvention im Bereich der Bildung (vgl. Artikel 24 Absatz 1 und 2 VN-BRK), wie die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in das allgemeine Bildungssystem und damit auch das gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen in der allgemeinen Schule, ausdrücklich auf.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Die Schulartbezeichnung „sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum“ tritt an die Stelle der bisherigen Schulartbezeichnung „Sonderschule“. Im Hinblick auf die damit verbundene Weiterentwicklung des Auftrags dieser Schulart wird auf die Allgemeine Begründung und die Begründung zu Nummer 5 (§ 15) verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 4 a)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen infolge der neuen Schulartbezeichnung nach Nummer 2, hier in Bezug auf die Bezeichnung des bisherigen Sonderschultyps Förderschule. Zu den Schultypen der Schulart „sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum“ generell wird auf die Begründung zu Nummer 5 (§ 15) verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 8 a)

Die bisherige Bestimmung in § 8 a Absatz 1 Satz 3 wird entbehrlich, da mit der Schulgesetzänderung nicht nur an der Gemeinschaftsschule, sondern grundsätzlich an allen allgemeinen Schulen – nach Maßgabe von § 15 Absatz 4 – Bildungsangebote für Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eingerichtet werden können.

Zu Nummer 5 (§ 15)

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass sich der Erziehungs- und Bildungsauftrag aller Schulen auch auf Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot erstreckt. Dies gilt damit auch für Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, das heißt für die bisher von Absatz 1 Satz 1 erfassten Schüler, für die die bislang geltenden gesetzlichen Regelungen von der Annahme ausgingen, dass sie im Hinblick auf ihren sonderpädagogischen Förderbedarf nur an den Sonderschulen angemessen gefördert werden können. Somit handelt es sich bei der Bildung, Erziehung und Ausbildung dieser Schüler nicht mehr nur – wie bisher in Absatz 1 angelegt – um die Aufgabe einer Schulart, der bisherigen Sonderschule. Der pädagogische Auftrag der Sonderpädagogik als solcher wird durch die im Anspruch benannten drei Aufgabenfelder (sonderpädagogische Beratung, Unterstützung und Bildung) umschrieben; er ändert sich nicht.

Satz 2 stellt klar, dass Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot vorrangig zu den Bildungszielen der allgemeinen Schulen geführt werden. Daraus folgt wiederum, dass auch an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren – wie an den bisherigen Sonderschulen – die Bildungsgänge der allgemeinen Schulen eingerichtet werden können. Eigene Bildungsgänge für Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot sind die Bildungsgänge im Förderschwerpunkt „Lernen“ sowie „geistige Entwicklung“ (siehe hierzu im Folgenden zu Satz 4).

Satz 3 greift die Zielsetzung in Artikel 27 der VN-Konvention auf, wonach die bestmögliche berufliche Integration der Jugendlichen zu erzielen ist, dies insbesondere im Hinblick auf den Bereich der beruflichen Schulen (vgl. im Folgenden zu Absatz 4). Im Rahmen der Umsetzung der Handlungsempfehlung der Enquete-Kommission „Fit fürs Leben in der Wissensgesellschaft“ haben die beruflichen Schulen mit der Einrichtung eines sonderpädagogischen Dienstes begonnen, der bedeutsame Aufgaben in Bezug auf inklusiven Unterricht übernimmt und damit einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung von Jugendlichen mit Behinderung auf dem Weg zu einer Ausbildung, Arbeit und Beschäftigung leistet.

Die in Satz 4 als Regelbeispiele benannten Schwerpunkte der sonderpädagogischen Beratung, Unterstützung und Bildung (Förderschwerpunkte) werden, in Anlehnung an Satz 1, nicht in Bezug auf den Förderort, sondern schülerbezogen und ohne sprachliche Anknüpfung an die Art der Behinderung beschrieben. Unbeschadet dessen sieht Absatz 2 Satz 3 weiterhin eine Gliederung der Schulart „sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum“ in Schultypen (§ 4 Absatz 2) vor, welche den Förderschwerpunkten nach Absatz 1 Satz 4 entsprechen. Die neuen Bezeichnungen hierfür betreffen vor allen den Förderschwerpunkt „Lernen“, der dem Bildungsauftrag der bisherigen Förderschule entspricht, den Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“ (bisherige „Schule für Erziehungshilfe“) sowie den Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ (bisherige „Schule für Geistigbehinderte“). Die bisherigen Sonderschultypen „Schule für Blinde“ und „Schule für Sehbehinderte“ werden in dem Förderschwerpunkt „Sehen“ zusammengefasst.

Absatz 2 Satz 1 geht vom erweiterten Auftrag der allgemeinen Schulen nach Absatz 1 Satz 1 aus. Es werden die allgemeinen Schulen und die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren als schulische Orte der sonderpädagogischen Bildung benannt; wie bisher wird ein bloßer Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs- und Unterstützungsangebot an den allgemeinen Schulen eingelöst. Mit Satz 1 wird aber nicht zum Ausdruck gebracht, dass der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in jedem Einzelfall an einer allgemeinen Schule erfüllt werden kann. Ebenso wenig werden Voraussetzungen und Bedingungen des Wahlrechts der Eltern von Schülern mit einem solchen Anspruch geregelt; hierzu enthalten § 82 bis § 84 a besondere Regelungen. Die Sätze 1 und 2 beschreiben daneben die Aufgaben der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, die auch im Zusammenhang mit dem Ziel der regionalen Schulentwicklung nach § 30 a Absatz 1 Satz 2 stehen, also der nachhaltigen Sicherung und Weiterentwicklung eines bedarfsdeckenden sonderpädagogischen Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebots. Wegen der Vielgestaltigkeit sowohl der inklusiven Bildungsangebote als auch der Unterstützungsbedarfe der allgemeinen Schulen erfolgt keine generelle Festlegung, auf welchem Wege dieses Ziel erreicht wird; maßgebend hierfür ist jeweils die Erfüllung des individuellen Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot.

Aus Absatz 2 Satz 3 ergibt sich, dass der Schultyp eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums durch einen Zusatz bezeichnet wird, mit dem der Förderschwerpunkt angegeben wird, etwa: „sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Förderschwerpunkt Lernen“. Die Beibehaltung der Gliederung der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in Schultypen

entsprechend der Förderschwerpunkte hat zur Folge, dass die bestehenden schulorganisatorischen Einrichtungsakte der bisherigen Sonderschulen nach § 30 unberührt bleiben.

Absatz 3 stellt klar, dass die bisherigen Heimsonderschulen (bisheriger Absatz 2) mit der Bezeichnung „sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat“ fortgeführt werden; denn teilweise ist mit der Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum notwendigerweise eine Internatsunterbringung verbunden. Die Regelung des bisherigen Absatzes 3 zur sogenannten Rückschulung wird entbehrlich, nachdem die sonderpädagogische Bildung auch in der allgemeinen Schule regulär stattfindet.

Die bisher in Absatz 4 enthaltene Bedingung, dass behinderte Schüler nur dann an allgemeinen Schulen beschult werden dürfen, wenn sie dem jeweiligen gemeinsamen Bildungsgang folgen können (zielgleiche Beschulung) wird gestrichen. Der Unterricht und damit auch die Leistungsbeurteilung der Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kann künftig auch zieldifferent erfolgen, sich also abweichend von den Bildungszielen der besuchten allgemeinen Schulen an individuell festgelegten Entwicklungs- und Bildungszielen orientieren. Grundlage hierfür sind in den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung die jeweiligen Bildungspläne. Diese berücksichtigen auch den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot. Im Zusammenhang mit Absatz 2 Satz 1 wird aus Absatz 4 zudem deutlich, dass Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, die eine öffentliche allgemeine Schule besuchen, dort ein reguläres Schulverhältnis nach § 23 Absatz 1 SchG begründen, also auch in formaler Hinsicht Schüler der allgemeinen Schule sind; dies unterscheidet kooperative Angebote nach Absatz 6. Halbsatz 2 regelt, dass für den Besuch der gymnasialen Oberstufe und der Bildungsgänge der beruflichen Schulen, soweit sie nicht dem Bereich der Sekundarstufe I (Klassen 8 bis 10 der beruflichen Gymnasien der sechsjährigen Aufbauform) angehören, die jeweils dort geltenden allgemeinen Regelungen anzuwenden sind. Damit ist es beispielsweise möglich, dass Jugendliche mit Behinderung in berufsvorbereitende Bildungsgänge beruflicher Schulen, die der Vorbereitung auf eine Ausbildung oder berufliche Tätigkeit dienen, aufgenommen werden können. Auch bleiben an beruflichen Schulen die dortigen Angebote mit behinderungsspezifischer Ausprägung bestehen.

Durch Absatz 5 wird gesetzlich verankert, dass sich die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für Schüler ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot öffnen und für diese im Rahmen der gegebenen personellen und sächlichen Verhältnisse einen gemeinsamen Unterricht mit Schülern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot anbieten können.

Zu den nach Absatz 6 weiterhin möglichen kooperativen Organisationsformen des gemeinsamen Unterrichts gehören die bislang unter der Bezeichnung „Außenklassen“ geführten kooperativen Angebote, aber etwa auch Kooperationen von sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit beruflichen Schulen. Unverändert bleiben die Einrichtungszuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde und das Erfordernis des Einvernehmens der beteiligten Schulträger.

Zu Nummer 6 (§ 16)

Es handelt sich in Satz 2 um eine redaktionelle Anpassung der Vorschrift infolge der Änderung von § 8 a Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg vom 3. Juni 2014 (GBl. S. 265).

Zu Nummer 7 (§ 20)

Durch die Änderung des Verweises wird redaktionell nachvollzogen, dass es in der ersten Alternative um Kinder mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot geht. Der Kreis der von der Bestimmung insgesamt erfassten Kinder bleibt unverändert.

Zu Nummer 8 (§ 21)

Die Änderung ist eine Folge dessen, dass ein Ruhen des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot – im Gegensatz zum bislang möglichen Ruhen der Pflicht zum Besuch der Sonderschule – nicht vorgesehen ist. Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot werden im Übrigen – wie bisher sonderschulpflichtige Schüler auch – vom Kreis der Berechtigten umfasst.

Zu Nummer 9 (§ 25) bis 17 (§ 61)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen infolge der neuen Schulartbezeichnung nach Nummer 2 sowie nach Nummer 5 (§ 15 Absatz 3). Daneben wird in den Nummern 11, 13, 15 und 17 die Ersetzung des Begriffs „Heim“ durch den Begriff „Internat“ auch für die bisherige Bezeichnung der Gymnasien in Aufbauform mit Heim nachvollzogen.

Zu Nummer 18 (§ 62)

Inklusion soll auch im Bereich der Schülermitverantwortung wirksam werden. Die Regelung stellt deshalb klar, dass der Auftrag zur inklusiven Bildung auch die Unterstützung der Schüler mit Behinderung bei der Wahrnehmung der Beteiligungsmöglichkeiten und Rechte umfasst, welche den Schülern im Rahmen der Schülermitverantwortung eingeräumt sind.

Zu Nummer 19 (§ 63) und 21 (§ 70)

Die Regelungen zur Schülermitverantwortung kommen künftig ohne Einschränkung auch an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren zur Anwendung; eine generelle Einschränkung in Bezug auf die Verwirklichung der Schülermitverantwortung an den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ist, abweichend von der früheren Regelung in § 70 Absatz 2, nicht mehr vorgesehen. Um besonderen Fallgestaltungen gerecht werden zu können, ermöglicht Satz 2 es den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Ausnahmen von der sich aus Satz 1 ergebenden Notwendigkeit, nach demokratischen Wahlgrundsätzen Schülervertreter wählen zu lassen, zuzulassen, wenn dies bei Schülern mit Blick auf die Schwere der Behinderung nicht durchführbar erscheint.

Zu Nummer 20 (§ 66)

Die Aufzählung einzelner Schularten im Bereich der allgemein bildenden Schulen im bisherigen Absatz 1 ist entbehrlich. Die abweichende Regelung für die beruflichen Schulen bezieht sich allein auf die Nummer 2; sie bleibt inhaltlich unverändert bestehen.

Zu Nummer 22 (§ 72)

Die Pflicht zum Besuch der Sonderschule entfällt. Auch Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot unterliegen den allgemeinen Regelungen zur Schulpflicht; § 84 enthält aber für diese Schüler besondere Regelungen insbesondere zur Dauer der Schulpflicht. Da sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren nicht unter die in Absatz 2 Satz 1 aufgeführten allgemeinen Schulen fallen, wird durch Satz 2 die Möglichkeit geschaffen, die Schulpflicht nach Satz 1 auch in sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren zu erfüllen.

Zu Nummer 23 (§ 75)

Die Pflicht zum Besuch der Grundschule endet für Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Falle eines zieldifferenten Unterrichts nach § 15 Absatz 4 auch dann nach vier Jahren, wenn bis dahin das Ziel der Abschlussklasse nicht erreicht wird; die besonderen Regelungen zur Dauer der Pflicht zum Besuch der Grundschule in § 84 Absatz 1 bleiben unberührt.

Zu Nummer 24 (§ 76)

Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot sind in dem Fall, dass sie eine öffentliche allgemeine Schule besuchen, nicht nach Absatz 1 Satz 1 verpflichtet, die allgemeine Schule zu besuchen, in dessen Schulbezirk sie wohnen.

Wird der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einem öffentlichen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt, hat der Schüler nach § 76 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 25 Absatz 1 dasjenige sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum zu besuchen, in dessen Schulbezirk er wohnt. Nach Maßgabe des angefügten Absatzes 3 gelten die bisher in § 84 Absatz 2 enthaltenen diesbezüglichen Sonderregelungen fort; die Notwendigkeit hierfür ergibt sich unverändert daraus, dass bei einzelnen Förderschwerpunkten kein flächendeckendes Angebot öffentlicher sonderpädagogischer Bildungs- und Beratungszentren besteht.

Zu Nummer 25 (Besondere Regelungen für Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, §§ 82 bis 84 a)

§ 82 (Feststellung des Anspruchs)

Absatz 1

Für den Kreis der vom bisherigen § 15 Absatz 1 erfassten Schüler stellt das Staatliche Schulamt zukünftig einen – vom Lernort unabhängigen – Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot fest. Die Feststellung umfasst den Förderschwerpunkt nach § 15 Absatz 1 Satz 4 sowie gegebenenfalls die Notwendigkeit einer Internatsunterbringung nach § 15 Absatz 3; für die Bestimmungen zur Heimunterbringung in § 84 Absatz 3 in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung besteht im Schulrecht kein Regelungsbedarf mehr. Satz 3 sichert die Subsidiarität des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Verhältnis zum Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs- und Unterstützungsangebot, für den die besonderen Regelungen der §§ 82 bis 84 nicht gelten.

Absatz 2

Das Verfahren zur Prüfung und Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot beginnt in der Regel auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Nur in besonders gelagerten Fällen kann das Staatliche Schulamt das Feststellungsverfahren auch ohne Antrag einleiten. In diesen Fällen können auch die allgemeinen Schulen initiativ werden, um ein Feststellungsverfahren zu veranlassen. Notwendig hierfür sind konkrete Hinweise darauf, dass ohne ein solches Verfahren und die Feststellung eines Anspruchs dem Bildungsanspruch des Kindes bzw. Jugendlichen nicht entsprochen werden kann. Dies folgt aus dem Umstand, dass der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot weder zur Disposition der Schule noch der Erziehungsberechtigten steht. Der aus Artikel 7 Absatz 1 GG folgende Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule verpflichtet die Schulen, Hinweise für einen solchen Anspruch mitzuteilen, und das Staatliche Schulamt, diesen ggf. auch festzustellen. Auch nach Artikel 7 Absatz 2 VN-BRK ist bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Gleiches gilt für den Fall, dass ohne sonderpädagogische Bildungsangebote die Bildungsrechte von Mitschülern beeinträchtigt werden; Letzteres liegt insbesondere dann vor, wenn die Teilnahme des Schülers mit Behinderung an dem Unterricht der allgemeinen Schule zu pädagogisch untragbaren Verhältnissen führt. Satz 3 statuiert die Rechtspflicht, sich an einem Feststellungsverfahren im dort genannten Umfang zu beteiligen. Um die näheren Einzelheiten dazu untergesetzlich regeln zu können, enthält § 84 a hierfür eine Verordnungsermächtigung.

Absatz 3

Wie bisher bei der sogenannten Rückschulung (§ 83 Nummer 4 in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung), ist auch der Wegfall des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot vom Staatlichen Schulamt festzustellen.

§ 83 (Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, Elternwahl in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I)

Mit der Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot ist noch keine Festlegung verbunden, an welcher Schule dieser Anspruch erfüllt wird. Die Vorschrift normiert in den Absätzen 1 bis 4 den Ablauf des diesbezüglichen Beratungs- und Entscheidungsverfahrens. Gleichzeitig enthalten die Absätze 2 bis 4 materiell rechtliche Regelungen zum Elternwahlrecht. Absatz 7 wiederum regelt das Verfahren und die Entscheidungsbefugnis über den schulischen Lernort im Bereich der beruflichen Schulen.

Absatz 1

Die Beratung durch die Schulaufsichtsbehörde dient dazu, den Erziehungsberechtigten eine möglichst breite Informationsgrundlage für die Ausübung ihres Wahlrechts nach Absatz 2 zu vermitteln. Daher ist – unabhängig von der Trägerschaft – stets umfassend sowohl über Angebote an allgemeinen Schulen als auch an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren zu informieren.

Absatz 2

Im dem auf die Beratung nach Absatz 1 folgenden Verfahrensschritt wählen die Erziehungsberechtigten, ob der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule oder einem sonderpädagogischen Bildungs-

und Beratungszentrum erfüllt werden soll. Wählen sie eine allgemeine Schule, ist dem zu folgen, soweit sich nicht nach Absatz 4 ausnahmsweise eine Einschränkung ergibt (siehe Erläuterungen dort). Mit der Wahl ist aber weder eine Festlegung auf eine bestimmte Schulart des allgemeinen Bereichs verbunden noch die einer konkreten Schule.

Das Wahlrecht umfasst nicht die Sekundarstufe II, also die Oberstufe des Gymnasiums oder die beruflichen Schulen (soweit diese dem Sekundarbereich II zuzurechnen sind). In dieser Schulstufe sind an den allgemeinen Schulen die dort verfolgten Bildungsziele vorrangig sicherzustellen (vgl. Einzelbegründung zu Nummer 5, § 15 Absatz 4).

Absatz 3

Die weiteren Verfahrensschritte nach Absatz 3 und gegebenenfalls Absatz 4 erfolgen nur dann, wenn die Erziehungsberechtigten nach Absatz 2 den Besuch einer allgemeinen Schule wünschen. In der Bildungswegekonferenz werden die Beschulungsmöglichkeiten an konkreten allgemeinen Schulen erörtert. Am Ende der Beratungen steht ein Vorschlag des Staatlichen Schulamts.

Das Staatliche Schulamt übt über die Bildungswegekonferenz neben der Beratung- zugleich eine Steuerungsfunktion aus: Der Beratung des Einzelfalls in der Bildungswegekonferenz geht eine raumschaftsbezogene Schulangebotsplanung in Bezug auf inklusive Bildungsangebote voraus; diese Planung wiederum ist bei der Beratung des Einzelfalls zu berücksichtigen. Die Schulträger und die betroffenen Kosten- und Leistungsträger sind zu beteiligen, soweit sie von der Einrichtung inklusiver Bildungsangebote betroffen sein können. Hierdurch wird klargestellt, dass nicht vorausgesetzt werden kann, dass der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in jedem Einzelfall an einer bestimmten allgemeinen Schule erfüllt werden kann (siehe Einzelbegründung zu Nummer 5, § 15 Absatz 2 sowie im Folgenden zu Absatz 4). Als Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule nach Satz 3 kann nicht ein kooperatives Angebot eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums im Sinne von § 15 Absatz 6 vorgeschlagen werden. Zum Auftrag an die Schulaufsichtsbehörde in Satz 3, inklusive Bildungsangebote im zieldifferenten Unterricht grundsätzlich gruppenbezogen anzulegen, wird auf die allgemeine Begründung verwiesen. Satz 5 enthält materielle Einschränkungen des Wahlrechts der Erziehungsberechtigten unabhängig von den in Absatz 4 Satz 1 aufgestellten Voraussetzungen. Die Erziehungsberechtigten können nicht verlangen, dass die Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule eine Internatunterbringung nach § 15 Absatz 3 umfasst; das Entsprechende gilt für den organisatorischen Aufbau und zeitlichen Umfang des Angebots an der allgemeinen Schule, etwa im Hinblick auf ein Ganztagsangebot.

Absatz 4

Es werden die Voraussetzungen beschrieben, unter denen die Schulaufsichtsbehörde von der Wahl der Erziehungsberechtigten hinsichtlich Schulart und Schulort abweichen kann. In besonders gelagerten Einzelfällen kann sie auch vom grundsätzlichen Wunsch nach Beschulung an einer allgemeinen Schule abweichen, wenn auch mit besonderen und angemessenen Vorkehrungen der berührten Stellen die Beschulung an einer allgemeinen Schule nicht möglich ist. Für die zielgleiche Inklusion gilt die besondere Regelung des Satzes 3. Der Begriff der angemessenen Vorkehrungen umfasst auch den hierfür erforderlichen Mitteleinsatz. Bei der abweichenden Festlegung durch die Schulaufsichtsbehörde, ist das Einvernehmen der berührten Stellen anzustreben.

Absatz 5

Es wird eine Hinweispflicht der Eltern bei der Anmeldung an einer allgemeinen Schule begründet, sowohl in Bezug auf die Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot als auch auf das Ergebnis des Beratungs- und Entscheidungsverfahrens nach den Absätzen 3 und gegebenenfalls 4.

Absatz 6

Soll der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot auf Wunsch der Eltern an einer anderen allgemeinen Schule erfüllt werden, wird durch diese Regelung sichergestellt, dass die Eltern ihr Wahlrecht erneut auf der Grundlage des nach der erstmaligen Feststellung vorgesehenen Beratungs- und Entscheidungsverfahrens ausüben. Dasselbe gilt für die Wahl eines inklusiven Bildungsangebots während des Besuchs eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums im Laufe der Primarstufe und der Sekundarstufe I, vor dem Übergang von einem inklusiven Bildungsangebot der Grundschule in die Sekundarstufe I oder bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse seit dem zuletzt durchgeführten Beratungs- und Entscheidungsverfahren.

Absatz 7

Es wird das Beratungs- und Entscheidungsverfahren im Bereich der beruflichen Schulen geregelt, in dem ebenfalls die betroffenen Schulträger sowie Kosten- und Leistungsträger zu beteiligen sind. Die Berufswegekonzferenz kann im Einzelfall sich des Rats weiterer sachkundiger Stellen oder Personen bedienen.

§ 84 (Besondere Regelungen zur Schulpflicht bei Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, Begrenzung des Schulbesuchs)

Die Pflicht zum Besuch der Grundschule für Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung wird, wenn der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule eingelöst wird, auf vier Jahre festgelegt; damit wird ermöglicht, dass ein solches Kind im Klassenverband die Grundschulzeit durchläuft und die Option erhält, gemeinsam mit Mitschülerinnen und Mitschülern in die Sekundarstufe I zu wechseln. Diese Schulpflichtdauer kann aber nach Absatz 1 im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten um ein Jahr verlängert werden. Für die in Absatz 2 genannten Förderschwerpunkte wird die bisherige (§ 83 Nummer 2 in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung) Regelung der Schulpflichtdauer im Anschluss an die Pflicht zum Besuch der Grundschule ohne inhaltliche Änderungen fortgeführt.

Die Regelung des Absatzes 3 ist notwendig, um auch im Falle des zieldifferenten Unterrichts nach § 15 Absatz 4 eine zeitliche Begrenzung des Schulbesuchs vorzusehen, nachdem ein Verlassenmüssen wegen der Nichterreichung der Bildungsziele im Sinne von § 88 Absatz 3 nicht in Betracht kommt. Die Ermessensentscheidung der Schulaufsichtsbehörde ist jeweils nach Ablauf der Schulpflicht in der Primarstufe oder in der Sekundarstufe I eröffnet.

§ 84 a (Ausführungsvorschriften)

Um sicherzustellen, dass ein einmal festgestellter Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot etwa vor dem Übergang von der Grundschule auf eine auf ihr aufbauende Schule überprüft wird, sind Bestimmungen durch untergesetzliche Regelungen notwendig, aber auch ausreichend. Die Aufzählung der Regelungsgegenstände in Nummer 1 ist jedoch nicht abschließend. Die Bestim-

mungen nach Nummer 1 zum Feststellungsverfahren können auch solche zur sonderpädagogischen Diagnostik umfassen.

Vorschriften nach Nummer 2 können insbesondere den Erziehungsberechtigten obliegende Mitwirkungspflichten (z. B. zur Beibringung von Unterlagen, zum Zeitpunkt und Form von Erklärungen) zum Inhalt haben. In Betracht kommen weiterhin Festlegungen, in welchen Fällen von einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse im Sinne von § 83 Absatz 6 Nummer 3 auszugehen ist.

Die Bestimmungen nach Nummer 3 haben insbesondere die frühzeitige und umfassende Beratung der Erziehungsberechtigten im Anschluss an die Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot zum Gegenstand. Zudem ist die effektive und zugleich ressourcenbewusste Mitwirkung der kommunalen Schulträger und gegebenenfalls weiterer Leistungs- und Kostenträger (z. B. der Träger der Eingliederungshilfe) in den Bildungswegekonzferenzen sicherzustellen. Außerdem umfasst Nummer 3 das Verfahren der Berufswegekonzferenz nach § 83 Absatz 7.

Die Ermächtigung in Nummer 4 soll es ermöglichen, für den Kreis der Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot sowohl allgemeine Regelungen zum zieldifferenten Unterricht als auch schulartspezifische Regelungen in Bezug auf allgemeine Schulen, die von diesen Schülern besucht werden, aufzustellen.

Zu Nummer 26

Gegenstand der aufgehobenen Verordnungsermächtigung des § 87 waren die gesetzlichen Regelungen zur Schulpflicht im 7. Teil des Schulgesetzes. Diese sind aber von hinreichender Bestimmtheit, sodass der Verwaltungsvollzug auf Ebene von Verwaltungsvorschriften gesteuert werden kann. Von der Verordnungsermächtigung wurde daher insofern kein Gebrauch gemacht. Für die Gruppe der Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot wird mit § 84 a eine eigene Ermächtigungsnorm eingeführt.

Zu Nummer 27 (§ 88)

Satz 2 stellt klar, dass Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Falle eines zieldifferenten Unterrichts nach § 15 Absatz 3 die besuchte allgemeine Schule nicht verlassen müssen, wenn sie die Anforderungen der jeweiligen Schulart nach Absatz 2 nicht erfüllen. Im Übrigen wird auf die Einzelbegründung zu Nummer 25, dort zu § 84 Absatz 3, verwiesen.

Zu Nummer 28 (§ 89) bis 37 (§ 117 a)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen infolge der neuen Schulartbezeichnung nach Nummer 2 sowie nach Nummer 5 (§ 15 Absatz 3).

Zu Artikel 2 (Privatschulgesetz)

Zu Nummer 1 (§§ 9, 17 Absatz 1 und 19 Absatz 1)

Die Schulartbezeichnung wird an die der öffentlichen Schulen angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 18)

Absatz 3 dient der Anpassung der Zuschussvorschriften an die Änderungen im Schulgesetz. Da Bildungsgänge an beruflichen Schulen, auch wenn sie an den Förderschwerpunkten nach § 15 Absatz 1 Satz 4 SchG ausgerichtet sind, grund-

sätzlich keine sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sind, ist für diese Bildungsgänge eine Zuschussbestimmung zu treffen (neuer Satz 4).

Nach Absatz 4 sollen allgemeine Ersatzschulen für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot keinen Pauschalzuschuss je Schüler („Kopfsatz“), sondern wie sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren einen schülerbezogenen Zuschuss erhalten. Der Zuschuss zu den Personalkosten der Lehrkräfte soll analog der Bezuschussung von privaten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren gewährt werden. Da teilweise nur einzelne Schülerinnen und Schüler aufgenommen wurden (unterhalb der Mindestschülerzahl für die zuschussfähige Bildung einer Gruppe/Klasse), könnte in diesen Fällen bei genauer Anwendung der Zuschussvorschriften für sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren eine Klasse nicht gebildet und damit kein Zuschuss gewährt werden, sodass eine gruppen-/klassenbezogene Bezuschussung insoweit nicht sachgerecht wäre. Deshalb soll eine anteilige Personalkostenbezuschussung (vom Deputatsrahmen der jeweiligen Behinderungsart entsprechenden Sonderschule auf den einzelnen Schüler heruntergebrochener Zuschussanteil) ohne Rundung auf ganze Gruppen/Klassen erfolgen. Um einen geltend gemachten grundsätzlichen Mehrbedarf zu unterstützen, wird – auch wenn die Klassenteilerregelungen für Privatschulen nicht unmittelbar gelten – der in der Modellrechnung für öffentliche Schulen angenommene Ressourcenbedarf für zusätzliche Klassenteilungen sinngemäß auf die Bezuschussung der Privatschulen übertragen; dazu soll ein pauschaler zusätzlicher Zuschuss in Höhe von 5 Prozent des „spitz abgerechneten“ Personalkostenzuschusses gewährt werden.

Die Bezuschussung der laufenden sächlichen Kosten soll wie bei privaten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren pauschal erfolgen. Der größte Teil der laufenden sächlichen Kosten von Schulen sind Kosten für die Unterhaltung der Schulgebäude. Weil allgemeine Schulen regelmäßig mehr Schüler als sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren haben, wirkt sich dies bei den auf einen Schüler bezogenen Kosten niedriger aus. Während der Schulversuchsphase wurden die Sachkostenzuschüsse aus den Kosten der „Infrastruktur“ (Gebäude usw.) der allgemeinen Schulen und schülerbezogenen Kosten der Sonderschulen errechnet. Die Sachkostenzuschüsse betragen in der Versuchsphase im Durchschnitt (arithmetisches Mittel) 59 Prozent des Sachkostenbeitrags einer der Behinderungsart entsprechenden Sonderschule; dieser Prozentsatz (gerundet auf volle 10 Prozent) soll als Pauschalzuschuss gewährt werden.

Allgemeine Schulen dürfen Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot nur aufnehmen, wenn die für den sonderpädagogischen Bedarf notwendigen Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Dies ist von der oberen Schulaufsichtsbehörde zu prüfen, ansonsten handelt es sich bei den unterrichtenden Lehrkräften nicht um „anerkannte“ Lehrkräfte im Sinne von Absatz 3 Satz 1.

Absatz 5 regelt die Bezuschussung der „umgekehrten Inklusion“. Soweit sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren Schülerinnen und Schüler ohne festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot aufnehmen, sollen für diese Schülerinnen und Schüler Zuschüsse wie bei allgemeinen Ersatzschulen („Kopfsatzschulen“) gewährt werden. Allerdings darf die Aufnahme nicht dazu führen, dass Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot nicht aufgenommen werden können oder dass zusätzliche Klassen gebildet werden müssen. Ferner darf die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ohne festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot nicht dazu führen, dass die Schule insgesamt einen höheren Zuschuss erhält, als wenn sie (bis zur Ausschöpfung der möglichen Klassengrößen) ausschließlich Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot aufnehmen würde.

Zu Artikel 3 (Landesbesoldungsgesetz)

Es handelt sich bei den Änderungen um redaktionelle Anpassungen, die durch die Änderung der Schulartbezeichnung erforderlich werden. Außerdem werden die bisherigen Stufenbezeichnungen „Unter-, Mittel- oder Oberstufe sowie Werkstufe“ an den Schulen für Geistigbehinderte durch die neuen Stufenbezeichnungen „Grund-, Haupt- und Berufsschulstufe“ ersetzt. Die Amtsbezeichnung der Technischen Lehrer wurde nicht geändert, da diese an die Lehrbefähigung (Befähigung für die Laufbahn des Technischen Lehrers an Schulen für Geistigbehinderte) anknüpft. Die Amtsbezeichnung der Sonderschullehrer wurde nicht geändert, da diese an die Lehrbefähigung (Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen) anknüpft. Im Zuge der besoldungsrechtlichen Umsetzung der Neustrukturierung der Lehrerausbildung ist geplant, die Amtsbezeichnung verschiedener Lehrämter zu ändern.

Zu Artikel 4 (Landespersonalvertretungsgesetz)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die durch die Änderung der Schulartbezeichnung erforderlich wird.

Zu Artikel 5 (Lehrkräfte-ArbeitszeitVO)

Eine Änderung von § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b (wöchentliche Unterrichtsverpflichtung für Fachlehrkräfte mit Lehrbefähigung für Schulen für Geistigbehinderte und Schulen für Körperbehinderte einschließlich Schulkindergärten 31 Wochenstunden) und von § 2 Absatz 1 Nummer 9 1. Alternative erfolgt nicht, da bei der Festlegung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung hier – im Gegensatz zu § 2 Absatz 1 Nummer 4 – auf die Lehrbefähigung, nicht hingegen auf die Schulart, abgestellt wird.

*C. Stellungnahmen in der Anhörung im Wortlaut***Landes-Behindertenbeauftragter**

Haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 25. Februar 2015, Az.: 31-6400.4/242/4, mit dem Sie mir den Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Vorschriften übersandt haben und die Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Gerne mache ich von meinem durch das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz zum 1. Januar 2015 normierten Recht auf frühzeitige Beteiligung Gebrauch. Ich begrüße es sehr, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nunmehr die Weichen in Baden-Württemberg für ein gemeinsames Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung gestellt und das Elternwahlrecht handlungsleitend für alle Beteiligten werden sollen. Seit dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention im März 2009 war eine große Verunsicherung auf Seiten der betroffenen Eltern und Ihrer Kinder, aber auch bei den Pädagogen, den Schulverwaltungen, den Schulträgern und den Trägern der Eingliederungs- und Jugendhilfe festzustellen. Eltern mussten zuweilen einen langen Atem an den Tag legen, um das menschenrechtlich verbrieftete Recht auf inklusive Bildung für ihre Kinder gerichtlich und außergerichtlich zu erstreiten. Der vorliegende Gesetzentwurf schafft Klarheit, wie das Recht auf inklusive Bildung von der sonderpädagogischen Diagnostik, über die umfassende Beratung der Eltern über die Möglichkeiten der Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, die Bildungswegekonzferenz bis hin zu den pädagogischen, räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen am konkreten Lernort prozessual garantiert wird.

Erfreulich ist auch, dass in Baden-Württemberg als letztem Bundesland nunmehr de jure die Pflicht zum Besuch einer Sonderschule abgeschafft und in die allgemeine Schulpflicht überführt wird. In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, dass von der Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot die Frage abgekoppelt wird, an welcher Schule dieser Anspruch erfüllt wird. Mit Blick auf die menschenrechtlichen Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention unterstütze ich uneingeschränkt die klare Absage an das Konzept der Schwerpunktschulen. Dies würde nämlich den Schluss zulassen, dass Inklusion alle Nicht-Schwerpunktschulen nichts angeht und wäre konventionsrechtswidrig. Auch die Weiterentwicklung der Sonderschulen zu sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und deren Öffnung auch für Kinder und Jugendliche ohne eine sogenannte Behinderung im Sinne der umgekehrten Inklusion begrüße ich uneingeschränkt.

Kritisch anmerken möchte ich, dass der Gesetzentwurf mit Blick auf die Verortung der Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen den Ansatz der Inklusion nicht konsequent umsetzt sondern die Option der Wahlfreiheit einräumt. Diesem Optionsmodell ist aus gewerkschaftlicher Sicht sicher ein gewisser Charme abzugewinnen. Andererseits wird dadurch konzediert, dass Sonderpädagogik noch nicht integraler Teil der allgemeinen Schule ist, obwohl die sonderpädagogische Kompetenz in allen Bereichen für ein durchgängig inklusives Bildungssystem unverzichtbar ist. Von daher plädiere ich dafür, dass Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, die zu mehr als 50 Prozent an der allgemeinen Schule unterrichten, auch dem dortigen Lehrkörper zugehörig sein müssen. Die Notwendigkeit der entsprechenden Zugehörigkeit zur allgemeinen Schule steht für mich zumindest für neu eingestellte Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen außer Frage. Die im Einzelfall erforderliche Flexibilität räumt das Dienstrecht insbesondere mittels der Instrumente Abordnung und Versetzung im dienstlichen Interesse unter Berücksichtigung der Belange der Betroffenen ein. Durch eine entsprechende Regelung wird für alle Eltern und Schüler zum Ausdruck gebracht, dass Diversität und Inklusion gesellschaftliche Normalität auch in der Pädagogik bzw. im Schulalltag sind.

Für die Haltung der kommunalen Landesverbände, wonach für eine inklusive Beschulung nahezu ausschließlich das Land in der Pflicht stehe, habe ich kein Verständnis. Die Frage des Ausgleichs der Kosten auf Seiten der Kommunen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs, sondern wird in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren geregelt werden. Insbesondere mit Blick auf die Aufgaben als Schulträger sowie als Träger der Jugend- und Eingliederungshilfe gehört es zum originären Aufgabenbereich der Kommunen, ihren Beitrag für eine gelingende inklusive Bildung zu erbringen. Das Land geht jetzt zwar mit erheblichen Ressourcen in (Vor-)Leistung bei Dingen, die eigentlich die Kommunen finanzieren müssten (insbesondere Barrierefreiheit), aber der Streit ist nur vertagt. Schließlich werden die Kommunen, hoffentlich im Zuge eines Bundesteilhabegesetzes, in der Eingliederungshilfe erheblich entlastet werden.

Bei der Regelung in Artikel 1 Nr. 25 zu § 83 Abs. 3 des Gesetzentwurfs, wonach bei entsprechendem Wunsch der Erziehungsberechtigten die Schulaufsichtsbehörde, im Benehmen mit den berührten Stellen, ein Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule vorschlägt, das im Falle eines zieldifferenten Unterrichts nach § 15 Absatz 4 grundsätzlich gruppenbezogen zu organisieren ist, stellt sich die Frage der hinreichenden Konkretisierung durch den Gesetzgeber. Im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention darf dieser unbestimmte Rechtsbegriff nicht dazu führen, dass de facto Schwerpunktschulen errichtet werden. Dies umso mehr, als die Monitoringstelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte zu dem Ergebnis kommt, dass Parallelstrukturen im Bereich des Bildungssystems nicht konventionskonform wären. Deshalb ist es geboten, das Wunsch- und Wahlrecht auf keinen Fall auf faktische Schwerpunktschulen einzugrenzen. Die Intention des Gesetzentwurfs, wonach Inklusion eine pädagogische Aufgabe aller Schulen ist, darf nicht durch den Verweis auf den Gruppenbezug ausgehöhlt werden. Die gesetz-

lichen Anforderungen für die Versagung einer von den Eltern gewünschten Einzelinklusion durch die Schulaufsichtsbehörde müssen der Regelung in § 83 Abs. 4 Sätze 1 und 2 entsprechen. Die Klarstellung, dass und unter welchen Voraussetzungen auch die Möglichkeit der Einzelinklusion in besonders gelagerten Einzelfällen gegen den erklärten Wunsch der Eltern versagt werden kann, muss unmittelbar durch den Gesetzgeber, zumindest in der Gesetzesbegründung, zum Ausdruck gebracht werden.

Abschließend erlaube ich mir den Hinweis, dass es sich bei der der Modellrechnung für die Lehrerbedarfe zugrunde gelegten Inklusionsquote von 28 % um eine hypothetische Größe handelt. Es gibt bereits jetzt einzelne Schulamtsbezirke, die sich durch eine deutlich höhere Quote auszeichnen. Für den aus meiner Sicht nicht ganz unrealistischen Fall, dass sich eine stärkere Entwicklungsdynamik bei der inklusiven Beschulung ergibt, müssen zusätzliche Ressourcen eingeplant werden. Es bewahrheitet sich immer wieder, dass Inklusion nicht zum Nulltarif zu haben ist.

Gemeindetag

Der Gemeindetag nimmt zu dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Einführung der schulischen Inklusion wie folgt Stellung:

Finanzierung inklusionsbedingter Kosten der Kommunen

Das Land hat in den Verhandlungen mit den Kommunalen Landesverbänden anerkannt, dass inklusionsbedingte Mehrkosten im Bereich der baulichen Aufwendungen und der laufenden Schulträgerkosten für die Inklusion anfallen können, die nach Art. 71 Abs. 3 Landesverfassung konnexitätsrelevant sind. Einzelheiten zu den Finanzierungsregelungen sollen in einem gesonderten gesetzgeberischen Vorhaben erfolgen. Der Gemeindetag stellt dazu fest, dass letztendlich der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes für die Kommunen unter dem Vorbehalt der Anerkennung der Konnexität, insbesondere für die Schulträgerkosten und einer auskömmlichen Finanzierungsregelung steht. Der Gemeindetag erwartet eine klare Anerkennung der Konnexität und die Aussage, die laufenden und investiven Mehrkosten der Schulkosten entsprechend und auf Dauer auszugleichen.

Grundlage für eine entsprechende Finanzierungsregelung ist die zunächst zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Landesverbänden gefundene Verständigung. Teil dieser Verständigung ist es auch, dass zumindest ab dem Schuljahr 2018/19 eine erste Überprüfung der Inklusion an Schulen einschließlich der bis dahin erreichten Zahl inklusiv beschulter Schülerinnen und Schüler und einer Ermittlung aller inklusionsbedingter kommunaler Mehr- und Minderaufwände für Schülerinnen und Schüler vorgenommen wird. Für den Gemeindetag steht fest, dass nicht nur im vorgesehenen Finanzierungsgesetz, sondern auch im Schulgesetz die Rechtsgrundlage für eine solche Evaluation geschaffen werden muss. Näheres vgl. anschließende Ausführungen zur Evaluation und Datenerhebung.

Wir halten es weiter für nötig, dass in der Begründung zum vorliegenden Schulgesetzänderungsentwurf auch die Kosten für die kommunalen Schulträger und andere aufgeführt werden. Insbesondere legen wir Wert darauf, dass an dieser Stelle auch die Anerkennung der Konnexität deutlich zum Ausdruck kommt. Dies gilt unabhängig davon, dass der Ausgleich der Kosten der Kommunen in einem speziellen Finanzierungsgesetz geregelt werden soll. Wir sind der Überzeugung, dass man es dem Landtag und der Öffentlichkeit sowie den Städten und Gemeinden schuldig ist, auch in der Gesetzesvorlage zum Schulgesetz auf diese zentrale Frage einzugehen.

klusion an Schulen näher zu prüfen. Bekanntlich wurden in Rheinland-Pfalz und für eine Übergangszeit in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen Schwerpunktschulen festgelegt. Schwerpunktschulen bedeuten, dass die Inklusion auf bestimmte Schulorte konzentriert wird.

Der Gemeindetag fordert – zumindest in der Anlaufphase – die Etablierung von Schwerpunktschulen zuzulassen. Anders können die personellen und sächlichen Voraussetzungen an allen allgemeinen Schulen nicht unter vertretbarem Aufwand und unter Würdigung der durch die Gesamtverantwortung gegebenen Aufgabenvielfalt einer Gemeinde geschaffen werden. Eine Umsetzung könnte bereits durch die 271 Gemeinschaftsschulen, die die Inklusion bereits als schulischen Auftrag haben, erfolgen.

Sollte sich der Gesetzgeber gegen ein Schwerpunktschulenkonzzept entscheiden, müssen im Schulgesetz dringend klare Bestimmungen aufgenommen werden, die deutlich machen, dass die gruppenbezogene Inklusion die eindeutige Regel ist und ein Elternwahlrecht darüber hinaus nicht besteht.

Zu § 4 Abs. 1 Satz 4 – Sonderschule/sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum

Aus den Sonderschulen sollen sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren werden. Nach dem klaren Aufbau des § 4 ist davon auszugehen, dass auch das sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum eine Schule ist. Wir gehen daher davon aus, dass mit der Änderung der Bezeichnung keine inhaltlichen Änderungen verbunden sein können. Die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren haben demnach auch statusrechtlich Schüler, die dieser Schule zugeordnet sind. Wir müssen das in diesem Maße betonen, weil es unseres Erachtens in dem vorliegenden Gesetzentwurf an Deutlichkeit fehlt. Ebenso sollten keine Zuständigkeits- und Schnittstellenverschiebungen hin zu dem Verhältnis Landkreis zu Gemeinde erfolgen. Diesbezüglich besteht wegen der nicht eindeutigen Formulierung an dieser Stelle eine ernste Sorge innerhalb unseres Verbandes.

Zu § 83 – Elternwahlrecht – Lernort für behinderte Kinder –

Die Eltern eines Kindes mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot sollen künftig wählen können, ob der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule oder einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt werden soll. Ein Anspruch soll damit weder auf eine bestimmte Schulart des allgemeinen Bereichs noch auf eine konkrete Schule – zumindest nach dem öffentlich bekundeten Willen der Landespolitik – verbunden sein. So hat Herr Minister Stoch, u. a. auch in der Landespressekonferenz am 24. Februar 2015, stets von einem begrenzten Elternwahlrecht gesprochen.

Der Gesetzentwurf bleibt jedoch u. E. hier die in der Pressekonferenz kommunizierte Klarheit schuldig.

Denn im Gesetzentwurf ist folgendes Verfahren vorgesehen: Wünschen die Eltern ein Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule, führt das Staatliche Schulamt eine Bildungswegekonferenz durch, um die Beschulungsmöglichkeiten in allgemeinen Schulen zu erörtern.

Am Ende der Beratung steht ein Vorschlag des Staatlichen Schulamts, der im Benehmen mit den berührten Stellen zu ergehen hat. Dieser Vorschlag hat nach unserer Lesart keinen verbindlichen, sondern allenfalls einen empfehlenden Charakter.

Nach Bekanntgabe dieses Vorschlags dürfen die Eltern dann einen – auch abweichenden – Wunsch äußern.

Bei genauer Betrachtung des vorliegenden Textes im Gesetzentwurf ist zu befürchten, dass die Staatlichen Schulämter bei einem abweichend von ihrem Vorschlag geäußerten Elternwunsch nur einen geringen Spielraum haben. Denn § 83 Abs.4 SchG neu sieht vor, dass die Schulaufsichtsbehörde vom konkreten Wunsch der Eltern nur „in besonders gelagerten Einzelfällen“ und nur, „wenn an der gewählten Schule auch mit besonderen und angemessenen Vorkehrungen der berührten Stellen die fachlichen, personellen und sächlichen Voraussetzungen zur Erfüllung des Anspruchs nicht geschaffen werden können“ abweichen kann. Für uns stellt sich damit die Rechtslage so dar, dass der Elternwunsch handlungsleitend ist und eine abweichende Festlegung im Grunde unrealistisch, zumindest aber nur – wie im Gesetz normiert – „in besonders gelagerten Einzelfällen“ möglich ist. Auch die vom Kultusministerium dargelegte (Um-)Steuerungsmöglichkeit der Staatlichen Schulämter, mit der die Schülerströme verträglich gelenkt werden sollen, ist somit faktisch nicht gegeben. Die Bedenken des Gemeindetags sind, dass nach § 83 Abs.3 und 4 in Kombination mit § 3 Abs.3 und § 15 SchG neu das Elternwahlrecht fast vorbehaltlos gewährt werden muss. Deshalb erkennt der Gemeindetag entgegen der Darlegungen des Kultusministeriums kein (auf die Frage allgemeinbildende Schule oder Sonderpädagogisches Bildungs- und Betreuungszentrum) begrenztes Elternwahlrecht. Wir sehen daher die Belange der Schulträger nicht ausreichend berücksichtigt.

Das Land wird deshalb aufgefordert, die Verbindlichkeit des Vorschlags der Staatlichen Schulämter, der durch die Abstimmung in der Bildungswegekonzferenz entsteht, ausdrücklich festzuschreiben. Angesichts der Tatsache, dass man den Elternwunsch im Rahmen der Bildungswegekonzferenz als einen Aspekt mit in die Abwägung einbeziehen kann, erscheint dies aus unserer Sicht geboten und richtig. Zudem erscheint es erforderlich, dass die Empfehlung der Bildungswegekonzferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger zu erzielen ist. Näheres dazu vgl. nachfolgend.

Zu § 83 Abs. 2 und 3 – Aufgaben der Bildungswegekonzferenz – Einbeziehung der Schulträger

Die Bildungswegekonzferenz hat die Aufgabe, die Beschulungsmöglichkeiten für die Schülerin bzw. den Schüler zu erörtern. Die berührten Schulträger und die betroffenen Kosten- und Leistungsträger sind in der Bildungswegekonzferenz zu beteiligen. Diese Erörterung soll in einen Vorschlag des Staatlichen Schulamts münden, der im Benehmen mit den berührten Stellen, also auch mit den betroffenen Schulträgern ergeht.

Die Einwirkungsmöglichkeiten der berührten Schulträger sind mit einer solchen Benehmensregelung sehr begrenzt. Andererseits sind die Schulträger eine der Hauptbetroffenen. Es muss gelingen, die Belange des Schulträgers ausreichend zu berücksichtigen. Dies muss auch in der entsprechenden Beteiligungsregelung zum Ausdruck kommen. Der Gemeindetag fordert deshalb dazu eine gesetzliche Klarstellung: Die Bildungswegekonzferenz hat bei der auszusprechenden Empfehlung die Haltung des Schulträgers in besonderem Maße zu würdigen. Gegen den ausdrücklichen Willen des Schulträgers darf eine Empfehlung der Bildungswegekonzferenz nicht ergehen.

Zu Art. 6 Inkrafttreten der Änderung

Der Gesetzentwurf sieht ein Inkrafttreten zum 1. August 2015 vor. Damit würden die Vorschriften auf einen Anspruch zur inklusiven zieldifferenten Beschulung, das Elternwahlrecht und das Verfahren über die Bildungswegekonzferenz bereits für das nächste Schuljahr 2015/16 zur Anwendung kommen. Für viele Schulen und Schulträger wird die Arbeit in inklusiven Bildungsangeboten ein neues Feld sein. Für die verschiedenen Schularten könnte es gravierende Auswirkungen ha-

ben. Insbesondere könnten Grundschulen oder auch Förderschulen ganz besonders von der Neuregelung betroffen sein.

Der Gemeindetag spricht sich daher gegen eine verpflichtende Anwendung des neuen Schulgesetzes zum 1.8.2015 aus und fordert das Land auf, eine entsprechende Übergangsvorschrift in das Gesetz aufzunehmen, die eine „Freiwilligkeitsphase“ vorschaltet. Zumal auch zu befürchten ist, dass die Finanzierungsregelungen bzw. ihre Umsetzung noch auf sich warten lassen. Die Schulträger müssten so möglicherweise zu einem Zeitpunkt Entscheidungen treffen, zu dem die Finanzierung noch nicht geregelt wäre.

Außerdem zeigen die Erfahrungen bei Einführung der Ganztagschule im Grundschulbereich, dass politisch motivierte „Schnellschüsse“ der Landesregierung im Schulalltag nicht verträglich sind und viel Sand ins Getriebe bringen. Es sollte daher den Schulen und Schulträgern die notwendige Zeit eingeräumt werden, sich auf die neuen Aufgaben ohne Druck vorzubereiten.

Wir bitten das Land unsere Anregungen und Bedenken zu berücksichtigen. Gerne stehen wir für Fragen zur Verfügung.

Städtetag

Wir nehmen zum oben genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung.

I. Generelle Forderung

Vor unseren Äußerungen zu einzelnen Passagen des Entwurfs müssen wir konstatieren, dass er die Grundlage der Verhandlungen zwischen dem Land und den Kommunalen Landesverbänden zur Inklusionsfinanzierung leider nicht widerspiegelt. Der Städtetag knüpft seine Zustimmung zur Finanzierung der schulischen Inklusion aber an ein für die Städte und Gemeinden akzeptables Inklusionsgesetz des Landes.

Die ausgehandelte Finanzierungsvereinbarung geht davon aus, dass maximal 28 Prozent der Sonderschüler/-innen an allgemeine Schulen wechseln und damit die Inklusionsoption annehmen. Der Gesetzentwurf ist demgegenüber darauf ausgerichtet, dass die überwiegende Mehrheit der Sonderschüler/-innen an allgemeine Schulen wechselt. Siehe dazu die Begründung zu § 15 Abs. 2 des Entwurfs: „Es werden die allgemeinen Schulen als vorrangige schulische Orte der sonderpädagogischen Beratung, Unterstützung und Bildung benannt; dementsprechend wird der subsidiäre Charakter der Bildungsangebote der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (Anmerkung des Städtetags: gemeint sind die jetzigen Sonderschulen) für die Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot betont.“

Diese klare Präferenz für Inklusion gegenüber Sonderschulen hat die Landesseite in den Verhandlungen nie artikuliert. Stattdessen sind alle Seiten stets von einem maximal 28-prozentigen Anteil an Inklusionsschülern ausgegangen – auch in den Kalkulationen zu den Verhandlungen.

Der Gesetzentwurf bestätigt diese grundlegend von den Verhandlungen abweichende Entwicklungszielvorgabe an anderen Stellen. So wird in der Entwurfsbegründung zum Ausdruck gebracht, dass die Schulaufsichtsbehörden von der Wunschschulart und konkreten Wunschschule der Erziehungsberechtigten für ihre Kinder mit Behinderung nur unter „engen Voraussetzungen“ abweichen dürfen. Kommuniziert worden ist hingegen von Landesseite, dass sich das Elternwahlrecht nur auf die generelle Entscheidung über den Besuch einer Sonderschule oder einer allgemeinen Schule erstreckt, also nicht auf eine bestimmte Schulart und einen bestimmten Schulort.

Natürlich würde der Städtetag den Eltern auch gerne mehr Wahlmöglichkeiten versprechen. Aber er verspricht nichts, was nicht zu halten ist. Die von Landesseite propagierte gruppenbezogene Inklusion passt nicht zu derart weitreichenden Elternrechten. Die Realität ist vielmehr: Wenn fünf Kinder in einer Gruppe gemeinsam beschult werden sollen und deren Eltern fünf unterschiedliche Vorstellungen über den Schulort haben, müssen mindestens vier der fünf Eltern auf ihren Wunschort verzichten. Damit sind Enttäuschungen und Unmut vorprogrammiert.

Auch deshalb ist es wichtig, dem Kompromissvorschlag des Städtetags zu folgen und wenigstens für die ersten Jahre der Inklusion Schwerpunktschulen festzulegen. Schwerpunktschulen sorgen für Klarheit auf allen Seiten und dafür, die Inklusion an den ersten Inklusionsstandorten kraftvoll voranzubringen. Wir verstehen das Anliegen des Landes, alle Schulen in der Pflicht zur Inklusion zu halten. Mit einer übergangsweisen Festlegung von Schwerpunktschulen gerade in der besonders herausfordernden Aufbauphase der Inklusion kann und soll diese Pflicht für alle Schulen auch bestehen bleiben. Nur deren Umsetzung wird zunächst auf bestimmte Schulen konzentriert. Anders geht es nicht, auch nicht in anderen Bundesländern. Wir sehen im Übrigen auch auf Landesseite die Notwendigkeit einer solchen befristeten Bündelung, da entsprechend fortgebildete Lehrkräfte nicht allorten vorhanden sind.

II. Forderungen in Bezug auf den Gesetzentwurf

1. Elternwahlrecht und Schulortfestlegung eindeutig und transparent regeln

Es ist für alle Seiten, vor allem aber für die Eltern wichtig, das Schulwahlrecht für Kinder mit Behinderung eindeutig und transparent zu regeln. Nur so können Missverständnisse und Enttäuschungen vermieden werden, die schlimmstenfalls vor Ort in den Kommunen und deren Schulen eskalieren.

Das Elternwahlrecht soll nach § 83 Abs. 2 Schulgesetz auf die Entscheidung begrenzt bleiben, ob ein Kind in einer Sonderschule (künftig „Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum“ – SBBZ) oder inklusiv unterrichtet wird. Es gibt also keinen Anspruch auf Beschulung in einer bestimmten Schulart. Das ist schlüssig, weil der inklusive Unterricht ziendifferent erteilt wird und daher mit keinem der Bildungspläne bzw. Niveaustufen weiterführender Schulen korreliert. Es gibt ferner keinen Anspruch auf Beschulung in einer bestimmten Schule.

Diese Einschränkungen sind erforderlich, um die vorgesehene „gruppenbezogene Inklusion“ vollziehen zu können. In diesem Rahmen erfüllen Schulen und Schulträger ihre Aufgabe, Elternwünsche weitestmöglich zu berücksichtigen.

Dadurch entsteht eine Gleichstellung mit der Beschulung von Kindern ohne Behinderung. Auch deren Eltern haben keinen Anspruch auf eine ganz bestimmte Schule. Sind die Klassen in deren Wunschschule beispielsweise bereits voll belegt, greifen die Regelungen zum sogenannten Klassenausgleich mit der Folge, dass ihre Kinder an anderen Schulen in zumutbarer Entfernung, die noch Kapazitäten frei haben, unterrichtet werden.

Es ist deshalb andererseits nicht zielführend, sondern irreführend, wenn in den §§ 3 und 15 Schulgesetz festgestellt wird, alle Schulen seien Inklusionsschulen und müssten für Kinder mit *allen* Behinderungsarten gewappnet sein, sofern es sich nicht um gymnasiale Oberstufen oder Berufliche Schulen handelt. Solche Bestimmungen wecken Erwartungen, die sich nicht erfüllen lassen und erzeugen ggf. Enttäuschungen, die vermeidbar sind und in verletzende Auseinandersetzungen münden können. Die Eskalation am Gymnasium Walldorf vor Beginn des Schuljahrs 2014/15 belegt dies eindrücklich.

Wir fordern daher, die §§ 3 und 15 Schulgesetz entsprechend zu ändern. Siehe dazu auch Abschnitt 2. Änderungen sind ferner in korrelierenden Bestimmungen erforderlich:

- § 83 Abs. 3 letzter Satz ist wie folgt zu ergänzen (Ergänzung in Kursivschrift): „Das Wahlrecht der Erziehungsberechtigten besteht nicht im Hinblick auf *einen bestimmten Schulort und eine bestimmte Schulart*, nicht auf eine Internatsunterbringung sowie ...“.
- § 83 Abs. 4 Schulgesetz intendiert den grundsätzlichen Anspruch auf eine bestimmte Schule. Die Entwurfsbegründung zu diesem Absatz bekräftigt dies mit folgendem Satz: „Es werden die engen Voraussetzungen beschrieben, unter denen die Schulaufsichtsbehörde von der Wahl der Erziehungsberechtigten hinsichtlich Schulart (...) und Schulort abweichen kann.“ Das widerspricht § 83 Abs. 2 Schulgesetz und wiederholten Ankündigungen des Kultusministeriums.

2. Schwerpunktschulfestlegungen zumindest in der Startphase der Inklusion

Zum „wesentlichen Inhalt“ des Gesetzesvorhabens zählt gemäß Abschnitt B des Vorblatts, dass Inklusion pädagogische Aufgabe aller Schulen ist. Dies findet insbesondere in § 15 Abs. 1 Schulgesetz („ist Aufgabe aller Schulen“) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Schulgesetz („In den Schulen wird allen Schülern ein barrierefreier und gleichberechtigter Zugang zu Bildung und Erziehung ermöglicht. Schüler mit und ohne Behinderung werden gemeinsam erzogen und unterrichtet (inklusive Bildung)“) Ausdruck. Siehe ferner in der Entwurfsbegründung auf Seite 30: „Das geänderte Schulgesetz ermöglicht es deshalb, dass in Zukunft an allen Schulen und Schularten grundsätzlich inklusive Bildungsangebote für Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eingerichtet werden ...“.

Anders als in anderen Bundesländern soll auf Schwerpunktschulfestlegungen verzichtet werden. Daher sind höhere Inklusionskosten als in anderen Bundesländern zu erwarten. Dabei wird im Allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung andererseits festgestellt, dass sich „die gesetzliche Verankerung inklusiver Bildungsangebote in völkerrechtlich zulässiger Weise auch an den gegebenen finanziellen Rahmenbedingungen“ zu orientieren hat.

Die fehlende Ermächtigung, Schwerpunktschulen für die Inklusion festzulegen, macht es zudem unmöglich, den Ausbau inklusionsgerechter Schulen proaktiv und effektiv im Rahmen der allerorten laufenden Regionalen Schulentwicklungsprozesse vorzunehmen. Viele Schulen mit freigewordenen Kapazitäten und deren Träger wären sicher bereit und hochmotiviert, sich entsprechend weiterzuentwickeln. Sogar ein regelrechter Wettbewerb um Inklusion könnte die Folge sein und deren Anliegen damit nachdrücklich unterstützen. Für Eltern wäre durch die Festlegung von Schwerpunktschulen frühzeitig erkennbar, wo ihre Kinder unter welchen Voraussetzungen beschult werden können. Das ist wichtig.

Die Notwendigkeit einer regionalen Schulentwicklung bei der Inklusion wird im Übrigen auch im Gesetzentwurf selbst postuliert. Siehe hierzu § 83 Abs. 3 Satz 2: „Die Beratung der Erziehungsberechtigten erfolgt hierbei (Anmerkung: gemeint ist die Bildungswegekonzferenz) auf der Grundlage einer *raumschaftsbezogenen Schulangebotsplanung*, die mit den von der Erfüllung des Anspruchs berührten Schulen, Schulträgern und Leistungs- und Kostenträgern (berührte Stellen) abgestimmt wird.“

Weshalb sich das Land dennoch und selbst in der ohnedies besonders herausfordernden Einführungsphase der Inklusion einem solchen Schwerpunktschulkonzept verweigert, ist daher nicht nachvollziehbar. Die Landesseite hat unserem wiederholten Insistieren für ein solches Konzept stets entgegengehalten, de facto werde auch in Baden-Württemberg nicht jede Schule Inklusionsschule werden. Über die Bildungswegekonzferenzen lasse sich dies entsprechend steuern.

Angesichts der zitierten Passagen der §§ 3 und 15 dürfte dies in Konfliktfällen rechtlich und praktisch allenfalls bedingt umzusetzen sein. Es kann zudem großen Aufwand und erheblichen Unmut erzeugen. Gegenüber den Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und deren Eltern wäre es in jedem Falle unfair, per Gesetz etwas zu suggerieren, ohne dessen Realisierung zu beabsichtigen.

Wir fordern daher, die Gesetzgebung in Einklang mit den Absichten und Gegebenheiten in den Schulen zu bringen, die – auch mangels entsprechend fortgebildeter Lehrkräfte – nicht allerorten angemessenen inklusiven Unterricht ermöglichen. Hierzu schlagen wir als Kompromiss ein Schwerpunktschulkonzept für die ersten vier Schuljahre nach Inkrafttreten des Gesetzes vor. Aufgrund der Erkenntnisse aus der Evaluation dieser Einführungsphase soll über die Zukunft dieses Konzepts entschieden werden.

Dass ein solches gestuftes Vorgehen nicht nur den Realitäten gerecht würde, sondern auch in Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention stünde, belegt der Gesetzentwurf selbst. Im allgemeinen Teil von dessen Begründung wird ausdrücklich auf Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg verwiesen, wonach bei der Umsetzungsgeschwindigkeit der UN-Ziele „die verfügbaren Mittel berücksichtigt werden können“.

Sollte dieses Kompromissangebot keine Zustimmung finden, müsste zumindest eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden, wonach in den Schulen in aller Regel gruppenbezogen inklusiv unterrichtet wird und *Standortfestlegungen primär auch für gruppenbezogene Inklusionen in Folgejahren herangezogen werden*. Damit würden Ankündigungen von Landesseite zur künftigen Inklusionspraxis gesetzlich fixiert.

3. Schulträgerposition in Bildungswege- und Berufswegekonferenzen präzisieren

Wir gehen davon aus, dass die Bildungswegekonferenzen in manchen Fällen für die Schulträger gravierende Entscheidungen zu treffen haben, es aber auch eine größere Zahl an Fällen geben wird, von denen Schulträger nicht unmittelbar berührt sind, weil bereits vorhandene Schulen ohne (großen) Zusatzaufwand für Inklusionsmaßnahmen genutzt werden können.

Um ein effektives Arbeiten der Bildungswegekonferenzen und der kommunalen Schulträger sicherzustellen, muss die Schulträgerrolle in den Konferenzberatungen und bei den Konferenzentscheidungen näher geregelt werden. Die Schulträger sollen danach zur Mitwirkung und Mitentscheidung in allen Bildungswegekonferenzen eingeladen werden, verbunden mit einer Angabe der einladenden Behörde zur Schulträgerrelevanz der jeweiligen Konferenz aus ihrer Sicht. Die Konferenzteilnahme soll den Schulträgern anheimgestellt bleiben. Bei Fällen, aus denen von vornherein kein Schulträgerzusatzaufwand ersichtlich ist, brauchen Schulträger nicht mitzuwirken. Andererseits sollen Maßnahmen gegen ein ausdrückliches Schulträgerevotum in aller Regel von den Bildungswegekonferenzen nicht beschlossen werden können.

Entsprechende Regelungen sind auch für die Berufswegekonferenzen zu treffen. Siehe dazu ferner Abschnitt 5.

4. Gleichstellung von Unterricht an allgemeinen Schulen und Sonderschulen/SBBZ

Eltern sollen gemäß § 83 Abs. 2 Schulgesetz für die Unterrichtung ihrer Kinder mit Behinderung eine Wahlmöglichkeit zwischen allgemeiner Schule und SBBZ erhalten. Siehe unsere Ausführungen hierzu in Abschnitt 1.

Die vierjährige Schulversuchsphase zur Inklusion in fünf Schwerpunktregionen des Landes hat offenbart, dass sich etwa drei Viertel der Eltern für den Verbleib

ihrer Kinder in der seitherigen Sonderschule entschieden und etwa ein Viertel für inklusiven Unterricht an allgemeinen Schulen. Auf diesem Regel-Ausnahme-Verhältnis – konkret einer Wahrnehmung der Inklusionsoption für 28 Prozent der Sonderschüler/-innen – beruhen die der Gesetzgebung zugrundeliegenden Kostenprognosen des Landes und der Kommunalen Landesverbände sowie deren auf diesen Prognosen basierende Finanzierungsvereinbarung.

§ 15 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 Schulgesetz intendieren hingegen das Gegenteil. Mit diesen Bestimmungen werden „die allgemeinen Schulen als vorrangige schulische Orte der sonderpädagogischen Beratung, Unterstützung und Bildung benannt; dementsprechend wird der subsidiäre Charakter der Bildungsangebote der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für die Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot betont“, so die Gesetzesbegründung.

Diese Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses missachtet somit den mehrheitlichen Elternwillen. Sie dürfte bei Eltern Druck erzeugen, ihr Kind inklusiv beschulen zu lassen, wiewohl sie nicht davon überzeugt sind, dass dies die bessere Alternative für das Kind ist. Und diese Umkehrung kann beim Großteil jener Eltern, die ihre Kinder weiterhin an Sonderschulen bzw. SBBZ beschulen lassen möchten, Ängste um den Fortbestand dieser von ihnen geschätzten Einrichtungen schüren.

Zur Sicherstellung einer nur am Kindeswohl orientierten Elternwahl fordern wir daher, die einseitige Parteinahme durch eine neutrale Darstellung der beiden Beschulungsoptionen in § 15 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 Schulgesetz zu ersetzen. Nur durch eine neutrale Darstellung der beiden Optionen behalten überdies die Berechnungen von Land und Kommunalen Landesverbänden zu den Kostenfolgen der Inklusion ihre Grundlage.

In der Konsequenz muss auch § 72 Abs. 2 Satz 2 Schulgesetz gegenüber der in Artikel 1 Nr. 22 vorgesehenen Fassung umformuliert werden. Er soll wie folgt lauten: „Die Schulpflicht wird auch durch den Besuch eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums erfüllt.“

5. Inklusion an Beruflichen Schulen

Ausweislich des Abschnitts „Wesentlicher Inhalt“ des Gesetzentwurfs und der Verhandlungen zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden zur Gesetzgebung und Finanzierung der Inklusion sind Berufliche Schulen nicht Gegenstand der Inklusionsgesetzgebung.

Der zweite Halbsatz in § 15 Abs. 4 scheint dies so zu regeln, denn er nimmt die Bildungsgänge beruflicher Schulen von zieldifferentem Unterricht aus. In § 15 Abs. 1 Satz 3 wird andererseits darauf abgehoben, sonderpädagogische Beratung, Unterstützung und Bildung zielen „auch auf die bestmögliche berufliche Integration“. Als Beispielsfall wird in der Gesetzesbegründung die Aufnahme von Jugendlichen mit Behinderung in berufsvorbereitende Bildungsgänge beruflicher Schulen, die der Vorbereitung auf eine Ausbildung oder berufliche Tätigkeit dienen, genannt. Berufswegekonferenzen sollen das Beratungs- und Entscheidungsverfahren hierfür übernehmen und kommunale Schulträger sowie andere „Leistungs- und Kostenträger“ einbeziehen, zu denen ebenfalls Kommunen zählen.

Mit dieser verfahrenstechnischen Gleichsetzung von Bildungswegekonferenzen für Inklusion an allgemeinen Schulen und Berufswegekonferenzen verschwimmt die Grenze zwischen zielgleicher Integration und zieldifferenter Inklusion an Beruflichen Schulen. Die Integration an Beruflichen Schulen wird zudem gegenüber dem aktuellen Schulgesetz erweitert.

Wir wenden uns hiergegen nicht grundsätzlich. Diese Aspekte sind allerdings in die Verhandlungen zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden zur Inklus-

sion und deren Finanzierung nicht eingeflossen. Daher behalten wir uns je nach Evaluationsergebnis zur Finanzierung ausdrücklich vor, ggf. Nachforderungen für diesen Bereich zu stellen.

6. Datenschutzregelungen

Die vierjährigen Schulversuche in den fünf Schwerpunktregionen des Landes haben deutlich gemacht, dass viele Eltern nicht bereit sind, der Verwendung von Daten zu den Kosten der inklusiven Unterrichtung ihrer Kinder mit Behinderung zuzustimmen. Angaben hierzu werden jedoch vollständig benötigt, um ein komplettes Bild von den Kostenfolgen der Inklusion zu erhalten. Land und Kommunale Landesverbände haben eine entsprechende Evaluation der Inklusionsfinanzierung vereinbart.

In diesem Gesetz oder im korrespondierenden Gesetz zur Finanzierung der Inklusion an Schulen sind deshalb Datenschutzregelungen zu treffen, welche die vollständige Erfassung der Kosten für alle Inklusionsfälle ermöglichen.

7. Einfachere und eingängigere Bezeichnungen für die seitherigen Sonderschulen

Die Gesetzgebung zur Inklusion an Schulen begründet einen Paradigmenwechsel bei der Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, da die Sonderschulpflicht abgeschafft und die Schulpflicht aller Kinder und Jugendlichen damit vereinheitlicht wird. Diese von uns befürwortete Vereinheitlichung soll auch dadurch vollzogen werden, dass die seitherigen Begriffe „Sonderschule“ und „Förderschule“ abgeschafft werden, wiewohl sie mit neuen Funktionen als Orte des Unterrichtens und der Unterstützung des inklusiven Unterrichtens allgemeiner Schulen erhalten bleiben.

Nach Artikel 1 Nummern 2 und 3 soll daher der seitherige Begriff „Sonderschule“ durch den Begriff „Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum“ und der seitherige Begriff „Förderschule“ durch den Begriff „Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Förderschwerpunkt Lernen“ ersetzt werden. Der in Artikel 1 Nr. 5 vorgesehene § 15 Abs. 2 letzter Satz Schulgesetz bewirkt, dass die Bezeichnungssystematik für Förderschulen auch bei den anderen Typen der weiterentwickelten Sonderschulen Anwendung findet. Es wird demnach künftig z. B. „Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung“ geben.

Bezeichnungen bzw. Namen können verbindend und identitätsstiftend wirken. Gerade bei Schulen ist dies besonders wichtig. Mit den vorgesehenen komplizierten neuen Bezeichnungen lässt sich diese Wirkung aber nicht erzielen. Weil sie zudem unhandlich sind, wird die Praxis Abkürzungen für sie verwenden müssen. Mit Kurzbezeichnungen wie „SBBZ X-Stadt“, „SBBZFL Y-Gemeinde“ oder SBBZESE Z-Kreis“ werden diese Schulstandorte noch anonymere Namen erhalten.

Damit wird das Gegenteil dessen erreicht, was bezweckt ist. Wir regen deshalb an, einfachere und eingängigere neue Schulart- bzw. Schultypenbezeichnungen festzulegen.

8. Inkrafttreten des Gesetzes und Gesetzesanwendung vor dessen Inkrafttreten

Das Gesetz soll zum 1. August 2015 in Kraft treten, tatsächlich aber laut Schreiben des Kultusministers an alle Schulen vom 10. März 2015 auf Grundlage des Gesetzentwurfs schon für die vor dem 1. August 2015 stattfindenden Einschulungsverfahren zum Schuljahr 2015/16 Anwendung finden.

Eine derartige Fiktion kann nur auf freiwilliger Basis praktiziert werden. Sie müsste folglich mit allen Betroffenen abgestimmt sein, also insbesondere auch mit den kommunalen Schulträgern bzw. ihren Verbänden. Dies ist jedoch nicht erfolgt. Auch dem Gesetzentwurf sind keine Ausführungen hierzu zu entnehmen

Landkreistag

Haben Sie besten Dank für den Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Vorschriften sowie die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Nach Einbeziehung der Landkreise in das Anhörungsverfahren nehmen wir zum dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliches

Dem Gesetzentwurf ging ein intensiver Beteiligungsprozess mit den Kommunalen Landesverbänden voraus, wofür wir Ihnen auch im Namen unseres Präsidenten, Herrn Landrat Walter, danken möchten. Nach mehreren Spitzengesprächen mit Herrn Minister Dr. Schmid MdL und Herrn Minister Stoch MdL konnte im Februar 2015 eine grundsätzliche Verständigung über die Ausgleichsregelung für die inklusionsbedingten Kosten der Kommunen erzielt werden. Diese wird Gegenstand eines separaten Gesetzgebungsverfahrens sein, zu dem wir ebenfalls Stellung nehmen werden.

Wir gehen davon aus, dass die Zusage des Landes auch weiterhin Gültigkeit hat, dass dieses Gesetz gleichzeitig mit der Änderung des Schulgesetzes in Kraft tritt.

Die Ausgleichspflicht des Landes umfasst die Kosten der Schulträger, der Schülerbeförderungskostenerstattung und der Jugendhilfe, nicht dagegen die der Eingliederungshilfe. Der Ausschluss der Eingliederungshilfe ist für uns nach wie vor nicht nachvollziehbar. Wir werden deshalb weiterhin darauf drängen, dass das Land die Connexität auch für die Eingliederungshilfe anerkennt, die im Zusammenhang mit der inklusiven Schulbildung erbracht wird.

Unabhängig davon begrüßen wir den in der grundsätzlichen Verständigung gewählten Ansatz, die Eingliederungshilfe in die Ausgleichszahlung einzubeziehen. Dies gilt auch für die Kosten der Schulbegleitung von Schülerinnen und Schülern, für die kein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt wurde, beispielsweise für Personen mit Autismus-Spektrum-Störung. Dies muss sich auch in der Revisionsklausel wiederfinden, die den Kommunen einen Ausgleichsanspruch rückwirkend garantiert, sofern die Zahlungen für die Schuljahre 2015/2016 bis 2018/2019 nicht ausreichend sind.

Die mit der Schulgesetzänderung fortgeschriebene gesetzliche Verankerung der inklusiven Schulbildung, die mit einer Stärkung des Wahlrechtes der Eltern verbunden ist, wird zu einem wichtigen Meilenstein der Realisierung der Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass das Land weiterhin das differenzierte und hoch qualifizierte Sonderschulangebot aufrechterhalten will, das auch für die Gewährleistung der inklusiven Schulbildung an allgemeinen Schulen unverzichtbar ist. Die umfassende Finanzierung der künftig als sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren bezeichneten Sonderschulen einschließlich der kooperativen Organisationsformen (bisher Außenklassen) ist damit untrennbar verbunden.

Das Gelingen der Inklusion auch unter dem Gesichtspunkt der Ressourcenschonung wird ganz entscheidend davon abhängen, ob in den Schulen gruppenbezogene Angebote eingerichtet und von den Eltern akzeptiert werden. Herr Minister Stoch hat erfreulicherweise in der Landespressekonferenz am 24. Februar 2015 deutlich gemacht, dass das Konzept der gruppenbezogenen Angebote nahe ist an

dem der Schwerpunktschulen, die von Anfang an von den Kommunalen Landesverbänden gefordert wurden.

Noch nicht befriedigend gelöst ist bislang die Verantwortung für die Schulassistenz sowie die Abgrenzung der Aufgabenstellung der Schule einerseits und dieser Schulbegleitung andererseits. Die Schulgesetzänderung baut darauf auf, dass die Verantwortung für die Schulassistenz weiterhin bei den Sozial- und Jugendhilfeträgern verbleibt. Der Forderung der Kommunalen Landesverbände wird damit nicht entsprochen, die Schulassistenz in die Verantwortung der staatlichen Schulverwaltung zu übernehmen. Über das Sonderpädagogische Bildungsangebot und eventuelle zusätzliche Unterstützungsleistungen entscheiden damit unterschiedliche Stellen in getrennten Systemen. Dies widerspricht von vornherein schon dem Inklusionsgedanken und der vorrangigen Verpflichtung des Bildungssystems zur Schaffung eines inklusiven Konzeptes aus einer Hand. Eine zentrale Bedeutung wird in Zukunft den Bildungswegekonferenzen zukommen, da dort unter Beteiligung der Erziehungsberechtigten und der tangierten Stellen, worunter insbesondere die Träger der Sozial- und Jugendhilfe fallen, ein Vorschlag für die künftige Beschulung entwickelt werden soll. Die Stellung der kommunalen Kosten- und Leistungsträger ist bisher nicht ausreichend beschrieben. Sofern durch die Bildungswegekonferenz eine Leistungspflicht ausgelöst wird, muss gesetzlich festgeschrieben sein, dass nicht gegen das Votum der kommunalen Kosten- und Leistungsträger entschieden werden kann. Gleiches gilt auch für die Schulträger.

Der Landkreistag begrüßt ausdrücklich die Garantie des Landes im Hinblick auf den Bestand der Sonderschulen. Allerdings kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden, wie sich das Wahlrecht der Eltern auswirken wird. Bis jetzt wird entsprechend der Ergebnisse aus den Modellstandorten davon ausgegangen, dass ca. 28 % der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung, die Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot haben, künftig inklusiv beschult werden. Einzelne Landkreise freilich berichten bereits jetzt über deutlich höhere Inklusionsquoten.

Durch die zu erwartende Reduzierung der Schülerzahl kann sich die bisherige Nutzung der Sonderschulen dergestalt verändern, dass nicht nur räumliche Kapazitäten frei werden, die vom Schulträger weiterhin vorgehalten und unterhalten werden müssen, sondern auch Personal davon betroffen ist. Dies kann gegebenenfalls den Bestand einzelner Sonderschulstandorte gefährden.

Die allgemeinen Schulen werden als vorrangige schulische Orte der sonderpädagogischen Beratung, Unterstützung und Bildung benannt. Dementsprechend wird der subsidiäre Charakter der Bildungsangebote der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für die Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot betont. Dies darf nicht dazu führen, dass die hohe Unterrichtsqualität und die gute Ausstattung der Sonderschulen insbesondere in personeller Hinsicht eingeschränkt werden. Die Landkreise haben in der Vergangenheit sehr viel in die Infrastruktur investiert und tun es noch.

Werden künftig an den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren auch Bildungsgänge der allgemeinen Schulen eingerichtet, so ist auch hierfür eine Unterstützung durch das Land in finanzieller Hinsicht erforderlich.

Wenn zu erwarten ist, dass sich viele Eltern weiterhin für eine sonderpädagogische Beschulung ihres Kindes entscheiden, muss der Schulträger auch die entsprechenden Kapazitäten vorhalten, um diese Schüler aufnehmen zu können. Wenn – wie vorgesehen – die Sachkostenbeiträge für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf künftig an den Schulträger der aufnehmenden Schule fließen, muss das Land einen Ausgleichsmechanismus schaffen, der auch die dargestellten „Vorhaltekosten“ der neuen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren abdeckt.

Entscheidend für die Zukunft der Sonderschulen bzw. der einzelnen Sonderschulstandorte sind insoweit aber auch die Inhalte der noch ausstehenden Rechtsver-

ordnung zur regionalen Schulentwicklung für Sonderschulen bzw. sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren, die derzeit noch nicht bekannt sind. Bezüglich der konkreten Ausgestaltung der Rechtsverordnung fordern wir daher eine enge Abstimmung mit dem Landkreistag.

Im Zusammenhang mit Thematik der Schülerbeförderungskostenerstattung dürfen wir auf die Ausführungen der Begründung zu Artikel 1 auf Seite 30 verweisen, wonach die Feststellung eines sonderpädagogischen Bildungsangebots keinen individuellen Anspruch der Eltern auf Hilfeleistungen wie bspw. für Betreuung und Begleitung begründet. Gleiches gilt auch für den Anspruch auf Schülerbeförderungskostenerstattung, der sich nach dem Satzungsrecht des jeweiligen Landkreises richtet. Eine entsprechende Klarstellung auch in der Begründung wäre hilfreich.

Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, die eine öffentliche allgemeine Schule besuchen, begründen im Gegensatz zu den Schülern der Außenklassen an den allgemeinen Schulen ein reguläres Schulverhältnis nach § 23 Absatz 1 SchG. Dies bedeutet, dass diese Schüler auch in formaler Hinsicht Schüler der allgemeinen Schule sind. Dies hat wiederum Auswirkungen auf die Schülerbeförderung. Die Schülerbeförderung der Sonderschulen wird von den Landkreisen organisiert. Durch die Reduzierung der Schülerzahlen an den Sonderschulen wird stark in bestehende, effiziente Beförderungsstrukturen eingegriffen. Die Zuständigkeit der Beförderung verlagert sich auf die Gemeinden als Schulträger der allgemeinen Schulen. Aufgrund bestehender Beförderungsverträge werden sich die Kosten bei den Landkreisen nicht im gleichen Umfang reduzieren, wie sie bei den Gemeinden entstehen. Mit einem allgemeinen Anstieg der Schülerbeförderungskosten in diesem Bereich ist daher zu rechnen.

Schließlich, aber nicht zuletzt, gehen wir davon aus, dass die Inklusion an Beruflichen Schulen der Inklusion an allgemein bildenden Schulen gleichgestellt wird. Wir betonen dies vor dem Hintergrund dessen, dass in den Neuregelungen überwiegend von „allgemeinen Schulen“ die Rede ist.

Wir bitten daher um Klarstellung, wie nach Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs im Hinblick auf eine Beschulung an Beruflichen Schulen zu verfahren ist.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu § 15 Abs. 2

Die Sonderschulen sollen künftig in sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren umgewandelt werden. Neben der Namensänderung sieht der Gesetzentwurf auch eine Pflicht derselben zur Unterstützung der allgemeinen Schulen bei der sonderpädagogischen Bildung und Beratung vor. Die Ausgestaltung sowie die konkreten Inhalte dieser künftigen Aufgabe der Bildungs- und Beratungszentren sind (noch) nicht erkennbar und scheinen dringend klärungsbedürftig, um die Auswirkungen auf die Landkreise als Schulträger abschließend ermitteln zu können. Dabei stellt sich zunächst die Frage, wie diese „Zentren“ künftig finanziert werden. Es ist davon auszugehen, dass durch die neuen Aufgabenbereiche zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, der nicht vom bisherigen Schulsekretariat geleistet werden kann. Insoweit werden die Landkreise als Schulträger auch hier keine weiteren Aufgaben ohne entsprechenden finanziellen Ausgleich akzeptieren. In diesem Zusammenhang ist ferner zu erwähnen, dass das Land in der Pflicht steht, die für die neue Beratungsaufgabe der sonderpädagogischen Zentren notwendigen pädagogischen Kapazitäten bereitzustellen.

Zu § 15 Abs. 4

Unter § 15 Abs. 4 werden die Schwerpunkte der sonderpädagogischen Beratung, der Unterstützung und der Bildung genannt. Unter § 15 Abs. 1 Nr. 3 fällt die emotionale und soziale Entwicklung. Dieser Förderschwerpunkt entspricht der bisherigen Schule für Erziehungshilfe, die sich in der Regel nicht für Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen verantwortlich fühlt. Für deren Beschulung ist in den meisten Fällen eine qualifizierte personelle Unterstützung unabdingbar. Auch für diese Gruppe von Schülerinnen und Schülern muss es aber einen sonderpädagogischen Bildungsanspruch geben, der durch Konkretisierung des Förderschwerpunktes 3 festgelegt wird.

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, dass Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot dieses vorrangig an einer allgemeinen Schule in Anspruch nehmen. In diesem Zusammenhang wird auch festgelegt, dass beim Besuch einer allgemeinen Schule die Bildungsziele und Leistungsanforderungen von denen der besuchten Schule abweichen können, d. h. jedenfalls in der Primarstufe oder der Sekundarstufe I ein zieldifferenter Unterricht stattfindet. Ob die hierfür geplanten pädagogischen Ressourcen ausreichen, muss aus kommunaler Sicht in Frage gestellt werden. Die kommunale Leistungspflicht darf aber keinesfalls ausgelöst werden, um fehlende Lehrerressourcen zu kompensieren.

In der Einzelbegründung zu § 15 Abs. 4 auf Seite 39 wird ausgeführt, dass Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, die eine allgemeine Schule besuchen, dort ein reguläres Schulverhältnis nach § 23 Abs. 1 SchG begründen. Wir gehen davon aus, dass sich durch diese Klarstellung ergibt, welchem Schulträger, welchem „Lernort“ und schließlich auch welcher Schulstatistik der Schüler zuzuordnen ist.

Zu § 15 Abs. 6

Hier ist vorgesehen, dass die Schüler an allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren kooperativ beschult werden können. Hier wäre eine eindeutige Zuordnung zur Begrifflichkeit des „Schulortes“ nach § 18 Abs. 1 Satz 3 FAG sinnvoll.

Zu § 83

Den Eltern steht künftig ein qualifiziertes Wahlrecht zu. Entscheiden sie sich für ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in einer allgemeinen Schule, ist bisher kein gesetzlich geregeltes Umschulungsrecht vorgesehen. Ein Wechsel sollte aber auch zum Wohl des Kindes möglich und gegebenenfalls einforderbar sein. Zu den von der Schulaufsichtsbehörde einzuberufenden Bildungswegekonferenzen ist bisher die Zusammensetzung, das Verfahren und die Stellung der kommunalen Kosten- und Leistungsträger nicht ausreichend im Gesetzentwurf geregelt. Die weitere Konkretisierung soll – wie in § 84 a festgelegt – über eine Rechtsverordnung erfolgen. Dies ist aus unserer Sicht zu wenig. Die kommunalen Kosten- und Leistungsträger müssen das Recht haben, an den Bildungswegekonferenzen teilzunehmen, wenn ihre Leistungspflicht ausgelöst werden kann. Wie bereits oben ausgeführt, darf in diesen Fällen im Rahmen der Bildungswegekonferenzen keine Entscheidung gegen das Votum der Kosten- und Leistungsträger getroffen werden. Die bisherige Formulierung „Einvernehmen ist anzustreben ...“ ist nicht ausreichend. Das Einvernehmen muss zwingend hergestellt werden. Dies gilt auch für die eventuell weitere Leistungspflicht für die Heimunterbringung oder Aufnahme in eine Pflegefamilie (vgl. Ausführungen zu § 84). Diese Verfahrensweise ist bereits der Praktikabilität geschuldet, da ansonsten Differenzen an anderer Stelle auftreten werden und gelöst werden müssten.

Nicht nur bei der staatlichen Schulverwaltung, sondern bei allen beteiligten Stellen, insbesondere bei den Jugend- und Sozialämtern, werden zusätzliche personelle Ressourcen erforderlich sein, die bisher nicht in die Ausgleichsregelung einbezogen sind. Des Weiteren muss den Trägern der Jugend- und Sozialhilfe die Möglichkeit eingeräumt werden, den Umfang des Bedarfs vor Ort, mithin in der Schule, konkret zu prüfen. Seitens der Schulverwaltung und der Schulen wurde in der Vergangenheit wiederholt die Auffassung vertreten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozial- und Jugendhilfe hätten keinen Zugang zum Unterricht. Teilweise wurde dies mit datenschutzrechtlichen Vorschriften begründet.

Noch nicht hinreichend klar ist, wie die Schulangebotsplanung zustande kommt. Auch hier müssen Eckdaten in das Gesetz selbst aufgenommen werden und dürfen nicht der in § 84 a vorgesehenen Verordnung überantwortet werden. Wie bereits oben ausgeführt, wird das Konzept der gruppenbezogenen Angebote grundsätzlich begrüßt. Allerdings stellt sich gerade im ländlichen Raum die Frage, ob gegebenenfalls auch für unterschiedliche Behinderungsarten ein einheitliches Angebot unterbreitet werden kann, dass von den Eltern akzeptiert wird. Hier muss vor allem von Seiten der Schulverwaltung streng darauf geachtet werden, dass die Einzelinklusion die absolute Ausnahme darstellt.

In Abweichung vom Elternwunsch muss auch auf eine allgemeine Schule verwiesen werden können, wenn diese eine gruppenbezogene Lösung anbietet. Im Bereich der beruflichen Schulen stellen sich zahlreiche noch zur klärende Fragen der Praxis, beispielsweise wie festgestellt wird, ob die Beschulung im gewünschten Berufsfeld möglich ist, welche technischen Ergänzungsausstattungen gegebenenfalls erforderlich sind, welche Schulaufsichtsbehörde für die Berufswegekonferenz zuständig ist, wer zu beteiligen ist, wenn die Schülerinnen und Schüler schon volljährig sind etc. Diese und weitere Fragen der Praxis müssen alsbald geklärt werden, damit die Inklusion auch in diesem Bereich vorankommt. In diesem Zusammenhang schlagen wir vor, die bisher im Rahmen eines Schulversuchs angelegten Schulformen „Kooperative Angebote Berufsvorbereitende Einrichtungen (BVE)“ und „Klassen zur Kooperativen Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (KoBV)“ alsbald in die Regelphase zu überführen.

Zu § 84

Die bisherige Formulierung lässt den Schluss zu, dass die Schulaufsichtsbehörde – wenn auch im Einvernehmen mit dem öffentlichen Jugendhilfe- oder Sozialhilfeträger – über eine Heimaufnahme oder Familienpflege entscheidet. Dem ist nicht so. Die Entscheidung darüber obliegt allein dem öffentlichen Jugendhilfe- oder Sozialhilfeträger. Diese handeln bei der Entscheidung über die Leistungsgewährung generell im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts.

Wir wären Ihnen dankbar, sehr geehrter Herr Ministerialdirigent Dr. Bergner, wenn unsere Ausführungen bei der endgültigen Abfassung des Gesetzestextes bzw. der Begründung berücksichtigt würden. Der raschen Vorlage des eigenständigen Gesetzes zur Regelung der Ausgleichspflicht sehen wir mit Interesse entgegen und werden dazu gesondert Stellung nehmen.

Landesschulbeirat

In der 6. LSB-Sitzung am 12. März 2015 behandelte das Gremium die Anhörung zu o. g. Gesetzentwurf. Herr LMR Felix Ebert sowie die Herren MR Asmussen, SAD Hager-Mann und RD Sotke informierten die LSB-Mitglieder und beantworteten deren Fragen.

Nach der Diskussion zu o. g. Thema bat die Vorsitzende um die Abstimmung:

Das Gremium stimmte dem Gesetzentwurf einstimmig zu.

Landeselternbeirat

In seiner Sitzung am 18. März 2015 hat sich der Landeselternbeirat Baden-Württemberg mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und weiteren ihm in diesem Zusammenhang vorgelegten Vorschriften befasst.

Der Landeselternbeirat stimmt den ihm vorgestellten Änderungen des Schulgesetzes und der nachgeordneten Normen grundsätzlich zu.

Besonders abheben möchte der Elternbeirat aber auf die folgenden Punkte, die er für eine erfolgreiche Umsetzung der Inklusion im Schulsystem unseres Landes für unabdingbar hält:

1. Die Einführung der Inklusion ist eine große Herausforderung und ein komplexer Prozess. Daher ist eine ständige evaluierende Begleitung dieses Prozesses unbedingt sicher zu stellen. Alle an diesem Prozess Beteiligten müssen in diese Begleitung von Anfang an eingebunden werden. Im Dialog mit allen Beteiligten müssen Verbesserungen implementiert und Fehlentwicklungen korrigiert werden.
2. Von entscheidender Bedeutung ist die Qualität der Umsetzung von Veränderungen und Neuerungen, die sich aus dem Optimierungsprozess ergeben, in nachgeordnete Normen, wie Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.
3. Es ist zu gewährleisten, dass der Elternwille handlungsleitend ist. Die Wahl zwischen einer inklusiven Beschulung und dem Besuch einer Bildungs- und Beratungseinrichtung muss möglich sein.
4. Die Ganztagsbetreuung muss auch mit den erforderlichen Assistenzen, pflegerischen und pädagogischen Maßnahmen in der inklusiven Beschulung gewährleistet sein.
5. Das 2-Pädagogensystem muss bei zieldifferentem, inklusivem Unterricht, sowie bei Schülern/-innen mit emotionalem, sozialem sonderpädagogischem Anspruch auch bei Kleinstgruppenlösungen gesichert sein.
6. Im Zusammenhang mit den uns vorgelegten Änderungen begrüßt der LEB besonders die Weiterbildung von Haupt- und Werkrealschullehrern. Wichtig hierbei ist der qualitativ gleichwertige Abschluss dieser Weiterbildung im Vergleich zur Ausbildung eines Sonderpädagogen.
7. Die Ausbildung von Sonderpädagogen und Fachlehren (G+K) muss forciert und erweitert werden.

Landesschülerbeirat

Der Landesschülerbeirat (LSBR) hat den vorgelegten Gesetzentwurf auf der 9. Sitzung des 11. Landesschülerbeirats am 27. Februar 2015 ausführlich beraten und bedankt sich für die Möglichkeit zum vorgelegten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der Gesetzentwurf, der die Aufhebung der Sonderschulpflicht vorsieht, wird vom Landesschülerbeirat begrüßt.

Darüber hinaus soll das Elternwahlrecht gestärkt werden und Inklusion und die daraus resultierende Aufnahme des zieldifferenzierten Unterrichts sich zur pädagogischen Aufgabe aller Schulen entwickeln. Weiter wird die Steuerungsfunktion der Schulverwaltung aufgewertet und die Sonderschulen sollen sich zu sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren weiterentwickeln, die sich auch für Kinder ohne Behinderung öffnen. Entsprechend sollen die Zuschüsse im Privatschulsektor angepasst werden.

Durch die Umbenennung der Sonderschulen in sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren wird eine Stigmatisierung der bisherigen Sonderschüler

vermieden und gleichzeitig bleibt das bisher an den Sonderschulen angesiedelte und gebündelte Wissen erhalten. Die Öffnung der Sonderschulen für Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf ist begrüßenswert, da somit Inklusion beidseitig gelebt wird.

Dennoch sind die Landesschülerbeiräte verunsichert, wie die bisher an den Sonderschulen vorhandene sonderpädagogische Qualität auch an den Regelschulen gewährleistet werden kann und betrachten mit Sorge einen möglichen Qualitätsverlust zu Ungunsten der inklusiv beschulten Schülerschaft.

Der Landesschülerbeirat sieht eine große Gefahr der Überforderung der Lehrkräfte an den Regelschulen durch die zunehmend wachsenden sonderpädagogischen Herausforderungen. Viele Lehrerinnen und Lehrer Baden-Württembergs sind nicht entsprechend ausgebildet und müssen dringend auf die kommenden Herausforderungen vorbereitet werden. So hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport mit der Lehramtsreform schon die erforderlichen Maßnahmen in der Ausbildung der Lehrkräfte ergriffen, jedoch müssen unmittelbar in ausreichendem Maße Fortbildungsmaßnahmen für die 113.000 Lehrerinnen und Lehrer Baden-Württembergs ergriffen werden, um ein Gelingen der Inklusion zu gewährleisten.

Das gestärkte Elternwahlrecht wird vom Landesschülerbeirat grundsätzlich begrüßt, wobei die raumschaftsbezogene Schulangebotsplanung mit Gruppenlösungen dem LSBR aus finanziellen, praktischen und pädagogischen Gründen sinnvoll erscheint. Allerdings ist zu beachten, dass bei der Entscheidung des Bildungswegs das Wohl des Kindes immer im Vordergrund stehen muss und nicht Eltern zur persönlichen Profilierung einen für ihr Kind unpassenden Bildungsweg einschlagen möchten. Hierbei sieht der Landesschülerbeirat eine Aufgabe der Bildungswegekongferenz.

Um eine flächendeckende inklusive Beschulung zu ermöglichen, müssen die Schulen ebenso flächendeckend sonderpädagogisch und räumlich ausreichend ausgestattet werden. Dazu zählt auch, dass Schulen barrierefreie Orte sein müssen, was die Voraussetzung für die freie Schulwahl ist. Der Landesschülerbeirat sieht in diesem Zusammenhang die Schulen nicht ausreichend vorbereitet und fordert die politischen Akteure auf, die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen.

Auch sonst fehlt es an den Schulen oft an technischer und materieller Ausstattung, um den inklusiven Bildungsansprüchen gerecht zu werden. Diese müssen im finanziellen Spielraum der Schulen berücksichtigt werden.

Darüber hinaus herrscht im Landesschülerbeirat Uneinigkeit bei der Frage des zieldifferenzierten Unterrichts. So sind die Gemeinschaftsschulen durch die bereits jetzt gelebte Binnendifferenzierung auf diese Herausforderung vorbereitet; die Realschulen dagegen machen sich gerade auf den Weg zur neuen weiterentwickelten Realschule.

Dieser Prozess ist für die Lehrkräfte sehr zeitintensiv und deshalb sorgt sich der Landesschülerbeirat um die Belastung der Realschulen. Es ist darauf zu achten, dass die Realschulen, deren Arbeit in der Gesellschaft hoch anerkannt ist, nicht überlastet werden und gezielt auf den Weg der Inklusion in ausreichendem Maße auch mit Deputaten gefördert werden.

Die Gymnasien bereiten in ihrer jetzigen Form homogen auf das Erlangen der allgemeinen Hochschulreife vor und stehen durch die Abschaffung der verbindlichen Grundschulempfehlung vor der Herausforderung, dass womöglich mehr Schülerinnen und Schüler das Bildungsziel der allgemeinen Hochschulreife nicht erreichen werden. In Folge des vorliegenden Gesetzesentwurfs werden zukünftig voraussichtlich viele weitere Kinder an den Gymnasien beschult werden müssen, die auf ein anderes Bildungsziel als das Abitur hinarbeiten. Aktuell sind die Gymnasien darauf nicht vorbereitet und werden infolgedessen hier nicht ideal arbeiten können, was für die inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler an den Gymna-

sien von Nachteil ist. Zwar dürfen die Gymnasien nicht von der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Inklusion ausgenommen werden, jedoch ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen werden, sodass jede inklusiv beschulte Schülerin bzw. jeder inklusiv beschulte Schüler auf dem Weg zu dem von ihm angestrebten Bildungsziel individuell gefördert wird.

Beamtenbund Tarifunion

Der BBW – Beamtenbund Tarifunion (BBW) dankt für die Übersendung des o. g. Gesetzentwurfs und nimmt hierzu gemeinsam mit den in seiner Kommission Bildung und Wissenschaft organisierten Lehrerverbänden wie folgt Stellung:

1. Mit Blick auf die Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschafts- und Sonderschulen:

Bestätigend wurde vom BBW wahrgenommen, dass im Anhörungsentwurf deutlich wird, dass in Baden-Württemberg das Bildungsrecht für alle Schülerinnen und Schüler bereits gesichert und damit die UN-Konvention erfüllt ist (S. 29 3. Absatz; S. 36 1. Absatz) und dass weitergehende inklusive Entwicklungen sich auch an den gegebenen finanziellen Rahmenbedingungen orientieren.

Eine Sorge des BBW ist, dass durch fehlende finanzielle Mittel eine qualitativ hochwertige Umsetzung gefährdet sein könnte. Für den BBW ist es eine Selbstverständlichkeit, dass im Einzelfall dem Wohl der jungen Menschen mit und ohne Behinderung gleichermaßen Rechnung zu tragen ist (S. 28, 3. Absatz) und dass sichergestellt sein muss, dass für ein Kind mit anerkanntem sonderpädagogischem Bildungsbedarf die notwendige personelle und sachliche Ausstattung zur Verfügung steht (S. 32).

Zielführend wird die Einschränkung des Elternwahlrechts gesehen. Der Elternwille findet schon lange weitgehende Berücksichtigung. In besonders gelagerten Fällen müssen Kinder und Lehrer geschützt werden.

Der BBW bedauert, dass die Verortung der Sonderschullehrer zwar einerseits auf freiwilliger Basis geschehen soll, andererseits aber die angekündigten zusätzlichen Inklusionsstellen für Sonderpädagogen ausschließlich an Regelschulen ausgeschrieben werden sollen. Dies stellt eine problematische Entwicklung dar. Besonders die Berufsanfänger benötigen unbedingt die Ankoppelung an die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ). Es erscheint dem BBW mehr als fraglich, ob der Schulleiter einer Regelschule die Fachaufsicht angemessen ausüben kann.

Im Hinblick auf die verschiedenen fachlichen Voraussetzungen, die an den Regelschulen benötigt werden, könnte dies einen Versetzungsmarathon auslösen, den niemand möchte. In Zeiten hoher Mobilität muss man damit rechnen, dass sich inklusive Gruppenzusammensetzungen ändern. Hinzu kommt, dass die SBBZ die Sonderschullehrerressourcen punktgenau und damit effektiv steuern können. Nicht jede inklusive Maßnahme braucht permanent einen Sonderschullehrer im Unterricht.

Weder nachvollziehbar noch vertretbar findet der BBW, dass die Besoldung der Sonderschullektoren weiterhin im Ungleichgewicht bleibt. Sie orientiert sich immer noch an der Zahl der Schüler, die in den SBBZ betreut werden und nicht an der Zahl der Schüler, die insgesamt vom SBBZ betreut werden.

Eine Ungleichbehandlung stellt die umgekehrte Inklusion dar: Wenn in inklusiven Settings die Mittel mit dem Kind wandern und es auch an der besuchten Schule statistisch gezählt werden soll, dann muss dies auch im umgekehrten Fall gelten. Es ist nicht abschließend geklärt, mit welchen Ressourcen diese Kinder beschult werden sollen. Die umgekehrte Inklusion ist mit mehreren Einschrän-

kungen verbunden: Kinder dürfen nur aufgenommen werden, wenn Plätze frei sind, das heißt, erst wenn alle Kinder mit anerkanntem sonderpädagogischem Bildungsbedarf einen Platz erhalten haben. Bei umgekehrter Inklusion zählen die Kinder ohne anerkanntem sonderpädagogischem Bildungsbedarf nicht zum Klasseanteiler und es dürfen keine zusätzlichen Klassen gebildet werden. Daraus ergeben sich Belastungen für Eltern und Schulen. Bleibt zu hoffen, dass die Schulverwaltung ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt bekommt, damit sie im Prozess der Bildungswegekongressen dem Kindeswohl dienende und dem Elternwunsch entsprechende Entscheidungen treffen können.

Um mit ICF zu sprechen, zeigen sich im Anhörungsentwurf viele fördernde, aber auch einige hemmende Faktoren. Die hemmenden Faktoren sollten im Sinne aller Schüler und Lehrkräfte überarbeitet werden, um sowohl den Schülern mit, als auch den Schülern ohne sonderpädagogischem Bildungsbedarf gerecht werden zu können. Auch die Lehrkräfte benötigen dringend fördernde Faktoren, um ihren Auftrag positiv, qualifiziert, weiterhin engagiert und gesund ausführen zu können.

Gemeinsame Beschulung behinderter und nicht behinderter Kinder verlangt von der Politik auch, dass sie betroffenen Eltern dahingehend Beratung garantiert, was unsere Sonder- und Förderschulen mit ihren speziell ausgebildeten Lehrkräften für diese Kinder leisten. Gerade behinderte Kinder brauchen unseren besonderen Schutz und Zuwendung. In der Konsequenz muss Politik diesen Schutz- und Schonraum ohne Einschränkung auch außerhalb dieser hochqualifizierten Einrichtungen gewährleisten, soll Inklusion in der Schule gelingen.

2. Mit Blick auf die Gymnasien ergeben sich aus Sicht des BBW weitere, nötige Ausführungen:

A) Allgemeine Ausführungen:

Die Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen am Gymnasium ist unter dem Blickwinkel des Kindeswohls nach Ansicht des Philologenverbandes Baden-Württemberg nur für diejenigen Schülerinnen und Schüler sinnvoll, die dem gymnasialen Bildungsanspruch gerecht werden können. Das heißt, für Schüler mit körperlichen Behinderungen oder leichten geistigen Behinderungen, beispielsweise bestimmte Formen von Autismus, die durch besondere Geräte, sonderpädagogische Fachkräfte oder Maßnahmen zum Nachteilsausgleich aufgefangen werden können, sodass auch diesen Schülerinnen und Schülern die allgemeine Hochschulreife vermittelt werden kann. Der BBW befürwortet deshalb die Inklusion im Rahmen des zielgleichen Lernens, die seit Jahrzehnten mit großem Engagement der Lehrkräfte in vielen Einzelfällen dazu führt, dass Jugendliche trotz gewissem sonderpädagogischen Förderbedarf an Gymnasien erfolgreich das Abitur ablegen. Der BBW lehnt dagegen für das Gymnasium die Einführung von Inklusion im Rahmen des zieldifferenten Lernens aus einer Vielzahl von Sachgründen ab:

1. Der zieldifferente Unterricht kann von den gymnasialen Lehrkräften nicht in einer Weise geleistet werden, dass die betroffenen Schüler besser gefördert würden, als dies an der Förderschule der Fall wäre. Es ist für die Lehrkräfte schon schwierig genug, allen nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern einer, in der Regel ohnehin viel zu großen und heterogenen, Klasse am Gymnasium gerecht zu werden.
2. Gymnasiale Lehrkräfte sind dafür ausgebildet, den gymnasialen Bildungsplan zu vermitteln, nicht den eigenständigen Bildungsplan der Sonderschulen. Wenn die Inklusion schon im nächsten Schuljahr beginnen sollte, wäre noch nicht einmal Zeit für Fortbildungen – die natürlich auch nur ein denkbar unzureichender Ersatz für ein mehrjähriges sonderpädagogisches Spezialstudium sind.

3. Es gibt in Baden-Württemberg eine ausdifferenzierte Sonderschullehrerbildung für die Lehrkräfte an Sonderschulen. Diese Spezialisierung der Lehrerbildung dient einer optimalen individuellen Förderung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Die Sonderschulen sind also personell, aber auch räumlich und sachlich optimal für die Förderung behinderter Schülerinnen und Schüler ausgestattet. Es ist nicht zu erwarten, dass die inklusive Bildung an den für diese Zwecke schlechter ausgestatteten allgemeinen Schulen dem Kindeswohl förderlich wäre.
4. Solange in Sonderschulen de facto bessere Bildung vermittelt werden kann als an für die Inklusion unzureichend ausgestatteten allgemeinbildenden Schulen, entspricht der Besuch der Förderschule also eher dem Geist der UN-Behindertenrechtskonvention als die Inklusion an einer allgemein bildenden Schule.
5. Die Forschungslage zum Mehrwert inklusiven Unterrichts ist keineswegs eindeutig. Während zum Beispiel eine aktuelle Studie des IQB in Berlin Vorteile für Schüler mit Förderbedarf zu erkennen glaubt, war die Bilanz des großen und methodisch sorgfältig durchgeführten Hamburger Schulversuchs mit inklusiven Grundschulklassen katastrophal: „Die Negativbilanz der integrativen Regelklassen ist in der Summe der Fakten bestürzend: weniger gymnasiale Empfehlungen, keine Reduzierung der Sonderschulzuweisungen, durchgängiger Leistungsrückstand (...)“.¹
6. Die Inklusion von Kindern mit Behinderungen am Gymnasium darf also keinen Wert an sich darstellen. Das Thema „Inklusion“ muss vielmehr immer aus der Perspektive des betroffenen Kindes, das heißt, mit dem obersten Ziel der Sicherung des Kindeswohls, betrachtet werden. Es darf nicht darum gehen, abstrakte Prinzipien um ihrer selbst willen, womöglich um jeden Preis, und sei es um den des Kindeswohls, zu verwirklichen. Es geht vielmehr darum, die beste Bildung und Förderung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sicherzustellen – und genau dies entspricht dem Geist von Artikel 1 der UN-Behindertenrechtskonvention, in welchem deren Ziele festgeschrieben sind.
7. Wenn ein behindertes Kind, welches die Bildungsziele der Bildungsgänge der allgemein bildenden Schularten von vornherein nicht erreichen kann, trotzdem an einer allgemein bildenden Schule inklusiv beschult werden soll, dann sollte für dieses Kind jedenfalls nicht diejenige Schulart gewählt werden, deren Bildungsziel von den Möglichkeiten des Kindes am weitesten entfernt ist. Für dieses Kind sollte vielmehr eine Schulart gewählt werden, deren Bildungsziel den Möglichkeiten des Kindes weitestgehend angenähert ist, denn nur so kann erreicht werden, dass das behinderte Kind in einer Peergroup lernt, in der es nicht allzu eklatant immer wieder selbst erkennen muss, wie sehr die eigene Leistungsfähigkeit von der der anderen Schülerinnen und Schüler abweicht.
8. Zieldifferentes Lernen am Gymnasium ist auch deshalb grundsätzlich infrage zu stellen, weil es ein isoliertes Nebeneinanderher-Lernen bedeutet, das nicht im Sinne des Kindeswohls sein kann. Hier bieten die Sonderschule, die Außenklasse einer Sonderschule oder eine Schule mit einem anderen Bildungsziel, als dem des Gymnasiums, den für die Entwicklung des Selbstwertgefühls notwendigen Schonraum und die Möglichkeit, Erfolgserlebnisse zu haben. Jedenfalls liegen bisher keine vollständigen, für den breiten Einsatz an allgemeinbildenden Schulen geeigneten und erfolgreich evaluierten pädagogisch-didaktischen Unterrichtskonzepte für die zieldifferente Inklusion vor, die das Gegenteil beweisen würden.

¹ Hinz, A./Katzenbach, D./Rauer, W./Schuck, K. D/Wocken, H./Wudtke, H. (1998): Die Integrative Grundschule im sozialen Brennpunkt. Ergebnisse eines Hamburger Schulversuchs. Hamburg: Hamburger Buchwerkstatt.

9. Eine erprobte und gute Möglichkeit, zieldifferente Inklusion am Gymnasium in sinnvoller Weise zu verwirklichen, sind die in Baden-Württemberg sehr erfolgreichen Außenklassen der Sonderschulen. Es handelt sich hierbei um reguläre Klassen von Sonderschulen, die an einer allgemein bildenden Schule von Sonderpädagogen unterrichtet werden und mit Partnerklassen der kooperierenden allgemeinbildenden Schule in pädagogisch sinnvollen Bereichen zusammenarbeiten. Hier können Gymnasiasten in Kooperation mit Sonderschülern soziale Kompetenzen erwerben und Sonderschüler vom Kontakt mit den Gymnasiasten kognitiv profitieren. Allerdings müssten hierfür die erforderlichen räumlichen Bedingungen geschaffen und zeitliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.
10. Dieses erfolgreiche Modell der Außenklassen könnte unter Umständen noch ausgeweitet werden, wenn man die Inklusionsquote, die laut Statistischem Landesamt ohnehin schon bei etwa 30 Prozent liegt, weiter steigern will.

Die breite Einführung der Inklusion im Rahmen des zieldifferenten Unterrichts an allgemeinbildenden Schulen wird in unzulässiger Weise mit der Ratifikation der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Bundesrepublik Deutschland gerechtfertigt und als alternativlos dargestellt. Die Konvention fordert aber lediglich den Zugang zu Bildung und gesellschaftlicher Teilhabe: Dieser kann für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Sonderschule in vielen Fällen viel besser umgesetzt werden. Die Konvention macht auch keine Aussagen zu gegliederten allgemeinbildenden Schulsystemen. Umso weniger lässt sich aus der Konvention der Anspruch auf den Besuch einer bestimmten Schulart, zum Beispiel des Gymnasiums, innerhalb eines gegliederten Schulsystems ableiten. Die UN-Konvention schreibt die Einführung des zieldifferenten Unterrichts nicht explizit vor. Das eigentliche Ziel der UN-Konvention, nämlich die Bildungschancen und die gesellschaftliche Teilhabe behinderter Kinder und Jugendlicher zu verbessern, ließe sich weitaus besser durch eine Weiterentwicklung des Sonderschulwesens und der Kooperation zwischen Sonderschulen und allgemeinbildenden Schulen verwirklichen, als durch die flächendeckende Inklusion mit zieldifferentem Lernen an allgemeinbildenden Schulen.

Modellrechnung für die Lehrerbedarfe: Bei der Planung des Ressourcenbedarfs wird völlig außer Acht gelassen, dass der Klassenteiler für Inklusionsklassen, wenn die Inklusion auch nur einigermaßen Aussicht auf Erfolg haben soll, massiv gesenkt werden muss. Durch die Freigabe der Grundschulempfehlung sind die Klassen am Gymnasium inzwischen derart heterogen geworden, dass die Lehrkräfte mit der Förderung der Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung komplett ausgelastet, zuweilen sogar überfordert sind. Durch Verkleinerung der Inklusionsklassen auf maximal 16 Schüler müssten Ressourcen für die erweiterten Anforderungen bei der Einbeziehung der Inklusionskinder in den Unterricht geschaffen werden.

Eine weitere Voraussetzung für Inklusion wäre die vorherige Entwicklung von pädagogisch-didaktischen Konzepten für die Inklusion an Gymnasien sowie die anschließende flächendeckende Fortbildung der Lehrkräfte der allgemeinbildenden Schulen. Bisher gibt es weder das eine noch das andere. Ein „Training on the Job“ würde zulasten der Kinder und Lehrkräfte gehen. Kosten für diese Maßnahmen werden bei der Modellrechnung augenscheinlich nicht ausreichend berücksichtigt.

Schließlich müsste es Deputatsermäßigungen in Höhe von mindestens vier Wochenstunden für alle Lehrkräfte der allgemeinbildenden Schulen geben, die Inklusionsschüler in der Klasse haben, damit diese Lehrkräfte die zeitlichen Ressourcen bekommen, sich fortzubilden, den Unterricht sachgerecht vor- und nachzubereiten und sich mit der durchgängig anwesenden sonderpädagogischen Fachkraft abzusprechen.

Bei den anvisierten Zuschüssen für die Privatschulen wird ebenfalls die projektierte landesweite Inklusionsquote von 28 Prozent zugrunde gelegt, deren Fragwürdigkeit bei einer aktuellen Inklusionsquote von bereits 30 Prozent zu hinterfragen ist.

Aus den dargelegten Gründen widerspricht der BBW bezüglich der zieldifferenten Inklusion am Gymnasium der Aussage, es entspräche „grundsätzlich dem Wohl aller Kinder und Jugendlichen, dass sie gemeinsam lernen und aufwachsen.“

B) Konkrete Ausführungen zum Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Vorschriften:

Artikel 1: Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Zu Nr. 1. b): In § 3 wird folgender neuer **Absatz 3** eingefügt: „In den Schulen wird allen Schülern ein barrierefreier und gleichberechtigter Zugang zu Bildung und Erziehung ermöglicht. Schüler mit und ohne Behinderung werden gemeinsam erzogen und unterrichtet (inklusive Bildung).“

Der BBW fordert dringend die Einfügung eines Ressourcenvorbehalts bei dem hier formulierten Anspruch auf inklusive Bildung. Dieser Ressourcenvorbehalt muss durch den Zusatz „soweit die für die personellen, sächlichen und räumlichen Ressourcen für ein dem Bildungsangebot der Sonderschulen mindestens gleichwertiges Bildungsangebot für Schüler mit Behinderungen gewährleistet werden können“ im Gesetz festgeschrieben werden.

Zu Nr. 5: § 15 Sonderpädagogische Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote in allgemeinen Schulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

In **Absatz 4** heißt es: „Besuchen Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eine allgemeine Schule, können die Bildungsziele und Leistungsanforderungen von denen der besuchten Schule abweichen (zieldifferenten Unterricht).“

Der BBW lehnt aus den dargelegten Gründen den zieldifferenten Unterricht am Gymnasium ab, sodass an dieser Stelle die Schulart „Gymnasium“ ausgenommen werden muss.

Zu Nr. 8: § 21 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, die infolge einer längerfristigen Erkrankung die Schule nicht besuchen können, soll Hausunterricht in angemessenem Umfang erteilt werden.“

An dieser Stelle muss ergänzt werden: „Die Hausunterricht erteilenden Lehrkräfte erhalten Reisekostenerstattung sowie eine Deputatsermäßigung im Umfang des für den Hausunterricht notwendigen zeitlichen Mehraufwands.“

Zu Nr. 18: In § 62 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Schüler mit Behinderungen erhalten hierzu an allen Schulen altersgemäße und individuelle Hilfe“.

Auch hier muss der Ressourcenvorbehalt durch folgende Formulierung festgeschrieben werden: „soweit die notwendigen personellen, sächlichen und räumlichen Ressourcen gewährleistet werden können.“

Zu Nr. 25: § 83 Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, Elternwahl in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I

In § 83 Absatz 2 Satz 1 heißt es: „Melden die Erziehungsberechtigten den Wunsch nach Besuch einer allgemeinen Schule an, führt die Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig eine Bildungswegekonzferenz durch.“

Der BBW fordert die Teilnahme der gymnasialen Schulverwaltung und des infrage kommenden Gymnasiums, beziehungsweise der infrage kommenden Gymnasien an der Bildungswegekonzferenz, falls die Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf den Besuch des Gymnasiums wünschen.

Gemäß § 83 Absatz 4 kann die Schulaufsichtsbehörde festlegen, dass in besonders gelagerten Einzelfällen, abweichend von der nach der Bildungswegekonzferenz erfolgten Wahl der Erziehungsberechtigten, der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot vorrangig an einer anderen allgemeinen Schule oder nachrangig an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt wird. Dies gilt, wenn an der gewählten Schule auch mit besonderen und angemessenen Vorkehrungen der berührten Stellen die fachlichen, personellen oder sächlichen Voraussetzungen zur Erfüllung des Anspruchs nicht geschaffen werden können.

Zu Beginn dieser Bestimmung muss das Wort „kann“ in „muss“ geändert werden, denn in diesen Fällen wäre eine inklusive Bildung qualitativ schlechter als das Bildungsangebot einer anderen Schule oder der Sonderschule, sodass es nicht dem Kindeswohl und damit auch nicht dem Geist der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechen würde, wenn man sich trotz fehlender Ressourcen für eine inklusive Beschulung entscheiden würde.

Artikel 6 Inkrafttreten

Danach soll das Gesetz am 1. August 2015 in Kraft treten.

Da zurzeit weder umfassende pädagogisch-didaktische Inklusionskonzepte für den zieldifferenten Unterricht an allgemeinen Schulen vorliegen, noch die Lehrkräfte der allgemeinen Schulen ausreichend in Inklusionsfragen fortgebildet sind, wäre es unverantwortlich und nicht im Sinne des Kindeswohls, bereits zum kommenden Schuljahr mit inklusivem Unterricht in der Fläche zu beginnen.

Deshalb muss die Einführung des inklusiven zieldifferenten Unterrichts mindestens um ein Jahr verschoben werden. Zuerst müssen die entsprechenden Konzepte entwickelt und den Lehrkräften der allgemeinen Schulen in Fortbildungen vermittelt werden.

C) Begründung:

Hier sind die Ziele des Gesetzentwurfs ausgeführt. Darin heißt es am Anfang: „Die Änderung des Schulgesetzes und weiterer Gesetze dient der weiteren schrittweisen Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention – VN-BRK) [...]“

Der BBW ist aus den dargelegten Gründen heraus der Überzeugung, dass das vorgelegte Konzept zieldifferenten Inklusion sich nicht zwingend aus der VN-BRK ergibt. „Aus den völkerrechtlichen Verpflichtungen ergibt sich zudem, dass bei anstehenden Entscheidungen im Einzelfall dem Wohl der jungen Menschen mit und ohne Behinderung gleichermaßen Rechnung zu tragen ist.“ Diese Passage des Gesetzentwurfs bestätigt die Auffassung des BBW, dass die Entscheidung für inklusive Bildung im Einzelfall einem Ressourcenvorbehalt unterliegen muss. Dies dient nicht nur dem Wohl des Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf,

sondern, wie hier ausdrücklich festgehalten wird, auch dem Wohl der Kinder ohne Behinderung, das nicht ungebührlich vernachlässigt werden darf.

D) Abschließende Bemerkungen:

Aus dem Gesetzentwurf wird nicht klar, ob ein späterer Quereinstieg (zum Beispiel nach der 5. oder 6. Klasse) für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf von einer Sonderschule in eine allgemeine Schule möglich ist. Dies müsste klargestellt werden.

Voraussetzung für die Inklusion muss das durchgängige Zwei-Lehrer-Prinzip sein, also die ständige Anwesenheit einer zusätzlichen sonderpädagogischen Lehrkraft. Dies muss explizit im Gesetzentwurf festgehalten werden. Die entsprechenden Ressourcen müssen zur Verfügung gestellt werden. Wenn dies nicht möglich sein sollte, muss der Ressourcenvorbehalt greifen.

Bei der gruppenbezogenen Inklusion müssen Kinder mit der gleichen oder zumindest einer ähnlichen Behinderung zusammengefasst sein, damit eine Sonderschullehrkraft mit passender Spezialisierung die professionelle Betreuung sicherstellen kann. Ist dies nicht möglich, muss der Ressourcenvorbehalt greifen.

3. Mit Blick auf die Beruflichen Schulen:

An Beruflichen Schulen – vor allem im Vollzeitbereich – wurden schon immer Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichsten Behinderungen unterrichtet; teilweise mit Unterstützung von außen, wie beispielsweise einem Gebärdendolmetscher, in den meisten Fällen aber schlichtweg mit Hilfe des außerordentlichen Engagements der Lehrkräfte.

Insofern verfügen Berufliche Schulen über einen großen konkreten Erfahrungsschatz im Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Handicap. Diese Erfahrung zeigt aber auch, dass manche Dinge, gut gemeint und in der Theorie funktionierend, den Praxistest an Beruflichen Schulen nur schwer bestehen – beispielsweise die Berufswegeplanung.

Behinderte Schülerinnen und Schüler, die von Beginn an in Sonderschulen unterrichtet werden, sind sozusagen „im System“; die Art ihrer Behinderung ist ebenso bekannt wie ihr spezieller Förderbedarf. Nach unserer Kenntnis ist es selten möglich, sie in den ersten Arbeitsmarkt zu bringen und wenn, dann nur über den Umweg privater sozialer Einrichtungen und Vereine.

Aufgrund der relativ kurzen Bildungsgänge an den Beruflichen Schulen (1 bis 3 Jahre) und der Tatsache, dass manche Schülerinnen und Schüler ihre Beeinträchtigung verschweigen beziehungsweise verdrängen, ist die Zeit für Absprachen mit den Beteiligten außerhalb der Schule (IFD, Arbeitsagentur, Jobcenter, Schulträger, Schülerinnen und Schüler, Eltern) zu kurz. Da die Gesamtverantwortung, auch für das Organisieren von runden Tischen, bei der jeweiligen Schulleitung liegt, kommt hier nochmals ein Aufgabengebiet hinzu. Idealfall ist schon, wenn eine Schülerin oder ein Schüler sozusagen übergeben wird und entsprechende Maßnahmen fortgeführt werden können. Hier tritt das Problem des Datenschutzes auf.

Im Rahmen der Berufswegeplanung muss ein sogenanntes „Kompetenzinventar“ ausgefüllt werden (8 Seiten mit 43 Einzelfragen), dazu ein Modul entsprechend der Behinderung (zum Beispiel Autismus: 7 Seiten, 36 Einzelfragen). Das bedeutet für eine Schülerin oder einen Schüler: 15 Seiten, 79 Einzelfragen. Manchmal ist nur anzukreuzen (ja/teilweise/nein); wenn dann im konkreten Beispiel zu 90 % „teilweise“ angekreuzt wird, muss die Frage nach dem Sinn erlaubt sein. Wenn eine Schule Glück hat, hat sie zur Unterstützung eine sonderpädagogische Lehrkraft, wenn nicht, macht das eben der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin allein, nebenbei und umsonst.

Wenn dann noch Arbeits- oder Berufserprobungsmaßnahmen bei privaten Trägern dazukommen (nach Kostenzusage der Agentur für Arbeit) und diese eine Schülerin oder einen Schüler für nicht geeignet halten, dann bleibt er im geschlossenen System. Inklusion ist eine gute und wichtige Sache, die aber ins Leere läuft, wenn die Anschlüsse, sprich der Arbeitsmarkt, nicht funktionieren.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen und Kritik im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg

Für die Übersendung des Gesetzentwurfs und die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Wir begrüßen es sehr, dass im Nachgang des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen die Möglichkeiten inklusiver Beschulung erweitert werden.

Gerne möchten wir in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass im Fach Katholische Religionslehre in aller Regel in Lerngruppen unterrichtet wird, die nicht dem Klassenverband entsprechen. Zudem sind in diesem Fach in hohem Umfang Lehrkräfte im kirchlichen Dienst tätig. Wir bitten daher darum, dass bei der Fortbildung der Kollegien und der Einbeziehung von sonderpädagogischen Fachkräften die Belange und Besonderheiten des Faches Katholische Religionslehre berücksichtigt werden.

Mit Blick auf die Auswirkungen auf die Katholischen Schulen verweisen wir auf die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen (AGFS) Baden-Württemberg zum Gesetzentwurf.

Bischöfliches Ordinariat Rottenburg

Wir begrüßen die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen im Bildungsbereich durch die Wahlmöglichkeit zwischen Sonderschule und der inklusiven Beschulung in der Regelschule.

Für das Fach Katholische Religionslehre bitten wir zu beachten, dass auch in diesem Fach auf die Einbeziehung von sonderpädagogischen Fachkräften bzw. Schulbegleitern zu achten ist. Hier besteht die besondere Situation, dass die zusammengesetzten Lerngruppen nicht dem Klassenverband entsprechen und dadurch manchmal mehr Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf als im Klassenverband in einer Lerngruppe sind.

Zudem sind hier auch Religionslehrkräfte im Kirchendienst tätig, die bei den Fortbildungen des Landes mitberücksichtigt werden sollten.

Mit Blick auf die Auswirkungen auf die Katholischen Schulen verweisen wir auf die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen (AGFS) Baden-Württemberg zum Gesetzentwurf vom 31. März 2015.

AGFS Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen

Freie Schulen sind ein fester Bestandteil der Schullandschaft Baden-Württembergs und betätigen sich seit vielen Jahren als Motor für Innovationen im Bildungsbereich des Landes. Freie Schulen machen ca. 10% der Schülerzahlen aus; im Bereich der Sonderschulen nehmen Sie eine noch gewichtigere Rolle ein: fast 30% aller Schülerinnen und Schüler, die eine Sonderschule besuchen, sind an einer Schule in freier Trägerschaft.

Zahlreiche Modellprojekte im Bereich Inklusion wurden in den letzten Jahren von den Mitgliedern der AGFS entworfen, finanziert, durchgeführt und evaluiert. An

zahlreichen Freien Schulen wurden Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot gefördert, Gruppenlösungen wurden in Kooperation mit staatlichen und freien Trägern erprobt und es wurden an vielen Orten Lösungen für die verschiedensten Fragen erarbeitet, die sich im Hinblick auf gelingende Formen der Inklusion stellen.

Dennoch wurden die Freien Schulen im „Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Vorschriften“ kaum erwähnt und an vielen Stellen, die für die allgemeinbildenden Schulen und sonderpädagogischen Einrichtungen in freier Trägerschaft von zentraler, ja überlebenswichtiger Bedeutung sind, erkennbar ignoriert.

Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen (AGFS) Baden Württemberg nimmt zum „Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Vorschriften“ im Folgenden Stellung. Die Stellungnahme greift dabei nach einigen grundsätzlichen Vorbemerkungen diejenigen Punkte auf, die in den Gesetzestexten sowie in den Einzelbegründungen zu den Gesetzestexten für die Schulen in freier Trägerschaft von besonderer Bedeutung sind. Daneben werden Punkte formuliert, die im Gesetzestext nicht auftauchen, die uns als AGFS aber dennoch dringlich erscheinen (z. B. Zuschüsse für inklusionsbedingte Umbaumaßnahmen) bzw. die in einer Sondervereinbarung zwischen Land und KLV – an den Schulen in freier Trägerschaft vorbei – getroffen wurden.

Allgemeine Vorbemerkungen

- Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen formuliert die Wichtigkeit einer Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in das allgemeine Bildungssystem und damit auch das gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen in der allgemeinen Schule. In der Einzelbegründung zu § 15 SchG wird unterstrichen, dass die allgemeinen Schulen nun einen „erweiterten Auftrag“ haben: Es werden die allgemeinen Schulen als vorrangige Orte der sonderpädagogischen Beratung, Unterstützung und Bildung benannt. Eine Einschränkung auf die staatlichen Schulen wird dabei nicht vorgenommen. Der Verweis auf GG Art. 7 Abs. 4, wonach Inklusion kein „Lernziel“ sei, wird herangezogen, um zu begründen, dass Inklusion an Schulen in freier Trägerschaft geringer zu bezuschussen sei als an staatlichen Schulen, weil erstere nicht verpflichtet seien, die Regelungen des Schulgesetzes zur Inklusion nachzuvollziehen. Inklusion ist jedoch kein „Lehrziel“ (in der Gesetzesbegründung wird GG Art. 7 Abs. 4 falsch zitiert), sondern durch die o. g. VN-Konvention konkretisiertes Menschenrecht, das alle Akteure – nicht nur staatliche Institutionen – bindet. Der Verweis auf GG Art. 7 Abs. 4 entlässt daher das Land gerade nicht aus der Verpflichtung, die Ersatzschulen mit vergleichbaren Mitteln für die Verwirklichung von Inklusion auszustatten, wo diese von sich aus – an vielen Orten schon seit vielen Jahren und sehr erfolgreich – inklusionsorientiert arbeiten.
- Zahlreiche wichtige Konkretionen werden nicht im Gesetz getroffen (Schulassistenz, Zusammensetzung der Bildungswegekonzferenz), sondern auf Ausführungsbestimmungen verschoben. Hier besteht aber kein Anhörungsanspruch der Schulen in freier Trägerschaft mehr und es ist zu befürchten, dass in diesen Bestimmungen zahlreiche Entscheidungen zu Ungunsten der Freien Träger beschlossen werden.
- Die dem Gesetzentwurf vorangegangene Einigung des Landes mit den Kommunen ist ein inzwischen geläufiges Vorgehen, um bestimmte Verfahren (und damit verbundene Kostenerstattungen) nicht mehr in ein Gesetz einfließen lassen zu müssen (Schulgesetz oder Privatschulgesetz). Somit werden sie auch nicht im Bruttokostenmodell abgebildet. Dieses Vorgehen führt (vgl. Schulsozialarbeit) zu einer Schlechterstellung der Schulen in freier Trägerschaft.

- Schulgesetz und Privatschulgesetz in der veränderten Fassung heben ausschließlich auf Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot ab. Inklusion bedeutet aber auch verstärkte Hilfen für Kinder, die diesen Anspruch nicht haben, aber dennoch eine besondere Förderung benötigen. Hier braucht es deutlich weitergehende Aussagen als sie bislang gemacht werden.

Anmerkungen zur Änderung des Schulgesetzes und des Privatschulgesetzes

1. Finanzierung der Inklusion für Schulen in freier Trägerschaft: Einfügung des neuen Absatz 4 in Privatschulgesetz § 18

a. Finanzierung der Inklusion für allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft

Personalkosten:

Allgemeine Ersatzschulen erhalten nach Änderung des Gesetzes für Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot keinen Zuschuss nach § 18 Absatz 2 (Kopfsatz), sondern einen Personalkostenzuschuss wie sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren.

Für die allgemeinen Ersatzschulen, die Kinder mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot aufnehmen, hat dies weitreichende Bedeutung. Es reduzieren sich in diesem Fall die Einnahmen aus dem Kopfsatz um die Anzahl der „Inklusionskinder“. Diese lösen keinen Kopfsatz aus, sondern ihre Betreuung wird durch die Personalkostenzuschüsse für die Sonderschullehrkräfte abgedeckt. Damit ist zwar die sonderpädagogische Betreuung der Kinder mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot finanziell abgedeckt; für die allgemeinen Ersatzschulen bleiben aber die Kosten für die jeweilige Klasse dieselben (da die Lehrkräfte weiterhin der Klasse vollumfänglich zur Verfügung stehen müssen), die Einnahmen pro Klasse sinken aber um die Kopfsätze für die „Inklusionskinder“.

Aus diesem Grund hat die Landesregierung in den „Eckpunkten zur Änderung des Schulgesetzes – Inklusive Bildungsangebote in Baden-Württemberg“ (Juli 2014) festgelegt, dass ab 2015/2016 für alle allgemeinen Schulen gelten soll, was seit Einführung der Gemeinschaftsschulen bereits für diese gilt: Auch die Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot werden bei der Klassenbildung und damit bei der Zuweisung von Lehrerwochenstunden für den Pflichtbereich der Stundentafel berücksichtigt (Eckpunkte S.9). Aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz ergibt sich daher, dass die Ersatzschulen für die Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot sowohl Zuschüsse nach PrivSchG § 18 Abs. 4 als auch nach PrivSchG § 18 Abs. 2 erhalten müssen. Dies wird jedoch im Gesetzesentwurf ausdrücklich ausgeschlossen, was aus der Perspektive der freien Träger eine klare Benachteiligung der freien Schulen darstellt.

PrivSchG § 18 Abs. 4 Satz 1 ist daher wie folgt zu ändern:

„Allgemeine Ersatzschulen, die Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot unterrichten, erhalten für die Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot **sowohl** einen Zuschuss nach Absatz 2, **als auch** einen Personalkostenzuschuss wie sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren nach Absatz 3 Sätze 1 und 2.“

Sachkosten:

Auch die Festsetzung der Sachkostenzuschüsse für Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an allgemeinen Ersatzschulen auf 60 % des Sachkostenbeitrags für dasjenige öffentliche sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum, das dem Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot entspricht, bedeutet eine (nochmalige) Schlechterstellung der Schulen in freier Trägerschaft: Bereits seit November 2009 erhalten allgemeine Ersatzschulen für Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot geringere Sachkostenzuschüsse als Sonderschulen. Für 2014 wurden folgende Sachkostenzuschüsse mitgeteilt:

Förderschwerpunkt	Sonderschule	allg. Ersatzschule	Kürzung
geistige Entwicklung	5.137 €	3.211 €	1.926 €
körperl. u. motor. Entw.	4.630 €	3.109 €	1.521 €
emot. u. soz. Entwicklung	2.122 €	951 €	1.171 €
Lernen	1.660 €	681 €	979 €
Sehen	3.820 €	1.934 €	1.886 €
Hören	2.975 €	1.366 €	1.609 €
Sprache	1.553 €	797 €	756 €

Durch die neue Regelung werden die Sachkostenzuschüsse für die Förderschwerpunkte geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung an allgemeinen Ersatzschulen noch mehr gekürzt:

geistige Entwicklung: 60 % von 5.137 € = 3.082 €

körperl. und motor. Entwicklung: 60 % vom 4.630 € = 2.778 €

In der Gesetzesbegründung wird dies damit gerechtfertigt, dass sich die Kosten für den Gebäudeunterhalt bei allgemeinen Ersatzschulen auf mehr Schüler verteilen als bei Sonderschulen. Daher sei der gebäudebezogene Teil des Sachkostenzuschusses nicht aus den Infrastrukturkosten der Sonderschulen, sondern der allgemeinen Schulen zu berechnen. Diese Betrachtungsweise hält einer Überprüfung auf Sachgemäßheit nicht stand:

Der Sachkostenzuschuss richtet sich nach § 18 Abs. 3 PSchG nach dem Sachkostenbeitrag des Landes für eine entsprechende öffentliche Schule. Näheres ist in § 17 Abs. 2 FAG geregelt: „Die Höhe des Sachkostenbeitrags wird durch gemeinsame Rechtsverordnung des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums so bestimmt, dass ein angemessener Ausgleich der laufenden Schulkosten geschaffen wird.“

Nun haben Land und kommunale Landesverbände zum Ausgleich von *inklusionsbedingten* Mehrkosten der Schulträger (Lernmittel und Baumaßnahmen) jährliche Ausgleichszahlungen des Landes vereinbart, die von 3,6 Mio € im Schuljahr 15/16 – davon 1,8 Mio € für investive Bauvorhaben – auf 6 Mio € im Schuljahr 18/19 anwachsen sollen.

Es ist nicht zu leugnen, dass auch Ersatzschulen inklusionsbedingte Mehrkosten zu tragen haben. Der Gesetzesentwurf sieht dagegen keinen Ausgleich der inklusionsbedingten Mehrkosten für Schulen in freier Trägerschaft vor. Daher muss für die Schulen in freier Trägerschaft ein angemessener Ausgleich durch höhere Sachkostenzuschüsse erfolgen.

PrivSchG § 18 Abs. 4 Satz 3 ist daher wie folgt zu ändern:

„Ferner erhalten sie einen Sachkostenzuschuss **in Höhe des Sachkostenbeitrags** für dasjenige öffentliche sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum, das dem Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot entspricht.“

b. Finanzierung der Inklusion für die zukünftigen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

Die zukünftigen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren stehen vor der Situation, dass geschätzte 28% der bislang an dieser Schulform beschulten Schüler in inklusive Settings überwechseln werden und damit zur allgemeinen Schule zählen. Damit gehören auch die Sachkostenzuschüsse in Zukunft der allgemeinen Schule. Gleichzeitig verbleiben aber zahlreiche Fixkosten bei den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.

Für die weitere Entwicklung ist es daher von großer Bedeutung, dass die bisherige Form der Ermittlung der Sachkosten beibehalten wird, in der die Kosten aller staatlichen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ermittelt und durch die Anzahl der Schüler geteilt wird. Da davon auszugehen ist, dass prozentual etwa gleich viele Kinder aus den bisherigen staatlichen und privaten Sonderschulen in inklusive Settings an allgemeinen Schulen wechseln, müsste der Sachkostenzuschuss für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in freier Trägerschaft entsprechend steigen. Damit könnten diese in die Lage versetzt werden, ihrem veränderten Auftrag auch in Zukunft nachkommen zu können.

2. Gesetzliche Festschreibung der Berücksichtigung der Freien Schulen in der Schulentwicklungsplanung, in den Beratungsprozessen durch die Schulaufsichtsbehörde und in der Bildungswegekonferenz: § 83

Die AGFS hat in allen Gesprächen im Vorfeld der Gesetzgebung darauf hingewiesen, dass es notwendig sein wird, gesetzlich festzuschreiben wie die Schulen in freier Trägerschaft einbezogen und berücksichtigt werden können:

- a. In der „raumschaftsbezogenen Schulangebotsplanung“
- b. Bei der Beratung der Eltern hinsichtlich ihrer Informationsgrundlage für die Ausübung ihres Elternwahlrechtes als auch
- c. In der Bildungswegekonferenz, in der „die Schulträger“ vertreten sein sollen, die von der Einrichtung inklusiver Bildungsangebote betroffen sein könnten.

Die jetzige Änderung des § 83, Absatz 1 bis 3 Schulgesetz löst die Forderungen der AGFS in keiner Weise ein und es stünde zu befürchten, dass wenn der Gesetzestext so bliebe jede Schule vor Ort ihren Platz in jeder Bildungswegekonferenz neu erstreiten müsste.

- Ad a.:

§ 83 Absatz 3 spricht davon, dass alle „berührten Stellen“ bei der raumschaftsbezogenen Schulangebotsplanung einbezogen werden und meint damit eine Abstimmung mit den von der Erfüllung des Anspruchs berührten Schulen, Schulträgern, Leistungs- und Kostenträgern. Die Schulen in freier Trägerschaft werden hier an keiner Stelle erwähnt. Dies muss aber festgeschrieben werden, da sonst schon die notwendigen Informationen als Grundlage der Elternentscheidung fehlen oder einseitig sind.

Das Schulgesetz Baden-Württemberg § 83 Abs. 3 Satz 2 ist daher wie folgt zu ändern:

Die Beratung der Erziehungsberechtigten erfolgt hierbei auf der Grundlage einer raumschaftsbezogenen Schulangebotsplanung, die mit den von der Erfüllung des Anspruchs berührten **öffentlichen und privaten Schulen, deren jeweiligen Schulträgern sowie den** Leistungs- und Kostenträgern (berührte Stellen) abgestimmt wird.

• Ad b.:

Es braucht eindeutige Festlegungen, dass bei der Beratung der Eltern, ob sie den Anspruch ihres Kindes auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule oder an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum wahrnehmen wollen, auch alle Angebote von Freien Schulen Berücksichtigung finden müssen, die in der jeweiligen Raumschaft ein entsprechendes Angebot machen. Dabei ist zu bedenken, dass Eltern sehr oft bereit sind, weite Wege in Kauf zu nehmen, um das Angebot einer entsprechenden Schule in freier Trägerschaft wahrnehmen zu können.

Das Schulgesetz Baden-Württemberg § 83 Abs. 1 ist daher wie folgt zu ändern:

„Wird ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt, berät die Schulaufsichtsbehörde die Erziehungsberechtigten umfassend über schulische Angebote sowohl an **öffentlichen und privaten** allgemeinen Schulen als auch an **öffentlichen und privaten** sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.“

• Ad c.:

Die Zusammensetzung der Bildungswegekonferenzen muss unter angemessener Berücksichtigung der privaten Träger erfolgen. Dies muss im Gesetz (und nicht erst in den Ausführungsvorschriften) festgeschrieben werden (§ 84 a). Festgeschrieben werden kann dies auch an dieser Stelle nur, wenn darauf hingewiesen wird, dass die Beratung hinsichtlich der Wahl zwischen einer *öffentlichen oder privaten* Schule sowie zwischen einer Sonder- und einer Regelschule offen erfolgen muss. Das in diesem Fall herzustellen zu beabsichtigte Benehmen muss auch die Freien Schulen umfassen.

Nach Schulgesetz Baden-Württemberg § 83 Abs. 3 Satz 1 wird eingefügt:

„In der Bildungswegekonferenz kommen die Vertreter der in der Raumschaft in Frage kommenden öffentlichen und privaten allgemeinen Schulen sowie (...) zusammen.“

- Für die Regelung der Berufswegekonferenzen gilt im Hinblick auf die Freien Schulen das für die Bildungswegekonferenzen Gesagte analog.

Die weiteren Regelungen des Paragraphen beinhalten einige schwer nachvollziehbare Einschränkungen des Elternwahlrechtes:

- In den Einzelbegründungen zum Schulgesetz § 15 Absatz 2 Satz 1 wird dargelegt, dass das Schulgesetz das Schulangebot an allgemeinbildenden Schulen als das vorrangige ansieht, die Beschulung an einer Sonderschule dementsprechend als nachrangig. Im Sinne eines offenen Elternwahlrechts und um keinen Druck auf die Eltern auszuüben muss diese Formulierung verändert werden in eine Formulierung, die beide Beschulungsoptionen als gleichrangig ansieht.

- In den Einzelbegründungen zu den Änderungen des Schulgesetzes wird darauf verwiesen, dass „kooperative Angebote“ im Sinne von § 15 Absatz 6, also die bisherigen Außenklassen, nicht als Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule vorgeschlagen werden kann. Hiermit wird der Tatbestand einer Inklusion 2. Klasse eingeführt. Dies erscheint gerade angesichts der hohen Akzeptanz, die die Außenklassenmodelle bei den Eltern besitzen, nicht nachvollziehbar und erscheint allein dadurch begründet zu sein, dass die Schüler dann nicht zur allgemeinen Schule gezählt werden, sondern Schüler des SPBBZ bleiben.
- Die Erziehungsberechtigten können weder eine Internatsunterbringung ihres Kindes einfordern noch auf spezielle organisatorische Angebote wie bspw. ein Ganztagesangebot bestehen. Dies erscheint als eine wesentliche und völlig unverhältnismäßige Einschränkung des Elternwahlrechtes, die aus dem Gesetzestext gestrichen werden muss.

Weitere Anmerkungen zur Regelung und Umsetzung der Inklusion

Weder im veränderten Schulgesetz noch im veränderten Privatschulgesetz werden Aussagen gemacht zu ...

- Verortung der Lehrkräfte:

Vgl. dazu das Positionspapier der AGFS: Die entsprechenden Lehrkräfte brauchen den fachlichen Austausch sowie den Input und die Kompetenzen der Sonderschulen. Eine Versetzung an allgemeine Schulen kann zum Ausbluten und zum Profilverlust der Sonderschulen führen. Den Freien Schulen soll vorbehalten bleiben, dass die Sonderschullehrer trotz eines entsprechenden Einsatzes an allgemeinen Schulen an der Sonderschule verbleiben können. Gleichzeitig muss weiterhin die Möglichkeit für private Schulen bestehen bleiben, Sonderschullehrkräfte anzustellen. Zur Sicherung der Privatschulfreiheit muss auch in Zukunft gewährleistet sein, dass weder eine private Regelschule einen staatlichen Sonderschullehrer aufnehmen muss noch dass ein Sonderschullehrer durch externe administrative Schritte und ohne Zustimmung des Freien Trägers von einer privaten Schule an eine staatliche Schule abgeordnet werden kann. Auch muss es möglich sein, dass allgemeine Ersatzschulen für Lehrer mit gleichwertiger – nicht gleichartiger – Ausbildung 100% der Personalkostenzuschüsse nach PrivSchG § 18 Abs. 4 erhalten. PrivSchG § 5 muss auch im Bereich der Inklusion Anwendung finden.

- Kooperation und Ressourcensteuerung zwischen staatlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft:

Inklusive Settings brauchen flexible Richtlinien, um dem individuellen Bedarf des Schülers zu entsprechen. Besonders die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Schulen muss ermöglicht und gefördert werden. Inklusiver Unterricht braucht Klarheit über eine angemessene Verteilung der finanziellen Ressourcen zwischen staatlichen Schulen und Schulen in privater Trägerschaft.

- Berufliche Übergänge im inklusiven Bildungssystem:

Ein sonderpädagogischer Dienst an beruflichen Schulen muss, wenn er eingerichtet wird, auch von privaten Schulen in Anspruch genommen werden können. Dies allein genügt aber nicht. Schüler mit Beeinträchtigungen brauchen eine nachschulische Perspektive. Diese sicherzustellen ist vielfach Teil des sonderpädagogischen Förderbedarfs. (Konkret heißt das, dass Schulabschlüsse unterhalb des Hauptschulabschlusses aufgewertet werden müssen.) Entsprechende Einrichtungen, die von vielen privaten Trägern seit vielen Jahren

erfolgreich angeboten werden, wie die Berufsschulstufe der Schule für Geistig-behinderte, das Berufsbildungswerk, die Sonderberufsschule sind entsprechend zu erhalten und weiter zu entwickeln.

- Dem derzeitigen Gesetzestext entnehmen wir, dass auch die Berufsbildungswerke (BBWs) in Zukunft als Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren anerkannt und als solche mit dem entsprechenden Sachkostenzuschuss ausgestattet werden. Dies begrüßt die AGFS ausdrücklich.

Anmerkungen zur Einigung des Landes mit den kommunalen Schulträgern

Landeszuschüsse für Baukosten und für inklusionsbedingte Umbaumaßnahmen

Im Gegensatz zu den kommunalen Trägern erhalten die Träger der Freien Schulen nach dem Gesetzesentwurf keinen Zuschuss für inklusionsbedingte Mehraufwendungen im Baubereich. Diese betragen bis 2019 für die staatlichen Schulen 16,8 Millionen €.

Ausgleichszahlungen an die Kommunen für Unterstützungsleistungen der Jugendhilfe

In der Vereinbarung mit den Kommunen besteht Einigkeit zwischen diesen und dem Land, dass Aufwendungen entstehen für Kinder und Jugendliche, die keinen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot haben, aber dennoch nur an einer allgemeinbildenden Schule bleiben können, wenn sie Unterstützungsleistungen der Jugendhilfe bekommen. Nirgends ist ausdrücklich festgestellt, dass dies auch für Kinder und Jugendliche gilt, die an einer Schule in Freier Trägerschaft unterrichtet werden.

Schülerbeförderung an Schulen in Freier Trägerschaft

Es muss geregelt werden, dass Schüler, deren Eltern sich für eine allgemeinbildende Schule in Freier Trägerschaft oder ein entsprechendes SPBBZ entscheiden, keine Nachteile bei den Schülerbeförderungskosten erleiden.

AGFS-Ansprechpartner für diese Stellungnahme: Stiftungsdirektor Dr. Joachim Schmidt (Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart)
JSchmidt@stiftungsschulamt.drs.de

Landesarbeitsgemeinschaft BW/ Gemeinsam leben – gemeinsam lernen

Grundsätzliches

Der vorgelegte Gesetzesentwurf schafft zwar „inklusive Bildungsangebote“, lässt aber kein inklusives Schulsystem, noch nicht einmal als gleichwertiges Parallelsystem, entstehen. In Artikel 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. November 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen („BRK“) verpflichten sich die Vertragsstaaten, und damit auch die Bundesrepublik Deutschland, ein inklusives Bildungssystem zu gewährleisten. Inklusion bedeutet für alle Schülerinnen und Schüler mit Behinderung das Recht auf Zugang zur wohnortnächsten allgemeinen Schule und die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen für den Schulbesuch. Der Gesetzesentwurf genügt den völker-

rechtlich verbindlichen Vorgaben der BRK in keiner Weise. Besonders gravierend sind aus unserer Sicht diese Punkte:

- In der BRK wird von einem Vorrang inklusiver Bildung ausgegangen. Dieser findet sich erfreulicherweise auch in der Begründung zu § 15 II SchulG. Allerdings stehen beide Systeme in Baden-Württemberg künftig nebeneinander. Sonderschulen werden lediglich umbenannt. Das Nebeneinander von Sondersystem und Inklusion hat die Monitoringstelle des Instituts für Menschenrechte bereits im Parallelbericht zur Staatenprüfung mit deutlichen Worten gerügt: „Das Festhalten an einer Doppelstruktur behindert den Transformationsprozess, in dessen Zuge die vorhandenen Ressourcen und Kompetenzen der sonderpädagogischen Förderung systematisch und strukturell in die allgemeine Schule verankert wird und gleichzeitig trennende Strukturen im Bereich der schulischen Bildung überwunden werden.“
- Für die überwiegende Zahl der inklusiv zu beschulenden Schülerinnen und Schülern gibt es weiterhin keine Möglichkeit, innerhalb ihres sozialen Nahraums (Artikel 24 II BRK – „community“) zur Schule zu gehen. Sie werden weiterhin in vom Schulamt zusammengesetzten Gruppen separat von ihren sozialen Gruppen, von Freunden und Nachbarskindern, unterrichtet.
- Für die Gruppenzusammensetzungen gibt es letztlich nur die Ressource als Kriterium. Um die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler geht es nicht. Damit folgt das Kind der Ressource und nicht, wie die BRK durch die Forderung nach „angemessenen Vorkehrungen“ fordert, die Ressource dem Kind.
- Darüber hinaus wird die Inklusion als das schwächere der beiden Systeme ausgestaltet, weil es a) unter vielen Einschränkungen steht, s. o. und b) nicht durchgängig realisiert ist: In der gesamten Berufsschulstufe haben junge Menschen, die nicht zielgleich unterrichtet werden können, keinen Anspruch auf Inklusion. Die gymnasiale Oberstufe und die Berufsschulen bleiben ihnen verwehrt (§ 15 IV 2 und § 83 IV), ihnen bleiben nur integrative, kooperative Formen, die Rückkehr in die Sonderschule. Damit schafft Baden-Württemberg kein „inclusive education system at all levels“, wie es die BRK vorschreibt. Auch die Vorschriften, die Kindern die Inklusion ganz versagen (§ 83 IV), sind völkerrechtlich nicht zulässig, s. u.
- Auch wenn von einem Vorrang inklusiver Bildungsangebote ausgegangen wird, kommen Eltern und Kinder zunächst bei den Begutachtungen immer mit dem Sondersystem und ihren Vertretern in Berührung. Hier war in der Vergangenheit häufig zu beobachten, dass Sonderpädagogen in ihre eigenen Häuser hinein begutachten und Eltern in unterschiedlicher Intensität ihre eigene Sonderschule als „das Beste für das Kind“ empfehlen. Das wird sich aus unserer Sicht nur dann ändern, wenn – was wir dringend fordern – nicht mehr Sonderpädagogen aus den Sonderschulen, die die Kinder dann auch tatsächlich aufnehmen könnten, gutachterlich tätig sind, sondern andere bzw. unabhängige Stellen.

Im Einzelnen

§ 3 III

Der neu eingefügte Absatz suggeriert, dass es einen Anspruch auf inklusive Beschulung für alle Schüler während der Zeit ihrer Schulpflicht gibt. Das ist aber, so ergibt es sich aus den Ausnahmen in § 15 IV 2 und § 83 VII, nicht der Fall, siehe auch unsere Ausführungen zu § 15 IV 2. Diese Einschränkungen widersprechen den völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Deutschland mit Unterzeichnung der

BRK eingegangen ist, insbesondere Art. 24 II Buchstaben a und b. Darin haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet, ein inklusives Bildungssystem als Ganzes zu gewährleisten. Um diesen Vorgaben zu genügen, bedarf es der Schaffung eines subjektiven Rechts auf diskriminierungsfreien Zugang zur wohnortnahen inklusiven Schule. Ein solcher findet sich weder in § 3 III noch in anderen Regelungen des Gesetzentwurfs.

§ 15 I

Auch hier steht § 15 I 1 im Widerspruch zu den Einschränkungen der Paragraphen § 15 IV 2 und § 83 VII. Dass in § 15 I 3 „berufliche Integration“ erwähnt wird, reicht nicht. Denn integrative Formen ersetzen kein inklusives Angebot, vgl. auch Begründung zu den „Außenklassen“ § 15 VI.

§ 15 IV 2

Ein eklatanter Verstoß gegen die BRK und ihren Anforderungen an ein inklusives Bildungssystem als Ganzes sehen wir darin, dass es in den Berufsschulen für ziel-different zu beschulende Schülerinnen und Schüler, die ihre Schulpflicht noch nicht erfüllt haben, keinerlei inklusive Umsetzungsmöglichkeiten gibt. Sie werden auf „integrative“ Möglichkeiten verwiesen, die keine Einlösung des inklusiven Anspruchs sind oder zur Rückkehr an die Sonderschulen (Werkstufe) gezwungen. Das ist nicht akzeptabel. Wir verstehen nicht, dass diese Schülergruppe in der langen Vorbereitungszeit des Gesetzes „vergessen“ wurde.

§ 15 VI

„Kooperative Organisationsformen des gemeinsamen Unterrichts“, also die alten „Außenklassen“ beizubehalten, ist aus unserer Sicht weder sinnvoll, weil diese ausgelagerten Sonderschulklassen nicht den Erfordernissen der BRK entsprechen, noch praktikabel noch finanzierbar. Künftig kämpfen dann drei Systeme bzw. Umsetzungsmodelle um Ressourcen, Lehrer und Kinder. Das zeigen die Erfahrungen in den Modellregionen deutlich. Dass viele Sonderschulen die Außenklassen noch immer personell besser ausstatten als inklusive Gruppen, hat zu viel Unmut vor Ort geführt, auch bei den aufnehmenden Schulen.

§ 20

Dass Schulkindergärten, also reine Sondereinrichtungen der Kinderbetreuung, unverändert erhalten bleiben, zeigt, dass das Kultusministerium nicht das gesamte Bildungswesen in den Blick genommen hat. Schulkindergärten, auch wenn sie manchmal „unter einem Dach“, aber rechtlich von ihr komplett getrennt, mit einer allgemeinen Kindertageseinrichtung sind, sind ebenso wie Sonderschulen separierende Einrichtungen und damit BRK-widrig. Denn auch sie stehen im Widerspruch mit den Intentionen der BRK, gemeinsames Aufwachsen von Kindern mit und ohne Behinderung zu ermöglichen. Dringend nötig ist also die Streichung von § 20 SchulG bei gleichzeitiger Novellierung des Kindertagesbetreuungs-Gesetzes, insbesondere des § 2 II 1 KiTaG, zugunsten eines BRK-konformen Anspruchs auf einen inklusiven Kinderbetreuungsplatz.

§ 63 II S. 2

Warum Schülervertretungen an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum nicht gewählt werden können, leuchtet nicht ein. Für uns ist kein derartiger Fall vorstellbar. Auch an Schulen für Schülerinnen und Schüler mit einer sog. „geistigen Behinderung“, die hier offenbar gemeint ist, geht es darum, mit angemessenen Vorkehrungen entsprechend der BRK, z. B. Leichte Sprache, Wahlen möglich zu machen. Dass diese Schülerinnen und Schüler nicht wählen

können, hinter dieser Auffassung steht letztlich eine antiquierte und diskriminierende Sicht auf Menschen mit einer kognitiven Einschränkung.

§ 82 II

Wie die allgemeine Schule an der Gutachtenerstellung für in die erste Klasse einzuschulende Schülerinnen und Schüler mitwirkt oder mitwirken soll, erschließt sich uns nicht. Sollte das gewollt sein, muss es aus unserer Sicht klar beschrieben werden.

§ 82 II

Zwangstestungen und zwangsweise Feststellung sonderpädagogischer Förderung mit ggf. der Folge, dass Kinder aus ihren sozialen Bezügen gerissen werden und in „speziellen“ Gruppeninkusionen oder anderen, vermeintlich geeigneteren Schulen, lernen müssen oder gar nicht inklusiv beschult werden, darf es in dieser Form nicht geben. Es gibt sie auch unseres Wissens in keinem anderen Land der Welt. Sie verstoßen gegen das umfassende Erziehungsrecht der Eltern, in das nur mit richterlicher Anordnung analog § 84 IV 3 eingegriffen werden darf.

Darüber hinaus ist die Formulierung „... oder die Bildungsrechte von Mitschülern beeinträchtigt“ ist eine Generalvollmacht, „störende“ oder von Lehrkräften, Kindern und Eltern völlig subjektiv und bar jeder Kriterien als störend empfundene Kinder mit einem sonderpädagogischen Etikett zu versehen und letztlich zu entfernen.

Entscheidend ist für uns, dass sichergestellt wird, dass sonderpädagogische Überprüfungen stets der Konkretisierung der angemessenen Vorkehrungen dienen, und nicht zum „Aussondern“ missbraucht werden können.

Sollte der Gesetzgeber mit dieser Vorschrift eine Art „ultima ratio“ schaffen wollen, muss er die Vorschrift auch entsprechend enger fassen.

§ 83 III

Gruppenbezogenheit bei zieldifferenter Beschulung verhindert künftig fast immer, dass die Kinder mit Behinderung in ihrer „community“ bleiben und so normal und selbstverständlich wie möglich aufwachsen können. Sie müssen wieder einen Sonderweg gehen, und zwar nicht, weil „angemessene Vorkehrungen“ nicht zur Verfügung gestellt werden können, sondern weil das Gesetz die Möglichkeiten vor vornherein einschränkt. Das Ziel der BRK der Inklusion von Menschen mit Behinderung „in der Gemeinschaft, in der sie leben“ (Art. 24 Abs. 2 b BRK) wird im Gesetzentwurf nicht umgesetzt. Bei der Bestimmung der zuständigen allgemeinen Schule stehen nicht die Schülerinnen und Schüler und ihre individuellen Bedürfnisse, sondern ausschließlich Gesichtspunkte der Ressourcen im Vordergrund (§ 83 III und IV SchulG). Das heißt: Die Ressourcen folgen i. S. von „angemessenen Vorkehrungen“ entsprechend der BRK nicht dem Kind, sondern das Kind folgt den Ressourcen bzw. muss den Ressourcen folgen.

Darüber hinaus ist der Begriff „rechtzeitig“ bei der Beschreibung des Zeitpunktes der Bildungswegekonferenz zu schwammig. § 83 V suggeriert, dass sie vor den Schulanmeldungen für die jeweiligen Klassenstufen stattfindet, was auch richtig und anzustreben ist. Die lange Unsicherheit, z. T. bis in den Juni hinein, war und ist für die Eltern ein wesentlicher Faktor dafür, am Ende dann doch von einer inklusiven Beschulung abzusehen. Damit werden Hürden errichtet, die letztlich das „Wahlrecht“ konterkarieren. In der Vergangenheit war gerade der späte Zeitpunkt der Bildungswegekonferenz in der Praxis oft der Grund dafür bzw. wurde als Grund dafür angeführt, dass bestimmte Veränderungen an den Schulen (z. B. Umbauten) oder Fortbildungen oder Vorbereitung der Lehrer nicht mehr in ausreichendem Umfang erfolgen konnten.

§ 83 IV

Die Formulierung „... wenn an der gewählten Schule auch mit besonderen und angemessenen Vorkehrungen der berührten Stellen die fachlichen, personellen und angemessenen Voraussetzungen zur Erfüllung des Anspruchs nicht geschaffen werden können“ schränkt den „Anspruch“ auf Inklusion unzulässig stark ein. Es handelt sich um einen weitgehenden Ressourcenvorbehalt. Die Ressourcen sind aber in der Regel vorhanden, allerdings im Sondersystem gebunden. Das reicht nicht, um eine Ausnahme von den Anforderungen der BRK in Anspruch zu nehmen.

Darüber hinaus ist die Formulierung „... der berührten Stellen“ völlig schwammig und lässt offen, ob damit auch die Kassen der kommunalen Leistungsträger gemeint sind. Das wäre in einem Landesgesetz erstaunlich.

§ 83 V

Diese Vorschrift suggeriert, dass die Feststellung eines sonderpädagogischen Bildungsanspruchs UND die Klärung des Lernortes vor den Schulanmeldungen geklärt wurden. Das war aber in der Praxis in den Modellregionen keineswegs so, auch wenn es aus unserer Sicht absolut wünschenswert ist. Sollte der Gesetzgeber dies auch so sehen, muss der zeitliche Ablauf des Verfahrens für den gemeinsamen Unterricht in einer Verordnung klar geregelt werden.

§ 83 VII

Hier sei auf unsere Ausführungen zu § 15 IV 2 verwiesen. Dass hier lediglich der Begriff „Integration“ benutzt wird, legt die Vermutung nahe, dass dem Kultusministerium bewusst ist, dass es für zieldifferent zu beschulende Schülerinnen und Schüler in den Berufsschulen, vielfach vor Ende der allgemeinen Schulpflicht, keine inklusiven Möglichkeiten vorsieht. Das widerspricht nicht nur der BRK, sondern auch der in § 1 III formulierten Intension des novellierten Schulgesetzes.

§ 84 II

Dass Kindern mit einer „geistigen Behinderung“ künftig die Verlängerung der Grundschulzeit versagt wird, ist sachlich nicht zu begründen. Denn selbstverständlich kann es pädagogisch geboten sein, auch diesen Kindern, ebenso wie der Zielgruppe des Absatz 1, ein fünftes Grundschuljahr zu ermöglichen. Außenklassen von „Schulen für Geistigbehinderte“ machen das übrigens regelmäßig, indem sie zunächst ein Jahr an der Stammschule verbleiben und erst dann vier Jahre an eine Grundschule als Kooperationsklasse wechseln. Dass dieses jetzt nicht mehr möglich sein soll, zeigt einmal mehr, dass es im Gesetz lediglich um Ressourcen und Organisationsformen, nicht aber um die einzelnen Kinder und die angemessenen Vorkehrungen geht, ihnen eine optimale schulische Förderung zukommen zu lassen. § 84 II ist insofern sowohl ein Verstoß gegen die BRK als auch gegen Artikel 3 GG. Möglich wäre aus unserer Sicht eine Entscheidung des Schulamtes unter Mitwirkung der Schule und der Eltern. In seiner Absolutheit ist § 84 II nicht haltbar.

§ 84 a

Diese Ermächtigungen sind sehr weitgehend. Es werden zentrale Regelungen zur Ausgestaltung des zieldifferenten Unterrichts und zum Fortkommen der Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an den Verordnungsgeber delegiert. Aus unserer Sicht sind diese Regelungen aber so wesentlich, dass der Gesetzgeber sie selbst regeln muss (Grundsatz des verfassungsrechtlichen Wesentlichkeitsvorbehalts). Regelungsbedürftig ist nach unserer Ansicht insbesondere der Klassenteiler (nicht gesetzlich geregelt ist, ob Kinder, die inklusiv beschult werden, künftig zum Klassenteiler zählen oder ob eine Re-

duzierung für inklusive Klassen geplant ist), was mit den Sachkosten geschieht (Verlagerung an die allgemeine Schule?) und wie die „Bildungsziele“ und „Zeugnisse“ aussehen (hier müsste es gesetzliche Vorgaben geben, z. B. dass Zeugnisse keine diskriminierenden Formulierungen enthalten dürfen).

§ 18 IV PrivatschulG

Dass Privatschulen, die Kinder inklusiv beschulen, lediglich 60 % des Sachkostenzuschusses erhalten, halten wir für nicht sachgemäß. Um ein den öffentlichen Schulen vergleichbares Angebot zu machen, benötigen alle Schulen den vollen Sachkostenzuschuss. Der Staat sollte aus unserer Sicht private Schulen, die inklusiv arbeiten, unterstützen anstatt sie durch diese Kürzung zu behindern bzw. abzuhalten. Offen bleibt für uns auch, was mit den restlichen 40 % geschieht: Werden sie eingespart oder erhalten die zuständigen öffentlichen Sonderschulen diesen Betrag? Im zweiten Fall hätte die Landesregierung auch an dieser Stelle wieder einmal den Vorrang des Erhalts des Sondersystems vor der Förderung der Inklusion dokumentiert.

Außerdem:

- Dass die Sonderschulen jetzt „sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum genannt werden, ist reiner Euphemismus. Solange sie wie bisher Schülerinnen und Schüler für eine separierende Beschulung aufnehmen, bleiben sie das, was sie sind: Sonder-Schulen.
- Schülerinnen und Schüler, die seelisch behindert oder von Behinderung bedroht sind, werden weiterhin in keiner Weise im Schulgesetz berücksichtigt und durch Pädagogen gefördert. Sie zu unterstützen ist weiterhin lediglich Aufgabe der Eingliederungshilfe. Das ist in einem Schulsystem, das „angemessene Vorkehrungen“ für alle Schülerinnen und Schüler mit Behinderung zur Verfügung stellen muss, unbefriedigend. Nur weil es aktuell keine sonderpädagogische Kategorie für diese Kinder gibt und vorhandene Konzepte für eine angemessene pädagogische Förderung Baden-Württemberg noch nicht erreicht haben, kann sich das Land als für das Bildungssystem Zuständiger, hier nicht selbst aus der Verantwortung entlassen. Auch zu den Abgrenzungen der Aufgaben von Lehrern zu denen der Schulbegleiter fehlen im Schulgesetz jegliche Aussagen, die für die Rechtssicherheit insbesondere für Eltern unbedingt nötig wären.
- Sonderpädagogen, die überwiegend an einer allgemeinen Schule arbeiten, müssen aus unserer Sicht, so wie künftig auch alle Schülerinnen und Schüler, dort verortet sein.

vds Verband Sonderpädagogik

Der VDS Landesverband Baden-Württemberg begrüßt den vorgelegten Anhörungsentwurf zur Änderung des Schulgesetzes. Unser Fachverband sieht darin eine zukunftsfähige gesetzliche Rahmung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit sonderpädagogischem Bildungsanspruch. Schulische Inklusion erfährt somit eine breite gesetzliche Grundlage. Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit sonderpädagogischem Bildungsanspruch rückt dadurch in eine gesellschaftliche Mitte, Bildungsanspruch firmiert in neuer Diktion als Anspruch und nicht mehr als Pflicht. Eine Vielfalt an Einlösungsmöglichkeiten und Ausgestaltungen von sonderpädagogischen Bildungsansprüchen an verschiedenen und inklusiven Lernorten auf schulgesetzlicher Grundlage kann der Diversität der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Bildungsanspruch, den unterschiedlichen Wünschen und Möglichkeiten der Eltern und Familien, den Arbeitsmöglichkeiten von Son-

derpädagoginnen und Sonderpädagogen und der Weiterentwicklung einer inklusiven Bildungs- und Schullandschaft in Baden-Württemberg gerecht werden. Insbesondere begrüßen wir:

- Die Aufhebung der Pflicht zum Besuch einer Sonderschule und die Wandlung zu einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot.
- Die Änderung der Bezeichnung der Sonderschultypen in Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren.
- Inklusion als Aufgabe aller Schulen.
- Zieldifferenter Unterricht bei verschiedenen Bildungsgängen und auf Grundlage entsprechender Bildungspläne.
- Die Stärkung des Elternwunsches als qualitatives Wahlrecht für einen schulischen Lernort.
- Die Einrichtung der Ganztageschule an Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren Lernen
- Die Steuerungsfunktion der Staatlichen Schulämter bei der Errichtung und Begleitung inklusiver Bildungsangebote.

Kommentar:

Die Weiterentwicklung der Sonderschulen zu Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ist zunächst aus Sicht des Gesetzesentwurfes offen gehalten. Darin erkennen wir als Fachverband die Chance zur regionalen Profilbildung mit entsprechenden Schwerpunkten in Aufgabenbereichen wie elementare Bildung als Frühförderung, Schulkindergarten, sonderpädagogischer Dienst und dem Übergang in eine berufliche Ausbildung oder Beschäftigung. Es ist durchaus vorstellbar, Schülerinnen und Schüler „kleinerer“ Fachrichtungen (Hören, Sehen, ...) wohnortnäher durch eine Kooperation der entsprechenden Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit angemessenen sonderpädagogischen Bildungsangeboten zu versorgen. In ländlichen Räumen sind kooperative Formen, in urbanen Zentren Profilbildungen vorstellbar.

Was „bedarfsgerecht“ in der Unterstützung der allgemeinen Schulen bei der Einlösung des sonderpädagogischen Bildungsanspruches durch das Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum sein wird erwarten wir mit kritischem Blick auf untergesetzliche Maßnahmen. Die Fragen nach Qualität und Quantität werden aus unserer Sicht hier gelingende Inklusion entscheiden.

Der „harte Kern“ an Schülerinnen und Schülern mit schwerer Mehrfachbehinderung, massiver Verhaltensproblematik und intensiven sozialen Abweichungen verbleibt in den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, in Internaten und Heimsonderschulen. Aus unserer Sicht erfüllt ein intensives sonderpädagogisches Angebot den Bedarf dieser Schülerinnen und Schüler am besten, dennoch könnte eine Öffnung für diese Schülerinnen und Schüler durch Kooperation mit der allgemeinen Schule eine gesellschaftliche Inklusion vorantreiben. Das Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum sollte nicht zum „Auffangbecken“ werden für Schülerinnen und Schüler, die in der Inklusion scheitern oder erst gar keine Möglichkeiten hierzu hatten. Allein die Zieldifferenz, die sich eher auf kognitive und fachbezogene Lerninhalte bezieht, bietet noch zu wenige inklusive Angebote für Schülerinnen und Schüler, deren Behinderung ihre gesamte Persönlichkeit betrifft. Ebenso benötigen Kinder und Jugendliche mit einem sozioökonomischen und sozio-kulturellem Hintergrund, der zu Ausgrenzungen und Benachteiligungen führt, inklusive Bildungsangebote, die gleichermaßen eine Zieldifferenzierung übersteigen.

Unser Fachverband begrüßt das Feststellungsverfahren (§ 82) mit dem Blick auf sonderpädagogische Diagnostik im Rahmen der Feststellung und der Lernpro-

zessdiagnostik. Die Bildungswegekonferenz (§ 83) ermöglicht für die Erziehungsberechtigten Offenlegung und Schulangebotsplanung. Erfreulich wäre es, wenn auch Erziehungsberechtigte, die sich für den Lernort Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum entscheiden, analog zur Bildungswegekonferenz eine Bildungsberatung für den gewählten Lernort erhalten, zumal auch hier Leistungs- und Kostenträger im Sinne von individuellen Unterstützungssystemen gefragt sein könnten.

Die Schulaufsichtsbehörde übernimmt durch § 82 und § 83 verantwortungsvolle und umfangreiche Aufgaben. Hierzu sind quantitativ wie qualitativ professionelle Ressourcen notwendig. Zudem steuert und überwacht die Schulaufsichtsbehörde inklusive Bildungsangebote und kooperative Organisationsformen. Unser Fachverband sieht für diese Aufgaben sowohl eine deutliche Ressourcennotwendigkeit wie auch eine weiterentwickelte Profession.

Gruppenbezogene Lösungen in inklusiven Angeboten erachten wir aus Gründen einer sozial-emotionalen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler mit dem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot wie aus Gründen der Ressource und fachlicher Organisation als wichtige Form im inklusiven Lernsetting. Ausnahmen sind vorstellbar im zielgleichen Lernen.

Grundsätzlich begrüßt unser Fachverband die Lockerung der „Verortung“ sonderpädagogischer Lehrkräfte an allgemeinen Schulen. Unabhängig jedoch von personal- und dienstrechtlichen Entscheidungen benötigen die Kolleginnen und Kollegen die fachliche Unterstützung und fachliche Weiterentwicklung durch das Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum, auch um den Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungsanspruch aktuelle und über die Möglichkeiten einzelner Lehrpersonen hinausgehende Unterstützungssysteme zukommen zu lassen.

KVJS

Zum Gesetzesentwurf nimmt der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg wie folgt Stellung:

1. Komplette Übernahme der Schulbegleitung durch das Land

Ein vom KVJS initiiertes Rechtsgutachten von Prof. Dr. Thorsten Kingreen², das dem Kultusministerium vorliegt, kam zu dem Schluss, dass das Land Regelungen zum Schulbesuch von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ohne Rückgriff auf nachrangige Sozial- und Jugendhilfesysteme in die geplante Reform des Schulgesetzes aufnehmen kann und formulierte entsprechende Regelungsvorschläge für eine Bündelung der Zuständigkeiten (inklusive der Schulbegleitung) im Kultusbereich. Dieser Möglichkeit, Zuständigkeiten und Kostenträgerschaft eindeutig zu regeln, kommt die Änderung des Schulgesetzes nicht nach.

Abgrenzung des Kernbereichs pädagogischer Arbeit der Schule von Assistenzleistungen der Sozial- und Jugendhilfe

Eine Abgrenzung zwischen sonderpädagogischem Beratungs- und Unterstützungsanspruch bzw. des sonderpädagogischen Bildungsanspruches (sogenannter Kern-

² Prof. Thorsten Kingreen, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sozialrecht und Gesundheitsrecht an der Universität Regensburg: Schulbegleitung behinderter Kinder in allgemeinen Schulen: Bestand und Reformperspektiven, Stellungnahme für den Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS), Teil 1, Dezember 2013 und Prof. Thorsten Kingreen: Schulbegleitung behinderter Kinder in allgemeinen Schulen: Notwendige Änderungen im Schul- und Schulfinanzierungsrecht des Landes Baden-Württemberg, Stellungnahme für den KVJS, Teil 2, Februar 2014

bereich pädagogischer Arbeit) gegenüber der Schule und den Assistenzleistungen (Schulhelfer, Assistenten) gegenüber der Sozial- und Jugendhilfe ist im Entwurf nicht erfolgt. Unseres Erachtens bleibt die Abgrenzung somit weiterhin unklar, was zu erheblichen Schwierigkeiten in der Praxis führen wird. Außerdem wird dadurch eine weitere Kostenverschiebung in den Bereich der Assistenzleistungen befürchtet.

Stellt das Schulamt an Stelle eines sonderpädagogischen Bildungsanspruches lediglich einen sonderpädagogischen Beratungs- und Unterstützungsanspruch fest, so kann dies zur Folge haben, dass ein Schulhelfer zu Lasten der Sozial- bzw. Jugendhilfe notwendig wird (vgl. auch unsere Stellungnahme zu Nr. 24).

2. Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Nr. 24, § 82)

Da die Feststellung, ob ein sonderpädagogisches Bildungsangebot oder aber ein Anspruch auf sonderpädagogische Beratung und Unterstützung vorliegt, maßgeblich für die jeweiligen Unterstützungsleistungen ist, ist es sinnvoll, zum Feststellungsverfahren nach § 82 Schulgesetz durch Rechtsverordnung besondere Bestimmungen hierfür zu erlassen. § 84 a Nr. 1 Schulgesetz sieht diese Möglichkeit vor.

3. Bildungswegekonferenz (Nr. 24, §§ 83, 84 a)

Die Einrichtung einer verpflichtenden Bildungswegekonferenz als Steuerungsinstrument wird begrüßt. Allerdings können in dieser Konferenz keine Absprachen getroffen werden, die Sozial- oder Jugendhilfeträger zu einer Leistung verpflichten. Dies muss der Entscheidung des jeweiligen Leistungsträgers vorbehalten bleiben. Soweit die Belange des Sozial- oder Jugendhilfeträgers berührt sind, sollten diese auch als Teilnehmer der Bildungswegekonferenz verbindlich vorgesehen werden. Dies wäre bei Erlass einer entsprechenden Verordnung zu berücksichtigen.

4. Inklusion und frühkindliche Bildung

In der Begründung wird auf S. 28 ausgeführt „Frühkindliche, schulische und berufliche Bildung sind der Schlüssel zu Selbstbestimmung und wesentliche Voraussetzung für die Entfaltung der Aktivitätspotenziale sowie für die Teilhabe“. Wir begrüßen es, wenn nach der Änderung des Schulgesetzes auch eine Änderung des KiTaG zur Inklusion erfolgt.

VSL Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter

Die Vereinigung von Schulleiterinnen und Schulleitern in Baden-Württemberg e. V. begrüßt den Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes bezüglich „Inklusive Bildungsangebote in Baden-Württemberg“.

Die geplante Gesetzesänderung bietet aus unserer Sicht einen verlässlichen und konstruktiven Rahmen für die Umsetzung der Inklusion in allen Schularten.

Herauszuheben im positiven Sinne ist, dass das Gesetz kein absolutes Wahlrecht der Erziehungsberechtigten bezüglich der gewünschten allgemeinbildenden Schule vorsieht. Nur auf diese Weise können aus unserer Sicht die für eine erfolgreiche inklusive Beschulung erforderlichen personellen und fachlichen Kompetenzen zur Verfügung gestellt werden. Allerdings muss dringend dafür Sorge getragen werden, dass auf diese Weise nicht „neue sonderpädagogische Einrichtungen“ im Sinne von Schwerpunktschulen geschaffen werden.

Weiterhin begrüßt die VSL die vorgesehene Regelung, dass Sonderpädagogen bei vorliegendem Bedarf an allgemeinbildende Schularten versetzt oder dort eingestellt werden können.

Hinweisen möchten wir jedoch darauf, dass auch bei den nachfolgenden untergesetzlichen Regelungen wichtigen Voraussetzungen für eine erfolgversprechende Umsetzung von inklusiven Bildungsangeboten in Baden-Württemberg Rechnung getragen werden muss.

So müssen u. a. die Belange der Inklusion bei der zukünftigen Berechnung der Leitungszeit für Schulleitungen berücksichtigt werden.

Auch bleibt abzuwarten, wie weitere organisatorische Regelungen (z. B. Auswirkung der Anzahl inklusiv beschulter Schüler auf den Klassenteiler an allgemeinbildenden Schularten, Zuweisung ausreichender und am jeweiligen Förderbedarf orientierter „sonderpädagogischer Lehrerstunden“ an die allgemeinbildenden Schulen, ...) geregelt werden.

Nur wenn auch in dieser Hinsicht Regelungen getroffen werden, die allen Beteiligten im erforderlichen Maße gerecht werden, sieht die Vereinigung von Schulleiterinnen und Schulleitern (VSL) gute Voraussetzungen gegeben, inklusive Bildungsangebote in Baden-Württemberg erfolgreich umsetzen zu können.

LAG SELBSTHILFE

I. Vorbemerkung:

Die LAG SELBSTHILFE Baden-Württemberg e. V. als Dachverband der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen und von chronisch kranken Menschen und ihren Angehörigen in Baden-Württemberg, vertritt in Baden-Württemberg derzeit 57 Mitgliedsverbände und damit etwa 60.000 Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen.

Wir begrüßen sehr, dass nun sechs Jahre nach Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention auch in Baden-Württemberg dem menschenrechtlich begründeten Anspruch auf gleichberechtigte und chancengerechte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen gesellschaftlichen Bereichen – auch durch die Änderung des Landes-Schulgesetzes – Rechnung getragen wird.

Es ist notwendig, nun auch auf Landesebene verlässliche Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass das gemeinsame Lernen von Schüler/-innen mit und ohne Behinderungen auch umgesetzt werden kann und dies mit einem gewohnt hohen Qualitätsanspruch gelingen kann, wie es dem Selbstverständnis im Bildungswesen von Baden-Württemberg entspricht.

Als Organisation der Interessenvertretung ganz unterschiedlicher Belange von Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen, betonen wir auch an dieser Stelle, dass die Umsetzung der Ansprüche aus der UN-Behindertenrechtskonvention, auch im Bereich des inklusiven Lernens, eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und Verantwortung ist. In unserem föderalen Rechtsstaat sind alle Ebenen, Bund, Länder und Kommunen in unterschiedlichem Umfang – aber gemeinschaftlich – dafür verantwortlich, dass das gemeinsame Lernen von Schüler/-innen mit und ohne Behinderungen gelingt.

Auf diesen ganzheitlichen Ansatz weisen wir zu Beginn unserer Stellungnahme gerne nochmals hin.

Wenn es Tatsache ist, dass unterschiedliche Stellen auf unterschiedlichen Ebenen Verantwortung für die einzelnen Fachbereiche tragen, kann gelingende Inklusion auch nur in gemeinsamer Verantwortung (auch finanzieller Verantwortung) gelingen.

Hier mahnen wir erneut eine enge Abstimmung und den Willen zur Einigung der beteiligten Akteure in ihrer gemeinschaftlichen Verantwortung an.

Gelingende inklusive Bildung umfasst nach unserer Auffassung nämlich von der Schülerbeförderung, über die barrierefreie Gestaltung von Gebäuden, Lehr- und Lernmitteln, der Schulbegleitung, der pädagogischen Konzepte, der Bildungspläne, der verschiedenen Formen der Unterrichtsgestaltung, der Beteiligung unterschiedlicher Kompetenzträger an der Unterrichts- und Schulgestaltung, bis hin zu therapeutischen Angeboten (z. B. bei Ganztages-Schulkonzepten), ein sehr vielfältiges Aufgabenspektrum.

Nur im Zusammenspiel aller Akteure kann dann schlussendlich auch das gemeinsame Leben und Lernen von Schüler/-innen mit und ohne Behinderung gelingen.

Insofern sehen wir im vorliegenden Gesetzentwurf für das Landes-Schulgesetz nur einen ersten Schritt in die richtige Richtung. Weitere – auch gesetzgeberische Schritte – sollten rasch folgen.

II. Allgemeine Erläuterungen:

Folgende im Gesetzentwurf genannten wesentlichen Inhalte finden unsere Unterstützung:

Wir begrüßen die **Aufhebung der Pflicht zum Besuch der Sonderschule** für Schüler/-innen mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot. Die Sonderschulpflicht passt nicht mehr in eine Bildungslandschaft, die vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention inklusiv gestaltet werden soll.

Wir befürworten die Stärkung des Wahlrechtes der Eltern im Hinblick auf den schulischen Lernort. Bei der Ausgestaltung des formulierten Willens des Gesetzgebers ist hier aber große Sorgfalt geboten, dass sowohl in Ballungszentren, als auch in ländlichen Gebieten, das grundsätzlich bestehende Elternwahlrecht auch ausgeübt werden kann.

Ausdrücklich **unterstützen wir die Absicht des Gesetzgebers, Inklusion als eine pädagogische Aufgabe aller Schulen zu verankern**. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist auch die **Aufnahme des zieldifferenzierten Unterrichts ins Schulgesetz. Dies begrüßen wir ausdrücklich**.

Nicht ganz verständlich ist in diesem Zusammenhang, warum die Sekundarstufe II und die berufsbildenden Schulen vom zieldifferenzierten Unterricht ausgenommen sein sollen. Das ist eine halbherzige Regelung, die vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention nicht stimmig erscheint.

Die Weiterentwicklung der Sonderschulen zu sogenannten **sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren**, welche sich auch für Kinder ohne Behinderungen öffnen, ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass sich **alle** Schulen weiterentwickeln müssen – anders ist Inklusion gar nicht vorstellbar. Dennoch, es bleibt unverständlich, warum es künftig Grundschulen, Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Realschulen und Gymnasien geben soll, aber die Sonderschulen nicht mehr „Schule“ heißen sollen.

Entweder alle Bildungseinrichtungen werden zu Bildungs- und Beratungszentren mit unterschiedlichen Bildungsschwerpunkten, oder keine der Institutionen. Das ist nach unserer Auffassung also nicht stimmig.

Gleichzeitig begründet das neue Schulgesetz eine Parallelstruktur von allgemeinbildenden Schulen und Sonderschulen. Das ist für eine Übergangszeit sicher auch wichtig und notwendig. Ganz wichtig in diesem Zusammenhang ist aber, dass in einem solchen Übergangsprozess gelingende Inklusion nur mit zusätzlichen Ressourcen positiv und qualitätsorientiert gestaltet werden kann. Ob die im Gesetz-

entwurf angenommenen Größenordnungen in Bezug auf die dazu notwendigen Ressourcen ausreichen, ist derzeit unklar.

Wir wünschen, dass die im vorliegenden Gesetzentwurf angedachte Ressourcen-Ausstattung im Hinblick auf deren Zielerreichung bezüglich definierter Qualitätsziele **von einer unabhängigen Institution evaluiert** wird. Nur so kann in einem transparenten Prozess immer dann gegengesteuert werden, wenn Qualitätsstandards auf der einen oder der anderen Seite möglicherweise nicht mehr erfüllt werden können. Gerade vor dem Hintergrund, dass derzeit nicht ausreichend sonderpädagogisch ausgebildete Fachkräfte auf dem Markt verfügbar sind, bestehen unter unseren Mitgliedern begründete Ängste, dass bereits gut funktionierende und qualitativ hochwertige Strukturen (z. B. auf Seiten der Sonderschulen) geschwächt werden und andererseits die Qualität bei den allgemeinbildenden Schulen gleichfalls nicht in dem Maße anwächst, sodass man von guten inklusiven Lernstrukturen sprechen könnte. Insgesamt besteht also die begründete Befürchtung, dass sogar mit Einbußen in der Qualität auf beiden Seiten zu rechnen ist.

Darüber hinaus werden im vorliegenden Schulgesetz weiterhin Schüler/-innen mit einer **seelischen Behinderung nicht berücksichtigt** und weiterhin nicht durch Pädagogen gefördert. Die Begleitung und Beschulung dieses Schüler/-innenkreises bleibt weiterhin Aufgabe der Eingliederungshilfe.

Insgesamt verweisen wir an dieser Stelle auf die Schwierigkeiten bei der Abgrenzung dessen, was in wessen Verantwortung liegt und in Bezug auf Bildung und Teilhabe zu gestalten ist, hin. Bei der Umsetzung des Schulgesetzes im Rahmen der Verwaltungsvorschriften, ist unbedingt darauf zu achten, dass dieser Umstand nicht auf dem „Rücken der Eltern und Schüler“ ausgetragen wird.

Die **Fragmentierung in Zuständigkeit und Finanzierung darf nicht zu einem „Spießbrutenlaufen“ der Elten und Schülern nach der passenden Leistung und Ressource werden.** Insbesondere die Abgrenzungsprobleme zwischen dem Bildungsauftrag des Schulgesetzes und der Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe müssen im Sinne der Betroffenen geregelt werden. Dazu könnte auch **die Schaffung von Ombudsstellen** zielführend sein.

Für diese Abgrenzungsproblematik sind auch Regelungen vorstellbar, wie bei den Rehabilitationsträgern im SGB IX, in denen zunächst der erste Träger in Vorleistung geht und dann von den anderen Kostenträgern im „Innenverhältnis“ den Ausgleich erwirkt.

Sind hier bundesgesetzliche Regelungen betroffen, erbitten wir an dieser Stelle eine Bundesratsinitiative der amtierenden Landesregierung.

Kosten-Ausgleich mit den Kommunen:

Im Gesetzentwurf werden drei Kernbereiche genannt, bei denen Kosten für die inklusive Beschulung anfallen:

Bei den Lehrkräften, bei den Privatschulen sowie auf Seite der Kommunen.

Wir bedauern, dass geplant ist, den Kostenausgleich mit den Kommunen in einem gesonderten gesetzgeberischen Verfahren zu regeln. Damit ist der nötige Zusammenhang mit diesem Schulgesetz nicht mehr erkennbar. Auch bei der Gestaltung dieses gesetzgeberischen Verfahrens erbitten wir die notwendige Transparenz und Beteiligung.

Grundsätzlich gilt: **Inklusion gibt es nicht zum Nulltarif! Die Gestaltung inklusiver Bildungsangebote erfordern die notwendigen personellen, sächlichen und räumlichen Ressourcen.** Diese müssen in einer abgestimmten Planung organisiert und finanziert werden.

Steuerungs- und Beratungsfunktion der Schulaufsichtsbehörden:

Es ist wichtig, dass der vorliegende Gesetzentwurf großen Wert auf die Beratungs- und Steuerungsfunktion der staatlichen Schulämter und der Regierungspräsidien legt. Dass dafür auch bis zu 50 Deputate als personelle Ressourcen vorgesehen sind, zeigt, dass der notwendige zusätzliche Beratungs- und Koordinationsaufwand erkannt ist. Über die Größenordnung des tatsächlichen Beratungs- und Koordinationsaufwands, wird sich aber erst schrittweise Transparenz herstellen lassen. Deshalb halten wir es auch hierbei für entscheidend, diesen Prozess unabhängig begleiten zu lassen. Sonst besteht die Gefahr, dass nicht unbedingt zum Wohle der Schüler/-innen beraten und gesteuert wird, sondern auch aus wirtschaftlichen Erwägungen der Schulaufsichtsbehörden. Wir halten es auch für notwendig, vorab einheitliche Beratungsinhalte und Steuerungs- oder Koordinationsaufgaben festzulegen, um eine gewisse Einheitlichkeit im Vorgehen sicherzustellen, bei aller Unterschiedlichkeit der örtlichen und regionalen Gegebenheiten.

Bildungswegekonferenzen:

Diese Konferenzen wurden in den Modellregionen bereits erprobt. Aus den dort gemachten Erfahrungen wäre nun zu lernen. Leider sind nicht in allen Schulamtsbezirken Erläuterungen der Struktur und der Inhalte der Bildungswegekonferenzen frei zugänglich. Hier wünschen wir uns eine niederschwellige und gut verständliche Information der ratsuchenden Eltern und Schüler – am besten über die jeweilige Homepage des dafür zuständigen staatlichen Schulamts.

Bislang ist das nur beim staatlichen Schulamt Stuttgart recht transparent und gut gelöst.

Für gute Entscheidungen am Ende des Beratungsprozesses der Bildungswegekonferenz ist auch wichtig, dass es grundsätzlich bereits strukturierte Vorgespräche aller anderen Akteure (außer der Eltern gibt). Hier bitten wir auch, in der Umsetzung des Gesetzes dann auf die guten Erfahrungen der Modellregion Stuttgart zurückzugreifen und diesen Qualitätsaspekt in die Ausführungsbestimmungen mit aufzunehmen. Weiterhin empfehlen wir auch, die umfangreichen Datenzusammenstellungen, die den Arbeitsstellen Kooperation hierzu vorliegen zu nutzen. Diese Datengrundlagen sind unbedingt notwendig, um die nötige Transparenz über z. B. die vorhandenen Schulstrukturen oder die Anforderungen an die Barrierefreiheit zu gewinnen.

Bei der Durchführung der Bildungswegekonferenzen weisen wir darauf hin, dass diese grundsätzlich einheitlichen Regeln folgen müssen. Dadurch kann verhindert werden, dass sich von Schulbezirk zu Schulbezirk die Abläufe sehr stark unterscheiden. Eltern und Schüler brauchen hier transparente und verlässliche Strukturen.

In diesem Zusammenhang sind unbedingt auch **Fragen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes zu beachten**: Leider zeigen auch Beispiele aus den Schulversuchsregionen, dass auch Bildungswegekonferenzen durchgeführt wurden, bei denen gleichzeitig über „das Schicksal“ mehrerer Schüler/-innen beraten wurde. Hier ist bei der Ausgestaltung unbedingt darauf zu achten, dass der Schutz der persönlichen Daten und der Persönlichkeitsrechte des Einzelnen gewahrt werden.

Wenn die Bildungswegekonferenz zu einer Empfehlung führt, die von Eltern und Schüler/-in als nicht passgenau und stimmig anerkannt werden kann, empfehlen wir eine „**neutrale**“ **Stelle – Schiedsstelle** einzurichten, die dann angerufen werden kann. Aufgabe der Schiedsstelle muss es sein, einen Interessenausgleich unter den beteiligten Akteuren herzustellen und sehr kurzfristig eine Vermittlung des Schülers/der Schülerin in das passende Lernumfeld zu erreichen. Die Schiedsstelle soll eine institutionalisierte Vermittlungsstelle sein, die sehr zeitnah zu Entscheidungen führt, die zum Wohle des Kindes herbeizuführen sind. Die Schieds-

stelle ist also kein Ersatz für den Rechtsweg, der unabhängig davon ja weiterhin offen steht – sie soll aber für die notwendige zeitnahe und passgenaue Entscheidung sorgen.

Der vorliegende Schulgesetzentwurf lässt weitere Fragen offen:

Wir weisen gerne darauf hin, dass bei der Umsetzung des Schulgesetzes in untergesetzlichen Regelungen unbedingt darauf zu achten ist, dass der Wille des Gesetzgebers auch ausgeübt werden kann.

Deshalb halten wir es für unbedingt notwendig, große Mühe auf die Ausgestaltung der untergesetzlichen Regelungen zu verwenden (z. B. bei Fragen der Notengebung, des Nachteilsausgleichs, der Ausgestaltung der Beurteilungskriterien im zieldifferenzierten Unterricht, bei der Gestaltung der Bildungspläne und des Organisationserlasses).

Aus unserem Umfeld erhalten wir immer wieder Fragen, die die große Umfänglichkeit der Aufgabe verdeutlichen. Wenn gemeinsames Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung zum Erfolg für alle werden soll, kommt man um die Beantwortung der folgenden Fragen nicht umhin. Gleichzeitig kann eine befriedigende Antwort auf die aufgeworfenen Fragen nicht unter Finanzierungsvorbehalt erfolgen. Dies wiederum unterstreicht den bereits eingangs erwähnten Einigungsdruck, dem alle Beteiligten ausgesetzt sind – aber auch den Einigungswillen, den es braucht und den wir gerne allen Prozessbeteiligten grundsätzlich unterstellen wollen.

Kernfragen:

- Wo liegen die Grenzen des Elternwahlrechts?
- Wer entscheidet im Zweifel, wenn es keine einvernehmliche Lösung im Rahmen der Bildungswegekonzferenz gibt?
- Was bedeutet „Wohnortnähe“ in einem Flächenland wie Baden-Württemberg?
- Werden Schüler/-innen mit einem sonderpädagogischen Bildungsangebot bei der Berechnung des Klassenteilers mitgezählt?
- Welches ist die angemessene Klassengröße bei zieldifferenziertem Unterricht?
- Wie wird das Zwei-Pädagogen-Prinzip gewährleistet? (Wie kann Team-Teaching in der Praxis gelingen?)
- Gibt es mittlerweile eine einheitliche Definition von „Schulbegleitung“?
- Welches sind genau deren Aufgaben und gibt es dafür auch einheitliche Qualitätsstandards?
- Wie wird die Schulbegleitung und die Schullasistenz in der Praxis organisiert?
- Stehen die Schulbegleiter auch für schulische Veranstaltungen außerhalb des Kernunterrichts zur Verfügung? (z. B. bei Schulveranstaltungen, Schulfesten, Sport- oder Theaterveranstaltungen, Schullandheimaufenthalten usw.) Und wie wird die Bezahlung sichergestellt?
- Wie wird die notwendige Lehrerfort- und -weiterbildung in Sachen „Inklusion“ sichergestellt? Welche zusätzlichen Zeitbudgets werden zur Verfügung gestellt? Wer bezahlt diese notwendigen Fortbildungen?
- Wie kann sichergestellt werden, dass die Fragen der inklusiven Bildung an jeder Schule verortet wird? Inklusion kann nicht nur Sache der Schulleitung sein – sie muss von allen Beteiligten einer Schulgemeinschaft verstanden, gewollt und schrittweise umgesetzt werden.

- Gibt es für Schüler/-innen und Eltern eine/n zentralen Ansprechpartner/-in für die Umsetzung der schulischen Inklusion? (an der Schule, in der Kommune, im Schulbezirk ...?)
- Wie und durch wen werden die Voraussetzungen für die barrierefreie Gestaltung des Schulgebäudes (bzw. des Schulgeländes) geschaffen und finanziert?
- Wie werden die notwendigen Lehr- und Lernmittel barrierefrei zur Verfügung gestellt? Ist das dauerhaft gesichert? Wer finanziert das?
- Wie werden vor dem Hintergrund von Ganztagschulkonzepten auch Fragen der therapeutischen Begleitung und der Pflege in den Schulalltag integriert? Wer schafft dafür Raum, Zeit und wer finanziert das?
- Ist die Schülerbeförderung auch in einer zunehmend inklusiv ausgestalteten Schullandschaft gesichert?
- Was bedeutet „gruppenbezogene“ Lösung in der Praxis – Ballungsraum, ländlicher Raum? Gibt es Inklusion erster und zweiter Klasse?
- Wie soll die Beurteilung der Leistung weiterentwickelt werden? Notengebung, Nachteilsausgleich, Versetzungsordnung, Messen der individuellen Lernziele?
- Wie wird künftig der ganzheitliche Bildungsbegriff umgesetzt, der sowohl Unterricht, als auch Therapie und Pflege umfasst?
- Schule als Lern- und Lebensraum – wie wird dieses Grundprinzip bei der Weiterentwicklung der Schullandschaft umgesetzt? Gibt es da eine übergeordnete Planung? Wer ist verantwortlich für die Umsetzung dieses Prinzips?
- Wie wird den Schüler/-innen mit Behinderung auch die Teilhabe an den Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts (Pausen, Schulausflug, Schullandheim usw.) ermöglicht und finanziert?

Fort- und Weiterbildung für die Lehrkräfte:

Wir begrüßen, dass der eigenständige Studiengang „Sonderpädagogik“ erhalten bleiben soll. Die ist wichtig, damit die umfassende sonderpädagogische Kompetenz auch künftig zur Verfügung steht.

Gleichzeitig ist es wichtig, dass in der allgemeinen Lehrer/-innenausbildung auch Elemente der Sonderpädagogik erlernt werden. Dieser modulare Aufbau, bzw. die Ergänzung des Lehramtsstudiums ist notwendige Voraussetzung, um allen Lehrkräften künftig mehr Kompetenz im Umgang mit Schüler/-innen mit und ohne Behinderung an die Hand zu geben.

Wir halten es für wichtig, dass Lehrkräfte ganz unterschiedlicher Herkunft sich stärker inhaltlich austauschen und ergänzen. Das „Zwei-Pädagogen-Prinzip“ wird dies erfordern. Stichwort: Kompetenz-Transfer.

Die schulinterne Lehrerfortbildung muss systemisch angelegt werden. **Dazu braucht es zusätzliche Zeit und Ressourcen.**

Wir regen eine unabhängige wissenschaftliche Begleitung (Evaluation) des gesamten Umsetzungsprozesses an:

Die gesetzgeberischen Fragen im Schulgesetz sind die eine Seite der Medaille, deren Umsetzung in Alltagshandeln dann die andere Seite. Weil eine breite Beteiligung der Öffentlichkeit an der Gestaltung der untergesetzlichen Regelungen nicht mehr vorgesehen ist und ganz unterschiedliche Ebenen von den gesetzgeberischen Vorschriften betroffen sind, (Stichwort: „Konnexitätsprinzip“) regen wir **eine unabhängige, wissenschaftliche Begleitung (Evaluation) des gesamten Prozesses an.**

Die Chance einer solchen Prozess-Evaluation ist, dass wie in einem kontinuierlichen Verbesserungsprozesses, die Erkenntnisse aus einem Teil des Umsetzungsprozesses, gleich wieder in die Überarbeitung und Verbesserung des Gesamtprozesses einfließen können. Dies halten wir bei einem solch umfassenden Regelwerk, wie bei der Gestaltung einer inklusiven Bildungslandschaft in Baden-Württemberg, für notwendig und angemessen.

III. Im Einzelnen: Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

§ 3 (3) Einheit und Gliederung des Schulwesens, inklusive Bildung

Die geplante Neuformulierung, welche die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auch als Gesetzesziel formuliert, wird von uns begrüßt und unterstützt. Inklusive Bildung wird damit als pädagogische Aufgabe aller Schulen anerkannt. Bei der Sicherstellung des barrierefreien und gleichberechtigten Zugangs zu Bildung und Erziehung ist darauf zu achten, dass „Zugänglichkeit“ im Sinne der Schüler/-innen auch die „Nutzbarkeit“ umfasst, also eine im Sinne der UN-BRK umfassende Barrierefreiheit darstellt.

§ 4 Schularten, Schulstufen

Wir begrüßen die Weiterentwicklung der bisherigen Sonderschulen zu sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren. Wie eingangs bereits erwähnt ist nicht stimmig, dass es künftig zwar alle möglichen Schularten geben wird aber der Begriff „Sonderschule“ ersatzlos gestrichen wurde. Alle Schüler/-innen gehen zur Schule unabhängig vom Lernort. Entweder alle Schularten bleiben „Schulen“ oder alle Schularten müssten sich zu „Bildungs- und Beratungszentren“ weiterentwickeln. Möglicherweise hilft auch ein Blick über die Landesgrenzen hinaus. In Skandinavien gibt es z. B. „Spezialschulen“, andernorts heißen unsere bisherigen „Sonderschulen“ einfach „Profilschulen“.

§ 15 Sonderpädagogische Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote in allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

Wir begrüßen die Aufhebung der Sonderschulpflicht. Sie ist vor dem Hintergrund der UN-BRK notwendig und stellt klar, dass Inklusion ein pädagogischer Auftrag aller Schularten ist. Den in Absatz (2) formulierten Vorrang zum Besuch der allgemeinbildenden Schule vor dem Besuch der Sonderschule begrüßen wir. In diesem Zusammenhang wäre aber auch eine Regelung wichtig, die den Umfang der sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung an der allgemeinbildenden Schule regelt, damit die selbe Qualität am anderen Lernort auch sichergestellt ist.

Die Weiterentwicklung der sogenannten Heimsonderschulen zu „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat“ unterstützen wir.

Auch der Wegfall des bisherigen § 15 (3) der die sog. „Rückschulung“ geregelt hat, ist in der Tat entbehrlich. Dennoch halten wir es für wichtig, dass die „Durchlässigkeit“ des gesamten Schulsystems, auch in Bezug auf den Lernort allgemeinbildende Schule oder sonderpädagogische Einrichtung deutlich gemacht wird.

Auch die Öffnung der Sonderschulen für Schüler/-innen ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot ist positiv zu beurteilen. Dazu gibt es auch bereits einige gute Beispiele.

In Absatz (5) wird ausgeführt, dass gemeinsamer Unterricht stattfinden kann, wenn die „personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind“. Hier ist eine Klarstellung von Nöten: Wer legt diese Voraussetzungen fest? Wer prüft diese? Wer bezahlt diese? In Absatz (6) wird auch das Modell der heutigen „Außenklassen“ weiterhin ermöglicht. Dies ist grundsätzlich positiv zu beurteilen. Auch hier muss eine Weiterentwicklung zu mehr gemeinsamem Unterricht und gemeinsamen Schulleben befördert werden. Dazu bedarf es weitergehender Regelungen, auch vor dem Hintergrund, dass es den Sonderpädagogen vorbehalten bleiben soll zu entscheiden, ob sie künftig Lehrer/-innen der Regelschule oder der Sondereinrichtung sein wollen.

§ 21 Hausunterricht:

Grundsätzlich unterstützen wir, dass es formal kein Ruhen der Schulpflicht (bislang § 82 Abs. 3 Schulgesetz) mehr gibt. Dennoch weisen wir an dieser Stelle auf die Problematik hin, dass ggf. Schüler/-innen mit häufigen Erkrankungen oder mit schweren und mehrfachen Behinderungen von der Schulgemeinschaft ausgeschlossen werden könnten und ihnen geraten wird sie Zuhause zu beschulen.

§ 62 Aufgaben der Schüler-Mitverantwortung:

Der Gesetzentwurf folgt dem Gedanken, dass auch die Schülermitverantwortung inklusiv gestaltet werden soll. Das ist positiv zu bewerten. Dazu müssen aber auch Regelungen getroffen werden, z. B. in untergesetzlichen Regelungen, damit sichergestellt ist, dass die notwendigen Unterstützungs- und Assistenzleistungen für Schüler/-innen mit Behinderung auch bereitgestellt und finanziert werden.

§ 76 Erfüllung der Schulpflicht:

Es ist positiv zu bewerten, dass es im Gesetzentwurf keine starre Festlegung auf den Schulbezirk gibt, wenn ein Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungsangebot eine allgemeinbildende Schule besuchen will. Andererseits jedoch kann die vorgesehene Regelung problematisch werden. Wenn z. B. eine Sonderschule in freier Trägerschaft auch außerhalb des Schulbezirks besucht werden möchte, wäre dies nicht möglich. Dafür muss es Ausnahmeregelungen geben.

§ 82 Feststellung des Anspruchs

Wir sprechen uns nachdrücklich dafür aus, dass es ein einheitliches, klaren und nachvollziehbaren Kriterien folgendes Bedarfsfeststellungsverfahren gibt. Dazu bedarf es hoher Kompetenz im Rahmen der sonderpädagogischen Diagnostik. Es wäre wichtig, dass diese Kompetenz für eine fundierte Diagnostik künftig an allen staatlichen Schulämtern geschaffen und verortet wird. Es ist wichtig, dass diese Kompetenz in jeder sonderpädagogischen Fachrichtung künftig an den staatlichen Schulämtern vorhanden ist. Darüber hinaus braucht es nicht nur sonderpädagogischer Diagnostik, sondern auch weitergehende Feststellung von Bedürfnislagen.

- (2) Es ist grundsätzlich positiv zu bewerten, dass auf Antrag der Erziehungsberechtigten ein Feststellungsverfahren zur Feststellung des Bedarfes auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eingeleitet werden kann. Dieses Feststellungsverfahren muss transparenten und klaren Regeln folgen. Folgende Formulierung halten wir in diesem Zusammenhang für erklärungsbedürftig und auch für gefährlich: Wenn es konkrete Hinweise gibt, „dass dem

individuellen Anspruch des Kindes bzw. Jugendlichen ohne sonderpädagogische Bildung nicht entsprochen werden kann oder die Bildungsrechte von Mitschülern beeinträchtigt werden, kann das Feststellungsverfahren von der Schulaufsichtsbehörde auch ohne Antrag eingeleitet werden.“ Diese Formulierung wirft Fragen auf: Wer will wie feststellen, dass dem individuellen Anspruch des Schülers ohne sonderpädagogische Bildung nicht entsprochen werden kann. Auch hier muss es klare und nachvollziehbare Regelungen geben, sonst ist der Interpretation von individuellen Bildungsansprüchen Tür und Tor geöffnet. Wer will auf welche Weise überprüfen, ab wann „die Bildungsrechte von Mitschülern beeinträchtigt werden“. Diese Formulierung ist gefährlich, weil sie den Eindruck erweckt, als könnten individuelle Bildungsrechte gegeneinander ausgespielt werden. Da liegt ein „gefährlicher Zungenschlag“ mit drin, weil sich einzelne Mitschüler ermutigt sehen könnten, sich durch Mitschüler in ihren Bildungsrechten eingeschränkt zu sehen und diese dann einer sonderpädagogischen Diagnostik auszusetzen. In der Praxis bedarf die Ausgestaltung dieses Punktes noch viel „Fingerspitzengefühl“. Wir fordern, dass die konkrete Ausgestaltung in einer Verwaltungsvorschrift geregelt wird.

Bei der Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten: Wann ist der richtige Zeitpunkt für den Antrag? Bis zum 30. März des Jahres? Wann soll dann die Bildungswegekonferenz stattfinden? Im Mai/Juni des Jahres? Hier sind möglichst klare Regelungen zu treffen.

§ 83 Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, Elternwahlrecht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I

Wir begrüßen grundsätzlich das Instrument der sog. Bildungswegekonferenz. Wichtig ist dabei aber eine umfassende und frühzeitige Beratung der Eltern, um Transparenz und Vertrauen zu schaffen. Die Beteiligung der Eltern an der Bildungswegekonferenz muss niederschwellig gestaltet werden. Es muss sichergestellt sein, dass Eltern auch Begleitpersonen zur Bildungswegekonferenz hinzuziehen können. Wir legen großen Wert darauf, dass die Beratung der Eltern unabhängig von wirtschaftlichen Interessen nur am Kindeswohl orientiert stattfinden kann. Deshalb müssen vorher einheitliche Kriterien festgelegt werden, auf deren Grundlage die Beratung umfassend und unabhängig, aber gleichzeitig verständlich stattfindet. Es wird immer wieder berichtet, dass die Staatlichen Schulämter nicht immer über alle notwendigen und umfassenden Informationen verfügen. Beispielsweise ist vielen Staatlichen Schulämtern nicht bekannt, welche Schule barrierefrei gestaltet ist.

Wichtig ist zudem, dass bei der regionalen Schulentwicklung sowohl die Schulen in öffentlicher als auch in freier Trägerschaft einbezogen werden. Dies gilt in besonderem Maße für Sonderschulen mit überregionalem Einzugsgebiet.

(3) Es ist wichtig, dass sich alle Prozessbeteiligten frühzeitig abstimmen. Wir empfehlen, wie bereits erwähnt, dass sich alle anderen Akteure (außer die Eltern) bereits vorbesprechen, um möglichst ein oder mehrere mit Fakten unterfütterte Angebote machen zu können. Wer prüft schlussendlich, welche Alternative – welches Bildungsangebot zum Zuge kommt? Hier macht uns der Ressourcenvorbehalt große Sorgen. Ich verweise auch auf unsere unter II. gemachten Ausführungen.

Für Eltern behinderter Kinder ist Absatz 4 durch die Verwendung vieler unbestimmter Rechtsbegriffe schwer verständlich. Es bedarf konkreter Festlegungen, um die Entscheidungen der Staatlichen Schulaufsichtsbehörde nachvollziehen zu können. Was bedeutet beispielsweise konkret die Formulierung „wenn an der gewählten Schule auch mit besonderen und angemessenen Vorkehrungen der berührten Stellen die fachlichen, personellen und sächlichen Voraussetzungen zur Erfüllung des Anspruchs nicht geschaffen werden können“? Da stellt sich zu-

nächst die Frage, wer stellt das auf welche Weise fest? Wer prüft das? Ganz aktuell wurde bei der Beratung des Staatenberichtes zur Umsetzung der UN-BRK gerade dieser Bereich sehr kritisch gesehen. Es wurde auch die Frage gestellt, warum die Verweigerung „angemessener Vorkehrungen“ in Deutschland nicht per Gesetz als Diskriminierung gilt. Die Umsetzung dieses Absatz (4) bedarf also umfassender Abstimmungs- und Erläuterungsprozesse.

§ 84 Besondere Regelungen zur Schulpflicht bei Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, Begrenzung des Schulbesuchs

Der Schulgesetzentwurf sieht im Einzelfall die Verlängerung der Schulbesuchsdauer vor. Im Vergleich zum derzeit geltenden Schulgesetz bedeutet dies im Einzelfall eine qualitative Verschlechterung. So entfällt im Eingangsbereich das sog. Schulvorbereitungsjahr.

Für Rückfragen zur vorliegenden Stellungnahme stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die vorliegende Stellungnahme ist parallel zu der Übermittlung per e-Mail auch auf dem Postwege an das Kultusministerium geschickt worden.

Liga der freien Wohlfahrtspflege

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege begrüßt die geplante Änderung des Schulgesetzes Baden-Württemberg mit dem Ziel, inklusive Bildungsangebote für Kinder zu etablieren.

Zu den geplanten Änderungen merken wir grundsätzlich an:

1. Mit der UN-Behindertenrechtskonvention, die seit vielen Jahren auch in der Bundesrepublik ratifiziert ist, geht auch das Recht von Kindern mit Behinderung auf Bildung einher. Wenngleich nicht expliziert im Gesetzentwurf ausgeführt, sehen wir in dem Duktus des Gesetzestextes überdies, dass implizit generell das Recht von Kindern auf Bildung angestrebt wird. Nach unserem Inklusionsverständnis trifft dieses für alle Kinder zu.

Dies bedeutet, dass grundsätzlich auch ein besonderes Augenmerk auf Kinder mit Migrationserfahrungen und aus benachteiligten Familien gelegt werden soll.

Für wünschenswert halten wir deshalb, dass, neben der Schulpflicht im neuen Schulgesetz auch das Recht auf Bildung im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention und die Verpflichtung der Schulen in Abstimmung mit Schulverwaltung und Jugendamt ein entsprechendes Bildungsangebot für jedes Kind zu entwickeln, verankert wird.

2. Ausdrücklich begrüßen wir, dass die Pflicht zum Besuch einer Sonderschule für Kinder mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot aufgehoben wird. In diesem Zusammenhang befürworten wir auch, dass die Feststellung des individuellen sonderpädagogischen Förderbedarfs nach wie vor durch eine fachliche Institution, dem Staatlichen Schulamt, erfolgen und dass dafür laut Gesetzesnovelle zusätzliches Personal zur Verfügung gestellt werden soll. Wesentlich dabei ist, dass die Bildungswegekonferenz schnell und zeitnah zum Antrag erfolgt, um für die Eltern eine gute Entscheidungsgrundlage zu schaffen.

Wir bedauern allerdings, dass die mit einer inklusiven Beschulung einhergehenden erforderlichen Hilfeleistungen, wie Betreuung und Begleitung, in der Bildungswegekonferenz nicht miteinbezogen sind. Die Abstimmung dieser Hilfeleistungen stellt aus unserer Sicht einen wichtigen integralen Bestandteil für die Entscheidungsfindung der Eltern dar.

Mit der Feststellung des Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot ist „ein der sozial- und jugendhilferechtlichen Eingliederungshilfe entsprechender, individueller Leistungsanspruch auf Hilfeleistungen wie beispielsweise Betreuung und Begleitung, durch welche die Teilnahme am Unterricht in der allgemeinen Schule oder im sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erst ermöglicht oder erleichtert wird, nicht verbunden“.

Das bedeutet, dass der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Angebot von der Schulverwaltung geprüft wird, die Leistungen der Begleitung und Betreuung nach SGB VIII oder SGB XII auch in Zukunft von den kommunalen Trägern der Jugend- und Sozialhilfe gewährt werden.

Zu wünschen wäre, dass die Feststellung des Bedarfs der notwendigen sozial- oder jugendhilferechtlicher Eingliederungshilfe auch im Sinne einer Aufgabenübertragung vom staatlichen Schulamt erfolgt, um den Eltern viele Wege und Ansprechpartner zu ersparen. Es braucht deshalb zwingend eine klare Regelung über den Anspruch an Begleitung und Betreuung zwischen Schulverwaltung, Schulträgern sowie den Trägern der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe. Eltern dürfen nicht aufgegeben werden zwischen unklaren Zuständigkeiten. Die Kostenübernahme für eine „qualifizierte Schulbegleitung“ könnte z. B. auf der Grundlage einer Leistungsbeschreibung erfolgen.

3. Die Stärkung des Elternwahlrechts, welche Schule ihr Kind besuchen soll, wird ausdrücklich begrüßt. Das Elternwahlrecht wird allerdings u. E. eingeschränkt bzw. droht, ggf. nicht zum Zuge zu kommen mit der Vorgabe, dass der gemeinsame Unterricht nur dann stattfindet, wenn die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
4. Gleichermaßen ausdrücklich begrüßen wir die Haltung, dass Inklusion die Aufgabe aller Schulen ist, weshalb die Einführung eines zieldifferenzierten Unterrichts konsequent und begrüßenswert ist. Allerdings sehen wir auch an dieser Stelle Einschränkungen, indem die Inklusion ausschließlich gruppenbezogen erfolgen soll. Eine genaue Prüfung jeden Einzelfalles ist aber zwingend notwendig, wenn es das Ziel des Landes ist, das bestgeeignete Bildungsangebot für die Schülerinnen und Schüler zu finden.
5. Wir unterstützen, dass die heutigen Sonderschulen sich zu sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren weiterentwickeln sollen und so auch die Schulen in privater Trägerschaft ihr Know-how einbringen können.

Wesentlich ist jedoch bei der Steuerungsfunktion der Schulverwaltung, dass diese Schulen im Rahmen der „raumschaftsbezogenen Schulangebotsplanung“ mit eingebunden sind. Nur so kann sichergestellt werden, dass das sonderpädagogische Bildungsangebot auch dem Bedarf der Schülerin/des Schülers entspricht.

Wir sehen somit die Einbindung aller Privatschulen in freier Trägerschaft in die regionale Schulentwicklungsplanung als zwingend gegeben. Zudem ist im Rahmen der Bildungswegekonzferenz auch über die Möglichkeit einer Privatschule zu informieren, wenn es solche in der Nähe gibt.

6. Die Absicht die Sonderschulen zu sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren weiterzuentwickeln ist die logische Konsequenz einer inklusiven Bildungslandschaft. Die dazu erforderliche Anpassung der Zuschüsse an Privatschulen mit inklusiven Bildungsangeboten ist konsequent. Um jedoch eigene qualifizierte gleichwertige Bildungsangebote machen zu können und Eltern ein Wahlrecht zu ermöglichen, muss die finanzielle Absicherung dieser Schulen den öffentlichen Schulen gleichgestellt sein.

Soweit die grundsätzlichen Anmerkungen.

Nachfolgend möchten wir zu folgenden Paragraphen noch detailliert Stellung nehmen:

§ 4 Schularten, Schulstufen

Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (= SBBZ) werden neu als Schulart definiert. Wir gehen davon aus, dass die in § 28 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) getroffenen Regelungen zur Bezuschussung von Schulen an anerkannten Heimen künftig in gleicher Weise für Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung) an anerkannten Heimen gelten.

§ 15 Sonderpädagogische Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote in allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

Wir regen an, in Absatz 1 neben der beruflichen Integration auch die gesellschaftliche Teilhabe als Bildungsziel zu verankern. Unser Formulierungsvorschlag:

*„Sonderpädagogische Beratung, Unterstützung und Bildung zielt auf die bestmögliche **gesellschaftliche Teilhabe** und berufliche Integration.“*

Absatz 2

Um die genannten Aufgaben verantwortlich wahrnehmen zu können, müssen sonderpädagogische Ressourcen an den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren vorgehalten werden. Deshalb muss eine bedarfsgerechte Finanzierung im Gesetz geregelt werden.

§ 21 Hausunterricht

Nicht nur infolge einer Erkrankung, sondern auch aus anderen wichtigen Gründen (Schulverweigerung infolge von Schulängsten) sollte das Angebot des Hausunterrichts möglich sein. Unser Formulierungsvorschlag:

*Schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, die infolge einer längerfristigen Erkrankung **oder einem anderen wichtigen Grund** die Schule nicht besuchen können, muss Hausunterricht in angemessenem Umfang erteilt werden.*

§ 72 Schulpflicht, Pflichten der Schüler

In Absatz 2

Aufgrund der immer steigenden Schülerzahlen, die im bestehenden Schulsystem nicht bedarfsgerecht beschult werden können und z. B. durch schulähnliche Angebote der Jugendhilfe aufgefangen werden, regen wir an, die bestehenden Angebote der Jugendhilfe im Rahmen der Erfüllung der Schulpflicht anzuerkennen.

Unser Formulierungsvorschlag:

(2) 3. Die Schulpflicht kann in Ausnahmen auch im Rahmen von entsprechenden Leistungsangeboten anerkannter Träger der freien Jugendhilfe erfüllt werden.

§ 83 Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, Elternwahlrecht in der Primarstufe 1 und in der Sekundarstufe 1

In diesem Paragraph sollte die Einbindung der Privatschulen eindeutiger geregelt werden.

Absatz 3:

Unser Formulierungsvorschlag:

*Die Beratung der Erziehungsberechtigten erfolgt hierbei auf der Grundlage einer raumschaftsbezogenen Schulangebotsplanung **unter Einbeziehung der Schulen in frei gemeinnütziger Trägerschaft**. Diese wird mit den von der Erfüllung des Anspruchs betroffenen Schulen, Schulträgern und Leistungs- und Kostenträgern (berührte Stellen) abgestimmt.*

Absatz 4:

Wir regen an, hier die Begrifflichkeiten an die gesetzlichen Grundlagen der Hilfen zur Erziehung (§ 34 SGB VIII) und Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) anzupassen, da sich neben den Angeboten in Heimen vielfältige am Betreuungsbedarf des jungen Menschen orientierte Hilfen in der Praxis ausgebildet haben.

Absatz 7:

Wir begrüßen, dass eine Berufswegekonferenz auch den Übergang von der Schule in eine Ausbildung/Qualifizierung vorbereiten soll.

Wir halten es dabei für notwendig, den sehr unspezifischen Begriff „notwendige Leistungs- und Kostenträger“ zu konkretisieren. Dabei sind die jeweiligen Integrationsfachdienste der Behörden sowie die Agentur für Arbeit mit einzubeziehen.

Abschließend möchten wir noch mehrere Anregungen geben.

1. In der Konferenz der Jugend- und Familienminister am 22./23. Mai 2014 haben sich die Ministerinnen und Minister im Zusammenhang mit der „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“ dafür ausgesprochen, in Kooperation mit dem Bund, den kommunalen Spitzenverbänden und den freien Trägern, die fachlichen und rechtlichen Perspektiven zu konkretisieren und die Schul-, Gesundheits- und Arbeitsmarktsysteme durch gesetzliche Vorgaben zu einer verbindlichen Kooperation mit der Jugendhilfe zu verpflichten.

Die jetzt vorgesehene Gesetzesänderung birgt die Chance diese Forderung aufzugreifen. Hierzu gibt es aus unserer Sicht mehrere Möglichkeiten:

- In der regionalen Schulentwicklung
- Bei der Umsetzung des individuellen Leistungsanspruchs auf eine sozial- oder jugendhilferechtliche Eingliederungshilfe
- Im Rahmen des Teil E. Sonstige Vorschriften

2. Das in der UN-Kinderrechtskonvention verankerte Recht auf Bildung muss auch bei Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 90 sichergestellt werden.

Deshalb ist besonders darauf zu achten, dass Unterrichts- bzw. Schulausschlüsse nicht als zentrale Mechanismen zur Exklusion eingesetzt werden.

3. Die Konsequenzen aus dem Urteil zum Kopftuchverbot für die allgemeine Schulgesetzgebung sollten zeitnah geprüft und der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule neu gefasst werden.

Die Formulierungen im gültigen Gesetz sind u. E. nicht mehr zeitgemäß. Es ist anzuerkennen, dass wir in einer Vielfaltsgesellschaft leben und inzwischen ein

hoher Prozentsatz der Schülerinnen und Schüler einen Migrationshintergrund haben.

Deshalb schlagen wir vor, die Formulierung des § 1 Schulgesetz zu aktualisieren und an das heutige Verständnis anzupassen.

4. Beschulung von Flüchtlingskindern bzw. unbegleiteter minderjähriger Ausländer (Flüchtlinge)

Durch die Vielzahl der zur Beschulung anstehenden Kinder aus Flüchtlingsfamilien gibt es in der Praxis immer wieder Probleme, gerade bei jugendlichen Quereinsteigern, dass Schulleitungen sich innerhalb der ersten 6 Monate nicht verpflichtet fühlen, eine Beschulung zu organisieren mit der Berufung auf die 6-Monatsfrist. Von daher wäre es wünschenswert klar zu stellen, dass sich die Ausnahme nur auf die Erstaufnahme bezieht.

Vorschlag:

„Schulpflichtig im Sinne des Satzes 1 ist auch derjenige, dem aufgrund eines Asylantrags der Aufenthalt in Baden-Württemberg gestattet ist oder der hier geduldet wird, unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur ein Elternteil. Die Schulpflicht beginnt mit Ende der Verpflichtung, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, spätestens drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland und besteht bis zur Erfüllung der Ausreisepflicht.“

5. Änderungen für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge

Da die Industrie und das Handwerk großes Interesse an der Ausbildung von jungen Asylbewerbern und Flüchtlingen zeigen, sollten die Eingangsvoraussetzungen zu einer erfolgreichen Ausbildung dadurch erhöht werden, dass durch eine verlängerte Berufsschulzeit die Deutschkenntnisse verbessert werden.

Deshalb sollten die Möglichkeiten zur Verlängerung des Besuchs der Berufsschule im Gesetz noch verankert werden.

GEW

Die GEW Baden-Württemberg dankt für die Beteiligung in diesem Gesetzgebungsverfahren und nimmt zum o. g. Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

I. Anmerkungen zum Vorblatt

Die GEW Baden-Württemberg begrüßt die Verankerung der Inklusion im Schulgesetz als grundlegenden Schritt zur überfälligen Umsetzung des „Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention). Die GEW geht ebenso wie die Landesregierung bei der Umsetzung der Inklusion von der Prämisse aus, dass gemeinsames Lernen und Aufwachsen grundsätzlich dem Wohl aller Kinder und Jugendlichen dient.

Wie die GEW in ihren „Eckpunkten zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ vom Juni 2013 und in ihrem Brief an das Kultusministerium vom Juni 2014 deutlich gemacht hat, müssen die schulgesetzlichen Regelungen zur Umsetzung der Inklusion in weitere Reformen eingebettet werden, wenn der schwierige Prozess der institutionellen Veränderungen und der anspruchsvollen Lernprozesse aller Beteiligten gelingen soll.

Dazu gehören

- eine materiell und qualitativ gut ausgestattete Absicherung der notwendigen Schritte und Zwischenlösungen,

- die Unterstützung der Schulen in Form von Fortbildungen, Beratung, Zeit und finanziellen Ressourcen für die Unterrichtsentwicklung und für die Etablierung von Teamstrukturen,
- die Einbeziehung der regionalen Schulentwicklung in den Aufbau der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) und damit die Schaffung bedarfsgerechter und leistungsfähiger Standorte,
- im Nachgang des Gesetzes die zügige Verabschiedung der untergesetzlichen Regelungen und die Anpassung des Organisationserlasses (Doppelzählung der BA-Schüler/-innen für Anrechnungsstunden der Schulleitungen (auch an den SBBZ), Anrechnungsstunden für die Kollegen/-innen der SBBZ und der allgemeinen Schule,
- die Zuweisung zusätzlichen Personals an die Staatlichen Schulämter für ihre umfangreichen, zeitintensiven zusätzlichen Aufgaben im Rahmen ihrer stärkeren Steuerungsfunktion.

Zur Annahme einer Inklusionsquote von ca. 28 Prozent, wie sie für die Modellrechnung künftiger Lehrbedarfe zugrunde gelegt wird, ist anzumerken, dass diese Quote in bestimmten Regionen heute schon erreicht oder gar überschritten wird. So verzeichnet die Schwerpunktregion Stuttgart im aktuellen Schuljahr einen Anteil von 34 Prozent – mit deutlicher Progression.

Hinzu kommt, dass auch die Qualität der inklusiven Angebote einen Effekt auf die Entwicklung haben wird: Wenn die inklusiven Angebote gut ausgestattet sein werden, steigt die Akzeptanz und damit die Nachfrage. Und nicht zuletzt steht die defensive Schätzung der Inklusionsquote im Widerspruch zur UN-BRK, die jedem Kind ein Recht auf inklusive Beschulung einräumt.

Angesichts einer nur begrenzten Belastbarkeit der Prognosen sollte sichergestellt werden, dass die angenommene Inklusionsquote nicht als Zielwert oder gar als Deckelung interpretiert werden kann und bei Abweichungen nach oben die entsprechenden Mittel verfügbar sind.

II. Zu den Änderungen des Schulgesetzes im Detail

§ 15 Sonderpädagogische Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote in allgemeinen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)

§ 15 (2) Der letzte Satz dieses Abschnitts „Sie werden in der Regel in Typen geführt, die den Förderschwerpunkten nach Absatz 1 entsprechen“ soll gestrichen werden. Auch im Zuge der regionalen Schulentwicklung können unterschiedliche Sonderschultypen zusammengeführt werden.

Begründung: Vor dem Hintergrund der zurückgehenden Schülerzahlen und einer künftig steigenden Inklusionsquote wird es u. a. im Zuge der regionalen Schulentwicklung notwendig sein, SBBZ zusammen zu führen, wenn sie noch leistungsfähig sein sollen. Die Herausforderung wird dabei darin bestehen, die fachliche Kompetenz der Sonderschultypen zu erhalten.

Die Beratung und Unterstützung der allgemeinen Schule muss außerdem zunehmend multiprofessionell stattfinden. Dies würde durch ausschließlich typengeführte SBBZ erschwert. Die GEW plädiert dafür, diese Entwicklung offen zu lassen und im Einzelfall zu entscheiden.

§ 82 Feststellung des Anspruchs

§ 82 (1) Der letzte Satz des Abschnitts „Der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht nicht, wenn der Schüler mithilfe sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung dem Bildungsgang der allgemeinen Schule folgen kann“ wird gestrichen. Stattdessen wird nach Satz 1 eingefügt „Sonderpädagogischer Bildungsanspruch besteht, wenn der Schüler/die Schülerin dauerhaft begleitende sonderpädagogische Unterstützung benötigt.“

Begründung: Der Begriff „Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot“ wird im Gesetz oft verwendet, ohne aber eine positive Definition zugrunde zu legen. Die oben genannte Formulierung könnte so missverstanden werden, dass der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot nur besteht, wenn dem Bildungsgang der allgemeinen Schule nicht gefolgt werden kann. Der hier vorgeschlagene neue Satz 2 soll etwas mehr Klarheit für diese doch recht zentrale Begrifflichkeit bringen.

§ 82 (2) Erweiterung des ersten Satzes „Das Verfahren zur Prüfung und Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Feststellungsverfahren) wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der zuständigen Bildungseinrichtung eingeleitet;

Begründung: Bisher konnten Anträge auf ein Feststellungsverfahren auch die allgemeine Schule oder die Kita stellen. Dies hat sich in der Praxis bewährt und sollte so beibehalten werden. Die künftigen SBBZ sollten gleichfalls antragsberechtigt sein.

§ 83 Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, Elternwahl in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I

§ 83 (1) Einfügen eines Satzes 1: „Die Schulaufsichtsbehörden tragen mit einer raumschaftsbezogenen Schulangebotsplanung dafür Sorge, dass zu den Bildungsangeboten der SBBZ vergleichbare sonderpädagogische Bildungsangebote an den allgemeinen Schulen entwickelt werden.“

Begründung: Bislang existieren keine klaren Qualitätsaussagen zu inklusiven Bildungsangeboten. Dies im Rahmen des Schulgesetzes zu leisten, wäre sicher eine Überforderung. Dennoch sollte der Qualitätsbezug, wie er in den nachfolgenden untergesetzlichen und sonstigen Regelungen definiert wird, hergestellt sein (Gruppenzusammensetzung, Gruppengrößen, Ressourcenausstattung, ...).

Die GEW fordert in diesem Zusammenhang, dass für die staatlichen Schulen, analog zu den Änderungen des Privatschulgesetzes, eine klar definierte Ressourcenzuweisung erfolgt.

Im Absatz 3 wird die Verantwortung für die „raumschaftsbezogene Schulangebotsplanung“ nicht benannt. Wir schlagen vor, diese in den o. g. Satz in Absatz (1) SchG aufzunehmen und damit für klare Zuständigkeiten zu sorgen.

§ 83 (3) Im Satz 3 sollen die Worte „im Falle eines zieldifferenten Unterrichts nach § 15 Absatz 4 grundsätzlich gruppenbezogen“ gestrichen werden und durch „nach Möglichkeit gruppenbezogen“ ersetzt werden.

Neuer Satz 3: „Entsprechend dem Wunsch der Erziehungsberechtigten schlägt ihnen die Schulaufsichtsbehörde, im Benehmen mit den berührten Stellen, ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule vor, das nach Möglichkeit gruppenbezogen zu organisieren ist.“

Begründung: Grundsätzlich ist von nach Förderschwerpunkten gemischten Gruppen auszugehen. Die Gruppenlösung ist jedoch immer dann sinnvoll, wenn son-

derpädagogische Ressourcen vor Ort gebündelt werden können. Dies gilt auch im Falle einer Gruppe mit zielgleichem sonderpädagogischen Unterricht (z. B. eine Gruppe mit sprachbehinderten Kindern).

§ 83 (4) Im Satz 1 werden die Worte „in besonders gelagerten Einzelfällen“ ersetzt durch die Worte „in besonders begründeten Einzelfällen“.

Begründung: Absatz 4 führt aus, in welchen Fällen das im Grundsatz bestehende Elternwahlrecht eingeschränkt werden kann. Da das Elternwahlrecht zumindest in seiner Intention ein wesentliches Element der neuen Gesetzgebung ist, sollte hier die Beweislast für eine Abweichung vom Elternwillen der Schulaufsichtsbehörde auferlegt werden und mit einer für die Eltern transparenten Begründung versehen werden.

§ 84 Besondere Regelungen zur Schulpflicht bei Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, Begrenzung des Schulbesuchs

§ 84 (1) und (2) In beiden Absätzen wird die Benennung der einzelnen Förderschwerpunkte gestrichen:

(1) Für Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot ~~mit dem Förderschwerpunkt Sehen, Hören und körperliche und motorische Entwicklung~~ kann die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten die Pflicht zum Besuch der Grundschule über die in § 75 Absatz 1 bestimmte Zeit hinaus um ein Jahr verlängern, wenn anzunehmen ist, dass dadurch das Ziel des Anspruchs besser erreicht werden kann.

(2) Für Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot ~~mit dem Förderschwerpunkt Sehen, Hören, geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung~~ kann die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten die Pflicht zum Besuch einer auf die Grundschule aufbauenden Schule über die in § 75 Absatz 2 Satz 1 bestimmte Zeit hinaus bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren verlängern, wenn anzunehmen ist, dass sie dadurch das Ziel des Anspruchs besser erreichen können. Aus dem gleichen Grund kann für diese Schüler die Pflicht zum Besuch der Berufsschule über die in § 78 Absatz 1 und 2 bestimmte Zeit um ein Jahr verlängert werden.

Begründung: Die unterschiedliche Benennung von Förderschwerpunkten in den beiden Absätzen ist nicht schlüssig. Es fehlt sowohl in Bezug auf die Grundschule als auch in Bezug auf die weiterführende Schule der Förderschwerpunkt „Sprache“. Der Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ ist lediglich bei den weiterführenden Schulen erwähnt. Wir halten es für ausreichend und auch konsistenter, auf gesetzlicher Ebene die Option einer Schulpflichtverlängerung ganz allgemein an den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot zu binden.

Artikel 3 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Vorschlag: Im Landesbesoldungsgesetz wird bei den angegebenen Schülerzahlen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren die folgende Fußnote angefügt:

„Es zählen alle Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Bildungsanspruch im Zuständigkeitsbereich des SBBZ.“

Begründung: Der Parameter für die Eingruppierung der Leitungs-Besoldungsgruppe soll weiterhin die Schülerzahl am SBBZ bleiben. Das steht im völligen Widerspruch zur Intention des Gesetzes: Die Aufgaben der Leitungen der SBBZ werden durch die Inklusion wesentlich verändert und erweitert, insbesondere durch die Beratung, Unterstützung und Bildung in der allgemeinen Schule. Der Bezug auf die bisherige Tätigkeit an den Sonderschulen ignoriert dies vollständig.

Die GEW Baden-Württemberg begrüßt die gesetzliche Grundlage als wichtigen Schritt. Inklusion kann aber nur dann Realität werden, wenn Eltern für ihre Kinder an der allgemeinen Schule ein gutes Angebot vorfinden. Es ist Aufgabe der Politik, diese Bedingungen zu schaffen.

Landesarzt für Menschen mit Behinderungen

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o. g. Anhörungsentwurf. Ich beschränke mich dabei auf die Nahtstelle zur Medizin bei der Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot nach § 82 Absatz (2) des Anhörungsentwurfs. Dort heißt es in Absatz (2), Satz 3:

„Auf Verlangen der Schulaufsichtsbehörde haben sich Kinder an der sonderpädagogischen Diagnostik (einschließlich Schulleistungsprüfung und Intelligenztest) zu beteiligen und vom Gesundheitsamt untersuchen zu lassen.“

Ich schlage folgende Änderung vor:

„Auf Verlangen der Schulaufsichtsbehörde ... und von einem geeigneten Facharzt/-ärztin (in der Regel Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie) untersuchen zu lassen.“

Begründung:

Der Bezug auf die Institution „Gesundheitsamt“ enthält keine qualifikationsbezogene Aussage und folgt damit nicht dem vorangehend für die Pädagogik klar fachorientierten Bezug auf „sonderpädagogische“ Diagnostik. In der Praxis erschwert er außerdem die Flexibilität der Bestimmung. Analog zur sonderpädagogischen Kompetenz für die Pädagogik ist inhaltlich und praktisch die spiegelbildliche fachärztliche Kompetenz aus der Medizin gefragt. Die ebenfalls konkrete Benennung entsprechender Fachärzte auf der Seite der Medizin erweitert die Möglichkeiten im Einzelfall, erleichtert die Umsetzung für Eltern und ist niedriger-schwelliger, da diese sowohl an Gesundheitsämtern als auch in Praxen, Sozialpädiatrischen Zentren oder Kliniken tätig sein können. Zudem bringen sie die im Sinne der Kinder und Familien erforderliche Facharztweiterbildung für Kinder mit Entwicklungsstörungen und Behinderungen direkt mit.

Lernen fördern – Landesverband zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderungen

Der LERNEN FÖRDERN Landesverband Baden-Württemberg zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderungen ist ein Selbsthilfeverband mit 110 Mitgliedsvereinen und ca. 7.000 Mitgliedern in Baden-Württemberg. LERNEN FÖRDERN setzt sich seit 38 Jahren für Kinder mit dem Anspruch auf sonderpädagogische Bildung mit dem Ziel der Teilhabe in der Gesellschaft und am Arbeitsleben ein. Grundlage für die Verwirklichung von Teilhabe sind nach der Erfahrung des Verbandes Bildungsangebote, die sich am individuellen Bedarf des Kindes orientieren.

Zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Vorschriften nimmt der LERNEN FÖRDERN Landesverband Baden-Württemberg wie folgt Stellung:

LERNEN FÖRDERN begrüßt die Änderung des Schulgesetzes auf der Grundlage des Ministerratsbeschlusses „Inklusive Bildungsangebote in Baden-Württemberg – Eckpunkte des Schulgesetzes“ vom 29. Juli 2014.

Der Erhalt der Förderschule für Kinder mit dem Anspruch auf sonderpädagogische Bildung entspricht den Forderungen des LERNEN FÖRDERN Landesverbands Baden-Württemberg. Mit der Bezeichnung „Sonderpädagogisches Bil-

dungs- und Beratungszentrum“ wird die Weiterentwicklung der Förderschule im Schulgesetz verankert, die sich in der Praxis derzeit vollzieht und an vielen Standorten bereits erfolgt ist.

LERNEN FÖRDERN befürwortet insbesondere, dass die Pflicht zum Besuch der Sonderschule in einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot übergehen wird, Eltern sich nach sonderpädagogischer Diagnostik, Information und Beratung für den Lernort ihres Kindes entscheiden können und zieldifferenter Unterricht an allgemeinen Schulen als Voraussetzung für inklusive Bildung im Schulgesetz festgeschrieben wird.

Bemerkungen und Forderungen zur Modellrechnung für die Lehrerbedarfe

Bei allen Berechnungen ist entscheidend, dass Bildung sich am Kind orientiert und nicht nur Kosten und mögliche Einsparungen gesehen werden. Deshalb ist es LERNEN FÖRDERN ein wichtiges Anliegen, dass der Bedarf an Sonderpädagogischen langfristig gedeckt werden kann.

In der Modellrechnung wird davon ausgegangen, dass an den Sonderschulen durch die Veränderung des Wahlverhaltens von Eltern im Blick auf eine inklusive Beschulung Ressourcen frei werden. LERNEN FÖRDERN stellt fest, dass diese an den Sonderschulen „frei werdenden Ressourcen“ zunächst dringend zum Ausgleich des seither bestehenden strukturellen Abmangels an den Sonderschulen benötigt werden und fordert, dass erst nach Ausgleich des bestehenden Abmangels tatsächlich frei werdende Ressourcen für inklusive Bildung eingesetzt werden.

LERNEN FÖRDERN fordert außerdem, dass die Berechnungsgrundlagen für die Organisation des Unterrichts an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen neu geregelt werden und die sich im Zusammenhang mit inklusiver Bildung für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren verändernden Aufgaben künftig berücksichtigt werden.

Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

§ 4 a Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen

LERNEN FÖRDERN bewertet positiv, dass „sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen“ Ganztagschulen sein können, weist jedoch darauf hin, dass auch Ganztagsangebote den individuellen Bedarfen der Kinder mit Anspruch auf sonderpädagogische Bildung Rechnung tragen müssen. Von den Förderschulen wurden in den vergangenen Jahrzehnten Ergänzende Angebote aufgebaut und kontinuierlich bedarfsgerecht weiterentwickelt. Ganztagsangebote sind deshalb auf der Grundlage der Erfahrungen der Ergänzenden Angebote aufzubauen. Ergänzende Angebote leisten einen wesentlichen Beitrag zu Aktivität und Teilhabe, sie haben sich bewährt und sind deshalb zusätzlich zu Ganztagsangeboten zu erhalten.

§ 15 Sonderpädagogische Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote in allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

LERNEN FÖRDERN stimmt § 15 zu, regt aber an, in Satz 1 „eigene Bildungsziele“ für Schüler mit dem Anspruch auf sonderpädagogische Bildung im Förderschwerpunkt Lernen den Bildungsplan der Förderschule/des Sonderpädagogischen Förderzentrums Lernen eindeutig zu benennen und damit sicherzustellen, dass einem eigenen Bildungsziel nicht nur „vereinfachte“ Bildungskompetenzen zugrunde gelegt werden.

Konzepte für die bestmögliche berufliche Integration sind für Schüler mit dem Anspruch auf sonderpädagogische Bildung und Unterstützung auf der Grundlage bewährter Konzepte der Förderschulen weiterzuentwickeln und umzusetzen.

LERNEN FÖRDERN begrüßt, dass nach Satz 6 kooperative Organisationsformen weiterhin eingerichtet werden können.

D. Besondere Regelungen für Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (§§ 82–84 a)

§ 82 Feststellung des Anspruchs

(1) Die Feststellung des Förderbedarfs ist Grundlage für die gelingende Bildung eines Kindes mit dem Anspruch auf sonderpädagogische Bildung im Förderschwerpunkt Lernen. LERNEN FÖRDERN stimmt der Verankerung sonderpädagogischer Diagnostik im Schulgesetz zu und bedankt sich dafür ausdrücklich.

(2) LERNEN FÖRDERN stimmt dem Verfahren zur Prüfung und Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot zu. Aber auch wenn Eltern nach Meinung des Verbandes das Recht auf Einleitung des Feststellungsverfahrens und Entscheidung des Lernortes ihres Kindes zukommt, so steht im Mittelpunkt der individuelle Bildungsanspruch des Kindes. Deshalb fordert LERNEN FÖRDERN, dass Schulen das Feststellungsverfahren einleiten können und befürwortet die Einleitung des Feststellungsverfahrens durch die Schulaufsichtsbehörde. LERNEN FÖRDERN weist außerdem darauf hin, dass Eltern bei Bedarf in diesem Prozess zu unterstützen und zu begleiten sind.

» Das Verfahren zur Prüfung und Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot ist nach Meinung des Verbandes zeitnah in einer Verwaltungsvorschrift zu regeln.

§ 83 Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, Elternwahl in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I

(1) Die Beratung durch Sonderpädagogen hat sich nach der Erfahrung des Verbandes LERNEN FÖRDERN in der Vergangenheit bewährt. Sonderpädagogen sind deshalb auch künftig im Prozess der Beratung von Eltern mit Kindern mit dem Anspruch auf sonderpädagogische Bildung zu beteiligen.

(2) Die Umsetzung des Elternwahlrechts im Anschluss an die Beratung entspricht den Vorstellungen des LERNEN FÖRDERN Landesverbands.

(3) Eine Bildungswegekonferenz ist erforderlichenfalls auch durchzuführen, wenn Eltern den Wunsch zum Besuch eines Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums anmelden. Diese Möglichkeit darf im Schulgesetz nicht ausgeschlossen werden.

LERNEN FÖRDERN stimmt grundsätzlich zu, dass Kinder mit Anspruch auf sonderpädagogische Bildung in der allgemeinen Schule in Gruppen unterrichtet werden. Aufgrund der vorliegenden Erfahrungen fordert der Verband, dass inklusive Gruppen ausschließlich mit Kindern gebildet werden, deren Eltern sich für inklusive Bildung entschieden haben und Kinder, deren Eltern den Lernort Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum gewählt haben, nicht aus Gründen der Organisation von Gruppen die allgemeine Schule besuchen müssen.

(4) LERNEN FÖRDERN stimmt zu, dass die Schulaufsichtsbehörde in besonders gelagerten Einzelfällen von der Wahl der Erziehungsberechtigten abweichen kann und außerdem den Lernort für Kinder, deren Eltern sich nicht am Beratungsverfahren beteiligen, festlegen kann, sofern der Bildungsanspruch des Kindes durch die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde eingelöst werden kann.

» Jeder Einzelfall ist jedoch sorgsam zu prüfen und das dafür erforderliche Verfahren in einer Verwaltungsvorschrift festzulegen.

(7) Die Gestaltung des Übergangs in die Berufliche Bildung ist Voraussetzung für die berufliche Integration. Mit der Verankerung der Berufswegekonferenz im Schulgesetz wird eine wichtige Grundlage für diesen Übergang geschaffen.

Der LERNEN FÖRDERN Landesverband Baden-Württemberg stimmt dem Entwurf des Schulgesetzes unter Berücksichtigung der Aussagen dieser Stellungnahme zu und bittet darum, Einzelheiten zum weiteren Verfahren zeitnah in einer Verwaltungsvorschrift festzulegen. LERNEN FÖRDERN bietet bei der Ausgestaltung dieser Verwaltungsvorschrift seine Unterstützung an.

Landesbeauftragter für den Datenschutz

Vielen Dank für Ihr Schreiben, in welchem Sie uns nach § 31 Absatz 4 Satz 2 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) um Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Vorschriften (im Weiteren: Entwurf) bitten.

Folgendes möchten wir allgemein zum Entwurf anmerken:

Vorschriften über das Verarbeiten personenbezogener Daten müssen (auch für die möglichen Betroffenen) klar erkennen lassen, ob durch sie die Zulässigkeit des Verarbeitens personenbezogener Daten (vgl. § 3 Absatz 1 LDSG) begründet oder erweitert werden soll, gegebenenfalls inwieweit (also auch, ob sie konstitutiv oder deklaratorisch sind). Der Datenverarbeitung, die zulässig sein soll, muss ein legitimer Zweck zugrunde liegen. Sie muss mit Blick auf diesen Zweck und auf die Intensität des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein. Der Wortlaut von Vorschriften über das Verarbeiten personenbezogener Daten muss (für die Betroffenen) hinreichend deutlich die (durch den Zweck sowie die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit gezogenen) Grenzen, etwa in Gestalt der Eingriffsintensität und des konkreten Zwecks der Datenverarbeitung, bestimmen, innerhalb derer das Verarbeiten personenbezogener Daten zulässig sein soll. Das gilt auch für eine gesetzliche Ermächtigung zu einer Rechtsverordnung über das Verarbeiten personenbezogener Daten, die nach Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend bestimmt sein muss.

Soweit der Entwurf das Verarbeiten personenbezogener Daten betrifft, merken wir zu Artikel 1 des Entwurfs (im Folgenden: SchG-E) Folgendes an:

Zu Artikel 1, Nummer 5 des Entwurfs (Neufassung § 15 SchG-E)

Nach § 15 Absatz 2 Satz 2 SchG-E unterstützen die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren die allgemeinen Schulen bedarfsgerecht bei der sonderpädagogischen Beratung.

Sollten bei dieser Unterstützungsleistung der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren personenbezogene Daten verarbeitet werden, z. B. Übermittlung personenbezogener Daten bei Gesprächen mit bzw. über einzelne Schüler, muss sichergestellt sein, dass hierbei der Datenschutz beachtet wird. Sofern keine anderen gesetzlichen Regelungen bestehen, sollte klargestellt werden, dass dies nur im Rahmen von §§ 13, 15 und 16 LDSG erfolgen darf.

Nach § 15 Absatz 6 SchG-E können kooperative Organisationsformen des gemeinsamen Unterrichts an allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren eingerichtet werden.

Hierbei werden evtl. zwischen den Einrichtungen personenbezogene Daten übermittelt. Auch bei diesen Kooperationen sollte klargestellt werden, sofern keine

anderen gesetzlichen Regelungen bestehen, dass dies nur im Rahmen von § 16 LDSG erfolgen darf.

Weiterhin sollte die Einhaltung des Datenschutzes auch für Unterstützungsleistungen, welche von außerhalb des Kultus- und Schulbereichs angeboten werden, z. B. persönliche Betreuer, welche Schüler im Unterricht begleiten (Schulbegleiter), geklärt werden.

Zu Artikel 1, Nummer 25 des Entwurfs (Neufassung Abschnitt D SchG-E)

Zu § 82 SchG-E

In § 82 Absatz 2 Satz 1 SchG-E wird ein Verfahren zur Prüfung und Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Feststellungsverfahren) eingeführt. Nach § 82 Absatz 2 Satz 3 SchG-E haben sich Kinder und Jugendliche auf Verlangen der Schulaufsichtsbehörden an einer sonderpädagogischen Diagnostik (einschließlich Schulleistungsprüfung und Intelligenztest) zu beteiligen und vom Gesundheitsamt untersuchen zu lassen. Hierzu wird nach § 84 a Nummer 1 SchG-E das Kultusministerium zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt.

Da die Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot und die angesprochene sonderpädagogische Diagnostik einen erheblichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler bedeuten, muss in der zu erlassenden Rechtsvorschrift (auch für die möglichen Betroffenen) klar zu erkennen sein, ob durch sie die Zulässigkeit des Verarbeitens personenbezogener Daten begründet oder erweitert werden soll, gegebenenfalls inwieweit. Dies ist für uns derzeit nicht zu erkennen.

Zu § 83 SchG-E

Nach § 83 Absatz 3 SchG-E führt die Schulaufsichtsbehörde eine Bildungswegekonferenz durch. Hierbei sind evtl. auch Dritte (z. B. Schulträger, Leistungs- und Kostenträger; siehe § 83 Absatz 3 Satz 2 SchG-E) beteiligt und die Erziehungsberechtigten nehmen evtl. nicht teil („Dies gilt auch, wenn sich die Erziehungsberechtigten an dem Beratungsverfahren nach Absatz 3 nicht beteiligen“; § 83 Absatz 4 Satz 2 SchG-E).

In § 83 Absatz 3 SchG-E wird nicht klar, ob auch personenbezogene Daten umfasst sein sollen und v. a. welche Dritten bei der Verarbeitung beteiligt sind (z. B. wer Teilnehmer an dieser Bildungswegekonferenz ist und was dort besprochen wird). Deswegen sehen wir derzeit u. a. in § 84 a Nummer 2 SchG-E, welcher auf § 83 Absatz 3 SchG-E Bezug nimmt, keine gesetzliche Ermächtigung zu einer Rechtsverordnung (mit konstitutiven Vorschriften) über das Verarbeiten personenbezogener Daten (die also beispielsweise [konstitutiv] erlaubt, personenbezogene Daten zu verarbeiten).

Entsprechendes gilt für die in § 83 Absatz 7 SchG-E angesprochene Berufswegekonferenz, wobei dort keine Ermächtigung für eine Rechtsverordnung vorgesehen ist (siehe unten).

Zu § 84 a Nummer 1, 2 und 3 SchG-E

Soweit oben noch nicht erwähnt, sehen wir ohne die hier erwähnten Rechtsverordnungen inkl. entsprechender detaillierterer Regelungen keine datenschutzrechtliche Erlaubnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der (1) Feststellung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, (2) der sonderpädagogischen Diagnostik und (3) im Rahmen der Beratungen der Bil-

dungswegekonzferenz. Wie in unserer obigen allgemeinen Anmerkung bereits erläutert, sollte in dieser Rechtsverordnung klar erkennbar sein, ob durch sie die Zulässigkeit des Verarbeitens personenbezogener Daten begründet oder erweitert werden soll, gegebenenfalls inwieweit (also auch ob sie konstitutiv oder deklaratorisch sind). Die Datenverarbeitung muss mit Blick auf den Zweck und auf die Intensität des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein.

Unabhängig davon sehen wir derzeit bereits in § 84 Nummer 1, 2 und 3 SchG-E keine gesetzliche Ermächtigung zu einer Rechtsverordnung (mit konstitutiven Vorschriften) über das Verarbeiten personenbezogener Daten (die also beispielsweise [konstitutiv] erlaubt, personenbezogene Daten zu verarbeiten), zumal sich uns derzeit auch die Bedeutung von „insbesondere“ nicht erschließt.

Für die Berufswegekonzferenz wird hier keine Regelung getroffen, sodass keine personenbezogene Daten ausgetauscht werden dürfen, da wir nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 LDSG derzeit keine Rechtsvorschrift sehen, welche dies erlaubt.

Zu Artikel 1, Nummer 27 des Entwurfs (Aufhebung von § 87 SchG)

In wieweit durch die Aufhebung von § 87 SchG Rechtsverordnungen mit datenschutzrechtlichem Inhalt betroffen sind, welche sich ausschließlich auf den Regelungsinhalt von § 87 SchG beziehen, haben wir nicht tiefer geprüft.

Wir empfehlen, dass Sie mit Blick darauf den Entwurf hinsichtlich der angesprochenen sowie gegebenenfalls ähnlicher Punkte vor dem Hintergrund des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung in eigener Verantwortung durchsehen und gegebenenfalls ändern. Sollten Sie konkrete datenschutzrechtliche Fragen haben, können Sie wegen Beratung gerne erneut auf uns zukommen. Auch im Interesse einer effizienten Beratung benötigen wir dazu Ihre konkreten datenschutzrechtlichen Fragen mit Ihrer rechtlichen Bewertung einschließlich der Rechtsgrundlagen; dabei sollten Sie Ihren behördlichen Datenschutzbeauftragten oder die bei Ihnen sonst für Datenschutz zuständige Stelle oder Person beteiligen.

HPR GHWRGS

Der Hauptpersonalrat GHWRGS bedankt sich für die übersandte Anhörungsfassung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Vorschriften vom 25. Februar 2015 und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

Im Schulgesetz Baden-Württemberg werden die Richtlinien des Landes zur Geschlechtern gerechten Rechts- und Amtssprache nicht durchgängig beachtet. Das gesamte Schulgesetz bedürfte deshalb der sprachlichen Überarbeitung. Diese weitgehende Novellierung des Schulgesetzes Baden-Württemberg wäre dafür aus Sicht des Hauptpersonalrats GHWRGS ein idealer Anlass.

Grundsätzlich wäre es hilfreich und mit den heutigen technischen Möglichkeiten geboten, dass Anhörungsfassungen auch im Ursprungstext mit „Änderungen verfolgen“ oder als Synopse alt-neu zugestellt werden würden.

Zentralen Änderungs- und Ergänzungsbedarf sieht der Hauptpersonalrat GHWRGS nach seinen Aufgaben zunächst in Artikel 3, Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg:

Zunächst sollte im Landesbesoldungsgesetz durchgängig der alte Begriff „Unter-, Mittel- oder Oberstufe“ ersetzt werden durch den aktuellen Begriff „Grund-, Haupt- und Berufsschulstufe“.

Der Hauptpersonalrat GHWRGS beantragt diese Änderung. Die Novellierung sollte genutzt werden, dass die Begrifflichkeiten synchronisiert werden.

Im Landesbesoldungsgesetz, Bereich sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren, muss unbedingt der Begriff „Schülern“ in einer Fußnote definiert werden.

Der Hauptpersonalrat GHWRGS schlägt folgende Fußnote vor:

„Schüler/-innen an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sind alle Schülerinnen und Schüler in dessen Schulbezirk mit dem jeweiligen Förderschwerpunkt des sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums nach § 15 Schulgesetz (neu).“

Begründung:

Es wäre eine fundamentale Unterbewertung der Leitungstätigkeit an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum, wenn im Rahmen der Inklusion bei der Ausstattung mit Leitungsstellen und deren Einstufung sowie der Ausstattung mit Leitungszeit ausschließlich die Schülerinnen und Schüler gezählt werden können, die dort direkt beschult werden. Die Leitungen dieser sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren werden mit der Organisation und der inhaltlichen Begleitung der sonderpädagogischen Betreuung im Rahmen der Inklusion intensiv befasst sein. Dies gilt sowohl für die Dauer der Beschulung an der allgemeinen Schule als auch insbesondere bei der Beratung vor Eintritt in die allgemeine Schule und beim Wechsel zwischen den Grund- und weiterführenden Schulen sowie bei Wechseln zwischen allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass im Landesbesoldungsgesetz in der Besoldungsgruppe A 14 für bestimmte sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren ein „Zweiter Konrektor“ vorgesehen ist. Leider sind diese Stellen im Landeshaushalt derzeit nicht vorgesehen. Angesichts der wachsenden Aufgaben der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren wäre es wichtig, dass diese Stellen künftig eingerichtet werden.

Zu Artikel 1, Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg:

Seite 12 § 83 Absatz 3 Satz 3:

Der Hauptpersonalrat GHWRGS beantragt nach dem Komma die Streichung von „im Falle eines zieldifferenten Unterrichts nach § 15 Absatz 4“.

Begründung:

Aus der Sicht des Hauptpersonalrats GHWRGS sollten auch beim zielgleichen Unterricht gruppenbezogene Angebote vorgesehen werden. Eine Einzelinklusion oder Begleitung von Schüler/-innen mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot ist nur in Ausnahmefälle und bei den Förderschwerpunkten körperliche und motorische Entwicklung oder Sehen sinnvoll. Selbst beim Förderschwerpunkt körperliche Entwicklung kann die Barrierefreiheit dazu führen, dass gruppenbezogene Angebote mit zielgleichem Unterricht vorgesehen werden müssen. Die Entscheidung im Einzelfall ist aus der Sicht des Hauptpersonalrats GHWRGS durch den Begriff „grundsätzlich“ ausreichend gesetzlich berücksichtigt.

§ 83 Absatz 4, letzter Satz

Der Hauptpersonalrat GHWRGS schlägt vor, nach abweichend fortzusetzen mit „allgemeine Schulart der Sekundarstufe I erstrecken.“

Begründung:

Mit „Schulart“ ist hier vermutlich eine allgemeine Schulart (Haupt-, Werkreal-, Realschule, Gymnasium, Gemeinschaftsschule) gemeint. Allerdings sollte die

Formulierung so sein, dass in entsprechend begründeten Fällen die Beschulung an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum auch bei zielgleichem Unterricht vorgesehen werden kann. Zumindest sollte die Gesetzesformulierung dies nicht verhindern.

§ 84 Absatz 1, erster Satz

Der Hauptpersonalrat GHWRGS beantragt die Streichung „mit dem Förderschwerpunkt Sehen, Hören und körperliche und motorische Entwicklung“.

Das Gleiche gilt für **§ 84 Absatz 2, erster Satz**.

Begründung:

Die Verlängerung der Schulzeit kann auch für Schüler/-innen mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in einem anderen als den genannten Förderschwerpunkten notwendig und sinnvoll sein. Sofern eine Streichung nicht vorgesehen ist, sollte wenigstens das Wörtchen **insbesondere** vor dieser Formulierung eingefügt werden.

Allgemeine Anmerkung des Hauptpersonalrats GHWRGS:

Aus der Sicht des Hauptpersonalrats GHWRGS ist in der Begründung die prognostizierte Inklusionsquote von 28% zu niedrig angesetzt. In den Modellregionen ist die Inklusionsquote bisher stetig gestiegen. Sie unterscheidet sich auch in den Modellregionen deutlich. In der Modellregion Stuttgart ist sie inzwischen deutlich höher. Auf diesem Hintergrund dürfte die Ressourcenplanung gegebenenfalls auf tönernen Füßen stehen.

Der Hauptpersonalrat GHWRGS bittet um schnellstmögliche Anhörung beziehungsweise Beteiligung bei den notwendig werdenden untergesetzlichen Regelungsänderungen, die aus dieser Schulgesetznovellierung resultieren.

HPR Gymnasien

Der HPR Gymnasien nimmt zu dem vorgelegten Gesetzesentwurf in seiner Funktion als Interessenvertreter der gymnasialen Lehrkräfte wie folgt Stellung:

1. In der UN-Behindertenrechtskonvention

https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschuere_UNKonvention_KK.pdf?__blob=publicationFile lautet Artikel 7 (2) (in der Quelle auf S. 19):

Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Außerdem wird in Artikel 4 (4) (ebenda auf S. 17) im ersten Satz ausgeführt: Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt.

Müsste unter diesen Voraussetzungen Schulgesetz § 3, neu angefügter Absatz (3) Satz 2 nicht folgendermaßen formuliert werden:

*Schüler mit und ohne Behinderung **können** gemeinsam erzogen und unterrichtet **werden** (inklusive Bildung)?*

Schließt die im Gesetzesentwurf gewählte Formulierung von Satz 2:

„Schüler mit und ohne Behinderung **werden** gemeinsam erzogen und unterrichtet (inklusive Bildung)“ nicht den Fortbestand von sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren aus, auch für Kinder mit Schwerst- und Mehrfachbehinderungen, wenn es nicht gelingt, sie in inklusive Schulen umzugestalten?

Stünde dies nicht in Widerspruch zu den oben zitierten Abschnitten der UN-Behindertenkonvention?

Oder ist an eine zwangsweise Einrichtung von Außenklassen allgemeinbildender Schulen an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren gedacht? (Das ist der Punkt, der ggf. auch Gymnasiallehrer betreffen würde. Die Formulierung im Gesetzesentwurf lässt hier anscheinend keinen Spielraum.)

2. Auf dem Vorblatt des Entwurfes wird unter B. Wesentlicher Inhalt bei Spiegelstrich 3 ausgeführt: *Inklusion als pädagogische Aufgabe **aller** Schulen, (...)*

In § 15 (4) des Gesetzesentwurfs heißt es dagegen: *Besuchen Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eine allgemeine Schule, können die Bildungsziele und Leistungsanforderungen von denen der besuchten Schule abweichen (zieldifferenter Unterricht); für die gymnasiale Oberstufe und die Bildungsgänge beruflicher Schulen gelten die allgemeinen Regelungen.*

Wurden hier die sechsjährigen beruflichen Gymnasien schlicht vergessen oder sind sie – wie die ganze Sekundarstufe II – ausgenommen, weil ihr Bildungsziel die allgemeine Hochschulreife ist?

Der Bildungsgang der Gymnasien hat gemäß baden-württembergischem Schulgesetz schon ab Klassenstufe 5 die allgemeine Hochschulreife als Bildungsziel. Die entsprechende Formulierung im Schulgesetz § 8 (1) lautet vor und nach der Gesetzesänderung

Das Gymnasium vermittelt Schülern mit entsprechenden Begabungen und Bildungsabsichten eine breite und vertiefte Allgemeinbildung, die zur Studierfähigkeit führt. Es fördert insbesondere die Fähigkeiten, theoretische Erkenntnisse nachzuvollziehen, schwierige Sachverhalte geistig zu durchdringen sowie vielschichtige Zusammenhänge zu durchschauen, zuordnen und verständlich vortragen und darstellen zu können.

Müssten demzufolge die Gymnasien aus Gründen der Gleichbehandlung mit den sechsjährigen beruflichen Gymnasien wegen ihres gleichen, anspruchsvollen Bildungsziels nicht ebenfalls von der **zieldifferenten** Inklusion ausgenommen werden? Eine **zielgleiche** Inklusion an den Gymnasien in Sekundarstufe 1 und 2 ist völlig unstrittig, da sie sich in völliger Übereinstimmung mit den in § 8 (1) Schulgesetz formulierten Bildungszielen des Gymnasiums befindet.

3. Sollte die zieldifferente Inklusion an Gymnasien eingeführt werden, so stellen sich weitere Fragen:

Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg gibt in seinem *Neuen Report Lebenssituation von Kindern mit Behinderungen* vom 16. Juli 2014 http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/BevoelkGebiet/FaFo/Familien_in_BW/R20134.pdf für das Schuljahr 2012/13 an: In Baden-Württemberg lag der Anteil der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die Regelschulen besuchen laut Schulstatistik bei 29,7% (ebenda S. 37).

Im gleichen Report wird der Anteil inklusiv beschulter Grundschul Kinder in Baden-Württemberg im Schuljahr 2011 mit 48,9% angegeben, der Anteil inklusiv beschulter Kinder in Sekundarstufe 1 mit 15,5% (ebenda S. 36, Tabelle 2).

In diesem Report wird auch über die baden-württembergischen Inklusions-Modellregionen berichtet: 2010 bis 2013 wurden in fünf Schulamtsbezirken weitere Modelle erprobt, wie eine **Inklusion an weiterführenden Schulen** gelingen kann. Ein Ergebnis war, dass von allen Eltern, für deren Kind zum jeweils kommenden Schuljahr der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt wurde, sich **nicht ganz ein Drittel** zum Besuch der Regelschule entschlossen hat.

In dem vorgelegten Gesetzentwurf wird im Hinblick auf die Kosten von einer Inklusionsquote von nur 28 % ausgegangen (vgl. S. 2 des Entwurfs). Diese Quote wurde aber bereits im Schuljahr 2012/13 mit 29,7 % überschritten.

Da die freie Wahl der Schulform durch die Eltern behinderter Kinder das erklärte Ziel hat, die Inklusionsquote zu erhöhen, ist für die Sekundarstufe I ein Anstieg der Inklusionsquote auf mindestens 30 % (wie in den Modellregionen) zu erwarten, d. h. für Grundschule und Sekundarstufe I zusammen ist mit einem Anstieg der Inklusionsquote auf deutlich über 40 %, möglicherweise 50 % auszugehen.

Sind damit die zur Verfügung gestellten **notwendigen Ressourcen** für die Umsetzung dieses Gesetzes nicht deutlich zu niedrig angesetzt?

Müssten die bereitgestellten Finanzmittel nicht um mindestens die Hälfte erhöht werden, um die zu erwartende Inklusionsquote von über 40 % ressourcenmäßig abzudecken?

Könnten Sie dem HPR Gymnasien bitte die aktuellsten zur Verfügung stehenden Daten (für SJ 2014/15 oder zumindest SJ 2013/14) zu den Inklusionsquoten, und zwar aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Schularten (Grundschule, Werkrealschule, Realschule, Gemeinschaftsschule, Gymnasium) landesweit und in den Modellregionen zur Verfügung stellen?

4. Gruppenbasierte Inklusion stellt eine Möglichkeit dar, Ressourcen zu bündeln und Qualität zu sichern. Laut Aussagen aus den Regierungspräsidien sind aber keine Schwerpunktschulen und damit keine Inklusionsgruppen mit jeweils ähnlichen Behinderungen geplant.

Jeder Sonderpädagoge ist aber ein Spezialist für eine bzw. zwei Behinderungen. Und kein Grund-, Werkrealschul-, Realschul- oder Gymnasiallehrer ist bisher auch nur ansatzweise in Sonderpädagogik ausgebildet.

Wie sollen die Kinder einer Inklusionsgruppe mit ihren ganz verschiedenen Behinderungen dann angemessen beschult werden?

Führt eine solche Vielfalt von Behinderungen innerhalb einer Inklusionsgruppe nicht von vornherein zu einer Überforderung der Mitschüler und der unterrichtenden (Gymnasial-)Lehrer und Sonderpädagogen?

5. Eine inklusive, zieldifferente Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf als Teil einer Gymnasialklasse ist ohne massive Verschlechterung der derzeitigen Unterrichtsstandards für die behinderten wie die nichtbehinderten Schüler nur dann möglich, wenn in allen Unterrichtsstunden durchgängig das **Zwei-Lehrer-Prinzip** eingehalten wird, wenn sich also ein Gymnasiallehrer und ein Sonderschullehrer ständig gemeinsam in der Klasse befinden.

Würde das Zwei-Pädagogen-Prinzip durchbrochen, so stellen sich sofort folgende Fragen zur Umsetzbarkeit:

In wie weit kann eine gymnasiale Lehrkraft den gymnasialen Schülerinnen und Schülern noch das gymnasiale Niveau (ab Klasse 5 schon mit Fernziel Abitur) vermitteln, wenn sie in der Stunde gleichzeitig, aber zusätzlich den Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischem Bedarf zieldifferent gerecht werden muss?

Wie sollen die gymnasialen Lehrkräfte die massive Mehrarbeit ohne Anwesenheit eines Sonderpädagogen in den inklusiven Klassen dauerhaft verkraften?

Unsachgemäß wäre es nach Ansicht des HPR Gymnasien auch, diese Mehrarbeit einseitig auf die Lehrer in den „weniger versetzungsrelevanten“ Fächern wie z. B. Kunst, Musik und Sport abzuwälzen.

Der HPR Gymnasien fragt: Ist die durchgängige Realisierung des Zwei-Pädagogen-Prinzips garantiert oder auch nur beabsichtigt?

Das durchgängige Zwei-Pädagogen-Prinzip im Rahmen der zieldifferenten Inklusion sollte im Gesetz festgeschrieben werden.

6. An den Gymnasien beträgt die minimale Wochenstundenzahl in der 5. Klasse bereits 31 Wochenstunden, bis zur 10. Klasse steigt diese Wochenstundenzahl auf 34 bis 36 Stunden.

Für so viele Wochenstunden müssten also die inklusiv unterrichteten Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf von Sonderschullehrern beschult werden, falls sie nicht früher nach Hause gehen dürfen.

Daraus folgt – unabhängig von der Gruppengröße – eine Stundenzuweisung von 31 bis 36 Wochenstunden für eine Inklusionsgruppe. Bei einer Gruppengröße von sechs Kindern beträgt die notwendige Ressourcenzuweisung also zwischen fünf und sechs Wochenstunden pro inklusiv unterrichtetem Kind. Bei kleineren Gruppen ist ein entsprechend höherer Ressourcenbedarf gegeben.

Der HPR Gymnasien fragt: Wie groß wird die Ressourcenzuweisung (Stunden an sonderpädagogischer Begleitung) ausfallen, welche die weiterführenden Schulen für jedes inklusiv unterrichtete Kind mit festgestelltem sonderpädagogischem Bedarf erhalten? Reicht die geplante Stundenzuweisung für die Realisierung eines durchgängigen Zwei-Pädagogen-Prinzips? Bisher beträgt die Grundzuweisung für lernbehinderte Schüler nur 1,4 Wochenstunden pro Kind.

7. In den Schulversuchen sind vielerorts auch Schulbegleiter in Inklusionsklassen anwesend, die jeweils einem Kind zugeordnet sind, aber keinerlei einschlägige Ausbildung besitzen, z. B. Bufdis oder FSJler. Diese Schulbegleiter ersetzen jedoch keinesfalls einen Sonderpädagogen.

Der HPR Gymnasien fragt: Wie werden die Aufgaben der Schulbegleiter innerhalb des Klassenverbundes definiert? Schließt das KM aus, dass sie als „Quasi-Ersatz“ für Sonderschullehrer verwendet werden und auf diese Weise das Zwei-Pädagogen-Prinzip durchbrochen wird?

8. Aufgrund des an den Gymnasien herrschenden Fachprinzips ist ein hoher Abstimmungsaufwand zwischen allen beteiligten Fachlehrkräften und den Sonderschullehrkräften einer inklusiven Klasse notwendig.

Sind dafür entsprechende zeitliche Ressourcen in Form von Anrechnungsstunden für alle beteiligten Lehrkräfte vorgesehen?

Eine Erhöhung der Arbeitsbelastung in inklusiven Klassen (verglichen mit nicht-inklusive Klassen) würde sonst sehr schnell zur Ablehnung des Inklusionskonzepts durch die betroffenen, bereits jetzt am Limit ihrer Belastbarkeit arbeitenden Lehrkräfte führen und die angemessene Förderung von behinderten und nicht behinderten Schülern gefährden.

9. Falls die Erziehungsberechtigten für ihr Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf den Besuch eines Gymnasiums wünschen, müssen nach Ansicht des HPR Gymnasien an der Bildungswegekonferenz nach § 83 (3) auf jeden Fall ein gymnasialer Vertreter (Schulreferent am RP) und ein Vertreter des gewünschten Gymnasiums (Schulleitung) anwesend sein.

Kann diese klärende Präzisierung entweder in das Gesetz oder in eine untergesetzliche Regelung übernommen werden?

10. Zur Sicherung der Unterrichtsqualität im Sinne einer Vergleichbarkeit mit der Beschulung an einer Sonderschule sollte auch für die staatlichen allgemeinbildenden Schulen der nachstehende, leicht abgeänderte Passus aus dem Privatschulgesetz (Entwurfassung S. 48) angepasst übernommen werden: Allgemeine Schulen dürfen Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot nur aufnehmen, wenn die für den sonderpädagogischen Bedarf notwendigen ausgebildeten Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Auch die notwendigen räumlichen und sächlichen Voraussetzungen müssen vorhanden sein.

11. Die Formulierung in § 83 (6) ist so getroffen, dass die Erziehungsberechtigten ein jährliches Wahlrecht zu haben scheinen, ob ihr behindertes Kind von einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum auf eine allgemeine Schule wechselt. Ein entsprechendes Wahlrecht in umgekehrter Richtung existiert jedoch anscheinend nicht.

Ist dies nur einer unglücklichen Formulierung geschuldet oder ist dies beabsichtigt?

Der HPR Gymnasien vertritt die Ansicht, dass jede Entscheidung revidierbar sein muss und dass es – wenn eine Revision gewünscht ist – auch die Möglichkeit eines jährlichen Wechsels von der allgemeinen Schule auf ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum geben muss.

Bitte schaffen Sie diese Möglichkeit durch eine Umformulierung von § 83 (6)!

HPR Berufliche Schulen

Der Hauptpersonalrat Berufliche Schulen (HPR BS) bedankt sich für die Zusage des o. g. Gesetzentwurfs und nimmt wie folgt Stellung dazu:

1. Vorblatt zum Gesetzesentwurf Grundsätzliche Anmerkungen

Der HPR BS begrüßt die Verankerung dieses neuen sonderpädagogischen Bildungsangebots im Schulgesetz von Baden-Württemberg, ebenso die Stärkung des Elternwahlrechts, das jedoch kein absolutes Elternwahlrecht darstellt.

Der HPR BS weist allerdings darauf hin, dass Inklusion nur gelingen kann, wenn der Prozess insgesamt qualitativ und materiell gut abgesichert wird.

Dies kann sicher nicht im Rahmen einer Schulgesetzänderung geregelt werden.

Deshalb hält es der HPR BS für dringend erforderlich, dass nach einer Novellierung des Schulgesetzes zügig entsprechende untergesetzliche Regelungen verabschiedet werden bzw. auch der Organisationserlass entsprechend angepasst wird.

Dies betrifft v. a. die Frage der Ressourcenzuweisung, Gruppengrößen, Gruppenzusammensetzungen, Auswirkungen auf den Klassenteiler etc.

Der HPR BS fordert insbesondere Unterstützung für die Schulen/Bildungsgänge bzw. die Lehrkräfte, die inklusiv beschulen, z. B. in Form von Fortbildungen, Beratung, Zeit (Entlastungsstunden) und finanzielle Mittel für die Unterrichtsentwicklung.

D. Kosten für die öffentliche Haushalte

Im Abschnitt „D. Kosten für die öffentlichen Haushalte“ wird ein rechnerischer Mehrbedarf von insgesamt 1.353 Stellen als Grundlage einer Modellrechnung ge-

nannt. Der HPR BS geht davon aus, dass bei einem entsprechenden sonderpädagogischen Bedarf auch die Beruflichen Schulen gleichberechtigt einen Teil dieser personellen Ressourcen in Anspruch nehmen können.

Im Rahmen der Umsetzung der Handlungsempfehlung der Enquête-Kommission „Fit fürs Leben in der Wissensgesellschaft – Berufliche Schulen, Aus- und Weiterbildung“ ist mit der Einrichtung eines sonderpädagogischen Dienstes an Beruflichen Schulen ein wichtiger erster Schritt hinsichtlich der Unterstützung von Jugendlichen mit Behinderung und der diese unterrichtenden Lehrkräfte getan. Eine flächendeckende Umsetzung dieser Unterstützungsmaßnahme ist dringend erforderlich, da bislang lediglich an ca. 125 Beruflichen Schulen ein Sonderpädagogischer Dienst eingerichtet ist. Zudem ist diese Maßnahme weder langfristig gesichert, noch ist sie strukturell fest finanziell verankert.

2. Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg – Artikel 1

§ 83 (7): „Berufswegekonferenz“

Hier wird geregelt, dass vor dem Übergang auf eine Berufliche Schule, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung von der Schulaufsichtsbehörde eine Berufswegekonferenz einberufen wird.

Der HPR BS fordert in diesem Zusammenhang, dass die Einberufung durch die Schulaufsichtsbehörde frühzeitig und unter Einbeziehung aller Beteiligten geschieht. Unbedingt ist ein/eine Vertreter/-in der Beruflichen Schulen zu beteiligen, wenn möglich von der/den in Frage kommenden Beruflichen Schule/n bzw. vom Schultyp, damit gemeinsam eine bestmögliche berufliche Integration erzielt werden kann.

HPR außerschulischer Bereich

Der Hauptpersonalrat asB unterstützt die Zielsetzungen des vorliegenden Gesetzentwurfs und begrüßt, dass die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot gesetzlich neu geregelt wird. Der HPR asB begrüßt insbesondere, dass die Inklusion im Schulgesetz als pädagogische Aufgabe aller Schulen verankert wird und hierfür der zieldifferente Unterricht an allgemeinen Schulen ins Schulgesetz aufgenommen wird.

Der Hauptpersonalrat asB sieht Schwierigkeiten für alle im Bildungsbereich Beschäftigten darin begründet, dass die Umsetzung des Ziels der Inklusion in vielen Punkten noch ungeklärt ist, weil die notwendigen untergesetzlichen Regelungen fehlen und auch die Finanzierung dieser wichtigen gesellschaftlichen Aufgabe weitgehend ungeklärt ist.

Im Folgenden nehmen wir Stellung zu den möglichen Auswirkungen auf die Beschäftigten im außerschulischen Bereich des Kultusministeriums, deren Interessen wir vertreten. Der Gesetzentwurf nennt in diesem Bereich als wesentliche Änderungen:

- Die Stärkung der Steuerungsfunktion der Schulverwaltung bei der Organisation inklusiver Bildungsangebote;
- Die Weiterentwicklung der Sonderschulen zu sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, die sich auch für Kinder ohne Behinderung öffnen.

Aus diesen Änderungen ergeben sich umfangreiche Aufgaben für die Schulverwaltung, insbesondere für die Staatlichen Schulämter, die teilweise im Gesetzentwurf geregelt, teilweise in der Begründung genannt sind:

- Die Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot auf der Grundlage der Ergebnisse einer sonderpädagogischen Diagnostik und die Festlegung des Förderschwerpunkts.
- Die Sicherstellung, dass der schulische Bildungsanspruch von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf eingelöst wird.
- Die umfassende Information der Erziehungsberechtigten über schulische Angebote an allgemeinen Schulen und an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.
- Die Durchführung einer Bildungswegekonferenz, wenn die Erziehungsberechtigten den Besuch einer allgemeinen Schule wünschen.
- Eine raumschaftsbezogene Schulangebotsplanung, die mit Schulen, Schulträgern und Kostenträgern abgestimmt ist.
- Die Organisation gruppenbezogener Angebote für einen zieldifferenten Unterricht an allgemeinen Schulen.
- Die Wiederholung dieser Verfahren beim Übergang in weiterführende Schulen und im Rahmen einer Berufswegekonferenz.
- Die bedarfsgerechte Unterstützung der allgemeinen Schulen durch fachlich geeignete Sonderpädagogen, verbunden mit den notwendigen Abordnungen und Versetzungen.
- Die Beratung und Begleitung der Sonderschulen bei der Weiterentwicklung zu sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.
- Die Bearbeitung von Anträgen der Privatschulen mit inklusiven Bildungsangeboten.

Die Mehrzahl der im Gesetzentwurf genannten Aufgaben für die Staatlichen Schulämter ist einzelfallbezogen und damit sehr zeitintensiv. Mit dem erwarteten steigenden Wunsch der Erziehungsberechtigten nach einer inklusiven Beschulung kommt damit ein erhebliches Arbeitsvolumen auf die Schulaufsichtsbehörden zu. Insbesondere die Durchführung einer Bildungswegekonferenz in jedem Einzelfall wird die Staatlichen Schulämter mit ihrer derzeitigen Personalausstattung weit überfordern. Am Beispiel inklusiver Beschulung in Gemeinschaftsschulen zeigt sich bereits, dass die einzelfallbezogene Koordinierung und Steuerung der Personalressourcen mit der vorhandenen Personalausstattung nicht zu leisten sein wird.

Auch die Weiterentwicklung der Sonderschulen zu sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren wird angesichts noch weitgehend ungeklärter konzeptioneller Fragen ein umfangreiches und fachlich anspruchsvolles Aufgabenfeld für die Schulverwaltung sein.

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt diesem zusätzlichen Personalbedarf in den Schulaufsichtsbehörden nicht ausreichend Rechnung und gefährdet dadurch gleichzeitig die Umsetzung seiner Ziele.

In den Erläuterungen zum Gesetzentwurf wird unter Punkt D (Kosten für die öffentlichen Haushalte) der Bedarf an Lehrkräften berechnet. Bis zu 50 dieser zusätzlichen Deputate sollen in den Schulämtern und in den Regierungspräsidien eingesetzt werden. In den genannten Bereichen (Bildungswegekonferenzen, Schülerstromlenkung) ist dies auch teilweise vorstellbar. Allerdings müssen diese Stellen mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verfügung stehen und die sächliche Ausstattung dieser Arbeitsplätze muss geklärt sein.

Bei der Durchführung von Bildungswegekonferenzen müssen die hierfür abgeordneten Lehrkräfte durch fachlich ausreichend qualifizierte Schulaufsichtsbeamte unterstützt werden. Alle weiteren der obengenannten Aufgaben erfordern ein umfangreiches Fachwissen sowie Führungs- und Leitungserfahrung. Deshalb

müssen diese Aufgaben durch Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte wahrgenommen werden.

Eine gelingende Inklusion von Kindern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot setzt eine ausreichende und qualifizierte Personalausstattung der Schulaufsichtsbehörden voraus. Hierzu müssen die Stellen für Schulaufsichtsbeamte ebenso erhöht werden wie die des mit diesen sehr individuellen Verwaltungsvorgängen befassten Verwaltungspersonals. Auch im Bereich der Schulpsychologischen Beratungsstellen kann ein zusätzlicher Beratungsbedarf für beteiligte Eltern, für Lehrkräfte, Schulen und für die Schulverwaltung erwartet werden.

Die Abordnung von bis zu 50 Lehrkräften an die Staatlichen Schulämter und Regierungspräsidien reicht zur Erfüllung der umfangreichen zusätzlichen Daueraufgaben im Zusammenhang mit der Inklusion nicht aus. Der HPR asB hält darüber hinaus zusätzliche planmäßige Stellen in der Schulverwaltung für unverzichtbar um die Ziele des Gesetzentwurfs zu erreichen.

Bereits im Rahmen der regionalen Schulentwicklung wird von den Schulaufsichtsbehörden eine notwendige neue und personalintensive Aufgabe wahrgenommen. Zukünftig wird in diesem Rahmen auch das Angebot an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren zu planen sein.

Vor diesem Hintergrund zusätzlicher anspruchsvoller und personalintensiver Aufgaben im Rahmen der Inklusion und der regionalen Schulentwicklung ist der bereits begonnene Stellenabbau im Bereich der Schulaufsichtsbehörden bis 2020 nicht zu verantworten.

Landesverband der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung

Der Landesverband Lebenshilfe begrüßt die geplante Gesetzesänderung und damit die Verankerung des inklusiven Schulwesens im Schulgesetz in Baden-Württemberg.

Die zentrale Kernaussage sehen wir in § 3 Abs. 3 SchG, in der der Gedanke der UN-Behindertenrechtskonvention grundsätzlich Eingang in das Schulgesetz findet.

Wir freuen uns auch, dass eine vom Landesverband Lebenshilfe jahrelang an das Ministerium herangetragene Forderung über die Änderung des Schulnamens „Schule für geistig Behinderte“ nun im neuen Schulgesetz ihren Niederschlag findet. Im Sinne einer bedarfsgerechten Beschulung von Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf an allgemeinen Schulen wäre die Zusammenführung weiterer Förderschwerpunkte hilfreich, wie zum Beispiel „Lernen“ und „geistige Entwicklung“.

Zudem halten wir es für die richtige Entscheidung, dass in § 15 SchG unterstrichen wird, dass inklusive Bildung die Aufgabe aller Schulen ist.

Die inhaltliche Voraussetzung des zieldifferenten Unterrichts für den Besuch der allgemeinen Schule gemäß § 15 Abs. 4 SchG ist ebenfalls begrüßenswert.

Es erschließt sich uns allerdings nicht, weshalb in der gymnasialen Oberstufe und in den Bildungsgängen beruflicher Schulen weiterhin die allgemeinen Regelungen gelten sollen. Eine sachgerechte Differenzierung ist hierbei nicht ersichtlich.

Wir freuen uns sehr, dass eine ebenfalls seit Jahren vom Landesverband Lebenshilfe geforderte Verankerung der Schülermitverantwortung an allen Schularten gem. §§ 62 ff. SchG nun erfolgt, die auch Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf miteinschließt. Besonders wichtig ist aus unserer Sicht, dass mit § 62 Abs. 2 S. 2 SchG und mit Streichung des § 70 Abs. 2 SchG eine grundsätzliche Beteiligung von Schülervertretern, auch mit einer geistigen Behinderung, vorgegeben ist.

Im Zusammenhang mit § 76 SchG wünschen wir uns eine Regelung, die entsprechend dem Grundsatz „Kurze Beine kurze Wege“ eine zieldifferente und wohnortnahe Beschulung zumindest im Primarbereich garantiert.

Das in § 83 Abs. 2 SchG eingeräumte Elternwahlrecht ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Dieses zunächst als Wendepunkt erscheinende Recht wird allerdings erheblich in Abs. 3 eingeschränkt. Im Hinblick auf die Umsetzung der UN-BRK, der inklusiven und damit gleichberechtigten Behandlung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf, ist dies sehr kritisch zu bewerten. Nach Ausübung des eigentlich in Abs. 2 garantierten Wahlrechts bleibt die letztendliche Steuerung der Entscheidungsmacht der Schulverwaltung vorbehalten. Der unbestimmte Begriff der „raumschaftsbezogenen Schulangebotsplanung“ muss hierbei konkretisiert werden. Statt das Einvernehmen mit den Eltern in § 83 Abs. 3 SchG lediglich anzustreben, müsste es im Wege der Bildungskonferenz tatsächlich hergestellt werden. Zudem lässt sich die erfolgte Differenzierung in § 83 Abs. 3 S. 4 SchG des Wahlrechts der Eltern von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf in Bezug auf den Aufbau, Inhalt und Umfang der schulischen Tagesstruktur nicht sachlich begründen.

Darüber hinaus ist es zudem vorhersehbar und mit großer Sorge zu betrachten, dass es im Hinblick auf § 83 Abs. 4 zu erheblichen Konfliktsituationen führen wird, insbesondere wenn es um die Einlösung des Anspruchs auf ein inklusives Bildungsangebot für Kinder mit hohem Hilfebedarf geht. Es sollte Klarheit gegenüber Eltern und Schulen geschaffen werden, welche Ressourcen eingesetzt werden können, um die fachlichen, personellen und sächlichen Voraussetzungen zu erfüllen.

§ 83 SchG, insbesondere Abs. 4, lässt sich aus unserer Sicht nicht mit § 3 Abs. 3 SchG vereinbaren.

Abschließend erscheint es uns befremdlich, dass durch das Schulgesetz das Schulwesen inklusiv ausgerichtet werden soll, hiervon allerdings Schulkindergärten (§ 20 SchG) unberührt bleiben.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Änderungsvorschläge Berücksichtigung finden.

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung

I. Vorbemerkungen

Das Recht auf Bildung für alle Kinder mit und ohne Behinderung ist ein Menschenrecht und unantastbar. Bereits in den 1960er-Jahren haben Eltern von körper- und mehrfachbehinderten Kindern für das Recht auf Bildung ihrer Kinder gekämpft. Um ihre Anliegen wirksam vertreten zu können, haben sie sich in Ortsvereinen zusammengeschlossen und 1966 den Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg gegründet. Die Gründungseltern erinnern sich – und uns – noch sehr genau an die Zeit, in der Kinder mit schweren und mehrfachen Behinderungen als nicht bildungsfähig und nicht beschulbar galten. Unsere Mitgliedsfamilien engagierten sich für den Aufbau der Schulen für Körperbehinderte, damit Kinder mit Körper- und Mehrfachbehinderung ihr Recht auf Bildung wahrnehmen konnten. Das Recht auf Bildung für alle Kinder ist Motor unseres Handelns.

Seit Mitte der 1990er-Jahre sucht der Landesverband gemeinsam mit seinen Mitgliedsorganisationen gangbare Wege, flächendeckend eine „Schule für alle“ umzusetzen.

Die Mitgliederversammlung am 23. November 1996 beschloss das Positionspapier „Schule 21 – Integrativer Unterricht für alle! – Positionspapier zum integra-

tiven Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder in Baden-Württemberg“ (nachzulesen unter http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de/pdf/Schule_21.pdf).

Spätestens seit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im März 2009 hat die Debatte um eine inklusive Schule – „eine Schule für alle“ eine ungeheure Dynamik entwickelt. Doch Inklusion bedarf gesetzlicher und administrativer Regelungen, die pädagogische Standards und organisatorische Rahmenbedingungen garantieren. Die Akzeptanz des Anders-Sein ist die Basis für eine gelingende Teilhabe. Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Schule ist ein wichtiger Baustein dazu. Nach vielen intensiven Debatten innerhalb unseres Landesverbandes reifte die Erkenntnis, dass eine inklusive Schule eine Schule sein muss, in der alle Kinder entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen gefördert werden. Sowohl hoch begabte als auch schwerstmehrfachbehinderte Kinder nehmen hier ihr Recht auf Bildung wahr. Die Mitgliederversammlung am 20. November 2010 beschloss das Positionspapier „Bildung ist Zukunft! Schule neu denken im Lichte der UN-BRK – Eckpunkte und Forderungen auf dem Weg zur inklusiven Schule“. (nachzulesen unter http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de/pdf/BildungistZukunft_8seiter_online.pdf)

Zum vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Vorschriften (Stand: 24. Februar 2015) nehmen wir wie folgt Stellung:

II. Im Allgemeinen:

II.1 Das gefällt uns gut ...

Wir begrüßen ausdrücklich folgende Änderungen im vorliegenden Gesetzentwurf:

- **Recht auf Bildung für alle!**

Aufhebung der Pflicht zum Besuch der Sonderschule für Kinder und Jugendliche mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

- **Wunsch- und Wahlrecht gilt für alle!**

Das Wahlrecht der Eltern wird gestärkt.

- **Inklusion geht alle an!**

Inklusion wird als pädagogische Aufgabe aller Schulen und Schularten verstanden.

- **Gemeinsam lernen!**

Die Verankerung des zieldifferenten Unterrichts im Schulgesetz.

- **Sonderschulen sind Teil eines vielfältigen Schulangebots!**

Den Erhalt der Sonderschulen als Angebotsschulen in einer inklusiven Schullandschaft sowie deren Weiterentwicklung zu sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.

- **„Inklusion anders herum“!**

Die Öffnung der Sonderschulen für Kinder und Jugendliche ohne einen festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot.

- **Inklusion gibt es nicht zum „Nulltarif“!**

Eine gelingende schulische Inklusion benötigt personelle, sächliche und räumliche Ressourcen und eine verlässliche und dauerhafte Finanzierung. Dies kostet Geld.

II.2 Das gefällt uns (noch) nicht ...

- **Der Wegfall der Bezeichnung „Schule“ bei „sonderpädagogischen Bildung und Beratungszentren“ – der Begriff „Schule“ muss bleiben!**

Eine inklusive Haltung wird auch in der Sprache spürbar. Deshalb muss der Begriff „Schule“ bei allen Schultypen beibehalten werden. Doch das „Schulgesetz“ nimmt nur der „Sonderschule“ die „Schule“ weg – während es auch künftig noch „Grundschule, Hauptschule, Gemeinschaftsschule und Realschule“ gibt.

- **Der Schulgesetzentwurf lässt viele Fragen offen ...**

Uns ist bewusst, dass nicht alle Fragen im Schulgesetz beantwortet werden können.

Wir messen daher den untergesetzlichen Regelungen (z. B. Organisationserlass, Notengebung, Bildungsplan) eine hohe Bedeutung bei.

- **Uns bewegen insbesondere folgende Fragen:**

- Werden die Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot bei der Berechnung des Klassenteilers mitgezählt? Bei zieldifferentem Unterricht halten wir eine Klassengröße von 20 bis 22 Schülern (davon max. 5 Schüler mit Behinderung) für sinnvoll.
- Was bedeutet „Wohnortnähe“?
- Was bedeutet „Wohnortnähe“ im ländlichen Raum, wenn es z. B. in der Wohnortgemeinde keine geeignete barrierefreie Schule gibt sondern nur in der Nachbargemeinde?
- Wird die Schülerbeförderung (ggf. Sonderfahrdienst) gewährleistet?
- Wie wird das sog. „Zwei-Pädagogen-Prinzip“ gewährleistet?
- Wie wird die notwendige Schulbegleitung/Schulassistenz verlässlich organisiert (für die Zeit des gesamten Unterrichts, bei Schullandheimaufenthalten u. ä.)?
- Gibt es Regelungen für Vertretungen der Schulassistenz/der Sonderpädagogen?
- Wird das Schulgebäude barrierefrei gestaltet – vor der Einschulung des Kindes?
- Werden notwendige und spezielle Lehr- und Lernmittel im Einzelfall rechtzeitig und dauerhaft bereitgestellt?
- Gibt es Räume zur Differenzierung, zum Ausruhen, für die Pflege?
- Ist die Schülerbeförderung (einschl. Sonderfahrdienst) verlässlich gewährleistet?
- Gibt es für Schüler und Eltern einen „zentralen Ansprechpartner“ für die Umsetzung der schulischen Inklusion?
- Wie sieht die Notengebung/Versetzung aus?
- Welche Nachteilsausgleiche oder Veränderungen des Anforderungsprofils gibt es? Z. B. hat der Wegfall des Nachteilsausgleichs beim Sportunterricht in der Stephen-Hawking-Schule Neckargmünd zu erheblichen Verwerfungen geführt. Dies war Gegenstand der Anfrage der CDU-Fraktion (LT-Drs. 15/5068). Der Antrag wurde öffentlich in der Sitzung des Schulausschusses des Landtags von Baden-Württemberg am 24. September 2014 beraten und im Anschluss für erledigt erklärt (siehe Beschlussempfehlung, LT-Drs.

15/6338, Seite 81 ff – http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/6000/15_6338_D.pdf

Für die betroffenen Schüler ist die Situation weiterhin unbefriedigend.

- Was bedeutet „gruppenbezogene Lösungen“ im Einzelfall?
Begleitet ein Sonderpädagoge alle Kinder mit unterschiedlichen Behinderungen oder erfolgt die Begleitung durch einen Sonderpädagogen der jeweiligen Fachrichtung?
 - Unterricht, Therapie (Physio-, Ergotherapie, Logopädie) und Pflege sind untrennbare Bestandteile der Bildung für Kinder mit schweren Behinderungen. Wie wird dieser weitgehende Bildungsbegriff umgesetzt?
 - Schule ist nicht nur Lernraum sondern auch Lebensraum – vor allem für Kinder und Jugendliche mit schweren Behinderungen. Schule soll auch auf das Leben nach der Schule vorbereiten. Wie wird dieses Grundprinzip in der Weiterentwicklung der Schulen umgesetzt? Wer ist verantwortlich für die Beachtung dieses Prinzips?
 - Bleiben die Sonderschulen mit voller Ausstattung erhalten oder werden ihnen Ressourcen (v. a. Sonderpädagogen) ganz oder teilweise entzogen, um inklusive Bildungsangebote an den allgemeinbildenden Schulen zu ermöglichen? Die Sorge bleibt, dass die Sonderschulen „über die Hintertür“ abgeschafft werden – selbst wenn die Schülerzahlen an der Sonderschule stabil sind.
 - Stehen auch Kindern mit Behinderungen die Ganztagesangebote an Schulen mit den im Einzelfall notwendigen Ressourcen zur Verfügung?
 - Wie wird die gleichberechtigte Teilhabe der Kinder mit Behinderungen auch in den Pausen sowie an den außerunterrichtlichen Veranstaltungen (z. B. Schullandheimaufenthalt) gewährleistet?
 - Gibt es eine Krankenschwester an der inklusiven Schule?
- **Änderung/Weiterentwicklungen in der Lehrerausbildung**
Eine inklusive Bildung erfordert Veränderungen in der Lehrerausbildung. Dieser Veränderungsprozess benötigt Zeit. Notwendig ist einerseits, dass inklusive Pädagogik Pflichtfach in der allgemeinen Lehrerausbildung wird und andererseits, dass die sinnvolle Differenzierung der Studiengänge Sonderpädagogik erhalten bleibt.
 - **Unsere Sorge: Kinder mit schweren Behinderungen und komplexem Hilfebedarf und deren Bedürfnisse werden nur unzureichend berücksichtigt.**
Alle Eltern wollen für ihre Kinder die bestmögliche Bildung. Eltern der Kinder mit Behinderung und einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot entscheiden sich für die Schule, die die geeignetsten Rahmenbedingungen bietet. Deshalb müssen alle Schulen die für Inklusion notwendigen personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattungen erhalten – ganz im Sinne des grün-roten Koalitionsvertrages vom 9. Mai 2011 (Absatz „gleichberechtigte Teilhabe aller: Inklusion umsetzen.“

III. Im Einzelnen:

III.1 Artikel 1: Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Zu 1: § 3 Einheit und Gliederung des Schulwesens, inklusive Bildung

Wir begrüßen die geplante Neuformulierung, die die Umsetzung der UN-BRK als Gesetzesziel hat. Inklusive Bildung ist eine pädagogische Aufgabe aller Schulen.

Zu 2: § 4 Schularten, Schulstufen

Wir begrüßen die Weiterentwicklung der bisherigen Sonderschulen zu sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren. Wir vermissen jedoch in dieser Aufzählung der Aufgaben das Wort „Unterstützung“. Wir regen daher an, die Formulierung zu ändern in: „Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungszentrum“.

Der Gesetzentwurf sieht die Streichung des Wortes „Sonderschule“ vor. Wir begrüßen die Streichung des Wortteiles „Sonder“. Wir lehnen die Streichung des Wortes „Schule“ ab. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, die derzeit eine Sonderschule besuchen sowie deren Familien sehen darin eine – zusätzliche – Ausgrenzung. Kinder und Jugendliche wollen zur Schule gehen – unabhängig davon, ob sie ihr Recht auf Bildung in einer allgemeinbildenden Schule oder in einem „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum“ wahrnehmen. Im Wort „Schule“ steckt – laut DUDEN Herkunftswörterbuch – das Wort „Unterricht“. Nach unserem Verständnis einer inklusiven Bildung gehen alle Kinder mit und ohne Behinderung zur Schule – unabhängig vom tatsächlichen Lernort. Insofern widerspricht die Streichung des Wortes „Schule“ dem Ziel des Schulgesetzes. In den skandinavischen Ländern oder in Großbritannien wird das Wort „Spezialschule“ verwendet („special schools für children of all ages with special needs“). Im Fürstentum Liechtenstein ist die Rede von „Profilschulen“. Wir schlagen vor, das Wort „Schule“ bei „sonderpädagogischem Bildungs- und Beratungszentrum“ beizubehalten. Wir schlagen daher die Formulierung „Profilschule“ oder „Schule mit besonderem Bildungsziel“ vor, das ergänzt wird um die Aufgabenbeschreibung „sonderpädagogisches Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungszentrum“.

Oder im Sinne der Gleichbehandlung müssten auch die allgemeinbildenden Schulen umbenannt werden, z. B. in „pädagogisches Bildungs- und Beratungszentren“.

Zu 5: § 15 Sonderpädagogische Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote in allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

Wir begrüßen die Aufhebung der Sonderschulpflicht und der damit verbundenen Klarstellung, dass Inklusion ein pädagogischer Auftrag aller Schularten ist.

Im noch geltenden Schulgesetz gibt es „Schulen für Blinde“ (§ 15 Abs. 1 Ziffer 1) sowie „Schulen für Sehbehinderte“ (§ 15 Abs. 1 Ziffer 6). Im nun vorliegenden Schulgesetzentwurf ist nur noch die Rede von „Sehen“ (§ 15 Abs. 1 Ziffer 4). Eine Bündelung von „Sehen“ und „Blind“ kann sinnvoll sein. Wir weisen aber darauf hin, dass es – bislang – die Studiengänge Sonderpädagogik „Sehbehindertenpädagogik“ und „Blindenpädagogik“ gibt. Insofern ist u. E. eine Anpassung in der Lehrerausbildung – Studiengang Sonderpädagogik – erforderlich.

Wir begrüßen den Vorrang der allgemeinen Schule vor der Sonderschule, der in Absatz 2 formuliert ist. Wir vermissen allerdings Aussagen zur bedarfsgerechten sonderpädagogischen Beratung, Unterstützung und Bildung. Im Einzelnen:

- In welchem Umfang erfolgt diese Beratung, Unterstützung, Bildung und wer legt den Umfang fest?
- Erfolgt diese Beratung, Begleitung und Unterstützung „nur“ durch Sonderpädagogen und/oder auch durch sog. Fachlehrer G und K der Schulen für Körperbehinderte bzw. für Geistigbehinderte?

Wir begrüßen die Klarstellung, dass das Angebot der Heimsonderschule weitergeführt wird als „sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat“.

Die Internate haben sich in der Vergangenheit bewährt, da sie oft den erfolgreichen Schulbesuch ermöglichen.

Wir begrüßen den Wegfall des bisherigen § 15 Absatz 3 zur sog. Rückschulung, da dieser durch die Aufhebung der Sonderschulpflicht entbehrlich ist.

Andererseits empfehlen wir – an dieser oder ggf. an anderer Stelle im Schulgesetz – eine Formulierung, die die Durchlässigkeit des Schulsystems betont.

Denkbar ist auch künftig, dass ein Kind mit Behinderung und einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot zunächst die Sonderschule besucht und später an eine allgemeine Schule wechselt (oder umgekehrt).

Wir begrüßen die Öffnung der Sonderschulen für Kinder ohne Behinderung und Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot. Dieses Modell hat sich längst in der Praxis bewährt und wird beispielsweise seit vielen Jahren im Körperbehindertenzentrum Oberschwaben (Realschulabteilung) in Weingarten, in der Stephen-Hawking-Schule (Gymnasium) in Neckargmünd, in der Dreifürstensteinschule der KBF in Mössingen oder in der Betty-Hirsch-Schule der Stiftung Nikolauspflanze in Stuttgart erfolgreich umgesetzt.

Wir bedauern die pauschale Formulierung „wenn die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind“. Eine Klarstellung wäre u. E. hilfreich – insbesondere im Blick auf die ggf. zu schaffenden Voraussetzungen für einen inklusiven Unterricht an einer Sonderschule.

Im Blick auf die Vielfalt unterschiedlicher Bildungsangebote begrüßen wir die Fortführung des Modells der „Außenklasse“ als ein Beispiel für kooperative Organisationsformen des gemeinsamen Unterrichts. Allerdings bedarf es u. E. weitergehender Klarstellungen in untergesetzlichen Regelungen bzgl. der Kompetenzen und Zuständigkeiten der Regel- und der Sonderschule. Aus den Rückmeldungen von Eltern, Schülern und Lehrern wissen wir von unklaren Zuständigkeiten. Z. B. wenn behinderte Schüler weiterhin Schüler der Sonderschule sind, inwieweit können die Schüler mit Behinderung und deren Eltern Teil der Klassen-/Schulgemeinschaft der Regelschule sein? Darf der Hausmeister der Regelschule in Räumen der Außenklasse tätig werden? Kann der Sonderschullehrer der Außenklasse den Hausmeister der Regelschule um technische Unterstützung bitten? Wie wird der Kontakt zwischen Stammschule und Außenklasse verlässlich gepflegt? Wie sind Haftungsfragen geklärt, wenn Schüler der Außenklassen an Aktivitäten der Regelschule (z. B. Schulfest) mitwirken?

Zu 7: § 20 Schulkindergarten

Laut Einzelbegründung handelt es sich nur um eine redaktionelle Änderung und der Kreis der von dieser Bestimmung erfassten Kinder bleibt unverändert. Mit der Neuregelung entfällt jedoch die bisherige Aufgabe „Erziehung“ (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz). Zu den Aufgaben des Schulkindergarten zählen jedoch Bildung und Erziehung.

Wir bitten daher um Prüfung und ggf. um Klarstellung, dass die geplante Neuformulierung tatsächlich nur eine redaktionelle Anpassung ist.

Zu 8: § 21 Hausunterricht

Wir begrüßen, dass es formal kein Ruhen der Schulpflicht (bislang § 82 Abs. 3 Schulgesetz) mehr gibt.

Wir anerkennen das gut gemeinte Angebot eines Hausunterrichts. Dennoch erfüllen uns die Regelungen zum Hausunterricht mit Sorge. Damit könnten sehr schwer beeinträchtigte Kinder ganz leicht von jeder systematischen, persönlichen Förderung und Begleitung abgekoppelt werden, denn diese Kinder sind sehr oft auch kranke Kinder. Schwer mehrfach behinderte Kinder werden oft auch als „Kinder mit verkürzter Lebenserwartung“ bezeichnet, da z. B. schwere Atemwegserkrankungen, schwer oder unkontrollierbare Anfallserkrankungen (z. B. Epilepsie) oder auch Organversagen zu einem frühen Tod führen können. Viele

dieser schwerst behinderten Kinder sind von Zeit zu Zeit Gäste in stationären Kinderhospizen. Aus Gesprächen mit Eltern wissen wir, dass immer wieder ernsthaft überlegt wird, dass diese Kinder weder die Sonderschule noch die allgemeine Schule besuchen und stattdessen nur Hausunterricht in den Räumen des Kinderhospizes erhalten. Dies nehmen wir als eine Einschränkung des Rechts auf Bildung wahr. Nach unserem Verständnis muss Schule in der Lage sein, auch Kindern mit schweren und mehrfachen Behinderungen ein geeignetes Bildungsangebot in der Schule anzubieten. Hausunterricht sollte daher nur ausnahmsweise in sehr begründeten Einzelfällen und zeitlich begrenzt erfolgen – sozusagen als „letztes Mittel“ zur Umsetzung des Rechts auf Bildung. Mit Sorge erfüllt uns ferner die Einschränkung „in angemessenem Umfang“. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff wird weder im Schulgesetz noch in der Einzelbegründung näher definiert. Damit ist das Recht auf Bildung der längerfristig erkrankten schulpflichtigen Kinder abhängig von den jeweiligen Gegebenheiten einschl. der vorhandenen Lehrressourcen. Ein Recht auf Bildung „je nach dem“ halten wir für äußerst problematisch.

Zu 18: § 62 Aufgaben der Schülermitverantwortung

Wir begrüßen, dass Inklusion auch im Bereich der Schülermitverantwortung wirksam werden soll. Im Schulgesetzentwurf soll daher die altersgemäße und individuelle Hilfe verankert werden.

Wir bitten um Klarstellung – ggf. in untergesetzlichen Regelungen, dass zu dieser altersgemäßen und individuellen Hilfe auch Schulassistenten/Schulbegleitung sowie Schülerbeförderung (z. B. zu Gremiensitzungen im Anschluss an den regulären Unterricht) zählen können – und diese Leistungen zu finanzieren sind (allerdings nicht vom Schüler oder dessen Eltern).

Zu 24: § 76 Erfüllung der Schulpflicht

Wir begrüßen, dass keine starre Festlegung auf den Schulbezirk besteht, wenn ein Kind mit Behinderung und Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eine allgemeine Schule besuchen will.

Mit Sorge sehen wir allerdings die Begrenzung auf den Schulbezirk für den Fall, dass sich die Eltern des Kindes mit Behinderung für den Besuch der Sonderschule entscheiden. Aus Gesprächen mit Eltern körper- und mehrfachbehinderter Kinder (und Bildungsgang „G“) wissen wir, dass es in der Vergangenheit immer wieder Schwierigkeiten gab, wenn sich die Eltern für eine Sonderschule in freier Trägerschaft (anerkannte Ersatzschule) entschieden haben, da diese Schule der geeigneteren Lernort für ihr Kind ist. Das Staatliche Schulamt hat sich in diesen Fällen nicht klar positioniert. In der Folge haben das Sozialamt als Träger der Eingliederungshilfe und/oder das Amt für Schülerbeförderung die Entscheidung der Eltern für den geeigneteren Lernort in Frage gestellt und teilweise auch den Besuch dieser Schule verhindert. Historisch bedingt sind in manchen Landesteilen vor allem Schulen für Körperbehinderte in freier Trägerschaft und mit der staatlichen Anerkennung als Ersatzschule und haben aufgrund der geringeren Schülerpopulation einen höheren Einzugsbereich.

Zu 25: § 82 Feststellung des Anspruchs

Die Kompetenz für eine fundierte Diagnostik im Rahmen des Feststellungsverfahrens muss künftig an den verantwortlichen Staatlichen Schulämtern sichergestellt sein. Vermutlich ist nicht an jedem Staatlichen Schulamt diese Kompetenz in jeder sonderpädagogischen Fachrichtung vorhanden. Insbesondere in kleineren Fachrichtungen (z. B. Sehen) ist die Einbindung der (bisherigen) – teils überregionalen – Sonderschulen zwingend notwendig.

Wir begrüßen, dass das Wohl des Kindes bei der Suche nach dem geeigneten Lernort im Mittelpunkt steht. Wir begrüßen, dass auf Antrag der Eltern das Ver-

fahren zur Prüfung und Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eingeleitet wird.

Unklar bleibt, welche konkreten Voraussetzungen erfüllt sein müssen, wenn das Staatliche Schulamt von Amts wegen das sog. Feststellungsverfahren einleitet. Was meint beispielsweise „Beeinträchtigung der Bildungsrechte von Mitschülern“? Es besteht die Sorge einer missbräuchlichen Auslegung.

§ 83 Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, Elternwahlrecht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I

Grundsätzlich begrüßen wir das Instrument der sog. Bildungswegekonferenz. Diese setzt eine umfassende und frühzeitige Beratung der Eltern voraus. Nach unseren Erfahrungen aus vielen Gesprächen mit Eltern verfügen die Staatlichen Schulämter nicht immer über alle notwendigen und umfassenden Informationen. Beispielsweise ist vielen Staatlichen Schulämtern nicht bekannt, welche Schule barrierefrei gestaltet ist.

Beispiel Antrag der FDP/DVP-Fraktion „Wird die Gemeinschaftsschule ihrem Auftrag als Inklusionsschule gerecht?“ (LT-Drs. 15/5322 vom 6. Juni 2014 und Antwort der Landesregierung vom 7. Juli 2014). Auf die Frage nach der Barrierefreiheit der Gemeinschaftsschulen antwortete die Landesregierung: „Die Ausstattung der Schulen liegt in der Zuständigkeit der Schulträger. Eine Abfrage an allen Schulen wäre mit einem sehr hohen Aufwand verbunden.“ Dies zeigt, dass regional noch erhebliche Informationslücken bestehen.

Wichtig ist zudem, dass bei der regionalen Schulentwicklung sowohl die Sonderschulen in öffentlicher als auch in freier Trägerschaft einbezogen werden. Dies gilt in besonderem Maße für Sonderschulen mit überregionalem Einzugsgebiet und relativ kleinen Schülerzahlen (z. B. Fachbereich Sehen, Körperbehinderung). Wichtig ist, dass die Leitung der Bildungswegekonferenz in den Händen des Staatlichen Schulamtes liegt und nicht delegiert wird an Dritte, z. B. an eine Schulleitung. Zu klären ist ferner, wer an einer Bildungswegekonferenz teilnimmt und wie dabei die Persönlichkeitsrechte des Kindes und der Eltern gewährleistet werden. Viele Eltern fühlen sich durch die große Zahl der Vertreter der unterschiedlichen Ämter und Schulen verunsichert. Sie wünschen sich, dass sie eine Vertrauensperson mitnehmen können. Bildungswegekonferenzen benötigen viel Zeit. Deshalb ist es wichtig, dass ausreichend Zeit zur Verfügung steht und die Bildungswegekonferenzen frühzeitig vor der geplanten Einschulung erfolgen, damit die Entscheidungen auch mit der notwendigen Sorgfalt und ohne zusätzlichen Zeitdruck getroffen werden können. Für Eltern behinderter Kinder ist Absatz 4 durch die Verwendung vieler unbestimmter Rechtsbegriffe schwer verständlich. Es bedarf konkreter Festlegungen, um die Entscheidungen der Staatlichen Schulaufsichtsbehörde nachvollziehen zu können. Was bedeutet beispielsweise konkret die Formulierung „wenn an der gewählten Schule auch mit besonderen und angemessenen Vorkehrungen der berührten Stellen die fachlichen, personellen und sächlichen Voraussetzungen zur Erfüllung des Anspruchs nicht geschaffen werden können“?

Ziel der Bildungswegekonferenz sollte eine einvernehmliche Lösung sein. Rechtsstreitigkeiten über die Festlegung des richtigen Lernortes sollten auch im Interesse der betroffenen Kinder vermieden werden. Wir regen daher an, etwaige Streitfälle an eine unabhängige „Schiedsstelle/Ombudsstelle/Vermittlungsausschuss“ zu geben. Es sollte u. E. alles versucht werden, zeitnah eine akzeptable Lösung zu finden.

§ 84 Besondere Regelungen zur Schulpflicht bei Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, Begrenzung des Schulbesuchs

Der Schulgesetzentwurf sieht im Einzelfall die Verlängerung der Schulbesuchsdauer vor. Im Vergleich zum derzeit geltenden Schulgesetz bedeutet dies im Ein-

zelfall eine qualitative Verschlechterung. So entfällt im Eingangsbereich das sog. Schulvorbereitungsjahr. Unsere Sorge ist daher, dass Kindern und Jugendlichen mit schweren und mehrfachen Behinderungen ihr Recht auf Bildung gekürzt wird.

Ihnen gilt unser besonderes Augenmerk, da diese Kinder ein besonderes Bildungsangebot benötigen. Die Begriffe Bildung und Unterricht umfassen für diesen Personenkreis auch basale Bildungsangebote, Pflege und aktive Physio- und Ergotherapie und Logopädie.

III.2 Artikel 2: Änderung des Privatschulgesetzes

Zu 2: § 18

Viele Schulen für Körperbehinderte sind staatlich anerkannte Ersatzschulen. Die nicht durch Zuschüsse des Landes gedeckte Kosten werden von den Sozialhilfeträgern im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII übernommen. Einige Sonderschulen arbeiten bereits heute inklusiv und nehmen Kinder ohne Behinderung auf. Die Eltern dieser Kinder müssen ein Schulgeld entrichten. Es wäre wünschenswert, wenn im Zuge der Schulgesetzänderung in diesen Fällen ein finanzieller Ausgleich durch einen Landeszuschuss erfolgen könnte, sodass die Schulgeldzahlung entfallen könnte.

IV. Fazit

Eine inklusive Schule ist eine Schule, in der alle Kinder entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen gefördert werden können. Sowohl hoch begabte Kinder als auch schwerst mehrfach behinderte Kinder nehmen hier ihr Recht auf Bildung wahr.

Wir sind davon überzeugt, dass sich der Weg zu einer inklusiven Schule lohnt. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es vieler kleiner und großen Schritte.

Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik Landesverband BW

Weiterentwicklung des Sonderschulwesens in Baden-Württemberg unter dem Aspekt der Inklusion bezogen auf den Förderschwerpunkt Sehen

Folgende Elemente des vorliegenden Entwurfes zur Änderung des Schulgesetzes werden seitens des Verbandes für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik ausdrücklich begrüßt:

- Die Stärkung des Elternwahlrechts.
- Die Erhaltung der Fachspezifik in den Beratungs- und Unterstützungsangeboten.
- Da es im FS Sehen aufgrund der geringen Population keine fachrichtungsspezifischen gruppenbezogenen Angebote geben wird, ist es richtig, dass die langjährig bewährte Form im zielgleichen gemeinsamen Unterricht mit der Begleitung durch den Sonderpädagogischen Dienst weiterhin der Regelfall sein wird. Allein so kann der Zugang zum Bildungsangebot der allgemeinen Schule gewährleistet werden sowie dem individuellen Anspruch auf die Umsetzung des spezifischen Curriculums für den FS Sehen Rechnung getragen werden.
- Die Weiterentwicklung der (Heim)Sonderschulen in SBBZs (mit Internat).
- Dass SBBZs Schüler und Schülerinnen ohne festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot aufnehmen können.

- Die Möglichkeit der Anpassung der Schulbesuchsjahre an die Lernvoraussetzungen.

Um weiterhin Schülern und Schülerinnen im FS Sehen einen angemessenen Zugang zu Bildung zu gewährleisten sind folgende Aspekte zwingend umzusetzen:

- Die hochspezifische Unterstützung der Schüler und Schülerinnen muss in Anbetracht der Schulstruktur in B-W sowohl von staatlichen als auch von privaten SBBZ mit dem FS Sehen flächendeckend erfolgen.
- Die Kompetenz für die fundierte Diagnostik im Rahmen des Feststellungsverfahrens muss an den zukünftig verantwortlichen Schulaufsichtsbehörden sichergestellt sein. Da die diagnostische Expertise in der kleinen Fachrichtung nur überregional aufgestellt und aufrechterhalten werden kann, ist die Einbindung der SBBZ im FS Sehen unerlässlich. Nur so kann eine fachlich fundierte Diagnostik sowie die Erarbeitung von passenden Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangeboten gewährleistet werden.
- In allen Bildungsgängen und Schularten müssen die Bildungsinhalte methodisch-didaktisch zugänglich gemacht werden als Voraussetzung jeglicher Teilhabe.
- Somit muss auch im inklusiven (ziendifferenten) Setting die Beratung und Unterstützung über den Sonderpädagogischen Dienst gewährleistet sein, um den Zugang zu den Bildungsinhalten sicher zu stellen.
- Unabhängig vom Lernort und Bildungsgang muss stets die Umsetzung des definierten spezifischen Curriculums (s. Anhang) erfolgen.
- Für die Sicherung der Inhalte des spezifischen Curriculums müssen in erster Linie die an Hochschulen ausgebildeten Blinden- und Sehbehindertenpädagogen hinzugezogen werden. Die Anbindung an ein SBBZ sichert den Erhalt der Fachlichkeit und Weiterentwicklung im Bereich der Methodik und Didaktik. Angefangen von der Diagnostik, über den Unterricht in Grund- und weiterführenden Schulen, bis zum Abitur und in den beruflichen Schulen. Hinzu kommen unterrichtsfachspezifische Anforderungen z. B. in den Naturwissenschaften, IT oder dem musisch-technischen Bereich.
- Sehr kostenintensive Lehr- und Lernmittel sowie übertragene Unterrichtsmaterialien müssen neben den individuellen Hilfsmitteln vor Ort zur Verfügung stehen (z. B. taktiler Globus, Modelle für den Geometrieunterricht und übertragene Schulbücher). Lehr- und Lernmittel müssen bestimmten Standards folgen, damit zentrale Prüfungen möglich sind.
- Teile des spezifischen Curriculums müssen weiter auch im Rahmen von Schülerkursen für Schüler und Schülerinnen mit FS Sehen vermittelt werden können.

Wir fordern ausdrücklich, dass blinde und sehbehinderte Schüler und Schülerinnen weiterhin qualitativ hochwertige Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote erhalten können, um den optimalen Zugang zu Bildung zu ermöglichen. Seit vielen Jahren gelingt dies im Förderschwerpunkt Sehen mit hervorragenden Ergebnissen. Die bisher bereitgestellten Ressourcen müssen zwingend weiterhin für eine angemessene Teilhabe bereitgestellt werden.

LAG Schulleitungen privater Schulen für Erziehungshilfe

Vor dem Hintergrund der Vorgaben der VN-Behindertenrechtskonvention „Über-einkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ legt die Landesregierung den Entwurf für das „Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Ba-

den-Württemberg und anderer Vorschriften“ vor, zu dem wir nachfolgend Stellung nehmen.

Insgesamt stellen die vorgeschlagenen Änderungen eine gute Basis dar zur Weiterentwicklung des elaborierten Systems sonderpädagogischer Unterstützung und Bildung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bzw. Benachteiligungen in Baden-Württemberg. Positiv zu vermerken ist, dass die in den bisherigen Sonderschulen (künftig sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren) akkumulierten Kompetenzen und die dort aufgebauten Strukturen auch weiterhin genutzt und künftig vermehrt dazu eingesetzt werden sollen, „die allgemeinen Schulen bedarfsgerecht bei der sonderpädagogischen Beratung, Unterstützung und Bildung“ (§ 15 Abs. 2, Satz 2) zu unterstützen. Die so ermöglichte sonderpädagogische Beratung, Unterstützung und Bildung in einem gestuften und differenzierten System wird sicher dazu beitragen, junge Menschen mit Behinderungen und Benachteiligungen ihre Persönlichkeit voll zur Entfaltung bringen zu lassen sowie ihre Teilhabemöglichkeiten an einer freien Gesellschaft zu verbessern und somit den Prozess der Inklusion zu befördern, wie es die VN-Behindertenrechtskonvention als Ziel vorgibt.

In einigen Punkten sind die Gesetzesänderungen unseres Erachtens nicht hinreichend konkret formuliert, um den historisch gewachsenen und qualitativ hochwertigen Beitrag insbesondere der Sonderschulen in freier Trägerschaft auch für die Zukunft auf eine tragfähige und allseits verlässliche Basis stellen zu können, woran insbesondere die Schulen für Erziehungshilfe in freier Trägerschaft großes Interesse haben. Daher die folgenden Anregungen zu Klarstellungen im Gesetzestext bzw. zur Ausarbeitung entsprechender Regelungen im Rahmen von Ausführungsvorschriften, wie sie in § 84 a benannt sind, oder in anderen Verwaltungsvorschriften.

ad Artikel 1 (2.)

In § 4 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „die Sonderschule“ durch die Wörter „das sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum“ ersetzt.

Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (= SBBZ) werden neu als Schulart definiert. Wir gehen mithin davon aus, dass die in § 28 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) getroffenen Regelungen zur Bezuschussung von Schulen an anerkannten Heimen künftig in gleicher Weise gelten für Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung) an anerkannten Heimen. **Wenn nicht, müsste dies im LKJHG entsprechend geregelt werden.**

ad Artikel 1 (5.) – § 15 Abs. 2

Die sonderpädagogische Beratung, Unterstützung und Bildung findet in den allgemeinen Schulen statt, soweit Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum besuchen. Die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren unterstützen die allgemeinen Schulen bedarfsgerecht bei der sonderpädagogischen Beratung, Unterstützung und Bildung. Sie werden in der Regel in Typen geführt, die den Förderschwerpunkten nach Absatz 1 entsprechen.

Den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren werden mehrere Aufgaben zugewiesen:

- Bereitstellung eines sonderpädagogischen Bildungsangebots an der Stammeinrichtung
- Bereitstellung eines bedarfsgerechten sonderpädagogischen Bildungsangebots an allgemeinen Schulen

- bedarfsgerechte sonderpädagogische Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern und Lehrkräften an allgemeinen Schulen

Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, müssen sonderpädagogische Ressourcen (weiterhin) an den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren vorgehalten werden. Im Gesetz ist nicht geregelt, wie die Ressourcenbemessung für die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, gerade auch jene in freier Trägerschaft, künftig vorgenommen werden soll. Ungeklärt ist insbesondere die statistische Erfassung und eine darauf bezogene Ressourcenbemessung für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die an allgemeinen Schulen unterrichtet und unterstützt werden. Ungeklärt ist weiter, nach welchen Parametern die Bedarfe an sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung an allgemeinen Schulen erhoben und nach welchen Bemessungsgrundlagen den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren – auch und gerade jenen in freier Trägerschaft – entsprechende Ressourcen zugewiesen werden sollen.

Durch Regelungen in noch zu erlassenden Rechtsverordnungen/Verwaltungsvorschriften muss geklärt werden, nach welchem Verfahren die allgemeinen Schulen sonderpädagogische Beratung und Unterstützung beantragen können und nach welchem Verfahren die SBBZ den allgemeinen Schulen entsprechende Beratungs- und Unterstützungsressourcen zur Verfügung stellen.

Es ist sicherzustellen, dass den SBBZ, insbesondere auch jenen in freier Trägerschaft, in hinreichendem Umfang Ressourcen zur Verfügung gestellt werden

- für sonderpädagogische Bildungsangebote, die sie an allgemeinen Schulen für dort unterrichtete (und damit statistisch dort – und nicht wie bisher an den Sonderschulen in freier Trägerschaft – geführte) Schüler mit einem entsprechenden Anspruch vorhalten. Es gilt sicherzustellen, dass die Schüler, für die das SBBZ an allgemeinen Schulen sonderpädagogische Bildungsangebote bereitstellt sowohl bei der Berechnung des entsprechenden Lehrerwochenstunden-Soll sowie bei der Zuweisung von Sachkostenzuschüssen an die SBBZ als auch bei der Berechnung der Schülerzahl, nach der die Besoldungsgruppen für Rektoren und Konrektoren der SBBZ bemessen werden, berücksichtigt werden.
- für sonderpädagogische Beratung und Unterstützung allgemeiner Schulen im Hinblick auf Schüler, die zwar einen sonderpädagogischen Förderbedarf, wenngleich keinen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot aufweisen.

Wir bitten hiermit um Beteiligung bei der Ausarbeitung der entsprechenden Rechtsverordnungen/Verwaltungsvorschriften (z. B. Organisationserlass).

ad Artikel 1 (25.) – § 82

(1) Die Schulaufsichtsbehörde stellt auf der Grundlage der Ergebnisse einer sonderpädagogischen Diagnostik fest, ob ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht und legt nach Maßgabe von § 15 Absatz 1 den Förderungsschwerpunkt fest. (...) Der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht nicht, wenn der Schüler mithilfe sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung dem Bildungsgang der allgemeinen Schule folgen kann.

In den noch zu erlassenden Ausführungsvorschriften zur sonderpädagogischen Diagnostik ist die Beteiligung der SBBZ in freier Trägerschaft so zu regeln, dass die hier akkumulierten sonderpädagogischen Kompetenzen in angemessener Weise einbezogen werden.

Wir bitten hiermit um Beteiligung bei der Ausarbeitung der entsprechenden Rechtsverordnungen.

In § 82 Abs. 1 Satz 3 wird festgestellt, dass ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot dann nicht besteht, wenn ein Schüler (mit sonderpädagogischem Förderbedarf) mithilfe sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung dem Bildungsgang der allgemeinen Schule folgen kann. Der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (und die Anzahl der Schüler mit einem solchen) ist damit insbesondere im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung abhängig von der Qualität und der Quantität der zur Verfügung gestellten Ressourcen sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung, die bislang schon von vielen Schulen für Erziehungshilfe in privater Trägerschaft in guter Qualität und anerkannt durch allgemeine Schulen angeboten werden.

In Rechtsverordnungen/Verwaltungsvorschriften (z. B. Organisationserlass) gilt es sicherzustellen, dass auch und gerade den SBBZ in freier Trägerschaft die notwendigen Ressourcen für sonderpädagogische Beratung und Unterstützung an allgemeinen Schulen im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt werden, sodass bereits implementierte Kooperationen mit allgemeinen Schulen (sonderpädagogische Beratung und Unterstützung) fortgeführt bzw. sich ändernden Bedarfen angepasst werden können.

ad Artikel 1 (25.) – § 83

(1) Wird ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt, berät die Schulaufsichtsbehörde die Erziehungsberechtigten umfassend über schulische Angebote sowohl an allgemeinen Schulen als auch an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.

(3) Melden die Erziehungsberechtigten den Wunsch nach Besuch einer allgemeinen Schule an, führt die Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig eine Bildungswegekonzferenz durch. Die Beratung der Erziehungsberechtigten erfolgt hierbei auf der Grundlage einer raumschaftsbezogenen Schulangebotsplanung, die mit den von der Erfüllung des Anspruchs berührten Schulen, Schulträgern und Leistungs- und Kostenträgern (berührte Stellen) abgestimmt wird.

(7) Vor dem Übergang auf eine berufliche Schule, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung wird von der Schulaufsichtsbehörde in einer Berufswegekonzferenz unter Beteiligung der Jugendlichen, der Erziehungsberechtigten, der Schulträger sowie der notwendigen Leistungs- und Kostenträger der für die Jugendlichen mit Blick auf ihre individuellen beruflichen Perspektiven und Wünsche am besten geeignete Bildungsweg und -ort festgelegt, um die bestmögliche berufliche Integration zu erreichen. Hierbei ist das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten und den berührten Stellen anzustreben.

In den noch zu erlassenden Ausführungsvorschriften zum Beratungsverfahren nach § 83 Abs. 1, 3 und 7 ist die Beteiligung der SBBZ in freier Trägerschaft so zu regeln, dass

- die durch die SBBZ in freier Trägerschaft an allgemeinen Schulen sowie in den eigenen Stammhäusern zur Verfügung gestellten sonderpädagogischen Bildungsangebote in ihrer Differenziertheit in das Beratungsverfahren einfließen.
- die SBBZ in freier Trägerschaft in angemessener Weise in die Aufstellung einer raumschaftsbezogenen Schulangebotsplanung einbezogen werden. In diese raumschaftsbezogene Schulangebotsplanung sollten auch die bedürftigen Kindern und Jugendlichen bzw. ihren Familien zur Verfügung stehenden Unterstützungsangebote der freien und öffentlichen Jugendhilfe einbezogen und mögliche Kooperationen mit Schulen geprüft werden. In Analogie zu § 78 SGB VIII könnte die raumschaftsbezogene Schulangebotsplanung in Arbeitsgemeinschaften vollzogen werden, welchen neben der Schulaufsichtsbehörde die Schulen einer Raumschaft sowie deren Träger ebenso angehören wie Einrichtungen der freien und öffentlichen Jugendhilfe.

- **die SBBZ in freier Trägerschaft im Bedarfsfall an Bildungswegekonzferenzen beteiligt werden.**
- **die SBBZ in freier Trägerschaft in angemessener Weise an Berufswegekonzferenzen beteiligt werden.**

Wir bitten hiermit um Beteiligung bei der Ausarbeitung der entsprechenden Rechtsverordnungen.

ad Artikel 1 (25.) – § 83

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann festlegen, dass in besonders gelagerten Einzelfällen abweichend von der nach der Bildungswegekonzferenz erfolgten Wahl der Erziehungsberechtigten der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot vorrangig an einer anderen allgemeinen Schule oder nachrangig an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt wird, wenn an der gewählten Schule auch mit besonderen und angemessenen Vorkehrungen der berührten Stellen die fachlichen, personellen und sächlichen Voraussetzungen zur Erfüllung des Anspruchs nicht geschaffen werden können. Dies gilt auch, wenn sich die Erziehungsberechtigten an dem Beratungsverfahren nach Absatz 3 nicht beteiligen. Können Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot einem Bildungsgang einer allgemeinen Schule folgen (zielgleicher Unterricht), kann sich die Festlegung nach Satz 1 nicht auf eine von der Wahl der Erziehungsberechtigten abweichende Schulart erstrecken.

§ 83 Abs.2 und 4 räumt den Erziehungsberechtigten u. a. von Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Bildungsanspruch im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung ein, zu wählen, dass ihr Kind an einer allgemeinen Schule unterrichtet wird – wenn es dem entsprechenden Bildungsgang folgen kann somit auch an einer Realschule oder einem Gymnasium. Hieraus folgt zwingend, dass sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung künftig auch sonderpädagogische Unterstützung und Bildung in den Niveaustufen „M“ und „E“ des Bildungsplan 2016 – Gemeinsamer Plan Sekundarstufe I – anbieten müssen. Nur so können sie mit ihren Bildungsangeboten den Lernvoraussetzungen der Schüler und den Anforderungen der Schularten, in welchen die Schüler unterrichtet werden, gerecht werden.

Um bei etwaigen Wechslen zwischen der sonderpädagogischen Bildung an allgemeinen Schulen einerseits und den Stammhäusern der SBBZ andererseits keine Brüche bezogen auf die Ausrichtung an den entsprechenden Niveaustufen entstehen zu lassen, muss auch in den Stammhäusern ein Unterricht in allen drei Niveaustufen des Bildungsplans 2016 (Sek 1) möglich sein.

Durch entsprechende Verordnungen ist zu regeln, dass die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (bisherige Schulen für Erziehungshilfe) in der Sekundarstufe 1 künftig neben der Niveaustufe „G“ auch die Niveaustufen „M“ und „E“ des Bildungsplans 2016 anbieten können.

ad Artikel 1 (25.) – § 84

(1) Für Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderschwerpunkt Sehen, Hören und körperliche und motorische Entwicklung kann die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten die Pflicht zum Besuch der Grundschule über die in § 75 Absatz 1 bestimmte Zeit hinaus um ein Jahr verlängern, wenn anzunehmen ist, dass dadurch das Ziel des Anspruchs besser erreicht werden kann.

(2) Für Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderschwerpunkt Sehen, Hören, geistige Entwicklung und körperliche und

motorische Entwicklung kann die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten die Pflicht zum Besuch einer auf die Grundschule aufbauenden Schule über die in § 75 Absatz 2 Satz 1 bestimmte Zeit hinaus bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren verlängern, wenn anzunehmen ist, dass sie dadurch das Ziel des Anspruchs besser erreichen können. Aus dem gleichen Grund kann für diese Schüler die Pflicht zum Besuch der Berufsschule über die in § 78 Absatz 1 und 2 bestimmte Zeit um ein Jahr verlängert werden.

Bedingt durch Traumatisierungen, Verwahrlosung, psychische Erkrankung und andere Faktoren weisen auch Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung Entwicklungsverzögerungen auf und sind in ihren Aneignungsmöglichkeiten immer wieder beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen könnten durch die Verlängerungen der entsprechenden Zeiten in der Grundschule, einer auf ihr aufbauenden Schule bzw. der Berufsschule kompensiert werden.

Die in § 84 Abs. 1 und 2 getroffenen Regelungen sollten daher ausgeweitet werden auf Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung.

ad Artikel 1 (25.) – § 84 a

Wir bitten hiermit um Beteiligung bei der Ausarbeitung der entsprechenden Ausführungsvorschriften/Rechtsverordnungen.

Landesverband der Gehörlosen

I. Vorbemerkungen

Das Recht auf Bildung für alle Kinder mit und ohne Behinderung ist ein Menschenrecht und unantastbar. Bereits in den 1960er-Jahren haben Eltern von körper- und mehrfachbehinderten Kindern für das Recht auf Bildung ihrer Kinder gekämpft. Um ihre Anliegen wirksam vertreten zu können, haben sie sich in Ortsvereinen zusammengeschlossen und 1966 den Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg gegründet. Die Gründungseltern erinnern sich – und uns – noch sehr genau an die Zeit, in der Kinder mit schweren und mehrfachen Behinderungen als nicht bildungsfähig und nicht beschulbar galten. Unsere Mitgliedsfamilien engagierten sich für den Aufbau der Schulen für Körperbehinderte, damit Kinder mit Körper- und Mehrfachbehinderung ihr Recht auf Bildung wahrnehmen konnten.

Das Recht auf Bildung für alle Kinder ist Motor unseres Handelns.

Seit Mitte der 1990er-Jahre sucht der Landesverband gemeinsam mit seinen Mitgliedsorganisationen gangbare Wege, flächendeckend eine „Schule für alle“ umzusetzen.

Die Mitgliederversammlung am 23. November 1996 beschloss das Positionspapier „Schule 21 – Integrativer Unterricht für alle! – Positionspapier zum integrativen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder in Baden-Württemberg“ (nachzulesen unter http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de/pdf/Schule_21.pdf).

Spätestens seit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im März 2009 hat die Debatte um eine inklusive Schule – „eine Schule für alle“ – eine ungeheure Dynamik entwickelt. Doch Inklusion bedarf gesetzlicher und administrativer Regelungen, die pädagogische Standards und organisatorische Rahmenbedingungen garantieren.

Die Akzeptanz des Anders-Sein ist die Basis für eine gelingende Teilhabe. Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Schule ist ein wichtiger Baustein dazu. Nach vielen intensiven Debatten innerhalb unseres Landesverbandes reife

die Erkenntnis, dass eine inklusive Schule eine Schule sein muss, in der alle Kinder entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen gefördert werden. Sowohl hoch begabte als auch schwerstmehrfachbehinderte Kinder nehmen hier ihr Recht auf Bildung wahr. Die Mitgliederversammlung am 20. November 2010 beschloss das Positionspapier „Bildung ist Zukunft! Schule neu denken im Lichte der UN-BRK – Eckpunkte und Forderungen auf dem Weg zur inklusiven Schule“ (nachzulesen unter http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de/pdf/BildungistZukunft_8seiter_online.pdf).

Zum vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Vorschriften (Stand: 24. Februar 2015) nehmen wir wie folgt Stellung:

II. Im Allgemeinen:

II. 1 Das gefällt uns gut ...

Wir begrüßen ausdrücklich folgende Änderungen im vorliegenden Gesetzentwurf:

- **Recht auf Bildung für alle!**

Aufhebung der Pflicht zum Besuch der Sonderschule für Kinder und Jugendliche mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot.

- **Wunsch- und Wahlrecht gilt für alle!**

Das Wahlrecht der Eltern wird gestärkt.

- **Inklusion geht alle an!**

Inklusion wird als pädagogische Aufgabe aller Schulen und Schularten verstanden.

- **Gemeinsam lernen!**

Die Verankerung des zieldifferenten Unterrichts im Schulgesetz.

- **Sonderschulen sind Teil eines vielfältigen Schulangebots!**

Den Erhalt der Sonderschulen als Angebotsschulen in einer inklusiven Schullandschaft sowie deren Weiterentwicklung zu sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.

- **„Inklusion anders herum“!**

Die Öffnung der Sonderschulen für Kinder und Jugendliche ohne einen festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

- **Inklusion gibt es nicht zum „Nulltarif“!**

Eine gelingende schulische Inklusion benötigt personelle, sächliche und räumliche Ressourcen und eine verlässliche und dauerhafte Finanzierung. Dies kostet Geld.

II. 2 Das gefällt uns (noch) nicht ...

- **Der Wegfall der Bezeichnung „Schule“ bei „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren“ – der Begriff „Schule“ muss bleiben!**

Eine inklusive Haltung wird auch in der Sprache spürbar. Deshalb muss der Begriff „Schule“ bei allen Schultypen beibehalten werden. Doch das „Schulge-

setz“ nimmt nur der „Sonderschule“ die „Schule“ weg – während es auch künftig noch „Grundschule, Hauptschule, Gemeinschaftsschule und Realschule“ gibt.

- **Der Schulgesetzentwurf lässt viele Fragen offen ...**

Uns ist bewusst, dass nicht alle Fragen im Schulgesetz beantwortet werden können. Wir messen daher den untergesetzlichen Regelungen (z. B. Organisationserlass, Notengebung, Bildungsplan) eine hohe Bedeutung bei.

- **Uns bewegen insbesondere folgende Fragen:**

- Werden die Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot bei der Berechnung des Klassenteilers mitgezählt? Bei ziendifferentem Unterricht halten wir eine Klassengröße von 20 bis 22 Schülern (davon max. 5 Schüler mit Behinderung) für sinnvoll.

- Was bedeutet „Wohnortnähe“?

- Was bedeutet „Wohnortnähe“ im ländlichen Raum, wenn es z. B. in der Wohnortgemeinde keine geeignete barrierefreie Schule gibt sondern nur in der Nachbargemeinde?

Wird die Schülerbeförderung (ggf. Sonderfahrdienst) gewährleistet?

- Wie wird das sog. „Zwei-Pädagogen-Prinzip“ gewährleistet?

- Wie wird die notwendige Schulbegleitung/Schulassistentz verlässlich organisiert (für die Zeit des gesamten Unterrichts, bei Schullandheimaufenthalten u. ä.)?

- Gibt es Regelungen für Vertretungen der Schulassistentz/der Sonderpädagogen?

- Wird das Schulgebäude barrierefrei gestaltet – vor der Einschulung des Kindes?

- Werden notwendige und spezielle Lehr- und Lernmittel im Einzelfall rechtzeitig und dauerhaft bereitgestellt?

- Gibt es Räume zur Differenzierung, zum Ausruhen, für die Pflege?

- Ist die Schülerbeförderung (einschl. Sonderfahrdienst) verlässlich gewährleistet?

- Gibt es für Schüler und Eltern einen „zentralen Ansprechpartner“ für die Umsetzung der schulischen Inklusion?

- Wie sieht die Notengebung/Versetzung aus? Welche Nachteilsausgleiche oder Veränderungen des Anforderungsprofils gibt es?

Z. B. hat der Wegfall des Nachteilsausgleichs beim Sportunterricht in der Stephen-Hawking-Schule Neckargmünd zu erheblichen Verwerfungen geführt. Dies war Gegenstand der Anfrage der CDU-Fraktion (LT-Drs. 15/5068). Der Antrag wurde öffentlich in der Sitzung des Schulausschusses des Landtags von Baden-Württemberg am 24. September 2014 beraten und im Anschluss für erledigt erklärt (siehe Beschlussempfehlung, LT-Drs. 15/6338, Seite 81 ff – http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/6000/15_6338_D.pdf).

Für die betroffenen Schüler ist die Situation weiterhin unbefriedigend.

- Was bedeutet „gruppenbezogene Lösungen“ im Einzelfall?

Begleitet ein Sonderpädagoge alle Kinder mit unterschiedlichen Behinderungen oder erfolgt die Begleitung durch einen Sonderpädagogen der jeweiligen Fachrichtung?

- Unterricht, Therapie (Physio-, Ergotherapie, Logopädie) und Pflege sind untrennbare Bestandteile der Bildung für Kinder mit schweren Behinderungen. Wie wird dieser weitgehende Bildungsbegriff umgesetzt?
- Schule ist nicht nur Lernraum sondern auch Lebensraum – vor allem für Kinder und Jugendliche mit schweren Behinderungen. Schule soll auch auf das Leben nach der Schule vorbereiten. Wie wird dieses Grundprinzip in der Weiterentwicklung der Schulen umgesetzt? Wer ist verantwortlich für die Beachtung dieses Prinzips?
- Bleiben die Sonderschulen mit voller Ausstattung erhalten oder werden ihnen Ressourcen (v. a. Sonderpädagogen) ganz oder teilweise entzogen, um inklusive Bildungsangebote an den allgemeinbildenden Schulen zu ermöglichen? Die Sorge bleibt, dass die Sonderschulen „über die Hintertür“ abgeschafft werden – selbst wenn die Schülerzahlen an der Sonderschule stabil sind.
- Stehen auch Kindern mit Behinderungen die Ganztagesangebote an Schulen mit den im Einzelfall notwendigen Ressourcen zur Verfügung?
- Wie wird die gleichberechtigte Teilhabe der Kinder mit Behinderungen auch in den Pausen sowie an den außerunterrichtlichen Veranstaltungen (z. B. Schullandheimaufenthalt) gewährleistet?
- Gibt es eine Krankenschwester an der inklusiven Schule?

- **Änderung/Weiterentwicklungen in der Lehrerausbildung**

Eine inklusive Bildung erfordert Veränderungen in der Lehrerausbildung. Dieser Veränderungsprozess benötigt Zeit. Notwendig ist einerseits, dass inklusive Pädagogik Pflichtfach in der allgemeinen Lehrerausbildung wird und andererseits, dass die sinnvolle Differenzierung der Studiengänge Sonderpädagogik erhalten bleibt.

- **Unsere Sorge: Kinder mit schweren Behinderungen und komplexem Hilfebedarf und deren Bedürfnisse werden nur unzureichend berücksichtigt.**

Alle Eltern wollen für ihre Kinder die bestmögliche Bildung. Eltern der Kinder mit Behinderung und einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot entscheiden sich für die Schule, die die geeignetsten Rahmenbedingungen bietet. Deshalb müssen alle Schulen die für Inklusion notwendigen personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattungen erhalten – ganz im Sinne des grün-roten Koalitionsvertrages vom 9. Mai 2011 (Absatz „gleichberechtigte Teilhabe aller: Inklusion umsetzen“).

III. Im Einzelnen:

III.1 Artikel 1: Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Zu 1: § 3 Einheit und Gliederung des Schulwesens, inklusive Bildung

Wir begrüßen die geplante Neuformulierung, die die Umsetzung der UN-BRK als Gesetzesziel hat. Inklusive Bildung ist eine pädagogische Aufgabe aller Schulen.

Zu 2: § 4 Schularten, Schulstufen

Wir begrüßen die Weiterentwicklung der bisherigen Sonderschulen zu sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren. Wir vermissen jedoch in dieser Aufzählung der Aufgaben das Wort „Unterstützung“. Wir regen daher an, die Formulierung zu ändern in: „Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungszentrum“.

Der Gesetzentwurf sieht die Streichung des Wortes „Sonderschule“ vor. Wir begrüßen die Streichung des Wortteiles „Sonder“. Wir lehnen die Streichung des Wortes „Schule“ ab. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, die derzeit eine Sonderschule besuchen sowie deren Familien sehen darin eine – zusätzliche – Ausgrenzung. Kinder und Jugendliche wollen zur Schule gehen – unabhängig davon, ob sie ihr Recht auf Bildung in einer allgemeinbildenden Schule oder in einem „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum“ wahrnehmen. Im Wort „Schule“ steckt – laut DUDEN Herkunftswörterbuch – das Wort „Unterricht“.

Nach unserem Verständnis einer inklusiven Bildung gehen alle Kinder mit und ohne Behinderung zur Schule – unabhängig vom tatsächlichen Lernort. Insofern widerspricht die Streichung des Wortes „Schule“ dem Ziel des Schulgesetzes.

In den skandinavischen Ländern oder in Großbritannien wird das Wort „Spezialschule“ verwendet („special schools für children of all ages with special needs“). Im Fürstentum Liechtenstein ist die Rede von „Profilschulen“.

Wir schlagen vor, das Wort „Schule“ bei „sonderpädagogischem Bildungs- und Beratungszentrum“ beizubehalten. Wir schlagen daher die Formulierung „Profilschule“ oder „Schule mit besonderem Bildungsziel“ vor, das ergänzt wird um die Aufgabenbeschreibung „sonderpädagogisches Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungszentrum“. Oder im Sinne der Gleichbehandlung müssten auch die allgemeinbildenden Schulen umbenannt werden, z. B. in „pädagogisches Bildungs- und Beratungszentren“.

Zu 5: § 15 Sonderpädagogische Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote in allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

Wir begrüßen die Aufhebung der Sonderschulpflicht und der damit verbundenen Klarstellung, dass Inklusion ein pädagogischer Auftrag aller Schularten ist.

Im noch geltenden Schulgesetz gibt es „Schulen für Blinde“ (§ 15 Abs. 1 Ziffer 1) sowie „Schulen für Sehbehinderte“ (§ 15 Abs. 1 Ziffer 6). Im nun vorliegenden Schulgesetzentwurf ist nur noch die Rede von „Sehen“ (§ 15 Abs. 1 Ziffer 4).

Eine Bündelung von „Sehen“ und „Blind“ kann sinnvoll sein. Wir weisen aber darauf hin, dass es – bislang – die Studiengänge Sonderpädagogik „Sehbehinderterpädagogik“ und „Blindenpädagogik“ gibt. Insofern ist u. E. eine Anpassung in der Lehrerbildung – Studiengang Sonderpädagogik – erforderlich.

Wir begrüßen den Vorrang der allgemeinen Schule vor der Sonderschule, der in Absatz 2 formuliert ist. Wir vermissen allerdings Aussagen zur bedarfsgerechten sonderpädagogischen Beratung, Unterstützung und Bildung. Im Einzelnen:

- In welchem Umfang erfolgt diese Beratung, Unterstützung, Bildung und wer legt den Umfang fest?
- Erfolgt diese Beratung, Begleitung und Unterstützung „nur“ durch Sonderpädagogen und/oder auch durch sog. Fachlehrer G und K der Schulen für Körperbehinderte bzw. für Geistigbehinderte?

Wir begrüßen die Klarstellung, dass das Angebot der Heimsonderschule weitergeführt wird als „sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat“.

Die Internate haben sich in der Vergangenheit bewährt, da sie oft den erfolgreichen Schulbesuch ermöglichen.

Wir begrüßen den Wegfall des bisherigen § 15 Absatz 3 zur sog. Rückschulung, da dieser durch die Aufhebung der Sonderschulpflicht entbehrlich ist. Andererseits empfehlen wir – an dieser oder ggf. an anderer Stelle im Schulgesetz – eine Formulierung, die die Durchlässigkeit des Schulsystems betont.

Denkbar ist auch künftig, dass ein Kind mit Behinderung und einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot zunächst die Sonderschule besucht und später an eine allgemeine Schule wechselt (oder umgekehrt).

Wir begrüßen die Öffnung der Sonderschulen für Kinder ohne Behinderung und Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot. Dieses Modell hat sich längst in der Praxis bewährt und wird beispielsweise seit vielen Jahren im Körperbehindertenzentrum Oberschwaben (Realschulabteilung) in Weingarten, in der Stephen-Hawking-Schule (Gymnasium) in Neckargmünd, in der Dreifürstensteinschule der KBF in Mössingen oder in der Betty-Hirsch-Schule der Stiftung Nikolauspflanze in Stuttgart erfolgreich umgesetzt.

Wir bedauern die pauschale Formulierung „wenn die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind“. Eine Klarstellung wäre u. E. hilfreich – insbesondere im Blick auf die ggf. zu schaffenden Voraussetzungen für einen inklusiven Unterricht – an einer Sonderschule.

Im Blick auf die Vielfalt unterschiedlicher Bildungsangebote begrüßen wir die Fortführung des Modells der „Außenklasse“ als ein Beispiel für kooperative Organisationsformen des gemeinsamen Unterrichts. Allerdings bedarf es u. E. weitergehender Klarstellungen in untergesetzlichen Regelungen bzgl. der Kompetenzen und Zuständigkeiten der Regel- und der Sonderschule. Aus den Rückmeldungen von Eltern, Schülern und Lehrern wissen wir von unklaren Zuständigkeiten. Z. B. wenn behinderte Schüler weiterhin Schüler der Sonderschule sind, inwieweit können die Schüler mit Behinderung und deren Eltern Teil der Klassen-/Schulgemeinschaft der Regelschule sein? Darf der Hausmeister der Regelschule in Räumen der Außenklasse tätig werden? Kann der Sonderschullehrer der Außenklasse den Hausmeister der Regelschule um technische Unterstützung bitten? Wie wird der Kontakt zwischen Stammschule und Außenklasse verlässlich gepflegt?

Wie sind Haftungsfragen geklärt, wenn Schüler der Außenklassen an Aktivitäten der Regelschule (z. B. Schulfest) mitwirken?

Zu 7: § 20 Schulkindergarten

Laut Einzelbegründung handelt es sich nur um eine redaktionelle Änderung und der Kreis der von dieser Bestimmung erfassten Kinder bleibt unverändert. Mit der Neuregelung entfällt jedoch die bisherige Aufgabe „Erziehung“ (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz). Zu den Aufgaben des Schulkindergarten zählen jedoch Bildung und Erziehung.

Wir bitten daher um Prüfung und ggf. um Klarstellung, dass die geplante Neuformulierung tatsächlich nur eine redaktionelle Anpassung ist.

Zu 8: § 21 Hausunterricht

Wir begrüßen, dass es formal kein Ruhen der Schulpflicht (bislang § 82 Abs. 3 Schulgesetz) mehr gibt.

Wir anerkennen das gut gemeinte Angebot eines Hausunterrichts. Dennoch erfüllen uns die Regelungen zum Hausunterricht mit Sorge. Damit könnten sehr schwer beeinträchtigte Kinder ganz leicht von jeder systematischen, persönlichen Förderung und Begleitung abgekoppelt werden, denn diese Kinder sind sehr oft auch kranke Kinder. Schwer mehrfach behinderte Kinder werden oft auch als „Kinder mit verkürzter Lebenserwartung“ bezeichnet, da z. B. schwere Atemwegserkrankungen, schwer oder unkontrollierbare Anfallserkrankungen (z. B. Epilepsie) oder auch Organversagen zu einem frühen Tod führen können. Viele dieser schwerst behinderten Kinder sind von Zeit zu Zeit Gäste in stationären Kinderhospizen. Aus Gesprächen mit Eltern wissen wir, dass immer wieder ernsthaft überlegt wird, dass diese Kinder weder die Sonderschule noch die allgemeine

Schule besuchen und stattdessen nur Hausunterricht in den Räumen des Kinderhospizes erhalten. Dies nehmen wir als eine Einschränkung des Rechts auf Bildung wahr. Nach unserem Verständnis muss Schule in der Lage sein, auch Kindern mit schweren und mehrfachen Behinderungen ein geeignetes Bildungsangebot in der Schule anzubieten. Hausunterricht sollte daher nur ausnahmsweise in sehr begründeten Einzelfällen und zeitlich begrenzt erfolgen – sozusagen als „letztes Mittel“ zur Umsetzung des Rechts auf Bildung. Mit Sorge erfüllt uns ferner die Einschränkung „in angemessenem Umfang“. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff wird weder im Schulgesetz noch in der Einzelbegründung näher definiert. Damit ist das Recht auf Bildung der längerfristig erkrankten schulpflichtigen Kinder abhängig von den jeweiligen Gegebenheiten einschl. der vorhandenen Lehrerressourcen. Ein Recht auf Bildung „je nach dem“ halten wir für äußerst problematisch.

Zu 18: § 62 Aufgaben der Schülermitverantwortung

Wir begrüßen, dass Inklusion auch im Bereich der Schülermitverantwortung wirksam werden soll. Im Schulgesetzentwurf soll daher die altersgemäße und individuelle Hilfe verankert werden.

Wir bitten um Klarstellung – ggf. in untergesetzlichen Regelungen, dass zu dieser altersgemäßen und individuellen Hilfe auch Schulassistenten/Schulbegleitung sowie Schülerbeförderung (z. B. zu Gremiensitzungen im Anschluss an den regulären Unterricht) zählen können – und diese Leistungen zu finanzieren sind (allerdings nicht vom Schüler oder dessen Eltern).

Zu 24: § 76 Erfüllung der Schulpflicht

Wir begrüßen, dass keine starre Festlegung auf den Schulbezirk besteht, wenn ein Kind mit Behinderung und Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eine allgemeine Schule besuchen will.

Mit Sorge sehen wir allerdings die Begrenzung auf den Schulbezirk für den Fall, dass sich die Eltern des Kindes mit Behinderung für den Besuch der Sonderschule entscheiden. Aus Gesprächen mit Eltern körper- und mehrfachbehinderter Kinder (und Bildungsgang „G“) wissen wir, dass es in der Vergangenheit immer wieder Schwierigkeiten gab, wenn sich die Eltern für eine Sonderschule in freier Trägerschaft (anerkannte Ersatzschule) entschieden haben, da diese Schule der geeigneteren Lernort für ihr Kind ist. Das Staatliche Schulamt hat sich in diesen Fällen nicht klar positioniert. In der Folge haben das Sozialamt als Träger der Eingliederungshilfe und/oder das Amt für Schülerbeförderung die Entscheidung der Eltern für den geeigneteren Lernort in Frage gestellt und teilweise auch den Besuch dieser Schule verhindert. Historisch bedingt sind in manchen Landesteilen vor allem Schulen für Körperbehinderte in freier Trägerschaft und mit der staatlichen Anerkennung als Ersatzschule und haben aufgrund der geringeren Schülerpopulation einen höheren Einzugsbereich.

Zu 25: § 82 Feststellung des Anspruchs

Die Kompetenz für eine fundierte Diagnostik im Rahmen des Feststellungsverfahrens muss künftig an den verantwortlichen Staatlichen Schulämtern sichergestellt sein. Vermutlich ist nicht an jedem Staatlichen Schulamt diese Kompetenz in jeder sonderpädagogischen Fachrichtung vorhanden. Insbesondere in kleineren Fachrichtungen (z. B. Sehen) ist die Einbindung der (bisherigen) – teils überregionalen – Sonderschulen zwingend notwendig.

Wir begrüßen, dass das Wohl des Kindes bei der Suche nach dem geeigneten Lernort im Mittelpunkt steht. Wir begrüßen, dass auf Antrag der Eltern das Verfahren zur Prüfung und Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eingeleitet wird.

Unklar bleibt, welche konkreten Voraussetzungen erfüllt sein müssen, wenn das Staatliche Schulamt von Amts wegen das sog. Feststellungsverfahren einleitet. Was meint beispielsweise „Beeinträchtigung der Bildungsrechte von Mitschülern“? Es besteht die Sorge einer missbräuchlichen Auslegung.

§ 83 Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, Elternwahlrecht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I

Grundsätzlich begrüßen wir das Instrument der sog. Bildungswegekonferenz. Diese setzt eine umfassende und frühzeitige Beratung der Eltern voraus. Nach unseren Erfahrungen aus vielen Gesprächen mit Eltern verfügen die Staatlichen Schulämter nicht immer über alle notwendigen und umfassenden Informationen. Beispielsweise ist vielen Staatlichen Schulämtern nicht bekannt, welche Schule barrierefrei gestaltet ist.

Beispiel Antrag der FDP/DVP-Fraktion „Wird die Gemeinschaftsschule ihrem Auftrag als Inklusionsschule gerecht?“ (LT-Drs. 15/5322 vom 6. Juni 2014 und Antwort der Landesregierung vom 7. Juli 2014). Auf die Frage nach der Barrierefreiheit der Gemeinschaftsschulen antwortete die Landesregierung: „Die Ausstattung der Schulen liegt in der Zuständigkeit der Schulträger. Eine Abfrage an allen Schulen wäre mit einem sehr hohen Aufwand verbunden.“ Dies zeigt, dass bei der regionalen noch erhebliche Informationslücken bestehen. Wichtig ist zudem, dass bei der regionalen Schulentwicklung sowohl die Sonderschulen in öffentlicher als auch in freier Trägerschaft einbezogen werden. Dies gilt in besonderem Maße für Sonderschulen mit überregionalem Einzugsgebiet und relativ kleinen Schülerzahlen (z. B. Fachbereich Sehen, Körperbehinderung). Wichtig ist, dass die Leitung der Bildungswegekonferenz in den Händen des Staatlichen Schulamtes liegt und nicht delegiert wird an Dritte, z. B. an eine Schulleitung. Zu klären ist ferner, wer an einer Bildungswegekonferenz teilnimmt und wie dabei die Persönlichkeitsrechte des Kindes und der Eltern gewährleistet werden. Viele Eltern fühlen sich durch die große Zahl der Vertreter der unterschiedlichen Ämter und Schulen verunsichert. Sie wünschen sich, dass sie eine Vertrauensperson mitnehmen können. Bildungswegekonferenzen benötigen viel Zeit. Deshalb ist es wichtig, dass ausreichend Zeit zur Verfügung steht und die Bildungswegekonferenzen frühzeitig vor der geplanten Einschulung erfolgen, damit die Entscheidungen auch mit der notwendigen Sorgfalt und ohne zusätzlichen Zeitdruck getroffen werden können.

Für Eltern behinderter Kinder ist Absatz 4 durch die Verwendung vieler unbestimmter Rechtsbegriffe schwer verständlich. Es bedarf konkreter Festlegungen, um die Entscheidungen der Staatlichen Schulaufsichtsbehörde nachvollziehen zu können. Was bedeutet beispielsweise konkret die Formulierung „wenn an der gewählten Schule auch mit besonderen und angemessenen Vorkehrungen der berührten Stellen die fachlichen, personellen und sächlichen Voraussetzungen zur Erfüllung des Anspruchs nicht geschaffen werden können“?

Ziel der Bildungswegekonferenz sollte eine einvernehmliche Lösung sein. Rechtsstreitigkeiten über die Festlegung des richtigen Lernortes sollten auch im Interesse der betroffenen Kinder vermieden werden. Wir regen daher an, etwaige Streitfälle an eine unabhängige „Schiedsstelle/Ombudsstelle/Vermittlungsausschuss“ zu geben. Es sollte u. E. alles versucht werden, zeitnah eine akzeptable Lösung zu finden.

§ 84 Besondere Regelungen zur Schulpflicht bei Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, Begrenzung des Schulbesuchs

Der Schulgesetzentwurf sieht im Einzelfall die Verlängerung der Schulbesuchsdauer vor. Im Vergleich zum derzeit geltenden Schulgesetz bedeutet dies im Einzelfall eine qualitative Verschlechterung. So entfällt im Eingangsbereich das sog. Schulvorbereitungsjahr. Unsere Sorge ist daher, dass Kindern und Jugendlichen mit schweren und mehrfachen Behinderungen ihr Recht auf Bildung gekürzt wird. Ihnen gilt unser besonderes Augenmerk, da diese Kinder ein besonderes

Bildungsangebot benötigen. Die Begriffe Bildung und Unterricht umfassen für diesen Personenkreis auch basale Bildungsangebote, Pflege und aktive Physio- und Ergotherapie und Logopädie.

III.2 Artikel 2: Änderung des Privatschulgesetzes

Zu 2: § 18

Viele Schulen für Körperbehinderte sind staatlich anerkannte Ersatzschulen. Die nicht durch Zuschüsse des Landes gedeckte Kosten werden von den Sozialhilfe-trägern im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII übernommen. Einige Sonderschulen arbeiten bereits heute inklusiv und nehmen Kinder ohne Behinderung auf. Die Eltern dieser Kinder müssen ein Schulgeld entrichten. Es wäre wünschenswert, wenn im Zuge der Schulgesetzänderung in diesen Fällen ein finanzieller Ausgleich durch einen Landeszuschuss erfolgen könnte, sodass die Schulgeldzahlung entfallen könnte.

IV. Fazit

Eine inklusive Schule ist eine Schule, in der alle Kinder entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen gefördert werden können. Sowohl hoch begabte Kinder als auch schwerst mehrfach behinderte Kinder nehmen hier ihr Recht auf Bildung wahr.

Wir sind davon überzeugt, dass sich der Weg zu einer inklusiven Schule lohnt. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es vieler kleiner und großen Schritte.

Philologenverband

Der Philologenverband Baden-Württemberg (PhV BW) nimmt im Rahmen der Anhörung vom 25. Februar 2015 bis zum 8. April 2015 wie folgt zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung.

VORBLATT

B. Wesentlicher Inhalt

– *Inklusion als pädagogische Aufgabe aller Schulen, Aufnahme des zieldifferenten Unterrichts an allgemeinen Schulen ins Schulgesetz*

Die Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen am Gymnasium ist unter dem Blickwinkel des Kindeswohls nach Ansicht des PhV BW nur für diejenigen Schülerinnen und Schüler sinnvoll, die dem gymnasialen Bildungsanspruch gerecht werden können, d. h. für Schüler mit körperlichen Behinderungen (z. B. Seh-, Hör- oder Gehbehinderungen) oder leichten geistigen Behinderungen (z. B. bestimmte Formen von Autismus), die durch besondere Geräte, sonderpädagogische Fachkräfte oder Maßnahmen (Nachteilsausgleich) aufgefangen werden können, sodass auch diesen Schülern die allgemeine Hochschulreife vermittelt werden kann. Der PhV BW befürwortet deshalb die **Inklusion im Rahmen des zielgleichen Lernens**, die seit Jahrzehnten mit großem Engagement der Lehrkräfte in vielen Einzelfällen dazu führt, dass Jugendliche trotz gewissem sonderpädagogischen Förderbedarf an Gymnasien erfolgreich das Abitur ablegen.

Der PhV BW lehnt dagegen für das Gymnasium die Einführung von **Inklusion im Rahmen des zieldifferenten Lernens** aus einer Vielzahl von Sachgründen ab:

1. Der **zieldifferente Unterricht** kann von den gymnasialen Lehrkräften nicht in einer Weise geleistet werden, dass die betroffenen Schüler besser gefördert würden, als dies an der Förderschule der Fall wäre. Es ist für die Lehrkräfte

schon schwierig genug, allen nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern einer (in der Regel ohnehin viel zu großen und heterogenen) Klasse am Gymnasium gerecht zu werden.

2. Gymnasiale Lehrkräfte sind dafür ausgebildet, den **gymnasialen Bildungsplan** zu vermitteln, nicht den eigenständigen Bildungsplan der Sonderschulen. Wenn die Inklusion schon im nächsten Schuljahr beginnen sollte, wäre noch nicht einmal Zeit für Fortbildungen – die natürlich auch nur ein denkbar unzureichender Ersatz für ein mehrjähriges sonderpädagogisches Spezialstudium sind.
3. Es gibt in Baden-Württemberg eine **ausdifferenzierte Sonderschullehrerbildung** für die Lehrkräfte an Sonderschulen. Diese Spezialisierung der Lehrerbildung dient einer optimalen individuellen Förderung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Die Sonderschulen sind also personell, aber auch räumlich und sächlich optimal für die Förderung behinderter Schülerinnen und Schüler ausgestattet. Es ist nicht zu erwarten, dass die inklusive Bildung an den für diese Zwecke schlechter ausgestatteten allgemeinen Schulen dem Kindeswohl förderlich wäre.
4. Solange in Sonderschulen de facto bessere Bildung vermittelt werden kann als an für die Inklusion unzureichend ausgestatteten allgemeinbildenden Schulen, entspricht der Besuch der Förderschule also eher dem **Geist der UN-Behindertenrechtskonvention** als die Inklusion an einer allgemein bildenden Schule.
5. Die **Forschungslage** zum Mehrwert inklusiven Unterrichts ist keineswegs eindeutig: Während zum Beispiel eine aktuellere Studie des IQB in Berlin Vorteile für Schüler mit Förderbedarf zu erkennen glaubt, war die Bilanz des großen und methodisch sorgfältig durchgeführten Hamburger Schulversuchs mit inklusiven Grundschulklassen katastrophal: „Die Negativbilanz der integrativen Regelklassen ist in der Summe der Fakten bestürzend: weniger gymnasiale Empfehlungen, keine Reduzierung der Sonderschulzuweisungen, durchgängiger Leistungsrückstand (...)“.³
6. Die Inklusion von Kindern mit Behinderungen am Gymnasium darf also keinen Wert an sich darstellen. Das Thema „Inklusion“ muss vielmehr immer aus der **Perspektive des betroffenen Kindes**, d.h. mit dem obersten Ziel der Sicherung des Kindeswohls, betrachtet werden. Es darf nicht darum gehen, abstrakte Prinzipien um ihrer selbst willen, womöglich um jeden Preis (und sei es um den des Kindeswohls) zu verwirklichen. Es geht vielmehr darum, die beste Bildung und Förderung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sicherzustellen – und genau dies entspricht dem Geist von Artikel 1 der UN-Behindertenrechtskonvention, in welchem deren Ziele festgeschrieben sind.
7. Wenn ein behindertes Kind, welches die Bildungsziele der Bildungsgänge der allgemein bildenden Schularten von vornherein nicht erreichen kann, trotzdem an einer allgemein bildenden Schule inklusiv beschult werden soll, dann sollte für dieses Kind jedenfalls nicht diejenige Schulart gewählt werden, deren Bildungsziel von den Möglichkeiten des Kindes am weitesten entfernt ist. Für dieses Kind sollte vielmehr eine Schulart gewählt werden, deren Bildungsziel den **Möglichkeiten des Kindes** weitestgehend angenähert ist, denn nur so kann erreicht werden, dass das behinderte Kind in einer Peergroup lernt, in der es nicht allzu eklatant immer wieder selbst erkennen muss, wie sehr die eigene Leistungsfähigkeit von der der anderen Schülerinnen und Schüler abweicht.

³ Hinz, A./Katzenbach, D./Rauer, W./Schuck, K. D/Wocken, H./Wudtke, H. (1998): Die Integrative Grundschule im sozialen Brennpunkt. Ergebnisse eines Hamburger Schulversuchs. Hamburg: Hamburger Buchwerkstatt.

8. **Zieldifferentes Lernen** am Gymnasium ist auch deshalb grundsätzlich infrage zu stellen, weil es ein isoliertes Nebeneinanderher-Lernen bedeutet, das nicht im Sinne des Kindeswohls sein kann. Hier bieten die Sonderschule, die Außenklasse einer Sonderschule oder eine Schule mit einem anderen Bildungsziel als dem des Gymnasiums den für die Entwicklung des Selbstwertgefühls notwendigen Schonraum und die Möglichkeit, Erfolgserlebnisse zu haben. Jedenfalls liegen bisher keine vollständigen, für den breiten Einsatz an allgemeinbildenden Schulen geeigneten und erfolgreich evaluierten pädagogisch-didaktischen Unterrichtskonzepte für die zieldifferente Inklusion vor, die das Gegenteil beweisen würden.
9. Eine erprobte und gute Möglichkeit, zieldifferente Inklusion am Gymnasium in sinnvoller Weise zu verwirklichen, sind die in Baden-Württemberg sehr erfolgreichen **Außenklassen** der Sonderschulen. Es handelt sich hierbei um reguläre Klassen von Sonderschulen, die an einer allgemein bildenden Schule von Sonderpädagogen unterrichtet werden und mit Partnerklassen der kooperierenden allgemeinbildenden Schule in pädagogisch sinnvollen Bereichen zusammenarbeiten. Hier können Gymnasiasten in Kooperation mit Sonderschülern soziale Kompetenzen erwerben und Sonderschüler vom Kontakt mit den Gymnasiasten kognitiv profitieren. Allerdings müssten hierfür die erforderlichen räumlichen Bedingungen geschaffen und zeitliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.
10. Dieses erfolgreiche Modell der Außenklassen könnte unter Umständen noch ausgeweitet werden, wenn man die **Inklusionsquote**, die laut Statistischen Landesamt ohnehin schon bei etwa 30 Prozent liegt, weiter steigern will.

„Weiterentwicklung der Sonderschulen zu sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren“

Die **Sonderschulen** dürfen nicht zu sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren degradiert werden, sondern müssen ihre Hauptaufgabe weiter vor allem in der Bildungsfunktion sehen. Die allgemeinbildenden Schulen können aus den oben genannten Gründen die Bildungsfunktion der Sonderschulen im Sinne des Kindeswohls nicht adäquat übernehmen. Sonderschullehrkräfte müssen außerdem weiterhin an den Sonderschulen verortet sein, denn sie brauchen den internen fachlichen Austausch.

C. Alternativen

„Keine.“

Die breite Einführung der Inklusion im Rahmen des zieldifferenten Unterrichts an allgemeinbildenden Schulen wird in unzulässiger Weise mit der Ratifikation der **UN-Behindertenrechtskonvention** durch die Bundesrepublik Deutschland gerechtfertigt und als alternativlos dargestellt.

Die Konvention fordert aber lediglich den **Zugang zu Bildung und gesellschaftlicher Teilhabe**: Dieser kann für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Sonderschule in vielen Fällen viel besser umgesetzt werden.

Die Konvention macht auch keine Aussagen zu gegliederten allgemeinbildenden Schulsystemen. Umso weniger lässt sich aus der Konvention der **Anspruch auf den Besuch einer bestimmten Schulart**, z. B. des Gymnasiums, innerhalb eines gegliederten Schulsystems ablesen.

Die UN-Konvention schreibt die **Einführung des zieldifferenten Unterrichts** außerdem nicht explizit vor.

Das eigentliche Ziel der UN-Konvention, nämlich die Bildungschancen und die gesellschaftliche Teilhabe behinderter Kinder und Jugendlicher zu verbessern,

ließe sich weitaus besser durch eine **Weiterentwicklung des Sonderschulwesens** und der Kooperation zwischen Sonderschulen und allgemeinbildenden Schulen (Außenklassen) verwirklichen, als durch die flächendeckende Inklusion mit ziel-differentem Lernen an allgemeinbildenden Schulen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

„Die Landesregierung geht bei ihren Berechnungen für die kommenden Jahre davon aus, dass – ausgehend von den Erfahrungen des mehrjährigen Schulversuchs zur inklusiven Beschulung – ca. 28 Prozent der Kinder und Jugendlichen mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eines Aufnahmejahrgangs diesen Anspruch an einer allgemeinen Schule einlösen werden.“

Der PhV BW kann nicht nachvollziehen, warum die Landesregierung eine landesweite **Inklusionsquote** von 28 Prozent prognostiziert, wenn diese Quote laut statistischem Landesamt schon jetzt bei etwa 30 Prozent liegt.⁴

Glaubt man etwa, dass die geplanten erweiterten Angebote für inklusiven Unterricht von der Elternschaft nicht wahrgenommen werden und die Inklusionsquote trotz der neuen Möglichkeiten sogar leicht sinken könnte?

Oder liegt hier ein Missverständnis vor?

Oder rechnet man – aus welchen Gründen auch immer – mit viel zu niedrigen Zahlen, sodass sich die eingeplanten Mittel als vollkommen unzureichend erweisen werden?

Modellrechnung für die Lehrbedarfe

Bei der Planung des Ressourcenbedarfs wird völlig außer Acht gelassen, dass der **Klassenteiler für Inklusionsklassen**, wenn die Inklusion auch nur einigermaßen Aussicht auf Erfolg haben soll, massiv gesenkt werden muss. Durch die Freigabe der Grundschulempfehlung sind die Klassen am Gymnasium inzwischen derart heterogen geworden, dass die Lehrkräfte mit der Förderung der Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung komplett ausgelastet, zuweilen sogar überfordert sind. Durch Verkleinerung der Inklusionsklassen auf maximal 16 Schüler müssten Ressourcen für die erweiterten Anforderungen bei der Einbeziehung der Inklusionskinder in den Unterricht geschaffen werden.

Eine weitere Voraussetzung für Inklusion wäre die vorherige Entwicklung von **pädagogisch-didaktischen Konzepten** für die Inklusion an Gymnasien sowie die anschließende flächendeckende **Fortbildung** der Lehrkräfte der allgemeinbildenden Schulen. Bisher gibt es weder das eine noch das andere. Ein „Training on the Job“ würde zulasten der Kinder und Lehrkräfte gehen. Kosten für diese Maßnahmen werden bei der Modellrechnung augenscheinlich nicht ausreichend berücksichtigt.

Schließlich müsste es **Deputatsermäßigungen** in Höhe von mindestens vier Wochenstunden für alle Lehrkräfte der allgemeinbildenden Schulen geben, die Inklusionsschüler in der Klasse haben, damit diese Lehrkräfte die zeitlichen Ressourcen bekommen, sich fortzubilden, den Unterricht sachgerecht vor- und nachzubereiten und sich mit der (durchgängig anwesenden) sonderpädagogischen Fachkraft abzusprechen.

⁴ In der Pressemitteilung des Statistischen Landesamts BW vom 16. Juli 2014: heißt es: „Bei rund 6 % oder rund 75.000 Schülerinnen und Schüler in Baden-Württemberg wurde im Schuljahr 2012/13 sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt. 52.475 Schülerinnen und Schüler besuchten im Schuljahr 2012/13 eine der 426 öffentlichen und 156 privaten Sonderschulen, das sind etwa 70 % derjenigen, bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde.“
Quelle: Pressemitteilung des Statistischen Landesamts BW vom 16. Juli 2014 – Nr. 248/2014
<http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/Pressemitt/2014248.asp>

Zuschüsse für die Privatschulen

Bei den anvisierten Zuschüssen für die Privatschulen wird ebenfalls die projektierte landesweite Inklusionsquote von 28 Prozent zugrunde gelegt, deren Fragwürdigkeit weiter oben dargestellt wurde.

Rechtsfolgen und Nachhaltigkeitsprüfung

Aus den weiter oben dargelegten Gründen widerspricht der PhV BW bezüglich der zieldifferenten Inklusion am Gymnasium der Aussage, es entspräche „grundsätzlich dem Wohl aller Kinder und Jugendlichen, dass sie gemeinsam lernen und aufwachsen.“

GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES SCHULGESETZES FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG UND ANDERER VORSCHRIFTEN

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

1. b „(3) In den Schulen wird allen Schülern ein barrierefreier und gleichberechtigter Zugang zu Bildung und Erziehung ermöglicht. Schüler mit und ohne Behinderung werden gemeinsam erzogen und unterrichtet (inklusive Bildung).“

Der PhV BW fordert dringend die Einfügung eines Ressourcenvorbehalts beim hier formulierten Anspruch auf inklusive Bildung. Dieser **Ressourcenvorbehalt** muss durch den Zusatz „soweit die für die personellen, sächlichen und räumlichen Ressourcen für ein dem Bildungsangebot der Sonderschulen mindestens gleichwertiges Bildungsangebot für Schüler mit Behinderungen gewährleistet werden können“ im Gesetz festgeschrieben werden.

§ 15 Sonderpädagogische Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote in allgemeinen Schulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

(4) Besuchen Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eine allgemeine Schule, können die Bildungsziele und Leistungsanforderungen von denen der besuchten Schule abweichen (zieldifferenter Unterricht).

Der PhV BW lehnt aus den weiter oben dargelegten Gründen den zieldifferenten Unterricht am Gymnasium ab, sodass an dieser Stelle die Schulart „Gymnasium“ ausgenommen werden muss.

8. § 21 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, die infolge einer längerfristigen Erkrankung die Schule nicht besuchen können, soll Hausunterricht in angemessenem Umfang erteilt werden.“

An dieser Stelle muss ergänzt werden: „Die Hausunterricht erteilenden Lehrkräfte erhalten **Reisekostenerstattung** sowie eine **Deputatermäßigung** im Umfang des für den Hausunterricht notwendigen zeitlichen Mehraufwands.“

18. § 62 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Schüler mit Behinderungen erhalten hierzu an allen Schulen altersgemäße und individuelle Hilfe“.

Auch hier muss der **Ressourcenvorbehalt** durch folgende Formulierung festgeschrieben werden: „soweit die notwendigen personellen, sächlichen und räumlichen Ressourcen gewährleistet werden können.“

§ 83 Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, Elternwahl in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I

(3) Melden die Erziehungsberechtigten den Wunsch nach Besuch einer allgemeinen Schule an, führt die Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig eine Bildungswegekonzferenz durch.

Der PhV BW fordert die Teilnahme der gymnasialen Schulverwaltung und des infrage kommenden Gymnasiums bzw. der infrage kommenden Gymnasien an der **Bildungswegekonzferenz**, falls die Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf den Besuch des Gymnasiums wünschen.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann festlegen, dass in besonders gelagerten Einzelfällen abweichend von der nach der Bildungswegekonzferenz erfolgten Wahl der Erziehungsberechtigten der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot vorrangig an einer anderen allgemeinen Schule oder nachrangig an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt wird, wenn an der gewählten Schule auch mit besonderen und angemessenen Vorkehrungen der berührten Stellen die fachlichen, personellen oder sächlichen Voraussetzungen zur Erfüllung des Anspruchs nicht geschaffen werden können.

Zu Beginn dieser Bestimmung muss das Wort „kann“ in „**muss**“ geändert werden, denn in diesen Fällen wäre eine inklusive Bildung qualitativ schlechter als das Bildungsangebot einer anderen Schule oder der Sonderschule, sodass es nicht dem Kindeswohl und damit auch nicht dem Geist der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechen würde, wenn man sich trotz fehlender Ressourcen für eine inklusive Beschulung entscheiden würde.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Da zurzeit weder umfassende **pädagogisch-didaktische Inklusionskonzepte für den zieldifferenten Unterricht** an allgemeinen Schulen vorliegen, noch die Lehrkräfte der allgemeinen Schulen ausreichend **in Inklusionsfragen fortgebildet** sind, wäre es unverantwortlich und nicht im Sinne des Kindeswohls, bereits zum kommenden Schuljahr mit inklusivem Unterricht in der Fläche zu beginnen.

Deshalb muss die Einführung des inklusiven zieldifferenten Unterrichts mindestens um ein Jahr verschoben werden. Zuerst müssen die entsprechenden Konzepte entwickelt und den Lehrkräften der allgemeinen Schulen in Fortbildungen vermittelt werden.

BEGRÜNDUNG

Allgemeiner Teil

1. Ziele des Gesetzentwurfs

„Die Änderung des Schulgesetzes und weiterer Gesetze dient der weiteren schrittweisen Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention – VN-BRK) [...]“

Der PhV BW ist aus den weiter oben dargelegten Gründen der Überzeugung, dass das vorgelegte Konzept zieldifferenter Inklusion sich nicht zwingend aus der VN-BRK ergibt.

„Aus den völkerrechtlichen Verpflichtungen ergibt sich zudem, dass bei anstehenden Entscheidungen im Einzelfall dem Wohl der jungen Menschen mit und ohne Behinderung gleichermaßen Rechnung zu tragen ist.“

Diese Passage des Gesetzentwurfs bestätigt die Auffassung des PhV BW, dass die Entscheidung für inklusive Bildung im Einzelfall einem **Ressourcenvorbehalt** unterliegen muss.

Dies dient nicht nur dem Wohl des Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf, sondern, wie hier ausdrücklich festgehalten wird, auch dem **Wohl der Kinder ohne Behinderung**, das nicht ungebührlich vernachlässigt werden darf.

Abschließende Bemerkungen

Aus dem Gesetzentwurf wird nicht klar, ob ein **späterer Quereinstieg** (z. B. nach der 5. oder 6. Klasse) für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf von einer Sonderschule in eine allgemeine Schule möglich ist. Dies müsste klargestellt werden.

Voraussetzung für die Inklusion muss das **durchgängige Zwei-Lehrer-Prinzip** sein, also die ständige Anwesenheit einer zusätzlichen sonderpädagogischen Lehrkraft. Dies muss explizit im Gesetzentwurf festgehalten werden. Die entsprechenden Ressourcen müssen zur Verfügung gestellt werden. Wenn dies nicht möglich sein sollte, muss der Ressourcenvorbehalt greifen.

Bei der **gruppenbezogenen Inklusion** müssen Kinder mit der gleichen oder zumindest einer ähnlichen Behinderung zusammengefasst sein, damit eine Sonderschullehrkraft mit passender Spezialisierung die professionelle Betreuung sicherstellen kann. Ist dies nicht möglich, muss der Ressourcenvorbehalt greifen.

Evangelisches Schulwerk

Zu dem genannten Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir begrüßen ausdrücklich die geplanten gesetzlichen Regelungen, die eine Wahlfreiheit auf Basis der UN-Behindertenrechtskonvention für Eltern sicherstellen und für Kinder mit oder ohne festgestellten sonderpädagogischen Bildungsanspruch den Besuch einer allgemeinen Schule oder eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums ermöglichen.

Als Verband evangelischer Schulen vertreten wir die Interessen sowohl der allgemeinen Schulen als auch aller bisherigen Sonderschulformen und einer Reihe beruflicher Schulen einschließlich Sonderberufsschulen. Wir sind über die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen (AGFS) vernetzt und stellen uns ausdrücklich hinter die von der AGFS eingereichte Stellungnahme.

Im Interesse unserer Mitgliedsschulen, deren Träger und der Evangelischen Landeskirchen Baden und Württemberg möchten wir folgende Punkte gesondert benennen.

Privatschulgesetz § 18 Absatz 3 Finanzierung SBBZ

Die Diagnose- und Beratungsleistungen der SBBZ in freier Trägerschaft können nicht aus den Zuweisungen nach dem jeweils gültigen Organisationserlass finanziert werden, da die Schülerzahl voraussichtlich drastisch sinken wird. Es braucht eine differenzierte Refinanzierung der schulischen und beratenden Angebote.

§ 18 Absatz 4 Finanzierung „Inklusionsschüler“

Die hier geregelte Refinanzierung deckt den zusätzlichen sonderpädagogischen Bildungsanspruch, ignoriert aber die Tatsache, dass diese Schülerinnen und Schüler *auch* reguläre Schüler/-innen der Regelschule sind und dort die üblichen Kosten verursachen. Nach den geplanten Regelungen ließen sich die Schulplätze für Kinder mit sonderpädagogischem Bildungsanspruch nur finanzieren, wenn sie *zusätzlich* zur bestehenden und finanzierten Klassengröße aufgenommen werden würden. Das ist aber aus pädagogischen Gründen nicht sinnvoll. Deshalb bitten wir in § 18 Absatz 4 Privatschulgesetz die Worte „kein Zuschuss nach Absatz 2, sondern“ durch das Wort „zusätzlich“ zu ersetzen.

Außerdem brauchen allgemeine Schulen, die bisher überhaupt nicht über sonderpädagogische Zusatzausstattungen verfügen, unbedingt den vollen Sachkostensatz. Die inklusive Betreuung weniger Schüler mit unterschiedlichen Bildungsansprüchen darf in der Qualität weder der personellen noch der sächlichen Ausstattung hinter die der bisherigen Sonderschulen zurückfallen.

§ 18 Absatz 5 Satz 3 „Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot darf nicht zur Abweisung von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot und nicht zur Bildung zusätzlicher Klassen führen.“

Die Regelung verletzt unseres Erachtens das Recht der freien Schülerwahl, wonach eine Privatschule in Abweichung von den Auslese- und Versetzungsgrundsätzen der öffentlichen Schulen Schüler aufnehmen darf, soweit sie es erzieherisch verantworten kann. Zwar können anerkannte Ersatzschulen durch das Landesrecht verpflichtet werden, die für entsprechende öffentliche Schulen geltenden Aufnahmebestimmungen zu beachten. Dies gilt jedoch nicht für Auswahlverfahren und Zulassungsbeschränkungen.

Deshalb bitten wir in § 18 Absatz 5 Privatschulgesetz Satz 3 zu streichen.

Darüber hinaus ergeben sich aus den weiteren angestrebten Änderungen eine ganze Reihe von Fragen und Problemanzeigen.**§ 3 (3) „In den Schulen wird allen Schülern ein barrierefreier und gleichberechtigter Zugang zu Bildung und Erziehung ermöglicht.“**

Geht es bei „barrierefrei“ nur um Zugangsmöglichkeiten für Menschen mit Bewegungseinschränkungen oder auch um Blindenleitsysteme, Raumakustik etc.? Auch freie Schulträger müssen finanziell in die Lage versetzt werden, den Rechtsanspruch auf barrierefreien Zugang im umfassenden Sinn einzulösen.

§ 4 „Das sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum“:

Wie sind die Aufgaben eines SBBZ in freier Trägerschaft definiert? Wie werden die Diagnose- und Beratungsleistungen, die sonderpädagogische Frühförderung und Kooperation finanziert? Die SBBZ freier Träger brauchen für diese Dienstleistungen schülerunabhängige Ressourcen. Es braucht verlässliche Vertragsmodelle für die Kooperation mit staatlichen Schulen. Gleiches gilt für die Kooperation von freien allgemeinen Schulen mit staatlichen SBBZ.

§ 4 a: „Ganztagsschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen“.

Auch Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten sollten die Möglichkeit haben ein Ganztagesangebot zu machen. Im Bereich „emotionale

und soziale Entwicklung“ soll die Verschränkung zwischen Schule (bzw. SBBZ) und Jugendhilfe unbedingt erhalten bleiben. Die enge Verknüpfung mit der Jugendhilfe im Erziehungshilfe-Bereich ist wesentlicher fachlicher Grund für die nahezu ausschließliche Wahrnehmung der Aufgaben im Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung durch Schulen in freier Trägerschaft. Die Betreuungsformen am Nachmittag müssen bei der Jugendhilfe bleiben. Das Angebot der Jugendhilfe muss auch für Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Bildungsanspruch „emotionale und soziale Entwicklung“ an allgemeinen Schulen sichergestellt werden.

Auch Schulen in freier Trägerschaft brauchen eine adäquate Förderung für ihre Ganztages-Angebote.

§ 15 (6) „Kooperative Organisationsformen des gemeinsamen Unterrichts“

Wir begrüßen ausdrücklich, dass diese Unterrichtsformen in das Gesetz aufgenommen sind. Die bisherigen „Außenklassen“ wurden vielfach so weiter entwickelt, dass Schüler mit sonderpädagogischem Bildungsanspruch voll inklusiv unterrichtet und intensiv vom SBBZ betreut werden. Dieses Modell ermöglicht auch eine schnelle Reaktion (z.B. Wechsel des Schülers von der allgemeinen Schule an das SBBZ, wenn sich seine persönliche Situation oder seine Verhaltensproblematik verändert). Unsere sonderpädagogischen Bildungszentren sind auf solche Modelle – zum Wohl der betroffenen Kinder(.) – dringend angewiesen. Bei SBBZ in freier Trägerschaft müssen bei diesen Unterrichtsformen auch künftig die beiden Finanzierungssäulen durch die Regierungspräsidien und die Eingliederungshilfe gewährleistet werden.

§ 83 „Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot ...“

Auch im Rahmen der Diagnostik ist eine umfassende Beratung durchzuführen. Das Verhältnis von Beratung und Bildungswegekongressen muss geklärt werden. Auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung sind alle Angebote der Schulen in freier Trägerschaft (sonderpädagogische und allgemeinbildende) gleichwertig mit einzubeziehen. Wir bitten dringend die Berücksichtigung freier Träger im Gesetzestext zwingend vorzuschreiben.

Außerdem sollten alle SBBZ – ausgenommen die Förderschwerpunkte Lernen und geistige Entwicklung – alle Niveaustufen anbieten können.

§ 83 (3) „Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule ..., das im Falle eines zieldifferenten Unterrichts nach § 15 Absatz 4 grundsätzlich gruppenbezogen zu organisieren ist“

Kinder mit Bildungsansprüchen in den Bereichen Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, Sehen und Hören können zwar die Bildungsziele der allgemeinen Schule erreichen, werden aber trotzdem zusätzlich nach den Bildungsplänen in ihren Förderbereichen zieldifferent unterrichtet (Beispiele: Erlernen der Brailleschrift, bilingualer Unterricht mit Gebärdensprache, Sprachheilpädagogischer Unterricht). „Zieldifferent“ und die daraus folgende gruppenbezogene Organisationsform sollte näher definiert werden.

§ 84 a Ausführungsbestimmungen

Hier braucht es dringend Bestimmungen über die Zusammenarbeit von staatlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft. Diese könnten in untergesetzlichen Verwaltungsvorschriften erfolgen.

Ein weiterer Punkt betrifft die Lehrkräfte: Da Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft einen privaten Anstellungsvertrag haben, können sie nicht an staatliche Schulen abgeordnet werden. Die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und freien

Schulen muss unbedingt detailliert geregelt werden. Lehrkräfte von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sollten dort verortet bleiben, um die Identifikation als sonderpädagogische Lehrkraft und den fachlichen Austausch zu erhalten.

Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik

In dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes in B.-W. sind viele Anregungen von Seiten der Fachverbände, der Praxis vor Ort, der Ausbildung und vieler anderer Beteiligten eingegangen. Er ist damit Ergebnis eines längeren Prozesses und greift wesentliche Aspekte zur Sicherung einer qualitativ hochwertigen Bildung für Kinder mit sonderpädagogischem Bildungsanspruch auf. Dafür sagen wir herzlich Dank!

- Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) aller Fachrichtungen werden erhalten, um Expertise zu sichern und für inklusive Kontexte bereitzustellen. Eltern haben auch weiterhin die Wahl, ob sie ihr Kind an einem SBBZ oder in inklusiven Kontexten beschulen möchten. Dabei ist das Elternwahlrecht nicht absolut gefasst, sondern kann qualitative Einschränkungen zum Wohle des Kindes erfahren.

Eine Feststellung des Bildungsanspruchs auf Grundlage einer sonderpädagogischen Diagnostik sichert die Zuweisung fachspezifischer Ressourcen und damit die Bereitstellung eines passgenauen Bildungsangebotes für jedes einzelne Kind.

Die Priorisierung gruppenbezogener Angebote in inklusiven Settings ermöglicht Peergroup-Erfahrungen für beeinträchtigte Kinder und bündelt Ressourcen, die Grundlage für Team-Teaching und die Sicherung von Unterrichtsqualität sind. Insbesondere für sprachbeeinträchtigte Kinder ist ein gruppenbezogenes Unterrichtsangebot, das Qualitätsmerkmale sprachheilpädagogischen Unterrichts bereithält, unabdingbar und Einzelinklusionen vorzuziehen. Hier sollte die Formulierung im Entwurf, dass das Bildungsangebot im Falle eines zieldifferenten Unterrichts gruppenbezogen zu organisieren sei (S. 12), ergänzt werden, um Missverständnissen vorzubeugen. „Bei zielgleichem Unterricht sollten sowohl gruppen-, als auch einzelfallbezogene Lösungen möglich sein.“ Die Möglichkeit von Einzelinklusionen für Förderschwerpunkte mit geringen Fallzahlen (Sehen, Hören) ist so weiterhin gegeben. Das Bewusstsein, dass eine solche bildungspolitische Veränderung nicht zum Nulltarif zu haben ist, sondern zusätzliche Ressourcen erfordert, wird an der Modellrechnung der Lehrerbedarfe deutlich. Die Verortung der sonderpädagogischen Lehrkräfte an allgemeinen Schulen ist nur mit ihrem Einverständnis möglich. Diese Maßnahme ermöglicht, dass Sonderpädagogen weiterhin von der Fachlichkeit der SBBZ profitieren können und dort Impulse für die Entwicklung neuer Beschulungsformen und die Arbeit im Gemeinsamen Unterricht erhalten.

Neben diesen positiven Aspekten bleibt in einigen Bereichen eine gewisse Unschärfe bestehen, die auf der Ebene der untergesetzlichen Regelungen noch einige Problemstellen mit sich bringen und zu unerfreulichen Entwicklungen führen kann.

Die angenommene Inklusionsquote von 28 % (S. 4) ist in den Modellregionen zum jetzigen Zeitpunkt schon erreicht. Die Tendenz ist steigend. Auf diesem Hintergrund ist längerfristig mit einer höheren Inklusionsquote zu rechnen. Um dem sich damit ergebenden steigenden Lehrerbedarf im Bereich der Sonderpädagogik gerecht zu werden, muss dringend eine Erhöhung der Studienplätze und eine Herabsetzung des NC an den Pädagogischen Hochschulen im Bereich Sonderpädagogik folgen.

Die direkte Einstellung von Sonderschullehrkräften an Regelschulen (S. 29) ist kritisch zu sehen. Hier werden Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, die als Berufsanfänger oft nicht auf eine jahrelange Praxiserfahrung zurückblicken können, mit Entwicklungsaufgaben völlig allein gelassen und fachlich nicht betreut. Zum anderen kann so ein erheblicher Engpass bei der Lehrerversorgung der SBBZ entstehen. Die Gefahr der indirekten Aushöhlung der SBBZ ist gegeben.

Die inklusiv beschulten Kinder sind formal nur noch Schüler/-innen der allgemeinen Schule. Dies hat schwerwiegende Konsequenzen:

- Die Außenklassen verlieren an Bedeutung und Attraktivität für das Regelschulsystem, da diese Kinder weiterhin zum SBBZ zählen.
- An den SBBZ werden keine Lehrerressourcen mehr ausgelöst. Die Steuerungsfunktion in qualitativer und fachlicher Hinsicht kann in vielen Bereichen nur noch über die Staatlichen Schulämter geschehen. Dies bedeutet einen erheblichen Mehraufwand auf Seiten der Schulämter. Die spezifische Begleitung durch die SBBZ ist nicht mehr gesichert.

Koordinierungsaufgaben auf der Ebene der Schulen bzw. der Lehrkräfte oder auch die Qualifizierung der Lehrkräfte sind weiterhin im Aufgabenbereich der Schulleitungen der SBBZ. Da die inklusiven Schüler/-innen nun nicht mehr an den SBBZ gezählt werden, verändert sich unter Umständen die Einstufung der SBBZ-Schulleitungen. Dies kann zum Wegfall der Konrektor/-innenstelle bzw. zur Verringerung der Schulleitungsstunden führen. Der Mehraufwand für Schulleitungen wird so nicht berücksichtigt.

Es ist dringend erforderlich, dass die Absprachen in den Teams (Sonderpädagogen – allgemeine Pädagogen) an allgemeinen Schulen, die im Rahmen der Inklusion eine wesentliche Bedeutung haben, berücksichtigt werden. Hier sollten Anrechnungsstunden vorgesehen werden.

Es wird im Begründungstext dargestellt, dass die Einrichtung eines sonderpädagogischen Bildungsangebotes an einem SBBZ als nachrangig gegenüber dem an allgemeinen Schulen betrachtet wird (S. 31). Die Wahl sollte gleichberechtigt möglich sein.

Die mögliche Tendenz zur Bündelung der Diagnostik auf Ebene der Staatlichen Schulämter in fachrichtungsübergreifenden Gruppen ist kritisch zu betrachten. Der spezifisch fachliche Blick auf das Kind ist so nur eingeschränkt gewährleistet bzw. unterliegt zusätzlichen Absprachen. Die SBBZ verlieren auf längere Sicht eine wichtige fachliche innerschulische Auseinandersetzung und Expertise, die sich auch auf das unterrichtliche Arbeiten auswirken kann. Die Steigerung von Fallzahlen mit Beeinträchtigungen im Bereich Sprache ist sehr wahrscheinlich, wenn die Diagnostik nicht mit fachspezifischem Hintergrundwissen durchgeführt wird. Nicht jedes Kind mit LRS ist sprachbehindert.

Die Schulämter erhalten eine übergeordnete Steuerungsfunktion. Es scheint nicht bedacht, dass einige SBBZ, insbesondere die mit Internat, eine überregionale Struktur haben und so mit mehreren Schulämtern kooperieren.

Bei der organisatorischen Umsetzung auf Ebene der untergesetzlichen Regelungen zeigen sich folglich Problemstellen, die durch das Schulamt als übergeordnete Steuerungsinstanz nicht alleine zu bewältigen sind. Wir wünschen uns deshalb einen Einbezug der Fachverbände bei der Ausgestaltung der Regelungen, um qualitativ hochwertige Bildungsangebote für Kinder mit sonderpädagogischem Bildungsanspruch sichern zu können.

Badischer Blinden- und Sehbehindertenverein

Der Badische Bünden- und Sehbehindertenverein V. m. K. begrüßt grundsätzlich den vorgelegten Entwurf zur Änderung des Schulgesetzes. Insbesondere begrüßen wir vor allem die folgenden Punkte:

- Stärkung des Elternwahlrechts
- Erhalt der Fachspezifik in den Beratungs- und Unterstützungsangeboten
- Weiterentwicklung der (Heim)Sonderschulen in Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) (mit Internat)
- Aufrechterhaltung der fachlich fundierten Diagnostik im Förderschwerpunkt Sehen
- Volle Miteinbeziehung der privaten SBBZ dieses Förderschwerpunkts
- Öffnung der Schulen auch für Kinder/Jugendliche ohne Förderbedarf

Ein Problem sehen wir bei der Novellierung dieses Gesetzes unter anderem darin, dass der Ausgleich der auf die Kommunen zukommenden Mehrkosten durch das Land nicht in diesem Gesetz sondern in einer gesonderten Rechtsvorschrift geregelt werden soll. Wir befürchten, dass sich durch die Abkoppelung der Finanzierung von der inhaltlichen Gestaltung des Inklusionsprozesses unter Umständen negative Auswirkungen auf das Wahlrecht der Eltern ergeben könnten. Diese könnten z. B. dergestalt sein, dass aufgrund zu geringer Finanzausstattung vor Ort Hindernisse bei der Wahl des Bildungsorts aufgebaut würden.

Ebenso kritisch sehen wir in den beiden Paragraphen 82 und 83 die Regelungen bezüglich der Feststellung des sonderpädagogischen Anspruchs bzw. der Bildungswegekonferenz. Um Entscheidungen objektiv nachvollziehen zu können, muss die sonderpädagogische Diagnostik landesweit einheitlich und transparent nachvollziehbar ausgestaltet werden. Gleiches gilt aus unserer Sicht für die Bildungswegekonferenz. Bei strittigen Fällen müssen langwierige Rechtsstreitigkeiten möglichst vermieden werden, würden diese doch ansonsten nur auf dem Rücken der Kinder ausgetragen werden. Wir schlagen daher die Einrichtung einer Schiedsstelle oder einer Ombudsperson für die Eltern und die weiteren Prozessbeteiligten vor.

Wenig aussagekräftig ist unserer Meinung nach der Begriff „raumschaftsbezogenes Schulangebot“ (§ 83, Absatz 3). Hier sehen wir die Gefahr, dass vor allem im ländlichen Raum bei gruppenbezogener Inklusion eine Zuweisung des Schülers an einen nicht wohnortnahen Lernort erfolgen könnte. So entsteht möglicherweise in bestimmten Regionen doch eine Tendenz zur Entwicklung von Schwerpunktschulen. Eine ähnliche Problematik ergibt sich unseres Erachtens ebenso durch den Ressourcenvorbehalt in § 83, Absatz 4.

Darüber hinaus vermischen wir im einführenden Text zur Anhörungsversion dieses Gesetzgebungsverfahrens einen Hinweis darauf, ob und wie dieses Verfahren evaluiert bzw. wissenschaftlich begleitet werden soll. Deshalb schlagen wir vor, dass eine unabhängige wissenschaftliche Stelle eingerichtet wird, die diese Aufgaben übernimmt.

Ergänzend zu unserer o. a. Stellungnahme unterstützen wir die bereits am 7. März 2015 vom Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik e. V. (VBS) Ihrem Ministerium zugeleiteten Forderungen. Denn auch wir fordern, dass blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler weiterhin qualitativ hochwertige Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote erhalten, um die Voraussetzungen für die gleichberechtigte Teilhabe in der Bildung und Chancengleichheit im späteren Berufsleben zu gewährleisten. Dies wird bereits seit vielen Jahren im Förderschwerpunkt Sehen erfolgreich umgesetzt. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, muss sichergestellt werden, dass alle erforderlichen personellen und finan-

ziellen Ressourcen auch weiterhin zur Verfügung stehen. Letztlich dürfen auch bei begrenzten finanziellen Möglichkeiten keine Abstriche bei der Qualität des Bildungsangebots im Rahmen der schulischen Inklusion gemacht werden.

Diakonisches Werk Württemberg

Die Diakonie Württemberg unterstützt generell das mit der geplanten Änderung des Schulgesetzes Baden-Württemberg verbundene Ziel einer inklusiv ausgerichteten Schul- und Bildungslandschaft. Daraus ergeben sich zu den geplanten schulgesetzlichen Änderungen grundlegende Anmerkungen:

1. Die UN-Behindertenrechtskonvention beinhaltet das Recht aller von Exklusion und Behinderung bedrohter Kinder auf Bildung.

Ergänzend zur Schulpflicht sollte deshalb in der Schulgesetzgebung auch das Recht auf Bildung im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention und die Verpflichtung der Schulen in Abstimmung mit Schulverwaltung und Jugendamt ein entsprechendes Bildungsangebot für jedes Kind zu entwickeln, verankert werden.

2. Die Aufhebung der Pflicht zum Besuch einer Sonderschule für Kinder mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot zugunsten eines Wahlrechts stellt einen Meilenstein der strukturellen Schulentwicklung dar. Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Einzelfall durch das Staatliche Schulamt erfordert eine alle relevanten Partner einbeziehende wirkungsvolle Bildungswegekonferenz. Dazu müssen die zu einer inklusiven Beschulung erforderlichen Hilfeleistungen wie Betreuung und Begleitung in die Bildungswegekonferenz einbezogen werden. Bisher ist mit der Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot „ein der sozial- und jugendhilferechtlichen Eingliederungshilfe entsprechender, individueller Leistungsanspruch auf Hilfeleistungen wie beispielsweise Betreuung und Begleitung, durch welche die Teilnahme am Unterricht in der allgemeinen Schule oder im sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erst ermöglicht oder erleichtert wird, nicht verbunden“. Das bedeutet, dass der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Angebot von der Schulverwaltung geprüft wird, die Leistungen der Begleitung und Betreuung nach SGB VIII oder SGB XII auch in Zukunft von den kommunalen Trägern der Jugend- und Sozialhilfe gewährt werden.

Deshalb bedarf es zwingend klarer Verfahrensregelungen über den Anspruch an Begleitung und Betreuung zwischen Schulverwaltung, Schulträgern sowie den Trägern der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe.

3. Ein wichtiger Grundsatz besteht darin, dass Inklusion in der Verantwortung aller Schulen liegt, weshalb die Einführung eines zieldifferenzierten Unterrichts unabdingbar ist.

Über gruppenbezogene Angebote hinaus erforderlich ist die genaue Prüfung jeden Einzelfalles, um das Ziel des bestgeeigneten Bildungsangebotes für alle Schülerinnen und Schüler zu realisieren.

4. Mit der Umwandlung der Sonderschulen zu sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren werden auch die Kompetenzen der bisherigen Sonderschulen in freier Trägerschaft nutzbar gemacht und weiterentwickelt. Zwingend dafür ist die Einbindung aller Privatschulen in freier Trägerschaft in die regionale Schulentwicklungsplanung.

5. Die Veränderung der Sonderschulen zu sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren entspricht der Entwicklungslogik einer inklusiven Bildungs-

landschaft. Die dazu vorgesehene Anpassung der Zuschüsse an Privatschulen mit inklusiven Bildungsangeboten erfordert eine den Schulen in öffentlicher Trägerschaft gleichgestellte finanzielle Absicherung.

Zu den konkreten gesetzlichen Änderungsvorschlägen nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 4 Schularten, Schulstufen

Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) werden neu als Schulart definiert. Wir gehen davon aus, dass die in § 28 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) getroffenen Regelungen zur Zuschussung von Schulen an anerkannten Heimen künftig in gleicher Weise für Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung) an anerkannten Heimen gelten.

§ 15 Sonderpädagogische Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote in allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

Wir regen an, in Absatz 1 neben der beruflichen Integration auch die gesellschaftliche Teilhabe als Bildungsziel zu verankern. Unser Formulierungsvorschlag:

„Sonderpädagogische Beratung, Unterstützung und Bildung zielt auf die bestmögliche gesellschaftliche Teilhabe und berufliche Integration.“

Absatz 2:

Um die genannten Aufgaben verantwortlich wahrnehmen zu können, müssen sonderpädagogische Ressourcen an den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren vorgehalten werden. Deshalb muss eine bedarfsgerechte Finanzierung im Gesetz geregelt werden.

§ 21 Hausunterricht

Nicht nur infolge einer Erkrankung, sondern auch aus anderen wichtigen Gründen (Schulverweigerung infolge von Schulängsten) sollte das Angebot des Hausunterrichts möglich sein. Unser Formulierungsvorschlag:

*„Schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, die infolge einer längerfristigen Erkrankung **oder eines anderen wichtigen Grundes** die Schule nicht besuchen können, muss Hausunterricht in angemessenem Umfang erteilt werden.“*

§ 72 Schulpflicht, Pflichten der Schüler

Absatz 1:

Durch die steigende Zahl der zu Beschulung anstehenden Kinder aus Flüchtlingsfamilien gibt es in der Praxis immer wieder Probleme, gerade bei jugendlichen Quereinsteigern, dass Schulleitungen sich innerhalb der ersten 6 Monate nicht in der Lage sehen, eine Beschulung zu organisieren, mit der Berufung auf die 6-Monats-Frist. Von daher wäre es wünschenswert klarzustellen, dass sich die Ausnahme nur auf die Erstaufnahme bezieht.

Unser Formulierungsvorschlag:

„Schulpflichtig im Sinne des Satzes 1 ist auch derjenige, dem aufgrund eines Asylantrags der Aufenthalt in Baden-Württemberg gestattet ist oder der hier geduldet wird, unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur ein Elternteil.“

Die Schulpflicht beginnt mit Ende der Verpflichtung in einer Erstaufnahme zu wohnen, spätestens drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland, und besteht bis zur Erfüllung der Ausreisepflicht.“

Absatz 2:

Aufgrund der immer steigenden Schülerzahlen, die im bestehenden Schulsystem nicht bedarfsgerecht beschult werden können und z. B. durch schulähnliche Angebote der Jugendhilfe aufgefangen werden, regen wir an, die bestehenden Angebote der Jugendhilfe im Rahmen der Erfüllung der Schulpflicht anzuerkennen.

Unser Formulierungsvorschlag:

„(2) 3. Die Schulpflicht kann in Ausnahmen auch im Rahmen von entsprechenden Leistungsangeboten anerkannter Träger der freien Jugendhilfe erfüllt werden.“

§ 83 Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, Eltern-Wahlrecht in der Primarstufe 1 und in der Sekundarstufe 1

In diesem Paragraph sollte die Einbindung der Privatschulen eindeutiger geregelt werden.

Absatz 3:

Unser Formulierungsvorschlag:

*„Die Beratung der Erziehungsberechtigten erfolgt hierbei auf der Grundlage einer raumschaftsbezogenen Schulangebotsplanung **unter Einbeziehung der Schulen in freigemeinnütziger Trägerschaft**. Diese wird mit den von der Erfüllung des Anspruchs berührten Schulen, Schulträgern und Leistungs- und Kostenträgern (berührte Stellen) abgestimmt.“*

Absatz 4:

Wir regen an, hier die Begrifflichkeiten an die gesetzlichen Grundlagen der Hilfen zur Erziehung (§ 34 SGB VIII) und Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) anzupassen, da sich neben den Angeboten in Heimen vielfältige am Betreuungsbedarf des jungen Menschen orientierte Hilfen in der Praxis ausgebildet haben.

Absatz 7:

Wir begrüßen es, dass eine Berufswegekonzferenz auch den Übergang von der Schule in eine Ausbildung/Qualifizierung vorbereiten soll.

Wir halten es dabei für notwendig, den sehr unspezifischen Begriff „notwendige Leistungs- und Kostenträger“ zu konkretisieren. Dabei sind die jeweiligen Integrationsfachdienste der Behörden sowie die Agentur für Arbeit miteinzubeziehen.

Über die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen hinaus haben wir zusätzliche Vorschläge und Anregungen zur Weiterentwicklung einer ganzheitlichen inklusiven Bildung und Erziehung:

1. Die Konferenz der Jugend- und Familienminister hat sich bei der „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“ dafür ausgesprochen, in Kooperation mit dem Bund, den kommunalen Spitzenverbänden und den freien Trägern, die fachlichen und rechtlichen Perspektiven zu konkretisieren und die Schul-, Gesundheits- und Arbeitsmarktsysteme durch gesetzliche Vorgaben zu einer verbindlichen Kooperation mit der Jugendhilfe zu verpflichten.

Die jetzt vorgesehene Gesetzesänderung birgt die Chance, diese Forderung aufzugreifen, insbesondere auf eine integrierte Schul- und Jugendhilfeplanung, regionale Schulentwicklung und gemeinsame Umsetzung des individuellen Leistungsanspruchs auf eine sozial- oder jugendhilferechtliche Eingliederungshilfe.

2. Das in der UN-Kinderrechtskonvention verankerte Recht auf Bildung muss auch bei Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 90 sichergestellt wer-

den. Dies hat zur Folge, dass bei solchen sicherlich auch pädagogisch notwendigen Maßnahmen (wie z. B. Unterrichtsausschluss) die Schule in Kooperation mit Erziehungsberechtigten, Jugendamt ein bedarfsgerechtes Betreuungs- und Bildungsangebot entwickeln muss.

Die Verantwortung und Federführung liegt im Bildungsauftrag der Schule gemäß § 1 begründet.

3. Die Konsequenzen aus dem Urteil zum Kopftuchverbot für die allgemeine Schulgesetzgebung sollten zeitnah geprüft und der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule neu gefasst werden.

Die Formulierungen im aktuell gültigen Gesetz sind weder rechtlich haltbar noch zeitgemäß. Es ist angemessen zu berücksichtigen, dass wir in einer Gesellschaft der Vielfalt leben und ein hoher Prozentsatz der Schülerinnen und Schüler einen Migrationshintergrund haben.

Da auch Industrie und Handwerk großes Interesse an der Ausbildung von jungen Asylbewerbern und Flüchtlingen zeigen, sollten die Eingangsvoraussetzungen zu einer erfolgreichen Ausbildung dadurch erweitert werden, dass durch eine verlängerte Berufsschulzeit die Deutschkenntnisse verbessert werden und dazu die Möglichkeiten zur Verlängerung des Besuchs der Berufsschule im Gesetz verankert werden.